Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1855.

Vierzigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau, beide für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats in Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,

gedruckt in der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei.

b. Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter;
c. Tagelöhner;
d. Dienstboten;
e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Categorien b. und d. gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a. und e. bezeichneten Personen:
   1) seit wenigstens 3 Jahren bei der Spar-Casse als Einleger interessirt sind, und seit dieser Zeit ihr Sparcassen-Conto weder durch Erhebung eines Capitals noch eines Zinsen-Betrages verringert haben, und
   2) dieselben nicht aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Art Ausschließung.

§. 4.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben, und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens sind die Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 5.

Sobald die Jahres-Rechnung über den Zinsen-Fonds der Provinzial-Hilfs-Casse abgelegt, und die zu Prämien zu verwendende Hälfte des Zinsen-Gewinnes festgesetzt ist, werden die Spar-Cassen-Interessenten durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise aufgefordert, ihre Anträge auf Gewährung von Prämien, insoweit sie solche nach den vorstehenden Vorschriften (§. 3. 4.) begründen zu können glauben, bei derjenigen Spar-Cassen-Verwaltung, bei welcher sich ihre Einlage befindet, binnen vier Wochen anzubringen und zu begründen.

Wenn ein Interessent bei mehreren Spar-Cassen Einlagen gemacht hat, so bleibt ihm zwar überlassen, bei welcher derselben er seinen Prämiirungs-Antrag stellen will, er ist aber verpflichtet, mit dem Antrage zugleich die Anzeige zu verbinden, daß, und mit welcher Einlage er bei anderen Spar-Cassen betheiligt sei. Verschweigt oder leugnet er die anderweite Betheiligung, und wird solche anderweit ermittelt, so hat er seine Ausschließung von der Concurrenz zu gewärtigen.

§. 6.

Die eingehenden Anträge werden von der Spar-Cassen-Verwaltung gesammelt und in einer nach bestimmten Muster einzurichtenden Nachweisung zusammengestellt. In dieser werden auch bei jedem Antrage die nach den vorhin ertheilten Vorschriften (§§. 3. 4.) erforderlichen Angaben und Bescheinigungen auf Grund der bei der Spar-

Casse-

Casse geführten Bücher und Acten, resp. der Notorietät und eventuell der von den Antragstellern beigebrachten Beweisstücke eingetragen. Sofern bei einem Interessenten ein Zweifel darüber entsteht, ob derselbe wegen Wuchers oder Betruges sich in Untersuchung befinde oder befunden habe, und nicht freigesprochen sei, ist die Bescheinigung hierüber von der betreffenden Orts-Polizei-Behörde durch Vorlegung der Nachweisung einzuholen.

Nachweisung, Anträge und Beweisstücke, werden demnächst binnen anderweiter 4 Wochen an die Direction der Provinzial-Hilfs-Casse eingesendet.

§. 7.

Die Direction der Provinzial-Hilfs-Casse prüft die von der Spar-Cassen-Verwaltung nachgewiesenen Anträge nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; sie veranlaßt nöthigenfalls die Ergänzung derselben, sondert die ungeeigneten und stellt schließlich die Summa der Einlagen fest, für deren Inhaber Prämien mit Recht beansprucht werden.

§. 8.

Die also festgesetzte Summe der Einlage, für welche Prämien beansprucht worden sind, wird sodann mit dem zu vertheilenden Betrage des Prämien-Fonds in Verhältniß gesetzt. Sollte der Prämien-Fonds 25 pCt. der zu prämiirenden Einlagen übersteigen, so ist derselbe auf diesen Höchstbetrag zu ermäßigen, und nur in diesem Betrage zur Vertheilung zu stellen. Der zu vertheilende Betrag ist sodann auf die zu prämiirenden Einlagen rechnungsmäßig zu vertheilen, und so der Normal-Betrag der Prämien zu ermitteln, welche auf je 5 Rthlr., je 10 Rthlr. u. s. w. der Einlagen entfällt.

Dieser gefundene Normal-Betrag, nachdem derselbe auf eine in Gelde darstellbare und möglichst runde Zahl gebracht worden, bildet die Grundlage der Prämien-Vertheilung.

Nach Maaßgabe des Normal-Satzes wird der Betrag der Prämie für jede Spar-Cassen-Verwaltung, d. i. für den Inbegriff der von ihr angemeldeten und zulässig befundenen Anträge, resp. ihrer Einlagen, berechnet.

§. 9.

Der gefundene Betrag wird für jede Spar-Cassen-Verwaltung aus dem Zinsen-Fonds verausgabt, und einer jeden derselben unter Bezeichnung der prämiirten Interessenten, resp. Einlagen, und unter Angabe des Satzes, nach welchem der Betrag auf diese Interessenten, resp. Einlagen, zu vertheilen ist, übersendet, mit dem Ersuchen, die hiernach auf jeden Interessenten entfallende Prämie demselben auf seinem Spar-Cassen-Conto, weiterhin auch in seinem Spar-Cassen-Buche, gut zu schreiben, und, daß es geschehen sei, der Direction der Provinzial-Hilfs-Casse kürzlich mitzutheilen. Eine sofortige Auszahlung von Prämien an die Interessenten findet nicht statt.

Bei dem Zinsen-Fonds werden die ertheilten Prämien unter besonderen Ausgabe-

Titel

Titel verrechnet; zu Rechnungs-Belägen genügen die Empfangs-Bekenntnisse der Spar-Cassen-Verwaltungen.

§. 10.

Die erfolgte Vertheilung der Prämien wird von Seiten der Direction der Provinzial-Hilfs-Casse durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§. 11.

Die durch Ermäßigung des Prämien-Fonds und die durch Abrundung des Normal-Satzes von der Vertheilung zurückbehaltenen Beträge, werden in dem folgenden Jahre der alsdann zu Prämien bestimmten Hälfte des neuen Zins-Gewinnes zugeschlagen, und mit dieser zur Vertheilung nach Maßgabe dieses Reglements gestellt.

§. 12.

Die Abänderung dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Berlin, den 22. October 1854.

Der Minister des Innern.

gez. v. Westphalen.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 15. December 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 2. Der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „**Janus**“ zu Hamburg ist von den Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. und des Innern, mittelst Erlasses vom 13ten d. Mts., und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17ten Mai v. J. die Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

„Der gesammte Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft wird durch einen diesseits zu bestellenden Commissarius controllirt. Derselbe ist befugt, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes und der General-Versammlungen beizuwohnen, und muß ihm von jeder stattfindenden Sitzung, und resp. General-Versammlung, zu diesem Behufe nicht blos Anzeige gemacht werden, sondern er ist auch berechtigt, die Anberaumung dieser Sitzungen und General-Versammlungen jederzeit zu beantragen, und seinem Verlangen muß unweigerlich nachgekommen werden. Er ist ferner berechtigt, jeder Zeit von dem gesammten Geschäfts-Betriebe, wie von den Details desselben Kenntniß zu nehmen, und die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, ihm jede für nothwendig erachtete Auskunft zu ertheilen, ihm auch jederzeit die Einsicht in die Bücher, so wie in sämmtliche das Geschäft betreffende Papiere und Documente zu gestatten. Er hat das Recht,

Recht, Revisionen aller Art, namentlich auch der Bestände und der Casse vorzunehmen, und die jährliche Bilanz muß ihm sofort nach ihrer Aufstellung mitgetheilt werden. —

Die Kosten, welche durch Reisen des Commissarius oder sonst aus dieser Stellung verursacht werden, hat die Gesellschaft zu tragen. Die Festsetzung derselben erfolgt endgültig durch das Ministerium des Innern."

Oppeln, den 20. December 1854.

In Folge der Anordnung der competenten Königl Ministerien, wird das durch die Bekanntmachung vom 20sten August 1849. (Amtsblatt pro 1849. Stück 35. S. 209.) auf fünf Jahre erneuerte Verbot des Einbringens № 3.

der Altonaer Wunderessenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen

in den Preußischen Staaten, fernerweit für die nächsten fünf Jahre, mithin bis zum Ablaufe des Jahres 1859. verlängert und dieses Verbot auch auf den sogenannten **Rob de Boyveau Laffecteur** des **Dr. Girandeau de St. Gervais** zu Paris ausgedehnt.

Die Landraths-Aemter, Kreis-Physiker und Orts-Polizei-Behörden haben die Aufrechthaltung dieses Verbots zu überwachen und Contraventions-Fälle zur Untersuchung und Bestrafung den competenten Behörden anzuzeigen.

Oppeln, den 20. December 1854.

Dem Schullehrer Marx zu Brzesk, Kreis Pleß, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Brzesk und Kobielitz, im Plesser Kreise, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszustellen. № 4.

Oppeln, den 22. December 1854.

Seitens der Königlichen Polnischen Regierung sind die seit dem Jahre 1844. bestandenen Landesgrenz-Commissariate aufgehoben worden, und das Königliche Ministerium des Innern hat beschlossen, daß auch diesseits mit dem Ablauf dieses Jahres die Einrichtung dieser Landes-Grenz-Commissariate aufhöre. № 5.

Die Geschäfte des Landesgrenz-Commissarius gehen von dem gedachten Zeitpunkte ab, im hiesigen Regierungs-Bezirk, auf die Herren Landräthe der Kreise Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz und Beuthen über.

In Folge dessen tritt zugleich eine Vermehrung der Auswechselungs-Stationen ein.

Seither bildete der polnische Grenzort Herby den einzigen Uebernahme-Punkt für alle aus Schlesien zurückzuschaffende russische Unterthanen, incl. der Deserteurs und Mi-

Militairpflichtigen. Dagegen waren die Königlich Polnischen Behörden angewiesen, alle Transporte nach Schlesien über Herby nach Lubliniß zu dirigiren. Die Auswechselungs-Station Herby-Lubliniß bleibt für den Kreis Lubliniß fortbestehen.

Es sind nunmehr an der Schlesisch-Polnischen Landes-Grenze zwei neue Auswechselungs-Stationen errichtet worden, nämlich für alle Transporte, welche aus den Kreisen Creutzburg und Rosenberg, resp. in oder durch dieselben zu leiten sind, die Auswechselungs-Station Praßka-Landsberg, und für die Transporte, welche aus dem Kreise Beuthen, resp. in oder durch denselben zu leiten sind, die Auswechselungs-Station Modrzejow-Myslowitz.

Wir bringen dies mit Bezug auf unsere, hiernach modificirte Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten April 1850. (Stück 18. Seite 138.) zur Kenntniß der Kreis- und Orts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

Der Transport der auszuweisenden oder auszuliefernden Personen geht hiernach nicht mehr ausschließlich nach Lubliniß, sondern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse event. auch nach Landsberg und nach Myslowitz. Ebenso wird in den Fällen, wo es vor der Ausweisung einer vorgängigen Correspondenz und Verständigung mit der jenseitigen Behörde bedarf, diese Correspondenz fortan entweder durch uns oder durch die Herren Landräthe der genannten vier Grenzkreise, auf welche die seitherigen Functionen des Landes-Grenz-Commissarius übergehen, geführt.

Oppeln, den 25. December 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 6. In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10ten d. M., ist festgesetzt worden, daß die Candidaten des Baufaches, welche sich vom 1sten Januar 1855. ab, zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Casse vor Zulassung des Candidaten zur Clausur-Arbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Clausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. December 1854.

Königliche Technische Bau-Deputation.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 11ten Januar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 50. enthält:

(№ 4131.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kaminer Kreise.

(№ 4132.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kaminer Kreises, im Betrage von 180,000 Rtl. vom 13ten November 1854.

(№ 4133.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm nach Ostrometzka, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreis-Grenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreis-Grenze bei Culmsee, und von Stollno bis Briesen, sämmtliche im Culmer Kreise.

(№ 4134.) Das Publicandum, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises, im Betrage von 150,000 Rtl. Vom 27sten November 1854.

(№ 4135.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahl-Fabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahn-Hofe und von dort über Bottrop bis zum Specht; und

(№ 4136.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mannsfelder Seekreise, durch den Fabriken-Besitzer Boltze in Salzmünde.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 7. Die bauliche Erweiterung der Krakauer-Vorstadt der Stadt Oppeln erheischt eine veränderte Begrenzung des engern Stadt-Bezirks, welche hiermit in Abänderung des §. 2. des Orts-Regulativs der genannten Stadt vom 12ten October 1827., vom 1sten Februar k. J. ab, in nachstehender Art festgesetzt wird.

Vom Ausgang der Malapaner Straße geht die neue Grenze des engern Stadt-Bezirks in grader Linie über die städtischen Felder, die Gr.-Strehlitzer Chaussee und die Eisenbahn durchschneidend, bis zur Bias'schen Besitzung, diese mit einschließend, sodann über den Groschowitzer Weg nach der Ecke der Eisenbahnhof-Umfriedigung, diese verfolgend, das ganze Bahnhofs-Etablissement einschließend, bis über den sogenannten Mühlgraben und die über denselben erbaute Brücke, diese einschließend, wo sie am linken Ufer an die bisherige Grenzlinie des engeren Stadt-Bezirks sich anschließt. Demgemäß werden sämmtliche in dieser Erweiterung belegene Gebäude:

das Gehöft des Ofen-Fabrikanten Unverricht,
das Höfer'sche Vorwerk,
das Post-Etablissement,
das Bahnhofs-Etablissement,
das Bias'sche Etablissement,

und alle in diesem Stadttheile künftig etwa zu erbauenden Wohnungen in den engern Stadt-Bezirk mit eingeschlossen.

Berlin, den 13. December 1854.

Der General-Director der Steuern.
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 8. Es ist vorgekommen, daß für einen Deserteur eines preußischen Truppentheils die Verpflegungskosten mit 3 Sgr. 9 Pf. liquidirt worden sind, während solche nach der Bestimmung des §. 116. des unterm 7ten April 1853. Allerhöchst genehmigten Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden, welche wörtlich also lautet:

§. 116.

Märsche der Arrestaten:

„Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten, daher neben der Löhnung die volle Marsch-Verpflegung.

Die

Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Straf-Abtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Tractamente nur das Marsch-Brodgeld. Auf die Marsch-Beköstigung selbst, oder die Vergütung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten, als: Deserteure, Leute die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Straf-Abtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Bau-Gefangene, wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt."

für einen nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten nur mit 2 Sgr. 6 Pf. aus dem Militair-Fonds gezahlt werden dürfen.

Indem wir auf die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmung aufmerksam machen, bemerken wir, daß davon unter keinen Umständen abgegangen werden kann, zumal den Communen nirgends die Verpflichtung auferlegt ist, die Arrestaten eben so zu verpflegen, wie die marschirenden Soldaten, vielmehr den Ersteren überlassen bleibt, sich für den ausgesetzten Betrag die zu ihrer Beköstigung nöthigen Bedürfnisse unter Aufsicht selbst zu kaufen. Oppeln, den 5. December 1854.

№ 9.

Die bei uns eingegangenen und bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro III. Quartal d. J. sind heute den betreffenden Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren, Behufs der Empfangnahme, bekannt gemacht wird. Oppeln, den 16. December 1854.

№ 10.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1824. ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militair-Pflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.

Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreis-Blätter, sowie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 1. Januar 1855.

Najwyższym rozkazem Gabinetowym z dnia 19tego kwietnia 1824. r. wyraznie rozporządzone, że młodzi mężowie, którzy przedwypełnieniem powinności wojskowéj osiadają t. j. stałe sobie mieszkanie obierają, albo się ożeniają, wskutek tego od służby wojskowéj nie są uwolnionymi. Nakazuje się niniejszem, aby Królewskie urzędy lantrackie wspomnione rozporządzenie i w tygodnikach powiatowych, albo innym stósównym sposobem na nowo do publicznéj podali wiadomości.

Opole, dnia 1. Stycznia 1855.

 Das

№ 11. Das Königliche Ministerium der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1855. eine neue Auflage der Arznei-Taxe herausgegeben, nach welcher sich die Apotheker vom 1sten Januar 1855. an, genau zu achten haben. Diese Arznei-Taxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben.

Oppeln, den 27. December 1854.

Dem Papier-Fabrikanten C. Cäsar zu Elberfeld, ist unter dem 23sten December 1854. ein Patent,

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papier-Maschinen zur Herstellung von Papieren, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken, und

dem G. Wimmer zu Bukau bei Magdeburg, unter dem 22sten December 1854. ein dergleichen

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 2. Januar 1854.

Für Lebens-Rettung von Personen aus der Gefahr des Ertrinkens und Verbrennens werden belobt und sind mit Geld-Prämien betheilt worden:

1) die Agathe, verehelichte Häusler Halupczok aus Antonia, hiesigen Kreises;
2) der Maurer Franz Konietzko zu Kempa, hiesigen Kreises, und
3) desgleichen der Maurer Wilhelm Jacubczik aus Rogowschütz, Kreis Groß-Strehlitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 12. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad IV. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Klein-Schnellendorf, Groß-Schnellendorf, Plieschnitz und Ellguth-Steinau Nr. 4. in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich:

4a. Groß-Schnellendorf,
4b. Klein-Schnellendorf, Plieschnitz und Ellguth-Steinau.

Die Schiedsmanns-Bezirke Groß-Schnellendorf Nr. 4a. und Puschine, Nr. 22., bleiben

bleiben wie bisher einander gegenseitig substituirt. Der Bezirk Puschine ꝛc. Nr. 22. vertritt auch den Bezirk Klein-Schnellendorf ꝛc. Nr. 4b., wogegen der Letztere keinem andern Bezirke substituirt wird. Ratibor, den 4. Januar 1855.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XIV. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Albrechtsdorf und Lowoschau Nr. 7. in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich: № 13.

7a. Albrechtsdorf,

7b. Lowoschau.

Die Schiedsmanns-Bezirke Albrechtsdorf Nr. 7a. und Wendzin ꝛc. Nr. 29., bleiben wie bisher einander gegenseitig substituirt. Der Bezirk Albrechtsdorf Nr. 7a. vertritt auch den Bezirk Lowoschau Nr. 7b., wogegen der Letztere keinem andern Bezirke substituirt wird. Ratibor, den 5. Januar 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Werkenthin in Wang bei Brückenberg an die Gnadenkirche in Hirschberg, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 600 Rthlr. jährlich, und ist die Stelle Königlichen Patronats. Breslau, den 21. December 1854. № 14.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank, vom 28sten v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Düsseldorf am 2ten k. Mts. ihre Wirksamkeit beginnen, und auch die bisher von der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse daselbst besorgten Bank-Geschäfte übernehmen wird. № 15.

Die von der Bank-Commandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in

1) Discontirung von Wechseln auf Düsseldorf und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen, gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und andern öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landes-Producte und Waaren;

3) Aus-

3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Cöln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite ist den Bank-Buchhalterei-Assistenten Einecke und Eccardt gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich. Berlin, den 27. December 1854.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

Der Oberlehrer **Dr.** Silber bei dem Gymnasium in Oels, ist zum Director dieser Anstalt gewählt und Allerhöchsten Ortes bestätiget worden.

In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfung **pro ministerio**, haben folgende Candidaten des Predigt-Amtes das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten:

1) Albert, Otto, Theodor Gramsch aus Modlau bei Bunzlau, 25½ Jahr alt;
2) Gustav, Adolph Jentsch aus Lauban, 28 Jahr alt;
3) Ernst, Heinrich, Julius Kirschke aus Ebersdorf bei Sprottau, 31 Jahr alt;
4) Heinrich, Wilhelm Müller aus Zülzendorf bei Nimptsch, 25 Jahr alt;
5) Gustav, Eduard, Richard Schmidt aus Reichenbach O. L., 25½ Jahr alt.

Breslau, den 17. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

An die Stelle des nach Groß-Gräfendorf, Regierungs-Bezirk Merseburg, beförderten Subdiakonus Trepte an der evangelischen Gnadenkirche zu Hirschberg, ist der bisherige Pastor Werkenthin zu Wang berufen worden.

Breslau, den 19. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Per-

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen, in dem 2ten Semester 1854., soweit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des Departements die Königliche Regierung zu Oppeln berühren.

A. Bei dem Königl. Oberschlesischen Berg-Amte zu Tarnowitz:

1) der Königl. Geheime Berg-Rath und Director des Königlichen Berg-Amtes zu Tarnowitz, Thürnagel, auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt, an dessen Stelle der Kgl. Berg-Rath Herold aus Bochum getreten;
2) der Königl. Markscheider-Gehülfe Franke zum Markscheider ernannt;
3) dem Königl. Hüttenmeister Lange zu Friedrichshütte den Character als Hütten-Inspector verliehen;
4) der Königl. Bergmeister Schmidt in Privatdienste getreten.

B. Bei den Königlichen Hütten-Aemtern:

I. Königshütte:

1) der Königl. Cassen-Rendant Brand in den Ruhestand versetzt;
2) an dessen Stelle der Königl. Materialien-Rendant Görlitz zu Gleiwitz zum Cassen-Rendant ernannt;
3) der Königl. Baumeister Plantico von Pieckel bei Marienburg an die Stelle des in dem Königl. Westphälischen Ober-Berg-Amts-District als Bau-Inspector versetzten Baumeister Schwarz getreten;
4) der Königl. Maschinenmeister Chuchul zum Hüttenamts-Mitglied ernannt.

II. Gleiwitz:

1) der Königl. Hütteneleve Heinrich Liebeneiner zum Hüttenschreiber erannnt;
2) der Königl. Hüttenschreiber Petzeld von den Königl. Creutzburger Hüttenwerken zum Materialien-Verwalter bestellt;
3) der Hüttenmeister Brand den Character Hütten-Inspector erhalten;
4) der Hüttenschreiber Jänisch in gleicher Eigenschaft an das Königl. Hütten-Amt zu Rybnick versetzt;
5) der Königl. Hütteuschreiber Scharf als Hüttenmeister und Hüttenamts-Mitglied an das Königliche Hütten-Amt zur Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde versetzt;
6) der Maschinenmeister Aust zum Hüttenamts-Mitgliede ernannt.

III. Rybnick:

1) der Königl. Hüttenschreiber Schnackenberg in gleicher Eigenschaft an das Königl. Hütten-Amt zu Gleiwitz versetzt;
2) der Civil-Anwärter Walther zum Hütten-Amts-Assistenten ernannt.

IV. Creutz-

IV. Creutzburgerhütte:

1) der Königl. Hütteneleve Bruckauf zum Hüttenschreiber ernannt.

Personal-Chronik

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Juli bis Ende December 1854. vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

der Academiker Rehhahn in Breslau zum Protocollführer.

Versetzt wurden:

1) der Regierungs-Rath Schreyer zu Stargard und der Gerichts-Assessor, Kreis-Richter Beutner zu Neumarkt, zur hiesigen General-Commission;
2) der Gerichts-Assessor Schröder zu Breslau als Special-Commissarius nach Groß-Strehlitz.

Ausgeschieden ist:

der Regierungs-Rath Kuh auf sein eigenes Ansuchen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 18ten Januar 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Auf Grund des § 3. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Samml. S. 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. Mts. wird, nachdem die Königlich Hannover'sche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 8. Januar 1855 № 16.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. | Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für den hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1855., sind vier Termine und zwar: № 17.

auf den 9ten März;
" " 8ten Juni;
" " 31sten August und
" " 26sten October

festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche das Berechtigungs-Attest zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu beantragen sich für befugt erachten, haben der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission mit ihrem Gesuche einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem entweder hervorgeht, daß Bittsteller in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums sich befindet, und nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbildung bekundet hat, welche erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne, oder, sofern derselbe die Universität bezogen, das beim Abgange vom Gymnasio erhaltene Zeugniß der Reife, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maaßgabe der Umstände von unserem Ermessen abhängt;
3) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die Körper-Beschaffenheit des Gesuchstellers, womöglich von einem Kreis-Physikus, Ober-Stabs-Arzte, Stabsarzte, oder vom Hausarzte ausgefertigt;
4) ein Moralitäts-Attest, insofern das Nöthige über die Führung des Bittstellers nicht aus den ad 2. gedachten Zeugnissen hervorgeht;
5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß dieser mit der Absicht des Bittstellers, der Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen zu wollen, einverstanden ist;
6) ein Attest darüber, daß der Gesuchsteller preußischer Staats-Angehöriger ist, welches, wenn der Vater, die Mutter, oder der Vormund desselben in einer Stadt wohnt, von dem dortigen Magistrate, wenn dieselben aber auf dem Lande wohnen, von dem vorgesetzten Landrathe auszustellen ist.

Die Anmeldungen werden 3 bis 4 Wochen vor den angesetzten Prüfungs-Terminen schriftlich und portofrei erwartet, worauf der Gesuchsteller mit besonderer Anweisung oder Vorladung versehen werden wird. Gleichzeitig machen wir noch darauf aufmerksam, daß nur bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr erreicht, Anmeldungs-Gesuche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste von der unterzeichneten Commission berücksichtigt werden dürfen.

Eben so machen wir noch auf die Instruction vom 21sten Januar 1822 und die Verfügung vom 2ten März 1826 (Amtsblatt pro 1826. Extraordinaire Beilage zum 11ten Stück), so wie auf die Bekanntmachung vom 18ten Juny 1826. (Amtsblatt pro 1826. Seite 160. bis 163.) aufmerksam.

Oppeln, den 1. Januar 1855.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Dem

Durch die Berufung des bisherigen Archidiakonus Seltmann in Ruhland, Hoyerswerdaer Kreises, zum Pastor an der Stadtkirche in Drebkau, Nieder-Lausitz, ist das Amt des Archidiakonus in Ruhland erledigt worden. Dasselbe, Privat-Patronats, gewährt ein Einkommen von circa 600 Rthlr. № 18.

Breslau, den 27. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwurgericht zu Neisse werden den 5ten Februar d. J. beginnen. Neisse, den 4. Januar 1855. № 19.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1855., beginnt den 5ten Februar d. J. Gleiwitz, den 8. Januar 1855. № 20.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts, beginnt am 5ten Februar. Oppeln, den 8. Januar 1855. № 21.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 5ten Februar d. J. beginnen. Ratibor, den 9. Januar 1855. № 22.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Dem Commissarius Carl Pleßner zu Beuthen,
" Commerzien-Rath Albrecht zu Ratibor,
" Kaufmann David Creutzburger zu Groß-Strehlitz und
" Kaufmann Anton Herrmann zu Creutzburg,

ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften der „**Germania**," Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „**Concordia**" zu Cöln, derselben Gesellschaft, so wie der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „**Germania**" in Berlin, ertheilt worden.

Oppeln, den 17. Januar 1854.

№ 23. Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente, werden hierdurch die maßgebenden Martini-Durchschnittspreise des Jahres 1854. wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis am Martini 1854. Der Preußische Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	4	—	—	3	5	—	2	15	—	1	15	—
2	Cosel	3	16	4	2	27	4	2	3	3	1	9	10
3	Creutzburg	3	21	4	2	22	4	2	8	10	1	3	6
4	Gleiwitz	3	14	—	2	29	—	2	9	—	1	9	—
5	Leobschütz	3	20	10	3	4	—	2	2	6	1	11	—
6	Lublinitz	3	22	10	2	20	1	2	4	4	1	8	—
7	Neisse	3	17	10	2	28	—	2	5	8	1	5	10
8	Neustadt	3	21	10	2	28	6	2	4	6	1	11	9
9	Oppeln	3	12	10	2	25	3	2	4	7	1	6	—
10	Patschkau	3	10	6	2	26	9	2	4	3	1	9	3
11	Ratibor	3	18	3	2	28	10	1	27	9	1	11	11
12	Groß-Strehlitz	3	14	—	2	25	—	2	10	—	1	9	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Januar 1855.

Königliche General-Commission für Schlesien.

In

In Gemäßheit des §. 22. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850. werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1831. bis einschließlich 1854., nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung der Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt: № 24.

№	Namen der Marktstädte.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis und zwar aus den Jahren 1831. bis einschließlich 1854.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	…hen	1	29	10	1	16	9	1	5	3	—	25	1
2	C…	1	24	10	1	12	6	1	—	8	—	21	3
3	…tzburg	1	26	9	1	10	11	1	2	10	—	21	6
4	…witz	1	26	11	1	13	3	1	3	4	—	22	5
5	…schütz	1	25	4	1	11	8	—	29	8	—	20	8
6	…nitz	1	29	6	1	14	6	1	4	7	—	25	4
7	…	1	26	10	1	13	9	1	1	3	—	20	11
8	…tadt	1	25	2	1	13	2	—	29	11	—	20	9
9	…ln	1	27	9	1	13	1	1	2	7	—	21	4
10	…kau	1	24	10	1	14	6	1	—	8	—	21	8
11	…or	1	22	11	1	10	11	1	—	3	—	20	9
12	…-Strehlitz	1	26	9	1	12	6	1	2	7	—	23	11

zur …ichen Kenntniß gebracht.

…slau, den 3. Januar 1855.

Königliche General-Commission für Schlesien.

№ 26. Vom 1sten Februar d. J. ab, wird die eine Oels-Creutzburger Personenpost, welche gegenwärtig aus Oels um 11 Uhr Vormittag und aus Creutzburg um 7½ Uhr früh abgeht, auf die Strecke zwischen Oels und Namslau beschränkt, ferner die Carlsruh-Brieger Personenpost aufgehoben und dagegen

eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Creutzburg und Brieg über Constadt und Schwirtz mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Creuzburg um 10¾ Uhr Abends;

in Brieg (Bahnhof) — um 6 Uhr 10 Minuten früh zum Anschluß an den Schnellzug von Breslau nach Wien, an den Localzug von Oppeln nach Breslau und an den 1sten Zug von Brieg nach Neisse;

aus Brieg (Bahnhof) — um 8½ Uhr früh nach Ankunft des Schnellzuges von Breslau, des Localzuges von Oppeln und des 1sten Zuges von Neisse;

in Creutzburg — um 3 Uhr 55 Minuten Nachmittags.

Zum Anschluß an diese Post wird mit demselben Termine eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Carlsruh und Schwiertz eingerichtet, welche

aus Carlsruh — um 1¾ Uhr früh und

aus Schwirtz — um 12 Uhr Mittags

abgefertigt werden und nach 1 Stunde 5 Minuten an den betreffenden Orten eintreffen wird.

Das Personengeld bei beiden neuen Posten beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür 30 Pfund Freigepäck mitgenommen werden können.

Ferner erhält die Personenpost zwischen Carlsruh und Oppeln mit dem 1sten Februar c. folgenden veränderten Gang;

aus Carlsruh um 9 Uhr Vormittags,

in Oppeln um 12 Uhr 20 Minuten Mittags,

aus Oppeln um 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags,

in Carlsruh um 7 Uhr 5 Minuten Abends.

Oppeln, den 11. Januar 1855.

Der Ober-Post-Director.

Albinus.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät hat allergnädigst geruht, dem Forst-Inspector [illegible] zu Groß-Stanisch, Kreis Groß-Strehlitz, für die bewirkte Rettung mehrerer dem Malapane-Fluße mit Lebens-Gefahr bedroht gewesener Einwohner in Kleinanisch, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, zu bewilligen.

Dem

Dem Barbier Joseph Dukupiel in Cosel, ist für die am 25sten Juli v. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Locomotiv-Führers Busse vom Tode des Ertrinkens im Klodnitz-Fluße bei Kandrzin eine Geld-Prämie bewilliget worden.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind angestellt worden:

der Predigt-Amts-Candidat Rieger, als Pfarrer zu Kammerswaldau, Schönauer Kreises, und

der Pfarr-Vicar Lindner als evangelischer Pfarrer zu Tillendorf, Bunzlauer Kreises.

Des Königs Majestät haben dem Fürstlich Pleß'schen Wachtmann Berger zu Pleß, für Rettung des Kindes der unverehelichten Bannert das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht — dem zeitherigen Pfarrer und emeritirten Kreis-Schulen-Inspector Gitzler zu Cosel, ist die Pfarrei zu Schmietsch, Neustädter Kreises, verliehen — der Gutsbesitzer Rittmeister v. Reuß auf Sonnenberg, Falkenberger Kreises, ist zum Polizei-Districts-Commissarius für den 7ten Bezirk an Stelle des ausgeschiedenen Guts-Besitzers Kutsche auf Lammsdorf erwählt und bestätigt — der seitherige Kammer-Gerichts-Referendarius Giehne ist zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt — und dem Gemeinde-Einnehmer früheren Kämmerer Bock zu Neustadt, ist der Titel „Stadt-Aeltester" ertheilt worden.

Es wurden bestätigt:

der Bürgermeister Bierwagen zu Constadt, Creutzburger Kreises, in gleicher Eigenschaft auf die Amtsdauer von 12 Jahren;

<table>
<tr><td colspan="2">der unbesoldete Rathmann Foitzik zu Cosel als Beigeordneter,</td><td rowspan="7">für die Amts-Dauer von 6 Jahren.</td></tr>
<tr><td colspan="2">der unbesoldete Rathsherr Sedlatzko zu Tarnowitz, Beuthener Kreises, als Beigeordneter,</td></tr>
<tr><td colspan="2">die unbesoldeten Rathsherren, Stadtälteste Baydel, Apotheker Koch und Kaufmann Trump zu Oppeln, in gleicher Eigenschaft,</td></tr>
<tr><td>der Kaufmann Böhm zu Tarnowitz,</td><td rowspan="4">als unbesoldete Rathmänner,</td></tr>
<tr><td>der Polizei-Anwalt Steffke zu Sohrau, Rybniker Kr.,</td></tr>
<tr><td>der Maurermeister Debitius in Constadt, Creutzburger Kreises, und</td></tr>
<tr><td>der bisherige Stadtverordnete Wosnitzka in Peiskretscham, Tost-Gleiwitzer Kreises,</td></tr>
</table>

Für die Kreis-Ersatz-Commission, Neisser Kreises, pro $18^{56}/_{57}$. sind bestätigt worden:

a. als Mitglieder:

der Guts-Besitzer Krautwald aus Volkmannsdorf;

der

der Scholtisei-Besitzer Allnock zu Bnigwitz;
der Commerzien-Rath Zerboni zu Neisse, und
der Kaufmann Polko zu Patschkau;

b. als Stellvertreter:

der Guts-Besitzer Pohl auf Kalkau;
der Scholtisei-Besitzer Bachmann zu Groß-Neundorff;
der Kaufmann Karker zu Neisse, und
der Kaufmann Koch zn Ziegenhals.

Dem Regierungs-Supernumerarius Krakau II. ist die Kreis-Secretair-Stelle des Neustädter Kr. verliehen — dem approbirten Schulamts-Candidaten Dr. Ginsberg ist die Erlaubniß zu Errichtung einer jüdischen Privat-Elementar-Schule zu Beuthen O. S. ertheilt — der Lehrer Bulla zu Kobier ist als Lehrer an der katholischen Schule in Altdorf, Plesser Kreises — und der katholische Schuladjuvant Kurzak als Lehrer an der katholischen Schule in Reinschdorf, Coseler Kreises, angestellt worden. —

Verstorben sind:

der evangelische Schullehrer Ziebolz zu Klein-Sarne, Falkenberger Kreises, und
der katholische Lehrer und Organist Polaczek zu Berun, Plesser Kreises.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Verliehen:

dem Proviantmeister Rasche zu Breslau mittelst Allerh. Cab.-Order vom 14ten December 1854. der Character als Rechnungs-Rath.

Befördert:

die Proviant-Amts-Assistenten Gensmer in Glatz und Ulbrich in Schweidnitz zu Controlleuren.

Versetzt:

der Proviant-Amts-Assistent Müller von Silberberg nach Neisse und Bösel von Magdeburg nach Silberberg, der Lazareth-Inspector Dittebrand von Silberberg nach Nackel, Kremser von Breslau nach Silberberg und Hoffmann von Berlin nach Breslau.

Angestellt:

der Hilfs-Arbeiter bei der Garnison-Verwaltung zu Cosel, Sergeant Geißler, als Casernen-Inspector in Spandau.

Per-

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor für den Monat December 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Versetzt:

der Appellations-Gerichts-Auscultator Graf Johann v. Oppersdorf aus dem Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin in das hiesige.

Ernannt:

der Kreis-Gerichts-Director Friedrich, August Grüner zu Groß-Strehlitz zum Appellations-Gerichts-Rath, vom 1sten Februar 1855. ab;

der Kreis-Richter Oscar, Carl, Wilhelm, Waldemar Kneusel zu Ratibor zum Rechts-Anwalt beim Appellations-Gericht, unter gleichzeitiger Bewilligung der Praxis im Bezirke des Kreis-Gerichts zu Ratibor, und zugleich zum Notar, vom 1sten Januar 1855. ab;

der Appellations-Gerichts-Auscultator Wilhelm Heinrich zum Appellations-Gerichts-Referendarius, mit dem Dienstalter vom 3ten November 1854.

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Referendar Carl, Heinrich Schnurpfeil auf seinen Antrag.

Gestorben:

der Appellations-Gerichts-Auscultator Carl Frühauf zu Cosel.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gerichte Beuthen:

Ernannt:

der frühere Ober-Gerichts-Assessor und Landschafts-Syndikus v. Garnier zum Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen und zum Notar.

II. Bei dem Kreis-Gerichte Cosel:

Versetzt:

der Kreis-Richter Eberhard zu Cosel an das Kreis-Gericht zu Ratibor, vom 1sten Januar 1855. ab.

Pensionirt:

der Kreis-Gerichts-Director Hellmann vom 1sten April 1855. ab.

Entlassen:

der Bote urd Executor Friedrich Schleunig zu Cosel, auf seinen Antrag.

III. Bei dem Kreis-Gerichte Rybnik:

Ernannt:

die Hilfsboten und Executoren Franz Hruschka, Ludwig Bawlitza und Carl

Bär

Bär aus Oppeln zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte Gleiwitz:

Gestorben:

der Bote und Executor Klaußmann zu Tost.

V. Bei dem Kreis-Gerichte Pleß:

Angestellt:

der Gerichts-Assessor Carl, Richard, Martin, Friedrich Schäffer, als Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte Pleß, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Neu-Berun.

Versetzt:

der Kreis-Richter und Gerichts-Commissarius Rave zu Neu-Berun, an das Kreis-Gericht Pleß.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 25sten Januar 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Samml. Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten December v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J., die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2ten November 1851. von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf № 26.

den 15ten Mai 1855.,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 27. Nachdem die in der Gesetz-Sammlung Seite 609. abgedruckten Statuten der Ständischen Darlehns-Casse für die Provinz Schlesien durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten December v. Js. von des Königs Majestät bestätigt worden sind, bringe ich das nachstehende von der Ständischen Commission zur Verwaltung der Darlehns-Casse aufgestellte und von mir genehmigte Geschäfts-Reglement für das Directorium der Ständischen Darlehnscasse vom 22sten v. Mts. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Directorium vorläufig im Local des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, Albrechts-Straße Nr. 16. hieselbst seinen Amts-Sitz genommen hat. Breslau, den 8. Januar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Geschäfts-Reglement

für

das Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

In Gemäßheit des §. 36. der unterm 5ten December 1854. Allerhöchst bestätigten Statuten der Ständischen Darlehns-Casse für die Provinz Schlesien, wird von der unterzeichneten nach §. 35. der allegirten Statuten gewählten Ständischen Commission, unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, das nachstehende Geschäfts-Reglement für das Directorium der Darlehns-Kasse ertheilt.

§. 1.

Einrichtung des Directorii.

Die Mitglieder des Directorii bilden ein Collegium, welches seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des vollziehenden Directors den Ausschlag.

§. 2.

Der letztere leitet die Geschäfts-Führung überhaupt, die Berathungen des Collegii insbesondere und vertheilt die Geschäfte an die Mitglieder des Directorii.

Das Collegium versammelt sich wenigstens einmal wöchentlich (§. 31. des Statuts) und wird von dem vollziehenden Director zu weiteren Sitzungen zusammen berufen, so oft die vorliegenden Geschäfte es erfordern.

In den Sitzungen werden die verschiedenen Geschäfts-Gegenstände von denjenigen Mitgliedern, welchen sie überwiesen worden, vorgetragen und die Verfügungen darauf abgesetzt.

§. 3.

In Behinderungsfällen wird der vollziehende Director von dem, von dem Landtage zuerst erwählten Directions-Mitgliede vertreten.

Sollte

Sollte sich jedoch der vollziehende Director veranlaßt fühlen, sein Amt in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz niederzulegen, so ernennt innerhalb der Personen des Directorii die Ständische Kommission seinen Stellvertreter bis zur Zusammenkunft des nächsten Landtages, welchem allein die definitive Ernennung zusteht.

§. 4.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist nach §. 31. der Statuten die Gegenwart von drei Mitgliedern erforderlich. Alle Verfügungen resp. Expeditionen werden von mindestens zwei Mitgliedern gezeichnet.

§. 5.

Der Syndicus hat in allen Sachen den Rechtspunkt wahrzunehmen. Insbesondere liegt ihm die Prüfung der, der Darlehns-Casse zu ertheilenden Schuld- und Bürgschafts- 2c. Instrumente ob, und hat er bei Ausstellung aller Urkunden der Darlehns-Casse, auf Grund deren Eintragungen in die Hypothekenbücher vorgenommen werden sollen und bei Erlaß der Darlehns-Bewilligungs-Verfügungen mitzuwirken.

§. 6.

Alle Ausfertigungen erfolgen unter der Firma:

„Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien"

und werden von dem vollziehenden Director und einem zweiten Mitgliede des Directoriums vollzogen.

§. 7.

Darlehns-Bewilligungen.

Bei Bewilligung von Darlehnen hat sich das Directorium unter Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Erläuterungen, streng an die Vorschriften der betreffenden §§. (17. bis incl. 27.) der Statuten zu halten.

§. 8.

Der Bewilligung muß die Angabe beziehungsweise der Nachweis des Zwecks der Darlehnsnahme (§. 1., 1., 2., 3., des Statuts) vorangehen.

§. 9.

Bei Darlehnen, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Erhaltung des beschädigten Grundbesitzes begehrt werden, muß zum Nachweise, daß der zu retablirende Grundbesitz im Jahre 1854. durch Ueberschwemmung betroffen und durch Wasserfluthen beschädigt worden ist, wenigstens die Bescheinigung des betreffenden Landraths, oder, wo es sich um städtische Grundstücke handelt, der betreffenden Orts-Polizei-Behörde beigebracht werden.

§. 10.

Das Directorium hat diese Erfordernisse so wie die weiterhin festgestellten Modalitäten der Sicherheitsbestellung, und die Höchstsätze, welche die Ständische Commission innerhalb der verschiedenen Kategorien nach §. 38. zu 9. des Statuts festgesetzt hat — durch die im §. 8. des Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Pu-

5* bli-

blicums zu bringen.

§. 11.

Sicherheits-Bestellung dafür.

Bei Darlehnen an Deich-Verbände und Kreis-Corporationen, genügen als Unterpfand die nach den Bestimmungen der §§. 24 und 25. der Statuten auszustellenden Schuld-Verschreibungen der Deich-Verbände und Kreis-Corporationen, insofern dieselben darin diese Verbände und Corporationen als verhaftet zu erklären haben.

§. 12.

Bei Darlehnen an Private (Eigenthümer oder Pächter, die Pächter Königlicher Domainen-Güter nicht ausgenommen) zur Wiederherstellung und Erhaltung des beschädigten Grundbesitzes, kann dagegen nach §. 22. der Statuten die Bestellung der Sicherheit durch hypothekarische Eintragung, oder durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, von inländischen Pfandbriefen, oder endlich durch Bürgschaft angesessener oder als solide anerkannter Eingesessenen — nach Maaßgabe dieses Geschäfts-Reglements — erfolgen, und nur, wenn der Darlehns-Sucher die hinreichende Sicherheit nicht in einer oder der andern der vorgedachten Arten, oder durch eine Verbindung derselben zu bestellen vermag, soll das Darlehn versagt, oder die Verstärkung der Sicherheit durch die wechselmäßige Verpflichtung des Darlehns-Suchers für den Darlehns-Betrag gefordert werden.

Als hinreichend ist die Sicherheit zu betrachten, wenn

a. bei hypothekarischen Eintragungen das Darlehn bis fünf Sechstheile der letzten landschaftlichen Taxe oder des von dem Directorio durch eine, auf einfachen Grundsätzen beruhende Ermittelung festgestellten Werthes zu stehen kommt;

b. Bei Verpfändung hypothekarisch eingetragener Forderungen, dieselben in der zu a. angegebenen Priorität im Hypothekenbuche eingetragen sind;

c. bei Staats- oder vom Staate garantirten Papieren und inländischen Pfandbriefen,, das Darlehn bei nicht über pari stehenden Papieren 90 pro Cent des Börsencourses der zu verpfändenden Papiere zur Zeit der Darlehns-Bewilligung nicht übersteigt;

(Bei dem Cours über pari wird die Höhe der Beleihung der zu deponirenden Papiere dem Ermessen des Directorii überlassen.)

d. bei Bürgschaften, der Bürge ein angesessener oder als solide anerkannter Eingesessener ist;

e. die bei einer der ad a. bis d. bezeichneten Arten der Sicherheits-Bestellung fehlende Sicherheit durch eine andere, derselben Arten, dergestalt ergänzt wird, daß beide zusammen die Höhe der als hinreichend bezeichneten Sicherheit erreichen;

f. zur Ergänzung der fehlenden Sicherheit die wechselmäßige Verpflichtung des Dar-

Darlehns-Nehmers hinzutritt.

In den vorbezeichneten Fällen kann das Directorium ohne Weiteres Darlehne bewilligen.

Wo eine solche ausreichende Sicherheit nicht nachgewiesen und bestellt werden kann, ist nach Vorschrift des §. 38. der Statuten die Entscheidung der Ständischen Commission über den Darlehns-Antrag einzuholen.

§. 13.

Bei säumiger Zins-Zahlung sind für die Zins-Rückstände von dem letzten Zinszahlungs-Tage ab (§. 18. der Statuten) Verzugs-Zinsen zu berechnen.

§. 14.

Rückzahlung.

Nach §. 18. der Statuten müssen bei Darlehnen auf jährliche Abschlags-Zahlungen die letzteren spätestens nach 3 Jahren vom Tage der Gewährung des Darlehns ab beginnen und so regulirt werden, daß die Tilgung der Schuld nach Ablauf von 15 Jahren vom Tage der Gewährung des Darlehns ab, bewirkt wird.

Hierbei sind die jährlichen Abschlags-Zahlungen dergestalt festzusetzen, daß die Zins-Berechnung dadurch nicht verwickelt wird, und die Raten in den ersten Jahren der Tilgung geringer sind als in den letzten.

Bei einem Darlehne von 1,000 Rthlr. würden sich zum Beispiel die Rückzahlungen nach folgender Berechnung regeln:

	Interessen.	Abschlagszahlung.	Summa der jährl. Leistung.
4tes Jahr	40 Rthlr.	62½ Rthlr.	102½ Rthlr.
5tes "	37½ "	62½ "	100 "
6tes "	35 "	75 "	110 "
7tes "	32 "	75 "	107 "
8tes "	29 "	75 "	104 "
9tes "	26 "	87½ "	113½ "
10tes "	22½ "	87½ "	110 "
11tes "	19 "	87½ "	106½ "
12tes "	15½ "	87½ "	103 "
13tes "	12 "	100 "	112 "
14tes "	8 "	100 "	108 "
15tes "	4 "	100 "	104 "
			Summa 1,280½ Rthlr.

§. 15.

Präclusiv-Termin.

Anträge auf Darlehns-Bewilligungen an Private zur Wiederherstellung und Erhaltung beschädigten Grundbesitzes (§. 1., 1. der Statuten) müssen bis spätestens den 1sten Juli 1855. angebracht werden, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben müssen.

§. 16.

§. 16.

Betriebs-Fonds.

Das Directorium ist nach §. 32. der Statuten bevollmächtigt, den Provinzial-Beitrag zum Betriebs-Fonds im Betrage von 500,000 Rthlr. und die im §. 3. der Statuten bezeichneten Vorschüsse mehrerer Fonds einzuziehen und darüber Quittung zu leisten.

Da die Vorschüsse nur in der Absicht hergeliehen werden, um bis zur Beschaffung anderweitiger baarer Mittel als Unterpfand zu dienen, so soll eine Versilberung der hergeliehenen Effecten möglichst vermieden werden und wird deshalb dem Directorio anheim gegeben, sich gegen Hinterlegung dieser Effecten bei der Königlichen Seehandlung oder einem anderen Geld-Institute baare Geldmittel zu verschaffen.

§. 17.

Provinzial-Obligationen.

Die Provinzial-Obligationen werden auf Höhe von 1,500,000 Rthlr. und nach §. 8. der Statuten in Apoints à 25 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. ausgefertigt, und zwar:

1,610	Stück	à 500 Rthlr.	=	805,000 Rthlr.
6,470	=	à 100 Rthlr.	=	647,000 Rthlr.
1,920	=	à 25 Rthlr.	=	48,000 Rthlr.
10,000	Stück über	....		1,500,000 Rthlr.

§. 18.

Die Einlösung der Obligationen soll nach §. 10. der Statuten, vom 1sten Januar 1858. ab, jährlich mit mindestens 5 pro Cent des alsdann umlaufenden Betrages erfolgen, doch kann der Tilgungs-Betrag auch erhöht werden.

Stehen die Obligationen unter pari, so werden dieselben nach §. 11. der Statuten angekauft, andernfalls im Monat Juni, und zwar event. das erste Mal im Juni 1858. verloost.

Für den Act der Verloosung werden die bei dem Königlichen Credit-Institut für Schlesien bestehenden Einrichtungen zur Richtschnur genommen.

Behufs Bestimmung des Betrages und der Apoints der in jedem Jahre einzulösenden, beziehungsweise auszuloosenden Obligationen, hat das Directorium vom Jahre 1858. ab, alljährlich bis zum 1sten Mai die nöthigen Anträge und Vorschläge an die Ständische Commission zu machen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß im Falle des freien Ankaufs, derselbe nicht auf einen bestimmten Termin zu fixiren, sondern während des Laufes des ganzen Jahres zu bewirken ist, um die Chancen des Kurses benutzen zu können.

§. 19.

Provinzial-Darlehns-Cassenscheine.

Die Provinzial-Darlehns-Cassenscheine sollen nach §. 6. der Statuten in keiner größern Höhe als 500,000 Rthlr. und nur in Apoints à 20, 100 und 500 Rthlr. aus-

ausgegeben werden, auch dürfen sich von den Apoints à 20 Rthlr. zu keiner Zeit mehr als 150,000 Rthlr. im Umlauf befinden.

§. 20.

Der Zinsfuß derselben wird nach der der Ständischen Commission auf Grund des §. 38. der Statuten zustehenden Festsetzung öffentlich bekannt gemacht.

§. 21.

Die Bestimmung der Verfallzeit der Darlehns-Cassenscheine ist dem Directorio überlassen.

§. 22.

Die Verausgabung der Darlehns-Cassenscheine erfolgt successive durch das Directorium.

§. 23.

Abänderungen der in Bezug auf die Darlehns-Cassenscheine von der Ständischen Commission gegebenen Bestimmungen sind, wenn solche sich durch die Praxis als nothwendig herausstellen sollten, Seitens des Directorii in Antrag zu bringen.

§. 24.

Berichte an die Ständische Commission.

Außer den im §. 37. der Statuten vorgeschriebenen Nachweisungen, erstattet das Directorium alljährlich bis zum 1sten Mai unter Ueberreichung der Jahres-Rechnung einen Geschäfts-Bericht, welcher sich ausdrücklich auch darüber auszusprechen hat, inwieweit sich die für die Obligationen und Darlehns-Cassenscheine gegebenen Bestimmungen bewährt haben, oder einer Abänderung bedürfen, und ob etwa eine Abänderung des Zinsfußes der Obligationen nothwendig erscheint.

§. 25.

Abänderungen dieses Geschäfts-Reglements sind der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz unterworfen.

Breslau, den 22. December 1854.

Die Ständische Commission für die Verwaltung der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Fürst von Pleß. Graf Zedlitz-Trützschler.
Freiherr v. Zedlitz.

Vorstehendes Reglement wird von mir mit der Maaßgabe genehmigt, daß der §. 13. desselben in Wegfall kommt. Breslau, den 8. Januar 1855.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. v. Schleinitz.

Ver-

№ 28. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten Januar d. J. (Amtsblatt pro 1854. Stück 3. Seite 13.) bringen wir nachstehend die Kundmachung des K. K. österreichischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 21sten Januar d. J. über die Vollziehung des Artikels 18. des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19ten Februar 1853. (und nicht wie es in obiger Amtsblatt-Bekanntmachung heißt vom 19ten Februar 1836.) zur öffentlichen Kenntniß.

Nach einer Benachrichtigung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums, ist diese Kundmachung nunmehr auch in dem österreichischen Militair-Grenz-Gebiete, jedoch in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassung des gedachten Gebietes, und weil dort auch diejenigen österreichischen Staats-Angehörigen, welche nicht Bewohner dieses Gebietes sind, Beschränkungen unterliegen, die auf dessen Bewohner keine Anwendung finden, mit der Maaßgabe in Vollzug gesetzt worden, daß dort die in der Kundmachung vom 21sten Januar d. J. ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereins-Staaten mit den Oesterr. Unterthanen nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Oesterr. Unterthanen zu beziehen ist, welche nicht der Militair-Grenze angehören.

Nach dieser Mittheilung steht die Ertheilung der Legitimationen **A. B.** und **D.** an die Grenz-Bewohner, sowie die Legitimationen **C.** an die Angehörigen der Vereins-Staaten, in dem Militair-Grenz-Gebiete den Grenz-Regiments- (Bataillons) Commandos, und beziehungsweise den Magistraten in den Militair-Communitäten zu, auch werden alle diesfälligen Fragen und Beschwerden in diesem Gebiete von den, dieses Land verwaltenden Militair-Behörden, im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt. Oppeln, den 30. December 1854.

Kundmachung

des K. K. Ministeriums für Handel und Gewerbe,

über die Vollziehung des Artikels 18. des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853.

Das K. K. Handels-Ministerium findet im Einvernehmen mit dem K. K. Ministerium der Finanzen zur Vollziehung des Artikels 18. des Handels- und Zoll-Vertrages mit Preußen, und beziehungsweise sämmtlichen Staaten des deutschen Zoll-Vereins vom 19ten Februar 1853. (Reichsgesetz-Blatt Nr. 207.) folgende Anordnungen zu treffen:

1) die Angehörigen der Vereins-Staaten haben sich im Sinne des Absatzes 1. des Artikels 18. des vorbenannten Vertrages, beim Gewerbebetriebe auf diesseitigem Gebiete in der Regel allen Bedingungen zu unterwerfen, welche zu erfüllen auch dem Inländer obliegt, und wo diese Bedingungen von der Art sind,

sind, daß sie nur von Inländern erfüllt werden können, haben erstere auf den Gewerbebetrieb zu verzichten.

Namentlich bleiben die Bestimmungen des Hausir=Patentes vom 4ten September 1852. (Reichsgesetz=Blatt Nr. 252.) über die ausschließliche Berechtigung von österreichischen Unterthanen zum Hausirhandel, aufrecht.

2) Unterthanen der Vereins=Staaten können nicht zur Entrichtung einer gewerblichen Abgabe verhalten werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Dort, wo bei Communal=Abgaben oder Corporations=Taxen hierin noch ein solcher Unterschied besteht, haben die Behörden dahin zu wirken, daß derselbe beseitigt werde.

Die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Besteuerung bei derlei Unterthanen, setzt jedoch in jedem einzelnen Falle die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe voraus, welche die österreichischen Gesetze vorschreiben.

3) In bestimmten Fällen genießen die Unterthanen der Vereins=Staaten, gemäß den Absätzen 3. und 5. des Artikels 18. des benannten Vertrages besondere Begünstigungen, indem dieselben für gewisse Geschäfte von der Bezahlung einer Steuer befreit werden, für welche bei deren Ausübung in Oesterreich österreichische Unterthanen unmittelbar oder mittelbar eine Steuer zu entrichten haben.

Hiernach sind von der Entrichtung jeder Abgabe befreit:

a. vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen;

b. vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, sowie die ausschließlich im Dienste Eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (nicht mehrerer derselben) stehenden Reisenden, welche für das von ihnen betriebene Geschäft Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen;

c. Unterthanen der Zoll=Vereins=Staaten, welche das Frachtgewerbe, die See= oder Flußschifffahrt zwischen österreichischen und vereinsländischen Plätzen (nicht etwa zwischen zwei oder mehreren österreichischen Plätzen) betreiben.

Die Begünstigungen lit. a. und b. werden nur dann gewährt, wenn Legitimationen vorliegen, daß die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche selbst oder durch ihre Handels=Reisenden Ankäufe machen oder Bestellungen suchen, die Berechtigung zu ihrem Geschäfts=Betriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben.

Die Legitimationen, welche die genannten Fabrikanten und Gewerbetreiben=

den, und die in deren Dienste stehenden Handels-Reisenden über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Auskaufe von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung in Oesterreich beizubringen haben, werden nach dem beiliegenden Formulare A. und B. abgefaßt sein und die Legitimationen, welche ihnen von den österreichischen Behörden zum Zwecke des abgabenfreien Betriebes ihres Gewerbes in Oesterreich auszustellen sind, sind nach dem beiliegenden Formulare C. zu verfassen.

Ueber die Behörden, von denen die Legitimationen A. und B. in den einzelnen Zoll-Vereins-Staaten auszustellen sind, werden noch weitere Bestimmungen folgen, vorläufig wird bemerkt, daß als dieselben in Preußen die Landräthe und die Magistrate der größeren Städte, in Baiern die Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate, in den übrigen Staaten die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden anzusehen sind. Zur Ausstellung der Legitimation C. werden in den österreichischen Staaten die Bezirks-Aemter (im lomb. venet. Königreiche die Districts-Commissariate, in Dalmatien die Präturen) und die unmittelbar den Statthaltereien oder Kreis-Behörden unterstehenden Magistrate ermächtigt.

Durch die Bewilligung der Abgabenfreiheit für die erwähnten Gewerbetreibenden und die ihnen gewährte Erleichterung betreffs der zur Ertheilung dieser Bewilligung ermächtigten Behörden, werden die bestehenden Paß- und die anderen polizeilichen Vorschriften und die Gesetze über den Schutz der Erfindungs-Privilegien, der Fabriks- und Meisterzeichen u. dergl. nicht abgeändert und es ist auf Beobachtung derselben sowohl bei Zulassung als bei Ueberwachung jener ausländischen Gewerbetreibenden zu dringen.

Insbesondere ist bei Fabrikanten, Gewerbetreibenden, und den in deren Diensten stehenden Handels-Reisenden aus dem Zoll-Vereine darauf zu sehen, daß dieselben nach §. 9. des Gesetzes vom 3ten November 1852. nur bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden und nicht bei Privaten, Bestellungen suchen.

Auch kann die Legitimation zum abgabenfreien Betriebe einem Fabrikanten oder Gewerbetreibenden nur für sein eigenes Geschäft, dem Handels-Reisenden nur für das Eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden, im anderen Falle ist Steuer zu entrichten, oder wegen des etwa ohne Bewilligung geschehenen Betriebes Strafe zu verhängen.

4) Die Angehörigen der Vereins-Staaten werden im Sinne des vierten Abschnitts des §. 18. des benannten Vertrages auf den österreichischen Messen und Märkten ganz gleich mit den österreichischen Unterthanen behandelt. Soweit eine solche Gleichheit namentlich hinsichtlich der Standgelder und ähnlicher Lo-

Local = Gebühren gegenwärtig noch nicht bestehen sollte, ist dieselbe vollkommen herzustellen.

Kirchtags = Märkte dürfen nur die Orts = Bewohner und die benachbarten Handels = und Gewerbsleute mit erlaubten Waaren besuchen. Unter die benachbarten Handels = und Gewerbetreibenden werden jene aus den angrenzenden Grenz = Bezirken der Vereins = Staaten zu rechnen sein.

Auf Wochen = Märkten dürfen weder Krämer noch Handwerker aus fremden Orten zum Verkaufe ihrer Waaren oder Erzeugnisse erscheinen, wenn nicht die Markt=Privilegien einen erweiterten Umfang dieser Märkte ausdrücklich zugestehen. Nur hinsichtlich der Landbäcker, bezüglich des von ihnen erzeugten Brotes, besteht eine Ausnahme.

In diesem Umfange und mit dieser Ausnahme werden daher auch die Krämer und Handelsleute des Zoll=Vereines von dem Besuche der Wochen=Märkte ausgeschlossen bleiben.

5) Dieselben Rechte, welche den Unterthanen der Vereins = Staaten in Oesterreich eingeräumt sind, stehen auch den österreichischen Unterthanen in den Zoll=Vereins=Staaten zu.

Gegründete Beschwerden österreichischer Unterthanen sind im Dienstwege zur Kenntniß des Handels = Ministeriums zu bringen, insoferne sie nicht innerhalb der Schranken der den Behörden zustehenden Correspondenz mit den benachbarten Behörden der Vereins = Staaten durch unmittelbares freundliches Einschreiten behoben werden können.

Zur Ausstellung der Legitimationen **A.** und **B.** an inländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, sowie an die in deren Diensten stehenden Reisenden, dann der Legitimationen **D.** für Besucher ausländischer Messen und Märkte, sind ebenfalls alle Bezirks = Aemter (in Dalmatien die Präturen, im lomb. venet. Königreiche die Districts = Commissariate) und alle den Statthaltereien oder Kreis=Behörden unmittelbar unterstehenden Stadt=Magistrate berechtiget.

Wien, den 21. Januar 1854.

Von der durch unsere Amtsblatt = Bekanntmachungen vom 25sten November 1852. und 12ten Juli 1853. angekündigten Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei = Gesetze und Verordnungen, welche durch den Geheimen expedirenden Secretair, Canzlei = Rath Rauer zu Berlin, im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern gefertigt worden ist, wird binnen Kurzem eine neue Ausgabe erscheinen, welche auch die seit den letzten zwei Jahren neu ergangenen Strafgesetze und die sonstigen Verordnungen enthalten soll, durch welche die früheren Straf=Bestimmungen abgeändert oder ergänzt worden sind. № 29.

Nach Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern soll denjenigen Be-

 am=

amten, welche die neue vermehrte und verbesserte Ausgabe des bezeichneten Werkes zu dem ermäßigten Preise von 7 Sgr. 6 Pf. **pro** Exemplar zu beziehen wünschen, dies unter der Bedingung gestattet werden, daß ihre Bestellungen durch einen damit beauftragten Sammler spätestens bis zum 1sten März d. J. an den Canzlei-Rath Rauer in Berlin gelangen, in welchem Falle die bestellten Exemplare zu seiner Zeit unter portofreier Rubrik hierher, und demnächst durch unsere Vermittelung den Bestellern zugehen werden.

Nach dem 1sten März d. J., von welchem Zeitpunkte an das bezeichnete Werk im Allgemeinen für den Ladenpreis von 20 Sgr. in sämmtlichen Buchhandlungen zu beziehen ist, finden Bestellungen und Versendungen des neuen Abdrucks nur unter ähnlichen Bedingungen statt, wie dies nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Juli 1853. hinsichtlich der früheren Ausgabe der Fall war.

Wir können den sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks die Anschaffung der neuen Ausgabe des bezeichneten Werkes, welches ein vorzügliches Hilfsmittel zur Handhabung der ihnen durch das Gesetz vom 14ten Mai 1852. neu verliehenen Strafgewalt darbietet, dessen möglichste Verbreitung auch Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern als gemeinnützig anerkannt wird, vor Eintritt des höheren Preises nur dringend empfehlen.

Die Königlichen Landraths-Aemter veranlassen wir, nicht nur durch die Kreisblätter den Polizei-Behörden die Anschaffung dieser Schrift anzuempfehlen, sondern auch Bestellungen auf dieselbe in dem landräthlichen Bureau anzunehmen, und in ihrer Gesammtzahl dem Regierungs-Secretair Dohn hieselbst, welcher mit der Einsammlung dieser Bestellungen beauftragt worden ist, bis spätestens zum 20sten Februar dieses Jahres mitzutheilen.

Oppeln, den 12. Januar 1855.

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon in Berlin ist unter dem 23sten December 1854. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampf-Entwicklern nöthigen Wassers,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn, unter dem 22. März 1854. ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels,

ist aufgehoben. Oppeln, den 20. Januar 1855.

Für

Für das Jahr 1855. werden die Beschäler aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus in folgenden Stationen des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgestellt werden, nämlich: №30.

1)	im	Kreise	Ratibor zu Ratibor	3	Beschäler;
2)	=	=	Ratibor zu Kranowitz	3	=
3)	=	=	Cosel zu Sakrau	3	=
4)	=	=	Neustadt zu Groß-Pramsen...	2	=
5)	=	=	Neustadt zu Mochau	4	=
6)	=	=	Beuthen zu Bobreck	3	=
7)	=	=	Creutzburg zu Kochelsdorf	4	=
8)	=	=	Neisse zu Mährengasse.......	5	=
9)	=	=	Grottkau zu Grottkau	4	=
10)	=	=	Leobschütz zu Schmeisdorf	3	=
11)	=	=	Leobschütz zu Katscher........	3	=
12)	=	=	Leobschütz zu Posnitz	4	=
13)	=	=	Leobschütz zu Bauerwitz	3	=
14)	=	=	Pleß zu Zarzina	2	=

Die Hengste werden am 20sten d. Mts von Leubus in die genannten Stations-Orte abgehen.

Die Pferdezüchter, welche von diesen Hengsten Gebrauch machen wollen, werden auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818. (Seite 152.) wegen der Auswahl guter und fehlerfreier Stuten aufmerksam gemacht.

In den von der Beschälkrankheit bedrohten Kreisen werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt sind.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten September 1840. (Amtsblatt pro 1840. S. 227.)

Das Fohlenbrennen wird auch in diesem Jahre wieder in den Kreis-Städten vorgenommen werden, sobald hierzu mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20sten Juli d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte anzubringen, und sind von diesem bis zum 1sten August d. J. die Original-Gesuche unmittelbar der Gestüts-Verwaltung in Leubus zu übersenden, worauf das Brennen an den dafür anzusetzenden Terminen stattfinden wird.

Oppeln, den 16. Januar 1855.

Seine Majestät der König haben, in Anerkennung der verdienstlichen Leistungen bei der im August v. J. stattgehabten Ueberschwemmung, so wie bei den Dammbauten im Regierungs-Bezirk Breslau und bei dem am 13ten November v. J. stattgefundenen

denen Schneesturme, aus welchem ein Personenzug der Wilhelms-Eisenbahn durch die aufopfernde Hilfsleistung mehrerer Beamten der Straf-Anstalt zu Ratibor und Strafgefangenen, vom Untergange gerettet wurde, mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 23sten v. Mts. und J. dem Director der gedachten Straf-Anstalt von Drigalski den rothen Adler-Orden 4ter Klasse, dem Hausvater Krzizanowski, dem Oberaufseher Hoffmann, sowie den Aufsehern Werner, Fellmann und Thurck aber das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Außerdem sind den Aufsehern Bredella, Lange, Rudolph, Janike, Schubert, Arndt, Hackenberg und Schmidt entsprechende Geldprämien bewilligt worden. Oppeln, den 12. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 31. Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg wird hiermit auf den 14ten bis 16ten März c. anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director, der 14te März c., Vormittag um 10 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 7ten März c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Bildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit denselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840. S. 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben, oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thaler Kostgeld, und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unter-

terhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden.

7) ein Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand, Behufs seiner Vorbildung für das Seminar, zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letztern derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet, und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 4. Januar 1855.

Der Seminar-Director.
(gez.) Bock.

№ 32

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird die diesjährige Rectorats-Prüfung auf den 27sten und 28sten März c. anberaumt. Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten ihrer Diöcese;
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell anzugeben ist:
   1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 2) Wohnort und Kreisstadt; 3) in welchen Jahren Candidat studirt hat, und 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfung derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 7ten März c. der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Bock in Münsterberg auf den 26sten

26sten März, Abends 6 Uhr, festgestellt ist.

Breslau, den 10. Januar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Nachweisung der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1854.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Moschen, Legelsdorf, Charlottendorf und Mokrau	Neustadt	Gemeindeschreiber Beyer zu Loncznik.
2	Roben	Leobschütz	Schullehrer Wilsch zu Roben.
3	Kerpen, Reitersdorf, Rzeptsch und Schreibersdorf	Neustadt	Gutsbesitzer Zupitza zu Kerpen.
4	Dziedzitz und Dziedzitzer Pechhütte	dito	Schullehrer Seraphin Lorek zu Dziedzitz.
5	Deutsch-Müllmen, Polnisch-Mülmen und Wilkau	dito	Schullehrer und Organist Haydam zu Deutsch-Mülmen.
6	Rosnochau, Schweerze, Schwesterwitz und Zabierzau	dito	Schullehrer Smarzik zu Rosnochau.
7	Mochau Freiherrlich, Mochau Gräflich und Mochau Pauliner	dito	Schullehrer Carl Rada zu Mochau Freiherrlich.
8	Friedersdorf, Alt- und Neu-Kuttendorf, Fröbel und Probstberg	dito	Schullehrer Ferdinand Kabus zu Friedersdorf.
9	Würben	Grottkau	Schullehrer Franz Hanke zu Würben.
10	Jeroltschütz, Alt- und Neu-Wundschütz, Brinitze, Constadt, Ellguth und Sophienthal.	Creutzburg	Ritterguts-Besitzer Löbner zu Wundschütz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 1sten Februar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

(№ 4137.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1854., betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin im Regierungs-Bezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Koźmin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(№ 4138.) Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlr. Vom 27sten November 1854.

(№ 4139.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Billingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße.

(№ 4140.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Gränze in der Richtung auf Bentheim.

(№ 4141.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

(№ 4142.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1854., betreffend den

Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

(№ 4143.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 18ten December 1854.

(№ 4144.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten December 1854., betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Societäts-Casse zu Posen.

(№ 4145.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten December 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee; und

(№ 4146.) Die Bekanntmachung über die unterm 18ten December 1854. erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2ten September 1854. Vom 29sten December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 33. Es ist ein neues Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege, welches von Sr. Majestät dem Könige unterm 8ten Juni d. J. genehmigt wurde, erschienen, welches von der Mittlerschen Sortiments-Buchhandlung zu Berlin (Stechbahn Nr. 3.) für den Ladenpreis von 20 Sgr., von Königlichen Behörden aber für 15 Sgr., bei portofreier Einsendung des Betrages, bezogen werden kann.

Da dieses Reglement mehrere wichtige Bestimmungen über die Ausrüstungs-Gelder und die Geld-Competenzen der im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Offiziere, Beamten und Mannschaften, so wie manche die Magisträte und Civil-Cassen-Verwalter angehende Anordnungen enthält, so empfehlen wir dessen Anschaffung.

Bei den betheiligten Beamten unseres Ressorts wird eine Subscriptions-Einladung circuliren. Oppeln, den 29. December 1854.

№ 34. Dem Gemeinde-Schreiber Scholz zu Miedzna, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes

setzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Miedzna, Grzawa, Siegfriedsdorf, Erdmannsbruch und Gillowitz, Plesser Kreises, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 16. Januar 1855.

Unter Bezugnahme auf §. 187. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845., wonach Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs mit Geldbuße bis zu 20 Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden, verordnen wir, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. für den Gemeinde- und Schloß-Bezirk von Pleß und für die Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Pleß führenden öffentlichen Wegen die letzten von der Stadt sind, was folgt: № 35

§. 1.

Die bisher geltende Polizei-Verordnung für Pleß vom 1sten November 1851. wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Es werden wöchentlich zwei Wochenmärkte in der Stadt Pleß abgehalten, und zwar an jedem Dienstage und an jedem Freitage.

Fällt auf einen dieser Tage ein gebotener Feiertag, so findet der Wochenmarkt am nächstfolgenden Werkeltage statt.

§. 3.

Der Wochenmarkt beginnt mit Tages-Anbruch und endigt um 2 Uhr Nachmittag, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Wagen, Karren und Verkaufs-Ständen geräumt sein muß.

§. 4.

Personen, welche mit Lebensmitteln handeln, dürfen in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August erst von 9 Uhr, und in den übrigen Monaten erst von 10 Uhr Vormittag ab ihren Bedarf an solchen Lebensmitteln, sei es zum Handel, sei es zur eigenen Hauswirthschaft, auf dem Wochenmarkt einkaufen.

§. 5.

Gegenstände, welche an sich zum Wochenmarkt-Verkehr gehören, und von außerhalb zur Stadt gebracht werden, dürfen an Wochenmarkt-Tagen an keinem andern Orte, als an den für den Markt bestimmten Plätzen (§. 7.), und eben so wenig in oder vor den Thoren und überhaupt nicht auf dem Wege zur Stadt, nachdem der Verkäufer die Dorflage der letzten, auf seinem Wege zur Stadt liegenden Ortschaft verlassen hat, verkauft oder gekauft werden.

§. 6.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 5. sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände, welche täglich zum Verkauf in Häusern oder auf den Straßen herumgetragen werden dürfen: Milch, Käse, Pilze, Beeren, Krebse, Fische, frisches Obst. Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besonderen Localen zulässig.

§. 7.

Die Marktplätze sind der Ring und der Neumarkt. Die Eintheilung dieser Plätze in besondere Bezirke für die gleichartigen Markt-Gegenstände, bleibt der besondern Anordnung des Magistrats zu Pleß überlassen.

Oppeln, den 18. Januar 1855.

№ 36. Nachdem die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz mittelst Rescripts vom 21sten November v. J. die Wiederaufhebung des in Ratibor bisher bestandenen Gewerbe-Gerichts (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten Februar 1852. Seite 58.) dem Antrage der Stadt-Gemeinde und des betheiligten Gewerbestandes gemäß, angeordnet haben, ist am 8ten d. Mts. die Thätigkeit des bezeichneten Gerichts eingestellt worden. Die Special-Acten über die vor demselben verhandelten Streitsachen werden bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Ratibor aufbewahrt.

Ueber die nunmehr wieder eingetretene Competenz des ordentlichen Gerichts und beziehungsweise der Orts-Polizei-Behörde und der Innungs-Vorsteher verweisen wir auf die unten abgedruckten Gesetzesstellen.

Einleitung zur Prozeß-Ordnung vom 6ten Juli 1793.

§. 1.

Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privat-Eigenthums ausmachen, müssen, wenn kein gütliches Uebereinkommen stattfindet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.

§. 137.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehr-Verhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung:

1) wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungs-Vorsteher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Communal-Behörde;
2) in andern Fällen durch die Orts-Polizei-Behörde.

Gegen

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

§. 153.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 150. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachläßiget, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei andern Lehrlingen aber in den Städten die Communal-Behörde, auf dem Lande die Orts-Polizei-Obrigkeit, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachläßigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist.

In diesem Falle kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstandenen Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 130.).

Oppeln, den 21. Januar 1855.

Wir finden uns veranlaßt, den Schluß der kleinen Jagd für den hiesigen Regierungs-Bezirk auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 18ten November 1841., für dieses Jahr auf den 10ten Februar d. J. festzusetzen, und haben die betreffenden Polizei-Behörden etwaige, nach dem 10ten k. Mts. begangene Contraventionen gegen diese Anordnung zu überwachen. № 37.

Oppeln, den 23. Januar 1855.

Dem Feldmesser Imeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11ten Januar 1855. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. Januar 1855.

Dem Kaufmann J. M. Lehnert in Hultschin, dem Gasthaus-Besitzer Philipp Singer in Rybnick, dem Bürgermeister Radik in Woischnik, dem Gasthaus-Besitzer Ferdinand Hampel in Nicolai, dem Kaufmann Adolph Hällig in Gleiwitz, dem Kaufmann Theodor Adamczyk in Oppeln, dem Kaufmann J. L. Wolny in Pitschen, dem Maurermeister A. Kühnel in Falkenberg, dem landräthlichen Privat-Secretair

cretair Rudolph Apel in Lublinitz und dem Gastwirth Ferdinand Lubowski in Katscher ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" ertheilt worden.

Oppeln, den 13. Januar 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 38. Durch das Ableben des Pastors Vorwert in Baumgarten, Kreis Bolkenhayn, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und üben die Besitzer von Ober- und Nieder-Baumgarten die Patronats-Rechte bei dieser Kirche aus.

Breslau, den 12. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 39. Die Provinzial-Land-Feuer-Societät hat in dem abgelaufenen Semester 1854. mehrere nicht unerhebliche Brände, welche sechs Dörfer: 1) Kusser, Kr. Freistadt, 2) Bobernig, Kreis Grünberg, 3) Heidau, Kreis Wohlau, 4) Gleinitz, Kreis Glogau, 5) Tharnau, Kreis Grottkau, 6) Pommerswitz, Kreis Leobschütz, theilweise in Asche legten, erfahren.

Im Ganzen sind im verflossenen Halbjahre 143 Brandfälle an bei dieser Societät versicherten Gebäuden mit einer Entschädigungssumme von überhaupt 106,583 Rtl. angemeldet, resp. liquidirt worden, von welcher die drei Kreise Freistadt, Leobschütz und Ohlau allein mehr als den dritten Theil in Anspruch genommen haben.

Behufs Deckung dieser Ausgabe an Brand-Bonificationen und des sonst noch erforderlich gewesenen Aufwandes an Spritzen- und anderen Prämien, an Meilengeldern für Aufnahme von Brandschäden und für Feststellung von Gebäude-Taxen, an Abschätzungskosten bei partiellen Brandschäden, an Bureau-Unkosten und Tantième-Vergütungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Kreis-Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz ist die Ausschreibung eines ($3\frac{3}{4}$)

drei und drei viertelfachen Beitrags-Simplus

nothwendig, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der	ersten	Klasse	2	Sgr.	6 Pf.;
" "	zweiten	"	5	"	— "
" "	dritten	"	10	"	— "
" "	vierten	"	15	"	— "

zu entrichten haben.

Nach Vorschrift des §. 25. des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten Sep-

September 1852. bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten Februar und März, und deren vollständige Ablieferung an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt bis zum 15ten April d. J. ins Werk zu setzen ist. Dieser Tag wird als äußerste Zahlungsfrist von mir festgesetzt, nach deren Ablauf die im Rückstande gebliebenen Beiträge von den Restanten ohne weitere Verwarnung executivisch beigetrieben werden müssen, daher die Orts-Behörden diese Restanten dem Kreis-Steuer-Amte innerhalb dreier Tagen nach Ablauf des äußersten Zahlungs-Termins durch in duplo zu übergebende Restlisten individuell nachzuweisen haben, widrigenfalls sie persönlich wegen der nicht nachgewiesenen Restbeträge in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 15. Januar 1855.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
(gez.) v. Schleinitz.

Nachdem die von dem 11ten Schlesischen Provinzial-Landtage beschlossene Errichtung einer Ständischen Darlehns-Casse für die Provinz Schlesien und deren Statuten unterm 5ten December 1854. die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten haben, (cfr. Gesetz-Sammlung Seite 609.) und das in Folge des §. 36. von der Ständischen Commission am 22sten December d. J. entworfene Geschäfts-Reglement von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz unterm 8ten d. Mts. genehmigt, und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, haben nunmehr die Geschäfte der Ständischen Darlehns-Casse begonnen. № 40.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen und dem §. 32. der Statuten gemäß bemerken, daß das Directorium aus

1) dem Geheimen Regierungs-Rath und ersten Director des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien Freiherr v. Gaffron als vollziehender Director;
2) dem General-Landschafts-Repräsentanten Grafen von Hoverden,
3) dem Geheimen Commerzien-Rath Ruffer,
4) dem Landes-Aeltesten Kraker v. Schwarzenfeld auf Bogenau,

} als Mitgliedern der Provinzial-Stände Versammlung;

5) dem Regierungs-Rath v. Götz als commissarisch dazu ernannten Syndikus

besteht, für die ad 2., 3. und 4. genannten Ständischen Mitglieder aber

1) der Kammerherr Freiherr v. Schuckmann auf Auras;
2) der Banquier Franz in Breslau;
3) der Erbscholtisei-Besitzer Hanke aus Woiselsdorf

zu event. Stellvertretern gewählt sind, werden wir die etwanigen Darlehns-Anträge erwarten.

Zu diesem Behufe bemerken wir, daß die Darlehns-Casse den Zweck hat, Darlehne

lehne zu gewähren:

1) zur Wiederherstellung und Erhaltung des im Jahre 1854. von der Ueberschwemmung betroffenen und durch Wasserfluthen beschädigten Grundbesitzes;
2) zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche in den der Inundation unterliegenden Bezirken auf den durch das Gesetz über das Deichwesen vom 28sten Januar 1848. sichergestellten Grundlagen;
3) an solche Kreis-Corporationen oder Gemeinden, welche augenblicklich die zur Beseitigung eines in Folge der ungünstigen Natur-Ereignisse des Jahres 1854. etwa eintretenden Nothstandes erforderlichen Mittel zu beschaffen außer Stande sein sollten.

Der Bewilligung muß demnach die Angabe, beziehungsweise der Nachweis des Zweckes der Darlehnsnahme vorangehen.

Bei Darlehnen, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Erhaltung beschädigten Grundbesitzes begehrt werden, muß zum Nachweise, daß der zu retablirende Grundbesitz im Jahre 1854. durch Ueberschwemmung betroffen, und durch Wasserfluthen beschädigt worden ist, wenigstens die Bescheinigung des betreffenden Landraths, oder, wo es sich um städtische Grundstücke handelt, der betreffenden Orts-Polizei-Behörde beigebracht werden. Diese Bescheinigungen sind in derselben Form, wie solche von der Königlichen Regierung bei Ermittelung der durch Wasserfluthen entstandenen Schäden vorgeschrieben worden, einzureichen.

Bei Darlehnen an Deich-Verbände und Kreis-Corporationen genügen als Unterpfand die nach den Bestimmungen der §§. 24. und 25. der Statuten auszustellenden Schuld-Verschreibungen der Deich-Verbände und Kreis-Corporationen, insofern dieselben darin diese Verbände und Corporationen als verhaftet zu erklären haben.

Bei Darlehnen an Private (Eigenthümer oder Pächter, die Pächter Königlicher Domainen-Güter nicht ausgenommen) muß hinreichende Sicherheit geleistet werden. Als hinreichend wird die Sicherheit betrachtet wenn

a. bei hypothekarischen Eintragungen das Darlehn bis fünf Sechstel der letzten landschaftlichen Taxe oder des von dem Directorio durch eine auf einfachen Grundsätzen beruhende Ermittelung festgestellten Werthes zu stehen kommt;
b. bei Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen dieselben in der zu a. angegebenen Priorität im Hypothekenbuche eingetragen sind;
c. bei Staats- oder vom Staate garantirten Papieren und inländischen Pfandbriefen das Darlehn bei nicht über pari stehenden Papieren 90 pCt. des Börsen-Courses der zu verpfändenden Papiere zur Zeit der Darlehns-Bewilligung nicht übersteigt,

   (bei dem Cours über pari ist die Höhe der Beleihung der zu deponirenden Papiere dem Ermessen des Directorii überlassen);

d. bei Bürgschaften der Bürge ein angesessener oder als solide anerkannter Eingesessener

gesessener ist;

e. die bei einer der ad a. bis d. bezeichneten Arten der Sicherheits-Bestellung fehlende Sicherheit durch eine andere derselben Arten dergestalt ergänzt wird, daß beide zusammen die Höhe der als hinreichend bezeichneten Sicherheit erreichen;

f. zur Ergänzung der fehlenden Sicherheit die wechselmäßige Verpflichtung des Darlehnsnehmers hinzutritt.

Wo eine solche ausreichende Sicherheit nicht nachgewiesen und bestellt werden kann, wird nach Vorschrift des §. 38. der Statuten die Ständische Commission über den Darlehns-Antrag entscheiden.

Als Maximum bei Darlehnen zum Retablissement an Private kann die Hälfte des erlittenen Schadens bewilligt werden, bei Darlehnen zur Förderung normaler Schutzdeiche bleibt es dem Directorio überlassen, das Bedürfniß der Deich-Verbände durch Correspondenz mit der Königlichen Regierung festzustellen, und darnach das Maaß der Betheiligung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Als Präclusiv-Termin zur Anmeldung von Darlehns-Anträgen von Privaten, ist nach §. 38. ad 8. der Statuten von der Ständischen Commission **der 1ste Juli 1855.** festgesetzt worden.

Wir machen auf diese Bestimmung ganz besonders aufmerksam, da nach dem 1sten Juli d. J. eingehende Darlehns-Anträge von Privaten unberücksichtigt bleiben müssen, und bemerken zugleich, daß wir zur Erleichterung der Darlehnssucher Formulare zu Anträgen haben drucken lassen, und solche auf Erfordern kostenfrei verabreichen.

Die Cassen-Geschäfte der Ständischen Darlehns-Casse sind für jetzt den Cassen-Beamten des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien,

Rendant Meinhardt und Controleur Stephan

(Albrechtsstraße Nr. 16. hierselbst) commissarisch übertragen. Alle an uns zu leistenden Zahlungen können und müssen gegen von beiden gemeinschaftlich vollzogene Quittungen rechtsgültig geleistet werden.

Breslau, den 16. Januar 1855.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Zu der diesjährigen Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, haben wir einen Termin auf **№ 41.**

den 23sten März dieses Jahres

anberaumt.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 14ten desselben Monats bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;

 2) ein

2) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden, und über ihre Qualification zum Schulfache.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Director Stolzenburg findet den 22sten März c. des Mittags statt.

Breslau, den 20. Januar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angestellt: der invalide Sergeant Michael Liwowski als Briefträger bei dem Post-Amte in Ratibor.
Versetzt: der Post-Expediteur Schwede von Hultschin nach Sausenberg.
Pensionirt: der Post-Director Wolffert in Ratibor.
Freiwillig ausgeschieden. der Post-Expediteur Adolph in Sausenberg.
Gestorben: der Briefträger Miedzinski in Oppeln, und der Wagenmeister-Gehilfe Wieloch in Neisse.

Der Caplan Matzke ist als Religionslehrer am katholischen Gymnasium in Sagan angestellt worden.

Breslau, den 20. Januar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Das Amtsblatt-Sachregister für das Jahr 1854 hat die Presse bereits verlassen, und ist das Exemplar für 10 Sgr. hierselbst zu haben bei

Der Amtsblatt-Redaction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 8ten Februar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2. enthält:

(№ 4147.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothhaus.

(№ 4148.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten December 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen.

(№ 4149.) Das Statut für den Schwetz-Neuenburger Deich-Verband. Vom 27sten December 1854.

(№ 4150.) Das Statut des Deich-Verbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3ten Januar 1855.; und

(№ 4151.) Den Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848. die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19ten Januar 1855.

№ 3. enthält:

(№ 4152.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1854. betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übergetretenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge ꝛc.

(№ 4153.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreis-Gränze in der Richtung auf Lebejün, und für die Unterhaltung dieser Chaussee.

(№ 4154.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstädt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte im Regierungs-Bezirk Erfurt.

(№ 4155.) Die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1854. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27sten Januar 1855.; und

(№ 4156.) Das Gesetz, wegen Herabsetzung des Eingangs-Zolls für Talg. Vom 31sten Januar 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 43. Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838. (Ges.-Samml. S. 34.), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. Mts., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen, verboten. Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

№ 44. Die Besitzer von Staats-Schuldscheinen nnd von Schuld-Verschreibungen der Anleihe von 1850., welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Porto-Freiheit nur noch bis zum 1sten März d. J. fortdauern wird. Nach diesem Termine tritt die Porto-Pflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 24. Januar 1855.

Die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Ver=

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. wonach die Bestimmungen des §. 23. a. a. O. keine Anwendung auf die Anfertigung von Fabrikaten finden, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, bestimmen wir hierdurch, daß Personen, welche blos mit Hilfe ihrer Familien-Mitglieder oder ihres Gesindes Weberarbeiten und Leinengarn zum Verkaufe oder sonst gegen Entgelt anfertigen, fortan weder in eine Innung zu treten, noch ihre Befähigung zum Betriebe des Weber-Gewerbes durch Ablegung der Meister-Prüfung darzuthun brauchen. № 45.

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 2. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. über die Errichtung von Gewerbe-Gerichten (G.-S. für 1849. S. 110. № 3103.) als Fabrikarbeiter — mithin als unselbstständige, zu keinerlei Art von Prüfung verpflichtete Gewerbetreibende — nicht blos Diejenigen anzusehen sind, welche in einer Fabrik beschäftigt werden, sondern auch Diejenigen, welche „außerhalb der Betriebsstätte, mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne „Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrik-Inhabern, Factoren, Ausgebern „oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren „für das Geschäft derselben verarbeiten."

Oppeln, den 29. Januar 1855.

Die polizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften haben erhalten:

der Kaufmann Simon Löwenthal in Guttentag für die Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania";

der Rathsherr und Kaufmann Johann, Gottlieb Freyer in Neustadt O. S. für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und

der Kaufmann Carl Hannig in Neustadt O. S. für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 4. Februar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XV. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Kokoschütz, Pschow, Pschow-Dollen und Zawada, Kreis Rybnick № 14., in 2 Bezirke getheilt worden ist, nämlich: № 46.

14a. Kokoschütz,

14b. Pschow, Pschow-Dollen und Zawada.

Diese beiden Bezirke sind einander gegenseitig substituirt. Der Bezirk von Pschow ꝛc. № 14b. vertritt auch den Bezirk Nieder-Rydultau № 7., wogegen der Letztere keinem anderen Bezirke substituirt ist. Ratibor, den 1. Februar 1855.

Personal-Chronik.

Nachdem der Pfarrer Kausch in Liebenau, um Entbindung von der provisorischen Leitung der Archipresbyterats-Geschäfte des Patschkauer Sprengels gebeten hat, ist der Pfarr-Administrator Kranz in Patschkau zum Erzpriester des genannten Sprengels ernannt worden — der Ritterguts-Besitzer von Fehrentheil zu Riegersdorf, der Bürgermeister Tomitius zu Pleß, der Bürgermeister Kiß zu Nicolai und der Schulze Mischke zu Kreuzdorf, sind als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Plesser Kreises für den Zeitraum von 1855. bis 1857. bestätiget, — und der Landbaumeister Hoffmann ist zum Königlichen Kreisbaumeister in Creuzburg befördert worden.

Es wurden bestätigt:

Der seitherige Appellations-Gerichts-Referendarius Schnurpfeil als Bürgermeister der Stadt Ober-Glogau, Neustädter Kreises, auf die Amtsdauer von 12 Jahren.

Der unbesoldete Rathmann Boronowsky zu Ujest, Groß-Strehlitzer Kr., in gleicher Eigenschaft;		für die Amtsdauer von 6 Jahren.
der Apotheker Petri daselbst, der practische Arzt Dr. Deutsch, und der Gerbermeister Anton Frystatzky zu Nicolai; der Kaufmann Muras zu Sohrau, Rybniker Kr.;	als unbesoldete Rathmänner,	
der Particulier Seidel zu Pleß; der Buchhändler Sowade daselbst, als Beigeordneter;		

Der katholische Schul-Adjuvant Schramm ist als Schullehrer zu Lissau, Lubliniter Kreises, und der Adjuvant Kolibay als Schullehrer zu Boleslau, Ratiborer Kreises, angestellt worden — der invalide Trompeter Bunzel zu Gleiwitz hat die Brückenwärterstelle an der Oderbrücke zu Cosel erhalten — und der Kreisbote Gollmitz zu Neustadt wird mit dem 1sten April d. J. pensionirt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 15ten Februar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4. enthält:

(№ 4157.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staats-Straße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich.

(№ 4158.) Die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Capitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, durch Ausgabe von 4000 Stück weiteren Stamm-Actien. Vom 15ten Januar 1855.

(№ 4158 a.) Die Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21sten August 1837.; zu

(№ 4158 b.) den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Januar 1838., betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der belgischen Grenze, so wie die Erhöhung des Actien-Capitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 4½ Millionen Thlr.; zu

(№ 4158 c.) die Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19ten August 1844.; zu

(№ 4158 d.) die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Actien-Capitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung, resp. Ergänzung der §§. 13. und 19. der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4ten October 1844., und

(№ 4159.) den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1855., betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar

 ge-

gemachten Erft-Canals, zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, vom 8ten Februar 1853., bis zum 1sten Januar 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 47.

Nachtrag

zu dem Reglement vom 6ten September 1853., betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Die Bestimmung, sub h. §. 2. des Reglements vom 6ten September 1853., tritt vom 1sten Mai d. J. ab, außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungs-Orte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungs-Orts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorstehender Nachtrag wird mit Bezug auf das in unserem Amtsblatt pro 1853. (Stück 38. S. 261.) abgedruckte Reglement vom 6ten September 1853., betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen ꝛc. ꝛc. hierdurch veröffentlicht.

Oppeln, am 29. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Geld-Empfang bei der Hebestelle zu Groß-Mangersdorff auf der Falkenberg-Löwner Kreis-Chaussee wird von dem 17ten Februar d. J. ab, nach der beim Nummerstein 3416., unfern Schedlau, errichteten Hebestelle verlegt werden, wobei es im Allgemeinen bei dem einmeiligen Abgabensatze verbleibt. № 48.

Dagegen ist das Fuhrwerk aus Hilbersdorf, Arnsdorff, Rauske, Niewe, Borkwitz, Schurgast, Weisdorff, Nicoline, Gollschwitz und Mullwitz, welches erst bei Schedlau die Chaussee benutzt, dem halbmeiligen Abgabensatze unterworfen. Dies kommt für Mullwitz dauernd, für alle übrigen genannten Orte aber nur bis dahin in Anwendung, daß der zur Zeit der Regulirung und Instandsetzung unterworfene Weg von Hilbersdorf nach Groß-Mangersdorff dem öffentlichen Verkehre übergeben sein wird.

Oppeln, den 3. Februar 1855.

Dem Maschinenbauer Böcke zu Berlin, ist unter dem 22sten Februar 1855. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 10. Februar 1855.

Die polizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften haben erhalten:

der Kaufmann Moritz Sachs in Neisse für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, und

der Kaufmann David Creutzberger in Groß-Strehlitz für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 11. Februar 1855.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung vom 29sten Juni 1837. (Stück 28. Nr. 108.) werden nachstehende, im hiesigen Regierungs-Bezirk für 1855. etablirte Privat-Beschäl-Stationen bekannt gemacht. № 49.

Oppeln, den 2. Februar 1855.

Nachweisung

der im Regierungs-Bezirk Oppeln für 1855. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Ord.-Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer
1	Siemianowitz	Beuthen	2	Graf Henkel von Donnersmark.
2	Grzendzin	Cosel	1	Bauer Adam Kawaczek.
3	Wronin	"	1	Bauer Franz Nieuzylla.
4	Mechnitz	"	1	Müller Leopold Gach.
5	Reisewitz..........	Grottkau	2	Baron Wilhelm von Rottenberg.
6	Geltendorf	"	1	Michael Rudolf.
7	Lobedau	"	1	Anton Freund.
8	Wanowitz..........	Leobschütz	1	Anton Rietsch, Windmüller.
9	Rösnitz...........	"	1	Bauerschaft in Rösnitz.
10	Turkau...........	"	"	Anbauer Johann Petsch in Osterwitz.
11	Pieltsch...........	"	1	Freistellen-Besitzer Peter Sonneck in Kaldaun.
12	Steubendorf	"	1	Anbauer Franz Reisch.
13	Leisnitz...........	"	1	Anbauer Joseph Kosch in Sabschütz.
14	Casimir	"	1	Ritterguts-Besitzer v. Prittwitz.
15	Sabschütz	"	1	Anton Haase, Anbauer.
16	Jauchwitz	"	1	Heidrich's Wittwe.
17	Eilau............	Neisse	1	Bauer Carl Klein.
18	Heinersdorf	"	2	" Ignatz Ender.
19	Polnischwette	"	2	" Carl Winckler.
20	Nieder-Hermsdorf ..	"	2	" Johann Klaar.
21	Lassoth	"	2	Müller Ignatz Hampel.
22	Patschkau	"	2	Bürger Franz Theinert.
23	Oppersdorf........	"	1	Kretschmer Alois Reuelt.
24	Steinsdorf	"	2	Bauer Christoph Heintze.
25	Beigwitz..........	"	1	Bauer Ernst Mai.
26	Steinsdorf........	"	1	Bauer George Kretschmer I.
27	Siebenhuben.......	Neustadt	1	Bauer-Auszügler Joseph Otte.

Ord.-

Ord.-Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
28	Siebenhuben........	Neustadt	1	Bauer und Kretschmer Joseph Otte.
29	Kreiwitz	=	4	Erbscholz Joseph Rehmet.
30	Kohlsdorf..........	=	2	Bauer Joseph Rieger.
31	Stiebendorf	=	1	Ritterguts-bes. und Landes-Aeltester Anselm Reymann.
32	Chrzelitz	=	1	Kretscham-Besitzer Joseph Langer.
33	Riegersdorf (Antheil)	=	1	Ritterguts-Besitzer Louis Benzky.
34	Dobrau	=	2	Landes-Aeltester Graf Seherr-Thoß.
35	Poln.-Olbersdorf...	=	1	Brauerei-Besitzer Bartholomäus Glombitza.
36	Sacrau, Königl. ...	=	1	Bauer Franz Waletzko.
37	dito	=	1	Bauer Johann Kurpiersch.
38	Louisenhoff........	Pleß	1	Fürst von Pleß.
39	Weinowitz	Ratibor	1	Dominium.
40	Binkowitz..........	=	1	Bauer Vinzent Wischkony.
41	Köberwitz..........	=	1	Bauer Anton Hanslick.
42	Thröm............	=	1	Häusler Franz Teichmann.
43	Olschowa	Gr.-Strehlitz	1	Graf Renard.
44	Ponischowitz	Tost-Gleiwitz	1	Ritterguts-Besitzer Fedor v. Zawatzky.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem nunmehr die zweimeilige Chausseestrecke von Orzesche bis Sohrau im Ausbaue vollständig hergestellt und die Chausseegeld-Erhebungs-Einrichtung für deren Benutzung ergänzt ist, wird nächst der Erhebung für 1 Meile bei der Barriere zu Woschczyk vom 15ten d. Mts. an, das Chausseegeld für ferner 1 Meile bei der zu Orzesche errichteten Barriere eingehoben werden, wovon das betheiligte Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt wird. № 10.

Breslau, den 5. Februar 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

In

№ 51. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren, haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben.

Oppeln, den 7. Februar 1855.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor für den Monat Januar 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:
die Auscultatoren Julius, Jacob Senger und Eduard Wittmann zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Ausgeschieden:
der Appellations-Gerichts-Referendarius Ferdinand, Georg Beutner, Behufs Uebertritts in das Ressort der Königlichen Regierung zu Oppeln und der Appellations-Gerichts-Referendarius Paul Frauenstädt, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau.

B. Bei

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Ernannt:

der bisherige interimistische Kreis-Gerichts-Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Ludwig Fischer als solcher definitiv.

II. Beim Kreis-Gericht Neisse.

Ernannt: der Deposital-Rendant Hartmann zum Rechnungs-Rath.

Gestorben: der Gefangen-Inspector Mathias Woischki.

III. Beim Kreis-Gericht Pleß:

Gestorben: der Bureau-Assistent Vincenz Schirawski.

Nachweisung der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1855.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Baingow, Przelaika und Siemianowitz	Beuthen	Dominial-Polizei-Verwalter Creutzmann zu Siemianowitz.
2	Chrzelitz und Loncznik	Neustadt	Schullehrer Steiner zu Chrzelitz.
3	Kohlsdorf und Mühlsdorf	desgl.	Schullehrer Franz Gurlich zu Mühlsdorf.
4	Kreiwitz und Jassen	desgl.	Schullehrer Carl Hoppe zu Jassen.
5	Przychod und Leopoldsdorf	desgl.	Schullehrer Johann Bochen zu Przychod.
6	Dirschelwitz, gräflich und freiherrlich	desgl.	Schullehrer Anton Glombitza zu Dirschelwitz.
7	Bielschowitz, Kunzendorf, Paulsdorf, Chudow, Klein-Paniow	Beuthen	Lehrer Swiczczyna zu Klein-Paniow.

Nach-

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es haben ferner die polizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften erhalten:

der Kaufmann C. Dombrowski in Ratibor für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig, und

der Kaufmann J. J. Sobtzik in Tarnowitz für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

Oppeln, den 11. Februar 1855.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 22sten Februar 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Samml. Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten December v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J., die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2ten November 1851. von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf №52.

den 15ten Mai 1855.,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 53. Die Vorschrift im §. 12. des Regulativs vom 6ten September 1848. (Gesetz-Sammlung S. 321.), wonach die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel untersagt, es jedoch gestattet ist, sich des Gußeisens zu Sieberöhren bis zu einem innern Durchmesser von 18 Zollen zu bedienen, ist mitunter so ausgelegt worden, daß es hiernach gestattet sei, auch einzelne Theile der Kessel-Wandungen, namentlich die Mannloch-Verschlüsse und Dampfdome aus Gußeisen herzustellen, sofern der innere Durchmesser 18 Zoll nicht übersteige. Es ist hierfür geltend gemacht, daß, wenn nach dem Regulativ vom 6ten September 1848. innerhalb dieser Grenzen die Verwendung des Gußeisens zu den der Einwirkung des Feuers ausgesetzten Sieberöhren gestattet sei, dies um so mehr von den bezeichneten, dem Feuer nicht ausgesetzten Theilen gelten müsse. In Beziehung auf die Dampfdome ist insbesondere angeführt worden, daß aus der Anwendung schmiedeeiserner Dampfdome eine Gefahr entstehen könnte, weil die Anschluß-Flantschen getrieben werden müssen, die getriebenen Stellen aber vorzugsweise und vielmehr dem Verrosten ausgesetzt seien, als gußeiserne Flantschen.

Diese Auslegung entspricht der Bestimmung im §. 12. des Regulativs vom 6ten September 1848. nicht, denn da hiernach die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel unbedingt untersagt ist, die Mannloch-Verschlüsse sowohl, wie die Dampfdome aber unzweifelhaft einen Theil der Kessel-Wandungen ausmachen, so ist deren Herstellung aus Gußeisen, ohne Unterschied der Abmessung, unter allen Umständen unzulässig. Auch ist nach den Statt gefundenen technischen Erörterungen ein Bedürfniß zur Abänderung dieser Bestimmung nicht anzuerkennen, denn, wenn es auch richtig ist, daß das Schmiedeeisen dem Rosten mehr unterworfen ist und stärker davon angegriffen wird, als Gußeisen, so findet dies doch nicht in dem Grade Statt, daß daraus eine Gefahr für die Anwendung der aus Schmiedeeisen getriebenen Dampfdome hergeleitet werden könnte.

Da nach den bisherigen Erfahrungen das Gußeisen überhaupt kein geeignetes Material ist, um zur Herstellung der Wandungen und solcher Theile der Dampfkessel, welche einen Druck auszuhalten haben, verwandt zu werden, gegenwärtig auch ein Bedürfniß zur Anwendung gußeiserner Sieberöhren nicht vorhanden ist, so habe ich durch die Bekanntmachung vom heutigen Tage, welche in einem der nächsterscheinenden Stücke der Gesetz-Sammlung abgedruckt werden wird, und in welcher diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 6ten September 1848., welche sich seit Erlaß desselben als nothwendig ergeben haben, zusammengestellt sind, unter Aufhebung der bezüglichen Ausnahme im §. 12. des Regulativs vom 6ten September 1848. bestimmt, daß fortan die Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln ohne alle Ausnahme untersagt ist, demnach nicht nur die Kessel-Wandungen, Dampfdome und Mannloch-Verschlüsse, sondern auch Siede- und Feuerröhre, ohne Unterschied der Abmessung, nicht aus Gußeisen hergestellt werden dürfen.

Die

Die Königliche Regierung hat diese Bekanntmachung durch die Amtsblätter und sonst in geeigneter Weise zur Kenntniß des betheiligten Publicums zu bringen, und bei Ertheilung der Concessionen für Dampfkessel-Anlagen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln. IV. 7824.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit zur Beachtung der Betheiligten bekannt gemacht. Oppeln, den 7. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der Hebestelle zu Langenau auf der Leobschütz-Ratiborer Kreis-Chaussee, wird das Chausseegeld, statt für eine halbe Meile, vom 15ten Februar d. J. ab, für eine volle Meile erhoben werden. № 54.

Oppeln, den 9. Februar 1855.

Die bei den Prämien-, Actien- ꝛc. Chausseen angestellten Chaussee-Aufseher und Wärter können die für die Chaussee-Aufseher der Staats-Chausseen bestimmte Dienstkleidung tragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß dabei Knöpfe mit dem Königlichen Wappenschilde nicht in Anwendung kommen dürfen. № 55.

Eben so können diese Aufseher und Wärter das für die Königlichen Chaussee-Aufseher bestimmte Abzeichen an der Dienstmütze, jedoch ohne die Königliche Krone, tragen. Oppeln, den 12. Februar 1855.

In einigen Kreisen des Regierungs-Bezirks hat sich unter den Landleuten das Gerücht verbreitet, daß von hier Auswanderungen nach Schweden, in Folge einer Entvölkerung dieses Landes, vorbereitet werden. № 56.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieses Gerücht jedes Grundes entbehrt, und warnen vor unüberlegten Auswanderungen nach Schweden, wodurch sich schon viele Verführte in Noth und Unglück gestürzt haben.

Oppeln, den 14. Februar 1855.

Der den 2ten April d. J zu Woischnik anstehende Vieh- und Krammarkt ist auf

den

den 26sten März d. J.
verlegt worden.

Oppeln, den 14. Februar 1855.

Dem Kaufmann **Moritz** Fuchs zu Gleiwitz ist die polizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Februar 1855.

Berichtigung.

1) In der Polizei-Verordnung vom 20sten September 1854. (Amtsblatt für 1854. S. 269.) Zeile 10. von unten fallen die Worte „und dgl. m." weg.
2) Bei der Verordnung vom 18ten Januar 1855. (Amtsblatt für 1855. S. 43.) ist als Ueberschrift hinzuzufügen: „Polizei-Verordnung, betreffend den Wochenmarkt-Verkehr in Pleß."
3) In der Verordnung vom 29sten Januar 1855. (Amtsblatt für 1855. S. 53.) Zeile 6. von oben ist zu lesen:
„Weberarbeiten aus Leinengarn," statt:
„Weberarbeiten und Leinengarn."

Diese durch Schreibfehler entstandenen Druckfehler werden hierdurch berichtigt.

Oppeln, den 9. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 57. Durch die Berufung des Pastors Lindner in Steinkirch bei Lauban, zum Rector an der evangelischen Stadtschule in Hirschberg, ist das dortige Pfarr-Amt erledigt worden.

Das Patronat dieser Stelle ist Landesherrlich, und das Einkommen derselben beträgt circa 500 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 1. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts=Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 8.

№ 42.

Revidirte Instruction
für
die Dorfgerichte,
bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen,
vom 11ten Mai 1854.

Abschnitt I.

Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§. 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus, nachdem sie zu ihrem Amte vorschriftsmäßig bestellt und verpflichtet worden sind.

Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§. 2. Dorfgerichte können die ihnen zustehenden gerichtlichen Handlungen nur mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers und immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, so wie bei Vollstreckung von Executionen, bei der Versteigerung der abgepfändeten Sachen und bei Insinuationen.

Vom Schulzen=Amte.

§. 3. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher des Dorfgerichts. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Partheien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäfts=Betrieb zu sorgen.

Der Schulze muß des Lesens und Schreibens mindestens nothdürftig kundig sein, widrigenfalls sich das Dorfgericht der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen gänzlich zu enthalten hat. §. 51. Tit. 7. Th. II. Allgemeine Landrecht.

Vom Schöppen-Amte.

§. 4. Die Schöppen sind die beisitzenden Mitglieder des Dorfgerichts.

In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Schulzen, vertreten sie seine Stelle, sofern nicht das vollständige Dorfgericht zu der vorzunehmenden Verhandlung erforderlich ist.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei eigener Verantwortung ihr Amt zu thun, oder dem ordentlichen Gericht die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 5. Unter der Direction des Einzelrichters oder eines Mitgliedes des ordentlichen Gerichts vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 6. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protocollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere, nicht zum Dorfgericht gehörige Person, nicht zuläßig.

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§. 7. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§. 8. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willens-Erklärungen, und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf keine Rechtskenntniß, sondern auf bloße Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte, in der Regel jedoch nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann. (§§. 26. ff.)

§. 9. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne vorausgegangenen Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§. 22. bis 25. bestimmt.

§. 10. Unbedingt ausgeschlossen von der Competenz der Dorfgerichte sind unter andern folgende Verträge und Willens-Erklärungen:

1) Erbverträge;
2) Wechselproteste;
3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thaler übersteigt;
4) Verträge und Testamente der Blinden und Taubstummen;
5) Schenkungsverträge;
6) Legitimation der Brautkinder;

7) Er-

7) Errichtung einer Einkindschaft;
8) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer;
9) Verträge der Eheleute unter einander;
10) Erbschafts-Entsagungen;
11) Verträge über die Verjährung;
12) Societäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beider Theile erstrecken;
13) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzellen) verkauft oder sonst veräußert werden;
14) Errichtung einer Familienstiftung;
15) Errichtung eines Fideicommisses;
16) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt;
17) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung statt der Zinsen bezogen werden sollen;
18) Adoptionen;
19) Schuldverschreibungen über Zinsen-Rückstände;
20) Vollmachten zur Erhebung von Sachen oder Geldern vor Gericht.

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 11. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt, und die dazu gehörigen Personen, nämlich der Schulze, die beiden Schöppen und der Gerichtsschreiber (oder statt des Gerichtsschreibers im Falle des §. 6. bei letztwilligen Verordnungen der Notar oder Prediger des Orts) müssen vom Beginn der Verhandlung ab bis zur gänzlichen Beendigung derselben zugegen sein.

§. 12. Das Dorfgericht muß seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§. 13. In Rücksichten auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willens-Erklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgericht persönlich bekannt, so muß dies in dem Protocoll vermerkt werden. Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise, dem Dorfgerichte die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt.

Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem Protocoll anzuführen.

§. 14. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen, ob

 die

die Partheien die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§. 15. Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protocoll aufgenommen werden.

Dieses Protocoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden;
2) die Vor- und Zunamen der Partheien, deren Stand, Character und Wohnort;
3) den im §. 13. vorgeschriebenen Vermerk über die Feststellung der Person des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben, und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Partheien deutlich abgefaßt werden, wobei die Dorfgerichte bemüht sein müssen, für die Erklärung der Partheien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§. 16. Das Protocoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Partheien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden. Wird bei dieser Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protocolls von den Partheien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protocolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen, und eben so, wie die Verhandlung selbst, von den Partheien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§. 17. Ist eine oder die andere Parthei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze, so wie die Schöppen, müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Parthei, weil sie des Schreibens unfähig, oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 18. Kann eine Parthei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Parthei geschehen sei.

§. 19. Dieses Protocoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, dem Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§. 20. Eine Ausfertigung des Protocolls durch die Dorfgerichte ist nicht zuläßig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust wenigstens durch eines ihrer Mitglieder dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter persönlich eingehändigt werden. Wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der §. 25.

§. 21. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem

dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch deshalb zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen und Erklärungen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

Von Verträgen und Erklärungen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

§. 22. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der bloßen schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl vor den Dorfgerichten errichten.

Eben dies gilt von Schuld-Verschreibungen, Vollmachten, Quittungen und anderen einseitigen Erklärungen solcher Personen.

Von Ehegelöbnissen.

§. 23. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, insofern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

§. 24. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§. 23.) so wie der in §. 22. erwähnten Verträge und Erklärungen sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§. 25. Die aufgenommenen Verträge und Erklärungen müssen jedoch, der Vorschrift des §. 20. gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Prozeß-Vollmachten, den Quittungen und den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§. 26. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Partheien verbunden sein würde.

1) Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§. 27. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben. (§. 10.)

§. 28.

§. 28. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Codizille gültig aufnehmen, insofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

2) Von mündlichen Testamenten.

§. 29. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protocoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und
2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Daß und mit welchem Erfolge diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protocoll zu vermerken.

§. 30. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst, hat das Dorfgericht die im Abschnitt **III.** §§. 11. bis 21. enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 31. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protocoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protocolls oder am Rande bemerkt, und von dem Testator oder den Zeugen, so wie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§. 32. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protocoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 33. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§. 34. Blos neugieriger Fragen und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testament oder Codizill empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§. 35. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, so wie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protocoll genau niederzuschreiben.

§. 36. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protocoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgericht zu unterschreiben.

§. 37. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protocoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene, glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 38. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protocoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen, und von ihm genehmigt worden sei, oder doch, daß der Testator in ihrer Gegenwart erklärt habe:

„das

„das Protocoll sei ihm vorgelesen worden, und er genehmige den Inhalt desselben."

§. 39. Das Protocoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit dem Dorfgerichts-Siegel, dem der Testator noch sein eigenes, oder ein selbst gewähltes fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt, und auf der Außenseite folgendermaaßen überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des **N. N.** enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgericht zu **N.** zum Protocoll gegeben hat."

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichts-Personen unterzeichnet. (§. 36.)

Von gerichtlich übergebenen Testamenten, und zwar:

a. wenn dieselben versiegelt.

§. 40. Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgericht versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im §. 29. vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, blos von ihm unterschrieben ist.

Alle übrigen Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

§. 41. Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators wie folgt überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des **N. N.** enthalten, welchen derselbe unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgerichte überreicht hat."

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben (§. 36.) und auch sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§. 42. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protocoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt sein muß, daß der Testator wirklich der ist, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Person wohl bekannt ist, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden ist (vergl. §. 13.). Das Protocoll ist von dem Testator und dem Dorfgericht zu unterzeichnen. (§. 36.)

b. wenn sie offen und unversiegelt übergeben werden.

§. 43. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Codizill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§. 44. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

§. 45. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen, und diesen Vermerk unterschreiben. (§. 36.)

§. 46. Hierauf wird der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und, wie im §. 41. angeordnet ist, überschrieben.

§. 47. Ebenso wird auch nach §. 42. mit Aufnahme des Protocolls über die Handlung verfahren.

§. 48. Erklärt der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz blos einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte und dem mündlich zu errichtenden Testament zum Grunde gelegt werden soll, so ist das Testament vollständig zu Protocoll zu nehmen und dabei überall so zu verfahren, wie in den §§. 29. bis 39. vorgeschrieben ist.

Der dem Testament zum Grunde gelegte schriftliche Aufsatz ist dann von keinem ferneren Gebrauch, und kann dem Testator zurückgegeben, oder mit dessen Bewilligung vernichtet werden.

Von Testamenten tauber und stummer Personen.

§. 49. Tauben, ingleichen stummen Personen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt, und, wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

Von Testamenten der minderjährigen Personen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§. 50. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist.

§. 51. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum Protocoll zu errichten, befugt. (§§. 29. bis 39.)

§. 52. Soweit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegensteht, bedürfen dieselben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

Von Testamenten, worin den Dorfgerichts-Personen etwas hinterlassen wird.

§. 53. Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden, nicht befassen. Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maaßgabe des §. 6. zu ersetzen.

§. 54. Soll in einem mündlichen Testament einer der Dorfgerichts-Personen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der Unterschrift oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei.

§. 55. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei noch außer den Gerichtspersonen zuzuziehenden glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 56. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament oder Codizill muß ohne Zeitverlust von mindestens einem Mitgliede des Dorfgerichts persönlich dem ordentlichen Richter eingehändigt werden.

Verbot der Siegelung.

§. 57. Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protocoll gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf dem Umschlage des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Vermerk erwähnt werden.

3) Von Siegelungen in Sterbefällen.

§. 58. Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses.

§. 59. Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verbeten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

Siegelung von Amtswegen.

§. 60. Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn di: vermuthlichen nächsten Erben fremde, und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender oder Zuchthausgefangene sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

§. 61. Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen, oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht, und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

Wann gesiegelt werden muß und wer dabei zuzuziehen ist.

§. 62. Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht

richt sogleich, als es den Todesfall erfährt, und ohne den geringsten Verzug, damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth, zuziehen.

Verfahren bei der Siegelung.

§. 63. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden; das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinden und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlasse Gehöriges sich befindet, oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauch der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen, die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§. 64. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung der Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§. 65. Die sonst vorhandenen baaren Gelder, so wie vorgefundenen geldwerthen Papiere und Pretiosen hat das Dorfgericht an sich zu nehmen, und unverzüglich bei eigener Vertretung zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzugeben.

§. 66. Ueber sämmtliche übrige unversiegelt gebliebene Sachen (§§. 63. 64.) wird ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemanden von den gegenwärtigen Personen übertragen und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sicheren Einwohner des Dorfes aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschafts-Vorräthe müssen revidirt, und davon muß soviel, als zur Wirthschaftsnothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschaftsgeräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und Derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

§. 68.

§. 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Recognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht, und, wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protocoll sofort an den ordentlichen Richter zur weiteren Verfügung abgeliefert werden.

§. 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen, und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt, und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirth ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§. 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protocoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, mit Bezeichnung der gefundenen, zum gerichtlichen Depositum abzuliefernden Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, denselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände (§. 66.) beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§. 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber den ordentlichen Richter ohne den geringsten Zeitverlust zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert, oder auf andere Art untergebracht werden. Der Erlös aus dem Verkauf derartiger Sachen ist sogleich nach dem Verkauf zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzuliefern.

§. 72. Außer diesem Falle (§. 71.) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protocoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

1) Aufnahme von Inventarien.

§. 73. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von

 ge-

gerichtlichen Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§. 74. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein können, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 75. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effecten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 76. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effecten genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit und mit Angabe des von den Taxatoren ausgeworfenen Werths aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber, ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse nicht gehöre, anmaaßen, und es deshalb aus dem Inventarium weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 77. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen und die Summe des Werths bei dem Abschlusse jedes Titels zusammen gezogen.

§. 78. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden oder nach dem etwa vorhandenen MiethS- oder Pachtvertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§. 79. Die sich vorfindenden Documente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Personen des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts, in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Documente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§. 80. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus dem vorhandenen Hypothekenscheine, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, so wie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inven-

Inventarium aufgenommen werden.

§. 81. Ueber den ganzen Act muß das Dorfgericht ein genaues Protocoll führen und darin die Personen, welche als Interessenten oder als Taxatoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 82. Aus diesem Protocoll wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formular zusammengestellt, und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

2) Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§. 83. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringern Werths gültig aufgetragen werden.

§. 84. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach der ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 85. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt, vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Guts nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen, und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit, ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

§. 86. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protocoll führen und darin verzeichnen:

1) was für Personen als Taxatoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben;
2) ob die Taxatoren, sofern deren außer dem Schulzen und den Schöppen zugezogen worden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protocolle muß ferner:

3) eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes, nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, wovon derselbe von anderen gleicher Art unterschieden werden kann, und wenn ein Grundstück abzuschätzen ist, auch die Angabe der darauf ruhenden Abgaben und beständigen Lasten enthalten sein, und endlich
4) muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt

führt werden.

Dieses Protocoll wird von den Taxatoren, den verschiedenen Interessenten und dem Dorfgericht unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protocoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 87. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbs-Documente oder anderer unverdächtiger Angaben 500 Thaler nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, die darauf haftenden beständigen Lasten und Abgaben aber zu berücksichtigen sind, vom ordentlichen Richter diensteidlich zu Protocoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt; auch steht es ihnen frei, eine solche, mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt zu versehende Werthschätzung schriftlich einzureichen.

Die nach diesen Vorschriften aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth 500 Thaler übersteigt.

3) Von Vollstreckung der Execution.

§. 88. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Executionen bedienen.

§. 89. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1) wozu der Schuldige anzuhalten, was und wieviel von demselben beizutreiben;
2) auf welche Art und zu welcher Zeit die Execution zu vollstrecken ist;
3) ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 90. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§. 91. An Sonn- und Festtagen darf mit der Executions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erndtezeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

Die Fortsetzung einer schon angefangenen Execution wird durch den Eintritt dieser Zeiten nicht unterbrochen.

§. 92. Von der Vollstreckung der Execution darf sich das Dorfgericht durch Protestation oder Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der

der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Execution zur Zeit oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine schriftliche Erklärung des Gläubigers über bewilligte Zahlungsfrist, oder eine Quittung desselben auf Höhe des beizutreibenden Gegenstandes vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Executions-Vollstreckung abstehen, und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

Dasselbe findet statt, wenn der Gläubiger in Person seine Befriedigung oder die Bewilligung einer Frist dem Dorfgericht bekannt macht. Doch muß sich das Dorfgericht vorerst davon Ueberzeugung verschaffen, ob derjenige, welcher sich meldet, wirklich der Gläubiger ist, und sich nicht mit einer blos mündlichen Erklärung desselben zufrieden stellen, sondern solche entweder von ihm schriftlich aufsetzen lassen, oder selbst zu Protocoll nehmen, und das Letztere nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnen lassen.

§. 93. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden.

Indeß ist nur so viel an Effecten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten erforderlich ist.

§. 94. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effecten richten, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner am Entbehrlichsten sind.

§. 95. Bei allen Executionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, so wie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten December 1836. (Gesetz-Sammlung von 1837. Seite 2.)

Auch das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk, ist bei allen Executionen von der Beschlagnahme freizulassen.

Allerhöchste Verordnung vom 13ten October 1843. (Gesetz-Sammlung Seite 336.)

§. 96. Ferner darf die Execution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§. 97. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, so wie das bis zur Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide freigelassen werden, auch

auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 98. Dergleichen Effecten (§§. 95.—97.) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Execution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, nud dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betrugs bis auf weiteren Befehl untersagt werden. (§. 272. des Strafgesetz=Buchs.)

§. 99. Bei Executionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den §§. 95.—97. bezeichneten Gegenständen, auch noch das für die bei ihm lebenden Eltern nöthige Bettwerk, so wie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§. 100. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Execution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen, abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren, und der Dritte mit seinem Anspruch an den Richter verwiesen werden.

In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protocoll sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§. 101. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 102. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 bis 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft, auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§. 103. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht, und abgeschätzt werden.

§. 104. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen= oder sonstiges Maaß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 105. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protocoll aufnehmen, und bei jedem Stück die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen Desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§. 106. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Dekkung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weiteren Versteigerung inne halten.

§. 107. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein. Ein Mitgebot des Schuldners ist aber nur gegen baare

Zah=

Zahlung zuläßig.

§. 108. Bemerkt der Schuldner im Verlauf der Auction, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, erlöst sei, und zeigt dies dem Dorfgericht an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§. 109. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst oder durch Andere mitzubieten.

§. 110. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unpartheilichkeit verfahren, und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des anderen Bietenden übereilt werden.

§. 111. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auctionslosung keine Reste zulassen, und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 112. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.

§. 113. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auction die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht, und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§. 114. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Execution, Auspfändung und Aufbewahrung, und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung, abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst, gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§. 115. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protocoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§. 116. Ist Getreide abgepfändet worden, und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreidemarkt geführt, daselbst verkauft, und dem über den Erfolg der Execution zu erstattenden Bericht der Marktpreiszettel beigelegt werden.

§. 117. Wird Getreide, das noch nicht gedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen, und den Verkauf nach §. 116. besorgen.

4) Von Insinuationen.

§. 118. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuation (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen be-

auftragt werden.

§. 119. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§. 120. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, und, im Falle von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§. 121. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen, niemals aber darf sie fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§. 122. Darüber, wie die Insinuationen auf die eine oder andere Weise, wo, an wen, und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben, und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß.

Vertretungen des Protocollführers.

§. 123. In Abwesenheit des Actuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner an der Stelle des Ersteren zuzuziehen berechtigt.

Abschnitt VII.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

a. Bei Bevormundungen.

§. 124. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaisete Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

b. Bei Verbrechen.

§. 125. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der Staats-Anwaltschaft, der vorgesetzten Polizei-Behörde oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen, auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§. 126. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährliche körperliche Verletzungen, Todtschlag und Mord haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaaßliche Thäter in sicheren Gewahrsam gebracht und sobald als möglich, spätestens im Laufe des folgenden Tages, dem Staats-Anwalt, dem Landrath oder dem ordentlichen Richter zugeführt werde.

§. 127. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem Staats-Anwalt oder dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Im

Im Falle eines Mordes oder einer Tödtung durch einen Anderen liegt den Dorfgerichten ob, darüber zu wachen, daß bis zur Ankunft des Gerichtspersonals an dem Leichnam oder am Orte der That keine Veränderung bewirkt, und der Letztere, um die Verwischung der vorhandenen Spuren des Verbrechens zu verhüten, von dem Zudrange der Menschen abgesperrt werde.

c. Bei Pfändungen.

§. 128. Bei Pfändungen in einer Feldflur wegen erfolgter Beschädigung kann sich die Ortspolizei-Behörde des Dorfgerichts zur Abschätzung des Schadens bedienen.

Ist das Dorfgericht oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so kann die Abschätzung durch ein benachbartes unbetheiligtes Dorfgericht geschehen.

Anlagen.

1. Protocoll über die Aufnahme eines Testaments.

Aufgenommen Willschau, den 8. September 1839., Nachmittags um 4 Uhr, in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christian Gerlach, welcher sich sehr krank befindet, und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben bei der Entfernung des Gerichts den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns in die Wohnung des Bauers Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator des Schreibens unkundig ist, so wurden fördersamst annoch als Zeugen herbeigerufen:

a. der Bauer Johann Friedrich, und
b. der Freimann Friedrich Dohn.

Den beiden Zeugen wurde bekannt gemacht, daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören, und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weshalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protocoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt bemerken wir, daß uns der Testator, Bauer Christian Gerlach insgesammt von Person bekannt ist, daß er sich zwar gegenwärtig bettlägrig krank befindet, jedoch noch alle Geisteskräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtsein zu Protocoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

1) seine Ehegattin Marie, Rosina, geborne Baumertin;
2) seine beiden Kinder, namentlich
   a. seinen majorennen Sohn Friedrich, Wilhelm, und
   b. seine annoch minorenne Tochter Christiane, Beate.

Testator erklärte hierbei, daß er außer diesen beiden Kindern zwar noch einen großjährigen eheleiblichen Sohn Namens Hans, Christoph habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Polen herumtreibe; diesen Sohn Hans, Christoph wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Polen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtlichen Acten das Nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr der Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich vertheilen, daß seine Ehegattin Maria, Rosina, geborne Baumertin, die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Courant vor aller Erbschaft voraus erhalten, und sein Sohn Friedrich, Wilhelm sein hierselbst unter Nr. 3. des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zweitausend Reichsthalern, zum Eigenthum überkommen und behalten, und an seine Schwester Christiane, Beate bei deren Verheirathuug Achthundert Reichsthaler Courant auf ihr Erbtheil herauszuzahlen, bis dahin aber mit 5 pCt. verzinsen, und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Außer dem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich, Wilhelm, ein halb Jahr nach dem Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Courant Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Das ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testators, Johann, Friedrich und Anna, Rosina, Geschwister Graulich zu Wessig, sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers Dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten sein.

Dem Gerichtsschulzen, so wie den beiden Gerichtsmännern, welche bei der Errichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Courant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmigt, und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.

Zum Vormunde seiner Tochter bestimmt er seinen Schwiegervater Heinrich Baumertin hierselbst.

Wei=

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protocoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmigt und mit drei Kreuzen bezeichnet.

G. w. o.

† † †

heißt **Christian Gerlach.**

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen in unserer Gegenwart zu Protocoll erklärt, daß solcher seiner Absicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmigt und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat.*)

Georg Bürkner,
Gerichts-Schulze.
Friedrich Scholz,
Gerichtsmann.

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.
Gottlieb Baum,
Gerichtsmann.
Friedrich Seigert,
Gerichtsschreiber.

Dieses Protocoll muß in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichtssiegel**) verschlossen, und mit der Ueberschrift versehen werden:

„Hierin liegt der letzte Wille des Bauers Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen Tage vor uns mündlich zu Protocoll erklärt."

Wiltschau, den 8. September 1839.

welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

---

2. Testaments-Annahme-Protocoll.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr.

Borkowitz, den 12. September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden, und die Ankunft der bereits herbeigerufenen Gerichts-Deputation zu erleben zweifelt, so hat derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Stube ersuchen lassen.

Diesem Gesuch gemäß verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns auf das hie-

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt haben, sondern erst am Schlusse herzugerufen worden sein, so muß das Attest der Zeugen dahin abgefaßt werden:

„Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator, Bauer Christian Gerlach, das vorstehende Protocoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmigt und das obige Handzeichen in unserem Beisein eigenhändig beigefügt hat.

**) Sollte der Testator ein eigenes Pettschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

sige

sige herrschaftliche Schloß in die Stube des Herrn Verwalters **Neumann**, welche daselbst Parterre, rechter Hand, gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommen im Stande war, mit Besinnung und Geistesgegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

Der Testator, Verwalter Gottfried **Neumann**, ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihn betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft des Gerichts noch zu erleben zweifle, und daher sein schriftlich errichtetes Testament uns übergeben wolle, um solches dem Gericht alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein mit zwei Siegeln verschlossenes, mit der Aufschrift:

„Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried **Neumann**."

Borkowitz, den 12. September 1839.

versehenes Testament, und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testament sein freier und ungezwungener Wille enthalten sei, worin er nach den ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt; er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, und habe er solches mit seinem Petschaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er, wie die Siegel, für die Seinigen anerkenne, darauf gesetzt.

Den beiden Siegeln des Testators wurde hierauf noch das Gerichtssiegel beigefügt, das Testament angenommen, eine Quittung darüber ertheilt, und das vorstehende Protocoll deutlich und langsam vorgelesen, vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Gottfried Neumann.

Christoph Beyer, Gerichtsschulze. **Gottfried Winkler,** Gerichtsmann. **Johann Griebsch,** Gerichtsmann.

Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protocoll muß hierauf mit dem überreichten Testamente zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaaßen überschrieben werden:

„Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried **Neumann**, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat."

Borkowitz, den 12. September 1839.

Christoph Beyer, Gerichtsschulze. **Gottfried Winkler,** Gerichtsmann. **Johann Griebsch,** Gerichtsmann.

Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, welchem der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

3. Pro-

3. Protocoll
über die gerichtliche Versiegelung eines Nachlasses.

Geschehen Wilschau, den 20. September 1839., Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erbbauer Friedrich Scholz ist heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen, und seine drei Kinder in der Entfernung ansäßig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erbbauers Friedrich Scholz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a. den Schwager des Verstorbenen Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mitführen helfen,

b. die Anna, Maria Becherin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt, und gaben ihnen auf, uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getrauten.

Der Schwager Gottfried Müller wies uns hierauf die Schränke und Kasten an, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seien, und bemerkte dabei: daß er in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weshalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen, und die Testaments-Recognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protocoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurde zugleich in diesem Schrank 200 Thaler gefunden, von welchen 30 Thaler dem Schwager Gottfried Müller zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er hierüber künftig gehörige Rechnung zu führen gehalten sein werde, wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thaler quittirte. Den Ueberrest von 170 Thaler haben wir an uns genommen, um solche unverzüglich an das Depositum des Kreis-Gerichts zu N. abzugeben.

Hiernächst wurde nun mit der Siegelung wie folgt vorgegangen.

Sämmtliche Schränke und Kasten, so wie die Betten und der entbehrliche Hausrath, so sich in der Wohnstube befanden, wurden in die daran stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, so wie die Kammerthüre mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen, und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a. zwei

a. zwei Tische,
b. vier Stühle und
c. eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solche zeither geführt worden, bis zur anderweitigen Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschafts-Verzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel außer Beschluß, als zur Brödterei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist, und haben diesfälligen Betrag jeder Sorte zugleich im beigeschlossenen Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bändern und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt, und dem Schwager Gottfried Müller sowohl als der Anna, Maria Becherin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen, worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt, und eigenhändig unterschrieben wurde.

G. w. o.

Gottfried Müller.

Anna, Maria Becherin.

Georg Birkner, Schulze. **Gottlieb Bauer**, Gerichtsmann. **Friedrich Weigel**, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

4. In-

4. Inventarium

des

Nachlasses des am ten .... in ....

verstorbenen N. N.

angefertigt den ....

von N. N.

№	Inventarium.	Taxwerth. Rth.	Sgr	₰
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Acker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen-, Pfannen- oder Schrotgüter und dergleichen, wobei so viel als möglich aus den Briefschaften der Besitztitel, mit Anführung der Urkunden anzuerkennen, z. B. eine Freigärtnerstelle Nr. 5. des Hypothekenbuchs, welche laut Contracts vom 14ten Mai 1796. gekauft worden für	200	—	—
	Summa...	200	—	—
	Tit. II. An Activis und ausstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3ten August 1802. bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau	20	—	—
2	bei dem Dreschgärtner Vogel zu Borkwitz ohne Instrument	10	—	—
	Summa...	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt, und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.:			
1	im Courant wurden vorgefunden	5	—	—
2	in Münze	6	20	—
	Summa...	11	20	—

№	Inventarium.	Taxwerth. Rth.	Sgr	₰
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa...			
	Tit. V. An Jouwelen und Kleinodien.			
1 2 3				
	Summa...			
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren, und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
	Summa...			
	Tit. VII. An Gold= und Silbergeschirr.			
	Summa...			
	Tit. VIII. An Porzellan.			
	Summa...			
	Tit. IX. An Gläsern.			
	Summa...			
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen.			
	Summa...			

№

№	Inventarium.	Taxwerth. Rth.	Sgr.	Pf.
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1	Ein Gebett Betten, bestehend aus einem Ober= und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen	30	—	—
2	sechs Hemden, schadhaft..........................	3	—	—
3	zwei Halstücher..........................	—	20	—
	Summa...	33	20	—
	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthen.			
1				
2				
3				
	Summa...			
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.			
1	Ein blautuchener Mantel, alt..........................	2	—	—
2	Ein brauntuchener Rock	4	—	—
3	Ein Paar Stiefeln, gebraucht..........................	1	12	—
4	Ein kurzes Jackel nebst Weste..........................	2	—	—
	Summa...	9	12	—
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
1				
2				
3				
	Summa...			
	Tit. XV. An Pferden.			
1				
2				
3				
	Summa...			

№	Inventarium.	Taxwerth.		
		Rth.	Sgr.	Pf.
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
1				
2				
3				
	Summa...			
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.			
	Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.			
	Summa...			
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.			
1				
2				
3				
	Summa...			
	Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.			
1				
2				
3				
	Summa...			
	Tit. XX. An Briefschaften und Documenten.			
1				
2				
3				
	Summa...			

№

Inventarium.	Taxwerth. Rth.	Sgr.	Pf.
Tit. XXI. An Passivis und Schulden.			
1			
2			
3			
Summa ...			

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wenn nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei.

Recapitulativ.

	Rth.	Sgr.	Pf.
Tit. I.			
„ II.			
„ III.			
„ IV.			
„ V.			
„ VI.			
„ VII.			
„ VIII.			
„ IX.			
„ X.			
„ XI.			
„ XII.			
„ XIII.			
„ XIV.			
„ XV.			
„ XVI.			
„ XVII.			
Latus...			

Trans-

№	Inventarium.	Taxwerth. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport...			
	Tit. XVIII..................................			
	" XIX..................................			
	" XX..................................			
	Summa Summarum...			
	Hiervon geht:			
	Tit. XXI..................................			
	Verbleibt Summa des Nachlasses...			

Wiltschau, den 20. September 1839.

Georg Birkner, Schulze. **Gottlieb Bauer,** Gerichtsmann. **Friedrich Weigel,** Gerichtsmann.

---

5. Protocoll
über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen Wessig, den 28. August 1839.

Nachdem von Seiten des Kreis-Gerichts zu N. unterm 26sten d. Mts. dem Dorfgerichte der Auftrag ertheilt worden, die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlieb Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, so begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen Tage auf das Kossäthengut (Anspanngut) des Gottlieb Greulich, woselbst bestelltermaaßen zugleich gegenwärtig waren:

1) die Wittwe des Verstorbenen Namens Anna, Maria Greulich, geborne Riemern, im Beistande des Gärtners Johann Blaschke;
2) der Bruder des Verstorbenen und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun die Stelle in gehörigen Augenschein genommen, und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche wie folgt befunden:

Die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlieb Greulich, Nr. 1. des Hypothekenbuchs, besteht:

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und

und ein geräumiger Hausflur enthalten;

2) aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele) Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind in ziemlich gutem Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, so an der Dürrgendscher Gränze belegen.

Der Garten ist zeither blos zu Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen angesessenen Mitgliedern der Dorfgemeinde die Gräserei gemeinschaftlich.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspanngut) muß jährlich **termino** Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a. 3 Thaler Grundzins;
b. 8 Groschen Hirtengeld für eine Kuh;
c. 4 Paar taugliche Hähne zum Kappen;
d. spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft, und muß
e. alljährlich 6 Tage unentgeldlich Erndtearbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarienstücke:

1) zwei Kühe;
2) zwei Paar Hühner und ein Hahn;
3) zwei Paar Gänse;
4) ein Getreide-Sieb;
5) zwei Flegel;
6) eine Sense, zwei Sicheln;
7) ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser Art, und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, haben wir nach unserem pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthenstelle (Anspanngut) auf

„Sechshundert Reichsthaler Courant“

geschätzt, und dieses Protocoll hierauf nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Anna, Maria Riemern, verwittwete Greulich.

Johann Blaschke, als Beistand. Franz Greulich, als Vormund.

Gottlieb Elschner, Gerichtsschulze. **Joseph Lesching**, Gerichtsmann. **Johann Vogel**, Gerichtsmann.

Ab-

Abänderungen
der
Gebühren-Taxe für die in der Provinz Schlesien befindlichen Dorfgerichte
vom 11ten November 1842.
(Amtsblatt pro 1842. Stück 48. pag. 266.)

---

1) Die Nummern 17. und 20. der Gebühren-Taxe vom 11ten November 1842. werden aufgehoben. — An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:
„Werden die Mitglieder des Dorfgerichts bei Abschätzungen oder sonst vom ordentlichen Richter als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Verordnung vom 29sten März 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 73.) bestimmten Gebühren, und im Falle des §. 128. der Instruction, die von der betreffenden Königlichen Regierung für Abschätzung des Schadens bei Pfändungen etwa allgemein festgestellten Sätze."

2) An die Stelle Nr. 27. der Gebühren-Taxe vom 11ten November 1842. tritt:
„In Armen-Untersuchungs- und Offizialsachen, in welchen den öffentlichen Fonds die Kosten zur Last fallen würden, haben die Dorfgerichte keinerlei Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen zu fordern, zu denen auch die unter Nr. 18. bestimmten Meilengelder und Zehrungskosten gehören."

Vorstehende revidirte Instruction für die Dorfgerichte nebst den Abänderungen der Gebühren-Taxe vom 11ten November 1842. wird den Dorfgerichten des Departements zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Ratibor, den 24. Januar 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 1sten März 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist. № 58.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet, und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreis-Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königl. Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, so weit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben, und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen: № 59.

1) nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens 5 Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt, und durch ihre amtliche Wirksamkeit, sowie durch ihre Leistungen als practische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichts-Behörde und das Vertrauen des Publicums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen;
2) die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten, und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Candidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen;
3) der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1. bemerkten Beziehungen abzugeben, und zu diesem Zweck erforderlichen Falls bei den betreffenden Orts-Behörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Candidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen;
4) die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths, unter Beifügung ihres Gutachtens, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials, und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besezzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden;
5) nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Director der Königlichen Thierarznei-Schule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Acten, in welchen ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfange der Acten zu berechnenden vierwöchentlichen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Candidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt;
6) die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Director der Königlichen Thierarznei-Schule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Acten an den Candidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten;
7) wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Candidat nach drei

drei Monaten anderweit Acten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig;

8) die Probearbeiten werden von dem technischen Director der Königlichen Thierarznei-Schule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Collegiums mit dem technischen Director und zwei Lehrern der Königlichen Thierarznei-Schule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staats-Prüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Winter-Semesters stattfinden, hierher berufen.

   Die Prüfungs-Abschnitte, an welchen der Candidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungs-Gebühren steht ihm nicht zu;

9) nach Beendigung des mündlichen Prüfungs-Abschnitts (ad 8.) berichtet der technische Director der Königlichen Thierarznei-Schule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualification als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen;

10) nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-Zeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt, und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt;

11) an Prüfungs-Gebühren sind 12 Rthlr. zu entrichten, wovon 6 Rthlr. bei Zusendung der Acten eingezogen, und 6 Rthlr. von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hierselbst zur mündlichen Prüfung an die Casse der Thierarznei-Schule eingezahlt werden.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

An sämmtliche Königliche Regierungen. (№ 4889. M.)

Die vorstehenden Bestimmungen werden zur Beachtung der Betheiligten hiermit bekannt gemacht. Oppeln, den 14. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

 Nach

№ 60. Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „**Punch**“ bestätigt und deren Vernichtung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851. angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes, wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift, bei Vermeidung der in §. 53. daselbst angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

№ 61. Das durch die Bekanntmachung vom 31sten December 1853. veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangsstellen zu Vienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16ten d. M. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Vienenburg führenden Uebergangs-Straßen eingehen, und statt deren Uebergangs-Straßen eröffnet werden:

von Osterwiek
über Hornburg
" Harzburg
" Wolfenbüttel
} nach Schladen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 62. Dem Schullehrer Oppler zu Gostin ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Gostin, im Plesser Kreise, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 13. Februar 1855.

№ 63. Auf der pünktlichen Einzahlung der Beiträge, zu deren Entrichtung jedes Mitglied der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen

sen nach §. 11. des Reglements vom 29sten Juli 1825. verpflichtet ist, beruhet das Gedeihen des Instituts, und wird dessen Wirksamkeit sicher zu stellen, nur auf diesem Wege erreicht. Darum ist in dem §. 14. ausdrücklich festgesetzt:

> Wer die Beiträge nicht prompt abführt, wird nach Verlauf der ersten vier Tage, vom 16ten Januar und resp. 16ten Juli an gerechnet, in fünf Silbergroschen, dann nach abermaligem Ablaufe von vier Tagen in zehn Silbergroschen, und wenn noch vier Tage ablaufen, in einen Thaler Strafe genommen, und diese Strafe mit dem rückständigen Beitrage ohne alles weitere Verfahren durch Polizei-Execution oder Beschlagnahme der Einkünfte des säumigen Mitgliedes auf Kosten desselben eingezogen. Diese Strafgelder fließen stets zur Casse des Vereins,

und im §. 15. sind die Herren Landräthe verpflichtet worden, den Requisitionen der Herrn Superintendenten wegen der vorstehend zu treffenden executivischen Maasnahmen Genüge zu leisten. —

Wenn sonach der 16te Januar und der 16te Juli als äußerster Termin für die halbjährige Einzahlung der Beiträge zwar bestimmt ist, nach Ablauf derselben aber drei mit Strafe belegte Fristen von vier zu vier Tagen eintreten, ehe die executivische Beitreibung eingeleitet werden soll, so werden sonach die Herren Superintendenten den 29sten Januar und den 29sten Juli das Beitrags-Conto abschließen, und diejenigen Mitglieder, deren Beiträge bis dahin nicht eingegangen sind, in eine Restenliste eintragen, aus welcher

1) der Name des Restanten,
2) der Betrag des rückständigen Beitrages,
3) der Betrag des Strafgeldes, und zwar:
    a. von 5 Sgr.,
    b. von 10 Sgr.,
    c. von 1 Rthlr.

ersichtlich ist. Diese Restenliste wird nach Vorschrift des §. 53. spätestens den 30sten Januar und 30sten Juli mit dem darunter gestellten Ersuchen:

> Vorstehende Beitrags-Rückstände und Strafgelder entweder durch Polizei-Execution oder Beschlagnahme der Stellen-Einkünfte des säumigen Mitgliedes einzuziehen, und den eingezogenen Betrag an den unterzeichneten Superintendenten binnen 14 Tagen gelangen zu lassen,

an das betreffende Landraths-Amt gesendet, und werden die Herren Landräthe ernstlich aufgefordert, diesen Requisitionen sofort zu genügen, und ohne Aufenthalt die im Reglement vorgeschriebenen Maaßregeln zu verfügen, sobald der Erfolg der letzteren aber gesichert worden ist, unter der Restantenliste hierüber kurze Auskunft zu ertheilen, und solche demnächst an die Superintendentur zurück gelangen zu lassen. Es wird erwartet, daß diese Benachrichtigung vor Ablauf der Frist von 4 Wochen bewirkt wird, nach

nach deren Ablauf die im §. 53. vorgeschriebene Anzeige an uns gemacht werden soll.

Formulare zu solchen Restenlisten wird der Anstalts-Director den Herren Superintendenten auf Anzeige des Bedarfs zugehen lassen. —

Von der Einziehung der verbliebenen Reste darf jedoch die Erfüllung der im §. 54. den Herren Superintendenten auferlegten Obliegenheit der Absendung der halbjährigen Ueberschüsse nicht abhängig gemacht werden. Dieserhalb bleibt es bei der Bestimmung, daß jedesmal den 20sten Januar und 20sten Juli ein Ueberschlag, wieviel zu Zahlung der am 1sten Februar und 1sten August fälligen Pensionen nothwendig ist, gemacht, dieser Bedarf zurück behalten und das Ueberschießende an die Direction gesendet wird, welche letztere dagegen in den Fällen, wo zu Deckung der Pensions-Zahlungen Zuschuß erforderlich ist, solche auf Anmelden zugehen lassen wird. — Bei solchem regelmäßigen Geschäftsgange wird dann die rechtzeitige Anfertigung der Superintendentur-Jahresrechnung leicht ermöglicht werden, deren Einsendung an das

№ 64.

Ueber-

von dem Schullehrer-Pensions-

Jahr.	Einnahme: currente: Bestand aus dem Vorjahre, inclusive Staats-Schuld-Scheine.			Einnahme-Reste aus dem Vorjahre.			Capitals-Zinsen			beitragspflichtige Schullehrer: befanden sich:	beitragspflichtige Schullehrer zahlten: zu dem reglementsmäßigen Satze			beitragspflichtige Schullehrer zahlten: erhöhte Beiträge gemäß Allerh. Cab. Order vom $^{10}/_{4}$. 1847.			An neu angelegten und wieder eingezogenen Capitalien.			diverse, als Staats-Schuld-Scheine, Prämien rc.			Total-Summe.		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.
1854.	4695	28	7	—	—	—	149	18	9	1215	1087	7	6	542	25	—	200	—	—	—	—	—	6675	19	10

Oppeln, den 10. Februar 1855.

Direc-

Directorium durchaus nicht über den §. 55. im Reglement festgestellten Termin verspätet werden darf. —

Wenn schon bisher von den Mitgliedern erkannt ist, wie nur durch die pünktliche Einzahlung der Beiträge der Betrieb der Anstalt sicher gestellt und die Direction in den Stand gesetzt wird, die Leistungen zu Unterstützung der Wittwen und Waisen der verstorbenen Schullehrer unausgesetzt zu vollziehen, so erwarten wir auch, daß dieselben ferner es sich werden angelegen sein lassen, in dieser Weise fortzufahren, die geordneten Fristen zu beobachten und nicht blos ihren gegen die Anstalt übernommenen Verpflichtungen Genüge zu leisten, sondern auch dem Herrn Director der Anstalt und den Herren Superintendenten die Erfüllung der ihnen obliegenden, mit Aufopferung von Zeit und Mühe verbundenen Verpflichtungen zu erleichtern.

Oppeln, den 21. Februar 1855.

ſicht
Fonds pro 1854.

Rest aus dem Vorjahre. Rtlr. sgr. pf.	Ausgabe – currente – pensionirte Schullehrer: waren vorhanden	pensionirte Schullehrer: empfingen an reglementsmäßiger Pension. Rtlr. sgr. pf.	Pensions-Anwärter: waren notirt	Pensions-Anwärter: empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützungen Rtlr. sgr. pf.	Zum Ankauf von Capitalien und diverse Rtlr. sgr. pf.	Total-Summe. Rtlr. sgr. pf.	Bestand am Jahresschlusse: in Staats-Papieren. Rtlr.	Bestand am Jahresschlusse: baar. Rtlr. sgr. pf.	Bemerkung.
22 15 —	40	1545 20 —	—	224 — —	174 7 4	1966 12 4	4375	334 7 6	

Nach=

№ 65. Nachdem die von Rendza bis Charlotten=Grube bei Czernitz erbaute Zweigbahn der Wilhelms=Eisenbahn vollendet und abgenommen worden ist, haben wir auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 3ten November 1838. genehmigt, daß der Verkehr auf dieser Zweigbahn eröffnet werde.

Das in der Extraordinairen Beilage zu Stück 19. unseres Amtsblatts pro 1848. abgedruckte Bahn=Polizei=Reglement für Schlesische Eisenbahnen, ist auch für diese Zweigbahn gültig. Oppeln, den 17. Februar 1855.

Unter dem 10ten Februar 1855. ist dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau ein Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

und unter dem 16ten Februar 1855., dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ein dergleichen

auf ein Verfahren, Kalk=Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen ab gerechnet und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mühlen=Besitzer Joseph Watremez zu Aachen, unter dem 24sten October 1852. ertheilte Patent, auf eine Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzen=Stoffen, ist aufgehoben.

Oppeln, den 28. Februar 1855.

Zur Führung von Agentur=Geschäften haben die polizeiliche Genehmigung erhalten:

der Kaufmann C. Selten in Groß=Strehlitz, für die Hamburger Lebens=Versicherungs=Gesellschaft;

desgleichen Louis Gallinek in Landsberg, für die Berliner Hagel=Versicherungs=Gesellschaft „Germania“;

desgleichen Paul Eckerland hierselbst, für die Lebens=Pensions= und Leibrenten=Versicherungs=Gesellschaft „Iduna“ in Halle a./S., und

der Mauermeister Kunze in Patschkau, für die Lübecker Lebens=Versicherungs=Gesellschaft.

Oppeln, den 28. Februar 1855.

Be=

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Instruction

№ 66.

für die Lehrerinnen-Prüfungen an den Seminaren der Provinz Schlesien.

§. 1.

In jedem Jahre wird, wenn sich Candidatinnen dazu melden, in den Königlichen Schullehrer-Seminaren unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums eine Lehrerinnen-Prüfung gehalten, zu welcher die Candidatinnen die Erlaubniß der Zulassung bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium nachzusuchen haben.

§. 2.

Diese Prüfung wird für die Candidatinnen katholischer Confession in Breslau stets in der zweiten vollen Woche des Monats Februar; für die Candidatinnen evangelischer Confession in Bunzlau in der Woche vor dem Sonntage Judica; in Münsterberg in der Woche nach dem dritten Sonntage p. Trinit.; in Steinau nach Michaelis, welche Termine alljährlich durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden, stattfinden.

§. 3.

Die Candidatinnen haben an dem durch das Amtsblatt oder auf sonst entsprechendem Wege bekannt zu machenden Tage zu bestimmter Stunde an dem jedesmal zu bestimmenden Orte sich zu melden, nachdem sie vier Wochen früher die erforderlichen Zeugnisse an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium eingesendet haben.

Diese Zeugnisse sind:

1) das Taufzeugniß;
2) der Confirmationsschein;
3) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrberufe sich widmen dürfe;
4) ein amtliches Zeugniß über ihr kirchliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer, und über ihre Unbescholtenheit von der Polizei-Behörde des Ortes;
5) ein Lebenslauf, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche, welche letztere wieder in Abhaltung einer Lehrprobe und in Ableistung der wissenschaftlichen Prüfung besteht.

§. 5.

Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten. Die Candi-

datinnen bearbeiten ein deutsches Thema, pädagogischen Inhalts, sie liefern einen französischen Aufsatz (entweder eine Uebersetzung aus dem Deutschen oder eine freie Arbeit) von einem Inhalt, dessen Auswahl dem betreffenden Examinator überlassen bleibt; sie lösen zwei oder drei Aufgaben aus der Größenlehre (aus der Arithmetik oder aus der Berechnung der Körper und Flächen) und fertigen eine Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern an. — Die beiden Aufsätze sind am Morgen, — die Berechnungen und die Probeschrift am Nachmittage des ersten Prüfungstages zu fertigen.

§. 6.

Der zweite Prüfungstag ist zur Abhaltung der Lehrproben, zu welchen die Aufgaben am Schlusse der schriftlichen Prüfung ertheilt werden, und zur mündlichen theoretischen Prüfung bestimmt. Jede Candidatin hat eine Lehrprobe über ein religiöses Thema, über ein Lesestück oder über einen geschichtlichen, erd- oder naturkundlichen Gegenstand, oder auch über eine Rechnungsaufgabe zu halten.

§. 7.

Die wissenschaftliche Prüfung, welche auf Abhaltung der Lehrproben folgt, verbreitet sich 1) über die Religionslehre (Katechismus und biblische Geschichte), 2) über die deutsche Sprache und Literatur, 3) über französische Sprache, 4) über Größenlehre, 5) über Weltkunde (Erd- und Naturkunde und Geschichte) und 6) über Schulkunde.

§. 8.

In der Religionslehre haben die Candidatinnen nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde — Verständniß und sichere Einprägung des Katechismus — die evangelischen Candidatinnen noch einen Vorrath kirchlicher Kernlieder, deren Melodien ihnen auch bekannt sein müssen, und derjenigen Bibelstellen, welche zur Erklärung des lutherischen Catechismus dienen.

§. 9.

In der deutschen Sprache: Richtige Auffassung des Themas für den deutschen Aufsatz, logische Disposition, geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, wie weit solche für den Elementar-Unterricht Erforderniß ist, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes, Kunde von den vorzüglichsten deutschen Dichtern und ihren Hauptwerken, besonders von den für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§. 10.

In der französischen Sprache: In der schriftlichen Arbeit besonders grammatische Richtigkeit, geläufiges Uebersetzen und grammatisches Erklären irgend eines Lesestückes, das nach Umständen auch bei geschlossenem Buche ins Französische mündlich zurückübersetzt werden kann.

§. 11.

§. 11.

In der Größenlehre ist zu fordern: Richtige Lösung der schriftlichen Aufgaben mit Darlegung und Begründung des Verfahrens, für die mündliche Prüfung Uebung in den Operationen des Elementarrechnens und Angabe der Gründe für das eingeschlagene Verfahren; auf Fertigkeit im mündlichen Rechnen ist ein besonderes Gewicht zu legen. Das Wichtigste aus der Lehre von den Linien, Winkeln, Figuren und Körpern, in wie weit es zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet, ist gleichfalls zum Gegenstande der Prüfung zu machen.

§. 12.

In der Weltkunde wird erwartet: Genügende Bekanntschaft mit der Vaterlandskunde in geographischer, naturkundlicher und geschichtlicher Beziehung, Kenntniß des Wichtigsten aus der allgemeinen Erdkunde und Geschichte, Uebung in der zusammenhängenden Darstellung einzelner merkwürdiger Begebenheiten; einzelner geographischer Verhältnisse, einzelner hervortretender Repräsentanten aus dem Pflanzen- und Thierreiche.

§. 13.

Da bei der Prüfung über die einzelnen Unterrichtszweige die dahin einschlagenden methodischen Kenntnisse der Candidatinnen mit zu erforschen sind, so hat die Prüfung aus der Schulkunde nur noch die Bekanntschaft mit den allgemeinen didaktischen und Erziehungs-Grundsätzen, besonders aber die Einsicht in das zu erforschen, was ein gedeihliches Unterrichts-Verfahren bedingt.

§. 14.

Nach abgehaltener wissenschaftlicher Prüfung tritt die Examinations-Commission sofort zur Festsetzung der Prüfungs-Resultate, und zur Ausfüllung eines Schema zusammen, welches folgende Rubriken enthält:

1) Laufende Nr. — 2) Name der Examinandin — 3) Personalien derselben — 4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre — 5) und 6) in der deutschen Sprache (schriftlich — mündlich) — 7) in der französischen Sprache — 8) in der Größenlehre — 9) in der Weltkunde — 10) in der Schulkunde — 11) Ausfall der Lehrprobe — 12) Gesammt-Resultat. —

§. 15.

Das Gesammt-Resultat ist nicht durch Zeugniß-Nummern, sondern nur durch die Prädicate: recht gut — gut — genügend bestanden, auszudrücken. Welche Candidatin letzteres Prädicat nicht erworben hat, der kann auch die Befugniß: „die Stelle einer Lehrerin zu bekleiden" noch nicht zugesprochen, und ein Prüfungs-Zeugniß nicht ertheilt werden.

§. 16.

Die Prüfungs-Zeugnisse für die Candidatinnen sind auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. auszustellen. Außerdem hat jede Candidatin für die Prüfung zwei Thaler

ler zu entrichten. An dem Gesammt-Betrage dieser Prüfungs-Gebühren participiren die Examinatoren zu gleichen Theilen, nachdem zunächst die etwa nöthigen Gratifikationen für Schreibereien und baare Auslagen in Abzug gekommen sind.

§. 17.

Die Prüfungs-Verhandlung sammt dem Censuren-Verzeichnisse ist **in duplo** an den vorsitzenden Commissarius zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Breslau, den 3. Februar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

№ 67. A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 2ten und 3ten April statt, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palmsonntage, früh um 7 Uhr, in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 15ten März c. außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungs-Bescheinigungen folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Vorprüfung;
2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3) eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit.

B. Die Vorprüfung findet dagegen am Montage und Dienstage nach dem weißen Sonntage statt, und haben sich die Prüflinge am 16ten April c., früh um 7 Uhr, zu gestellen, nachdem sie bis zum 20sten März c. nachstehende stempelfreie Schriftstücke eingereicht:

1) Taufzeugniß und Communionschein;
2) ein vom Schul-Inspector ausgestelltes Befähigungs-Attest;
3) ein vom Schul-Revisor ausgestelltes Führungs-Attest;
4) ein vom Kreis-Physikus nach dem Rescripte vom 11ten Mai, Ministerial-Blatt 1840. S. 231., ausgestelltes Gesundheits-Attest, so wie die Bescheinigung über erfolgte Wiederimpfung;
5) die Lebensbeschreibung.

C. Die Commissions-Prüfung findet am 14ten und 15ten Mai c. statt, und haben sich die Prüflinge am erstgenannten Tage früh um 7 Uhr im Seminar einzufinden, nachdem sie die Genehmigung der Königlichen Regierung nebst den betreffenden Zeugnissen bis zum 1sten Mai c. dem Unterzeichneten zugeschickt.

Breslau, den 16. Februar 1855.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director Baucke.

№ 68. Es gehn mir fast täglich Anträge auf Anstellung bei der Feld-Administration im Falle

Falle einer Mobilmachung zu. Ich bin deshalb genöthigt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Ueberweisung des diesfälligen Bedarfs an Civil-Beamten durch das Königliche Ober-Präsidium der Provinz erfolgt, daß die bezüglichen Listen für jedes Jahr vervollständigt werden, und daß dieselben pro 1855. bereits regulirt und abgeschlossen sind. Derartige Anträge können daher von mir nicht berücksichtigt werden. Breslau, den 18. Februar 1855.

Der Militair-Intendant des 6. Armee-Corps.
gez. v. Funck.

Personal-Chronik.

Es sind bestätigt worden:

Die unbesoldeten Rathmänner August Lowag zu Ottmachau, Grottkauer Kreises, und Carl Scholz zu Schurgast, Falkenberger Kreises, in gleicher Eigenschaft;	für eine anderweitige Amtsdauer von 6 Jahren.	
der Garnhändler Johann Hartwig, der Hausbesitzer Michael Scholz, und der Färber-Meister Friedrich Trautmann,	zu Ziegenhals, Neisser Kreises,	für die Amtsdauer von sechs Jahren.
der Bürger Paul Schauschor und der Stadtverordneten-Vorsteher und Gasthaus-Besitzer Johann Larisch,	zu Bauerwitz, Leobschützer Kreises,	
der Tuchkaufmann August Bischoff und der Schankwirth August Habel,	zu Neustadt,	
der Stadtälteste Joseph Rendschmidt und der Maurermeister Franz Hanke,	zu Rosenberg,	
der Apotheker Julius Kalkowski zu Tost,		
der Kunst- und Schönfärber Otto Richter zu Peiskretscham, Tost-Gleiwitzer Kreises, und		
der Gerbermeister Joseph Graber zu Ottmachau, Grottkauer Kreises,		

als unbesoldete Rathmänner.

Der Stadt-Aelteste Valentin Adamowsky zu Ratibor ist als unbesoldeter Rathsherr für eine Amtsdauer von 6 Jahren bestätiget — und der seitherige Appellations-Gerichts-Referendarius Beutner ist zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt worden.

Nachdem der Pfarrer Hauptstock zu Kunzendorf auf das von ihm seither verwal-

waltete Amt eines Erzpriesters, seines vorgerückten Alters und Krankheit halber frei resignirt hat, ist an dessen Stelle der Pfarrer Funke in Bodland zum Erzpriester des Bodlander Archipresbiterats ernannt — der bisherige Lector an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau, Dr. Gröger, ist als vierter Diaconus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria-Magdalena daselbst — der bisherige Predigt- und Schulamts-Candidat Rudolph als Diaconus und Rector in Löwen, Brieger Kreises, angestellt — und die definitive Anstellung des seitherigen interimistischen Musik-Lehrers Heinze am Königl. Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, genehmigt worden. —

Dem Studenten Grafen Felix von Königsdorf zu Breslau ist für die vollführte Lebensrettung des Knechts Johann Schäfer zu Dombrowka, Oppelner Kreises, und dem Königlichen Zoll-Einnehmer Junker zu Hotzenplotz ist für die Rettung der aus sieben Personen bestehenden Familie des Einliegers Florian Rosenberger zu Deutsch-Rasselwitz, Neustädter Kreises, vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden; der Tischlermeister Martschik hat bei dieser Rettung dem ꝛc. Junker mit lobenswerther Bereitwilligkeit und Aufopferung erfolgreichen Beistand geleistet, was hiermit belobigend anerkannt wird. Auch sind hierbei die Knechte Riedel und Sylvester behülflich gewesen, wofür dieselben mit Geld-Prämien belohnt worden sind — dem Kretschmer Suchan zu Mochau, Neustädter Kreises, ist für mehrere bei Gelegenheit einer Ueberschwemmung durch ihn bewirkte Lebensrettungen die Erinnerungs-Medaille verliehen worden — der Maurermeister Johann Singer aus Praschke hat das vierjährige Kind des Gärtners Rosenblatt vom Tode des Ertrinkens — und der Bauerguts-Besitzer Joseph Kinne zu Riemerzheide, Neisser Kreises, die Gasthaus-Besitzerin Schmolke aus Neisse vom Tode des Erfrierens gerettet. —

Diesen mit großer Bereitwilligkeit und Entschlossenheit ausgeführten Handlungen wird hierdurch die verdiente Anerkennung ertheilt.

Der Lehrer und Chorrector Glombig zu Groß-Strehlitz ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 8ten März 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

(№ 4160.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projectirten Chaussee von Alt-Straßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee.

(№ 4161.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern.

(№ 4162.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirks-Straße an der Kaiserbaracke über Recht, nach der belgischen Gränze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke.

(№ 4163.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3ten Mai 1821., wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24sten November 1854., in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai desselben Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854., so wie die Beschaffung der zur Dekkung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staats-

Anleihe von funfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuld-Verschreibungen.

(№ 4164.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855., betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrück-Geldes zu Oppeln vom 12ten Januar 1841., hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk.

(№ 4165.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3ten Februar 1855., die Erweiterung des Artikels 14., der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 23/29sten März 1852. betreffend. Vom 3ten Februar 1855.

(№ 4166.) Das Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7ten August 1846., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12ten Februar 1855.; und

(№ 4167.) Die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5ten Januar 1836. Vom 19ten Februar 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 69. Durch das Gesetz vom 31sten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 36.), ist vom 1sten April d. J. ab, der Eingangs-Zoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse der Talg im engeren Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh), und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen), begriffen sind, von 3 Rthlr. auf 2 Rthlr. für den Centner herabgesetzt worden, während der Eingangs-Zoll für Stearin (einschließlich Stearin-Säure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zoll-Abfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaafvieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß, wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 33.—77.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Es

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: № 70.

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften, kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 11. Februar 1855.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

Das Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien vom $^{2}/_{28}$. Mai 1854. — außerordentliche Beilage zu Nr. 25. des Amtsblatts pro 1854. — bestimmt im §. 27., daß die zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde commandirten Militair-Commissarien, außer dem auszuhebenden Contingent an Landwehr-Cavallerie-Pferden noch einen Zuschlag von 3 Procent abnehmen und an die betreffenden Truppentheile mit absenden dürfen. In Folge eines Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges, wird diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die gedachten 3 Prozent zwar von den Militair-Commissarien auszuwählen, jedoch nicht mit dem Contingent an Mobilmachungs-Pferden an die Truppen-Theile abzusenden, sondern von den Eigenthümern bloß disponibel zu halten sind, ihnen aber zur freien Verfügung wieder anheimfallen, wenn ihnen nicht innerhalb drei Wochen von dem Tage der Absendung des Pferde-Contingents an die Truppen-Theile abgerechnet, eine Anweisung zugegangen ist, wonach die Reserve-Pferde den Truppen-Theilen nachträglich zur Deckung des auf dem Transporte des Contingents entstandenen Abganges zugeführt werden müssen. № 71.

Breslau, den 27. Februar 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In der Stadt Ratibor ist der Termin zur Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853. auf den 15ten März d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 85. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab, alle auf die Verfassung dieser Gemeinde bezüglichen bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 27. Februar 1855. № 72.

Mit

Mit polizeilicher Genehmigung versehen, dürfen Agentur-Geschäfte betreiben:

der Kaufmann Emil Flatau zu Gleiwitz, für die Lebens-, Pensions- und Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg, und

der Thierarzt R. Konetzky zu Carlsruhe, für die Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“.

Oppeln, den 5. März 1855.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, unter dem 13ten December 1853. ertheilte Einführungs-Patent,

auf einen Webestuhl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

ist erloschen. Oppeln, den 5. März 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 73. Wegen der unerläßlichen Erneuerung der Thore an der 11ten und 12ten Schleuße unseres Canals, wird die Passage durch dieselben auf 10 Tage gehemmt. Die Sperre dieser Flußstrecke wird vom 11ten bis zum 20sten Juni d. J. stattfinden, in dem Theile zwischen Nakel und Bromberg aber unbehindert offen bleiben, was hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums gebracht wird.

Bromberg, den 15. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lections-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald, pro Sommer-Semester 1855.

№ 74. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommer-Semester am 16ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) National-Oeconomie, Director, Professor, Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4) Geschichte der Landwirthschaft. 5) Practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6) Besondere Pflanzen- und Wiesenbau-Lehre. 7) Practische, landwirthschaftliche Demonstrationen, academischer Administrator Rohde. 8) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Garten-Inspector Jühlke. 9) Forstwirthschaftliche Productionslehre, academischer Forstmeister Wiese. 10) Allgemeine

gemeine Viehzuchtslehre. 11) Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlage. 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Organische Experimental-Chemie. 14) Analytische Chemie. 15) Uebungen im chemischen Laboratorium. 16) Physik. 17) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 19) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 20) Ueber Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude, Baumeister Müller. 21) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1855.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor für den Monat Februar 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: die Auscultatoren Emil Biel und Carl Lorenz zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Ausgeschieden: der Appellations-Gerichts-Referendarius Joseph Lauffer zu Leobschütz, auf seinen Antrag.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Kreis-Gericht Cosel.

Gestorben: der Bote und Executor Neitzelt.

II. Kreis-Gericht Gleiwitz

Pensionirt: der Secretair Ludwig, Ferdinand, Johann, Carl Tzschipko zu Tost, vom 1sten Juli 1855. ab.

III. Kreis-Gericht Lublinitz.

Versetzt: der Kreis-Richter Wolff zu Lublinitz an das Kreis-Gericht zu Rybnik, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius zu Sohrau.

IV. Kreis-Gericht Neisse.

Gestorben: der Secretair Zügner, der Bote und Executor Adamsohn.

Pensionirt: der Bote und Executor Franz Müller zu Neisse.

V. Kreis-

V. Kreis-Gericht Neustadt.

Pensionirt: der Bote und Executor Franz Seelinger zu Ober-Glogau, vom 1sten Juni 1855. ab.

VI. Kreis-Gericht Oppeln.

Ausgeschieden: der Bote und Executor Franz Hadamek.

VII. Kreis-Gericht Ratibor.

Gestorben: der Rechts-Anwalt und Notar Joseph Schön.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1855.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Klein-Schnellendorf, Plieschnitz und Ellguth-Steinau	Falkenberg	Schullehrer Carl Zimmermann zu Klein-Schnellendorf.
2	Groß-Schnellendorf	desgleichen	Schullehrer Theodor Lauer zu Groß-Schnellendorf.
3	Laßkowitz, Ullersdorff, Bittendorf, Mahlendorf, Weidich und Perschkenstein	Grottkau	Mühlenbesitzer August Linck zu Perschkenstein.
4	Altewalde	Neisse	Scholtisei-Besitzer August Alder zu Altewalde.
5	Schwientochlowitz, Charlottenhof und Chropaczow	Beuthen	Oeconom Ernst Schwarzer zu Charlottenhof.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 15ten März 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 4168.) Das revidirte Reglement der Land-Feuer-Societät, für die Churmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Nieder-Lausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig. Vom 15ten Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Rudolph Büttner zu Sohrau ist unter dem 5ten März 1855. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampf-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken, auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 12. März 1855.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten Februar c. (Amtsblatt Stück 7. S. 57.) werden nachstehende, im hiesigen Regierungs-Bezirk für 1855. etablirte Privat-Beschäl-Stationen nachträglich bekannt gemacht. № 75.

Oppeln, den 3. März 1855.

Nachtrag zu der Nachweisung
der im Regierungs-Bezirk Oppeln für 1855. etablirten Beschäl-Stationen.

Ordn.-Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Trawnig	Cosel	1	Ritterguts-Besitzer v. Walhofen.
2	Czienskowitz	=	1	dito Dittrich.
3	Dollendzin	=	1	dito und Major a. D. v. Wrochem.
4	Bösdorf	Neisse	1	Bauer Jos. Preißner zu Hannsdorf.
5	Wischke	=	1	Bauer und Schulze Mich. Bielzer.
6	Raschütz.	Ratibor	1	Herzog von Ratibor.

Oppeln, den 3. März 1855.

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften haben die polizeiliche Genehmigung erhalten, und zwar:

für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:

der Post-Expediteur E. G. Jokisch zu Gnadenfeld, und der Kaufmann Pincus Mühsam in Beuthen;

für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „**Iduna**“ in Halle a. S.:

der Kaufmann Siegmund Luft in Leobschütz und gleichzeitig

für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und

für die Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „**Germania**“:

der Kaufmann M. Friedländer in Ratibor und für erstere der Kaufmann J. W. Mastbaum in Creutzburg;

für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „**Concordia**“:

der Buchhändler W. Förster in Beuthen, und der Kaufmann Friedrich Hensel in Lublinitz;

für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „**Ceres**“ zu Magdeburg:

der Kaufmann J. W. Mastbaum in Creutzburg.

Oppeln, den 12. März 1855.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad X. machen wir ferner bekannt, daß von dem Schiedsmanns-Bezirke № 8a. die Ortschaft Ottok, und von dem Schiedsmanns-Bezirke № 9. die Ortschaften Grabine, Ernestinenberg und Ellguth abgetrennt, und zu einem besondern Bezirke vereinigt worden sind, welcher die № 8c. führt. — Der Rest-Bezirk Schmietsch № 8a. wird dem neuen Bezirke № 8c. substituirt, wogegen der Letztere keinen andern Bezirk vertritt. Im Uebrigen treten aus Anlaß dieser Abtrennungen keine Veränderungen in den Substitutions-Verhältnissen der Rest-Bezirke № 8a. und № 9. ein. № 76.

Ratibor, den 9. März 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse werden den 16ten April d. J. beginnen. № 77.

Neisse, den 9. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die dritte Schwur-Gerichts-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1855. beginnt am 16ten April d. J. № 78.

Gleiwitz, den 9. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche haben in Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Predigt-Amtes erhalten:

1) Gottlieb, Erdmann, Julius Pogantke aus Fürsten-Ellguth bei Bernstadt, 39 Jahr alt;
2) Carl, Gottlieb, Rudolph Gärtig aus Polnisch-Lissa, 30 Jahre alt.

Gleicher-

Gleicherweise ist folgenden Candidaten der Theologie nach abgelegter Prüfung **pro venia concionandi** die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden:

1) Theodor Bergwitz aus Dyhernfurth;
2) Louis, Lebrecht, August Ebert aus Prausnitz bei Goldberg;
3) Joachim, Friedrich Froböß aus Giesmannsdorf, Kreis Bunzlau;
4) Carl, Friedrich, Wilhelm Horn aus Sohrau;
5) Carl, August Ilming aus Pleß;
6) Herrmann, Lebrecht, Woldemar Lehfeld aus Zauche bei Sprottau;
7) Eugen, Georg Spohrmann aus Giesmannsdorf bei Bolkenhain, und
8) Albrecht, Theodor Süßenbach aus Schmiedeberg.

Breslau, den 26. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Des Königs Majestät haben dem practischen Arzte **Dr.** Larisch zu Gräditz, Grottkauer Kreises, aus Anlaß seines Doctor-Jubiläums, den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen — und den **Pastor primarius** Richter in Landeshut zum Superintendenten der Diöcese Landeshut zu ernennen geruht — dem ehemaligen Kämmerer Jachimsky zu Falkenberg ist das Prädicat „Stadt-Aeltester" beigelegt — der Schullehrer Pasch zu Ruschinowitz, Lublinitzer Kreises, ist definitiv angestellt — und der Kreisbote Mayer zu Grottkau ist vom 1sten April d. J. ab pensionirt worden. Der evangelische Schullehrer Gerlach zu Staude, Plesser Kreises, ist verstorben.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 79. Nachdem die Kreis-Chaussee von Neustadt nach Zülz vollständig ausgebaut, und dem Kreis-Verbande zu Neustadt das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes verliehen worden ist, wird die Abgabe nach dem für die Staats-Chaussee geltenden Tarife vom 29sten Februar 1840., vom 20sten März d. J. ab, bei der in Leuber errichteten Hebestelle für 1½ Meilen bezüglich des Verkehrs zwischen Neustadt und Zülz, für 1 Meile bezüglich des Verkehrs zwischen Zülz und Leuber, und für ½ Meile bezüglich der Benutzung der Strecke von Neustadt nach Leuber erhoben werden, wogegen diejenigen Fuhrwerke, welche aus Elisenhoff mit Neuhoff und Josephsgrund die Hebestelle bei Leuber passiren, nur für 1 Meile das Chausseegeld zu entrichten haben, dasjenige Fuhrwerk aber, welches von Buchelsdorff oder Klein-Pramsen kommend, die Chaussee bei Leuber nur durchschneidet, von der Geld-Abgabe ganz frei bleibt.

Oppeln, den 10. März 1855.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 22sten März 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7. enthält:

(№ 4169.) Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig, und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19ten Februar 1855.; und

(№ 4170.) Das Privilegium, wegen Emission von 3 Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19ten Februar 1855.

№ 8. enthält:

(№ 4171.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm, und von Mandersfeld nach Losheimer Graben.

(№ 4172.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1855., betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4ten April 1854. über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften.

(№ 4173.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Ravensberger Spinnerei“ mit dem Domicil zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 19ten Februar 1855.

(№ 4174.) Die Bekanntmachung, über die unter dem 14ten Februar 1855. erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins.

Vom 25sten Februar 1855.; und

(№ 4175.) Das Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken, in den Landestheilen des Berg-Amts-Bezirks Essen-Werden, in welchem das allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26sten Februar 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 80. Auf Grund des §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Ges.-Samml. S. 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8ten d. Mts., wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flinten-Steinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungs-Zeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 81. Der unvorsichtige Gebrauch von Kohlen überhaupt, insbesondere das unvorsichtige Einheizen mit Kohlen in verschlossenen Gemächern, in welchen der Kohlendampf Menschen gefährden kann, wird durch gegenwärtige, für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks gültige Polizei-Verordnung auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. (Ges.-Samml. S. 265.) unter Androhung einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Da Steinkohlen, auch nachdem sie scheinbar ausgebrannt sind, erfahrungsmäßig vieles Stickstoff-Gas entwickeln, und selbst durch unvorsichtiges oder zufälliges Schließen von Ofen-Klappen nicht selten Unglücksfälle entstehen, so ist es im höchsten Grade rath-

rathsam, an solchen Oefen, welche mit Steinkohlen geheizt werden, gar keine Klappen anzubringen.

Oppeln, den 5. März 1855.

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften haben die polizeiliche Genehmigung erhalten, und zwar:

für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin:
der Kaufmann A. Grzimek in Cosel und der Buchdrucker August Krummer in Pleß;

für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle:
der Kaufmann J. W. Mastbaum in Creutzburg und der Kaufmann B. Reisser in Ratibor;

für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:
die Kaufleute Friedrich Hensel in Lublinitz, Löbel Sachs in Guttentag und Isidor Orgler in Peiskretscham, letzterer zugleich

für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“, sowie auch
der Kaufmann Paul Zemanek in Rosenberg.

Oppeln, den 20. März 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 16ten April. № 82.

Oppeln, den 9. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 16ten April d. J. beginnen. № 83.

Ratibor, den 10. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die Polizei-Anwalte des Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß die wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 20sten September 1854. — Amtsblatt Stück 42. Seite 269. — vermerkten Geldbußen nach der Knappschafts-Instruction vom 1sten Januar 1811. zu der Schlesischen Haupt-Knappschafts-Casse fließen, und werden angewiesen, bei diesfälligen Straf-Anträgen auf Zuerkennung der Geldbußen an jene Casse anzutragen. Ratibor, den 16. März 1855. № 84.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Meyer.

Liste

№ 85.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1854. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à **1000** Rtl.		à **100** Rtl.		à **100** Rtl.		à **50** Rtl.		à **25** Rtl.	
4,923	A.								
9,232	=	1,664	F.	$186,43^{2}/_{7}$	F.	19,576	G.	25,790	H.
13,657	=	2,731	=	187,367	=	22,274	=	25,791	=
20,551	=	10,346	=	189,786	=	23,296	=	28,869	=
21,672	=	$20,37^{4}/_{6}$	=	194,115	=	25,844	=	28,940	=
		38,519	=	195,874	=	28,466	=	30,100	=
à **500** Rtl.		49,232	=	195,940	=	29,941	=	31,545	=
2,313	B.	$56,63^{1}/_{7}$	=	195,941	=	$32,8^{41}/_{51}$	=	37,995	=
		70,267	=	195,942	=	33,436	=	37,996	=
à **400** Rtl.		78,998	=	204,484	=	33,497	=	37,997	=
		88,575	=	à **50** Rtl.		33,498	=	38,914	=
3,073	C.	121,907	=	$8,5^{20}/_{29}$	G.	$41,1^{10}/_{20}$	=	38,915	=
		$138,31^{8}/_{9}$	=	8,830	=	47,645	=	43,015	=
à **300** Rtl.		$144,0^{48}/_{61}$	=	11,621	=			50,860	=
832	D.	149,079	=	11,805	=			50,883	=
13,224	=	$151,70^{5}/_{7}$	=	11,806	=			53,717	=
		$152,09^{4}/_{5}$	=	11,924	=	à **25** Rtl.		55,794	=
à **200** Rtl.		153,344	=	12,193	=	6,935	H.	58,145	=
$6,67^{2}/_{4}$	E.	180,174	=	18,078	=	$9,6^{05}/_{10}$	=	61,335	=
6,849	=	180,225	=	19,065	=	25,093	=	61,421	=

II. Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

à **100** Rtl.		à **100** Rtl.		à **100** Rtl.		à **20** Rtl.		à **10** Rtl.	
1,394	C.	20,779	C.	20,781	C.	13,907	E.	6,675	F.
1,395	=	20,780	=	$32,86^{2}/_{3}$	=	13,972	=		=

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien.

№ 21,452 über **100** Rtl.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 29sten März 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. № 86.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Samml. Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten December v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J., die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2ten November 1851. von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den 15ten Mai 1855.,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 87. Auf Grund des §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Ges.-Samml. S. 34.) sowie der dieserhalb unter den Zoll-Vereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18ten December v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten desselben Monats erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Ges.-Samml. S. 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. | Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9. enthält:

(№ 4176.) Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Nieder-Oderbruch-Deich-Verbandes, bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29sten Januar 1855.

(№ 4177.) Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen, zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21sten Februar 1855.

(№ 4178.) Das Gesetz, die Competenz der Gerichts-Behörden in Familien-Fideicommiß-Sachen betreffend. Vom 5ten März 1855.; und

(№ 4179.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6ten März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 88. Bei der obwaltenden Nothwendigkeit, die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken zu bewerkstelligen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden, mit Bezug auf das schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, Räumung der Seiten-Gräben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßen-Bäume, sobald

bald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen.

Die landräthlichen Behörden haben die Orts-Vorsteher hierbei genau und streng zu controlliren, und nach Umständen executivische Maaßregeln anzuwenden, sofern Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verpflichtungen nicht gehörig genügen sollten.

Oppeln, den 12. März 1855.

Die in der Nachweisung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten v. Mts. (Stück 7. Seite 58.) unter Ordnungs-Nr. 15. und 16. aufgeführten, dem Anbauer Anton Haase zu Sabschütz und der Wittwe Heidrich zu Zauchwitz, Kreis Leobschütz, gehörigen Beschäler, sind nach dem Gutachten der Köhr-Schau-Commission als unbrauchbar erachtet worden, und werden daher die Beschäl-Stationen zu Sabschütz und Zauchwitz hiermit aufgehoben. № 89.

Oppeln, den 13. März 1855.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Königliche Normal-Aichungs-Commission ermächtigt hat, von denjenigen im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, Normal-Gewichte, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Soll-Gewichts in Preußischen Gränen oder Assen versehen sein müssen, zu stempeln und auszugeben. № 90.

Oppeln, den 16. März 1855.

Jeder Preuße wird in dem Kalender-Jahre militairpflichtig, in welchem er sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet. № 91.

Erledigt wird die Militair-Pflicht durch wirkliche Ableistung des Militair-Dienstes im Heere, beziehungsweise in der Kriegs-Marine, als Train-Soldat, Krankenwärter, Militair-Arzt, Kurschmidt, pharmaceutischer Freiwilliger; durch eine von der Departements-Ersatz-Commission bestätigte Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission über die Felddienst-Unfähigkeit, Designirung zur allgemeinen Ersatz-Reserve, Armee-Reserve, Anerkennung der Halb- oder Ganzinvalidität;

definitive Ausmusterung wegen augenscheinlicher körperlicher Untauglichkeit Seitens der Kreis-Ersatz-Commission;

dadurch, daß ein Ersatzpflichtiger nach dreimaliger Gestellung vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt ist. Es muß jedoch besonderen Aufforderungen der Ersatz-Behörden zu noch öfterer Gestellung ebenfalls Folge geleistet werden, da die dreimalige Zurückstellung nicht unbedingt entbindet; endlich

durch die wegen moralischer Unwürdigkeit erfolgte Löschung in den Militair-Listen.

Militairpflichtig ist jeder Preuße im Ersatz-Bezirke seines Wohnorts, oder wenn er eine selbstständige Stellung und ein eignes Domicil noch nicht begründet hat, im Ersatz-Bezirke des Wohnorts seiner Eltern, beziehungsweise seines Vormundes.

Dienstboten, Lehrlinge und Handwerks-Gesellen sind dagegen an dem Orte zur Gestellung heranzuziehen, an welchem sie in einem festen Dienst- oder Lehrlings-Verhältnisse, oder in Arbeit stehen. Ausgenommen von letzterer Regel sind Handwerks-Gesellen, welche ein von der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission visirtes, noch nicht abgelaufenes Wanderbuch besitzen, indem diese während des Zeitraums, für welchen das bezeichnete Wanderbuch ausgestellt ist, von der Einstellung befreit, nach Ablauf der Wander-Erlaubniß aber verbunden sind, sich in dem Ersatz-Bezirke, zu welchem der Wohnort ihrer Eltern oder Vormünder gehört, zu gestellen.

Alle jungen Männer, welche das ersatzpflichtige Alter erreicht, die Militairpflicht aber in obenbezeichneter Weise noch nicht erledigt haben, desgleichen Familien-Väter, Vormünder und Haus-Eigenthümer sind verbunden, den wegen Anmeldung der Ersatzpflichtigen und wegen Ertheilung der Auskunft über deren Aufenthalt und Militair-Verhältnisse ergehenden Aufforderungen der competenten Behörden vollständig Folge zu leisten. Ferner haben die Ersatzpflichtigen der ihnen zugehenden Aufforderung zur Gestellung vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission pünktlich nachzukommen.

Im ersatzpflichtigen Alter stehen Personen, über deren Militairpflicht noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, und welche zu der, in das Frühjahr- und Sommervierteljahr fallenden Zeit des Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfts nicht an ihrem Wohnort, beziehungsweise nicht an dem Orte sich aufhalten, an welchem sie den obigen Bestimmungen zufolge militairpflichtig sind, haben dafür zu sorgen, daß der Communal-Behörde des letztgedachten Ortes (dem Magistrate in den Städten, den Orts-Gerichten in ländlichen Ortschaften) von ihrem Aufenthalte eine zuverlässige Anzeige gemacht wird, vermöge deren ihnen die Vorladung zum nächsten Kreis- und Departements-Ersatz-Termine sicher und rechtzeitig zugehen kann.

Beim Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfte hat jeder vorgeladene oder sich freiwillig meldende Militairpflichtige den Anordnungen der Beamten, welchen die Aufrechthaltung der Ordnung übertragen ist, pünktlich und willig Folge zu leisten, auch die ihm ertheilten Ausweise über seine Gestellung und das gezogene Loos (Gestellungs-, Loosungsschein) sorgfältig aufzubewahren.

Jede Störung des Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfts, namentlich auch das Verlassen des Versammlungs-Platzes ohne Erlaubniß der die Aufsicht führenden Beamten, so wie das Erscheinen im trunkenen Zustande beim Ersatz-Geschäfte, wird streng untersagt.

Den zum Dienst als einjährige Freiwillige Berechtigten, welche bis zum 1sten October des Jahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, den Eintritt bei einem

einem Truppentheile, namentlich wegen körperlicher Dienstuntauglichkeit nicht bewirkt haben, liegt ob, sich vor die Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem ihr eigenes, oder ihrer Eltern oder Vormünder Domicil sich befindet, und zwar spätestens im nächsten Jahre nach Ablauf des im Qualifications-Attest ertheilten Ausstandes zu stellen, um die definitive Entscheidung über ihre Militair-Pflicht einzuholen.

Wenn besondere Umstände es ihnen wünschenswerth machen, diese Gestellung in einem anderen Bezirke zu erledigen, so müssen sie hierzu die schriftliche Genehmigung der heimathlichen Departements-Ersatz-Commission und die nöthigen Legitimationen hinsichtlich ihrer persönlichen Identität beibringen.

Die unterlassene Befolgung oder Uebertretung einer der vorstehenden Bestimmungen wird, wenn nicht durch die Zuwiderhandlung die härtere Strafe des §. 110. des Strafgesetz-Buches vom 14ten April 1851., oder die ohne Rücksicht auf das gezogene Loos und mit Verlust etwaiger Reclamations-Ansprüche stattfindende vorzugsweise Einstellung verwirkt ist, mit einer Geldbuße bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Vorstehende, zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfte, in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1850. (Gesetz-Samml. S. 265.) erlassene Polizei-Verordnung gilt für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirkes.

Den mit dem Ersatzwesen beauftragten Verwaltungs-Behörden steht außerdem die Befugniß zu, ihren darauf bezüglichen Anordnungen dadurch Nachdruck zu verschaffen, daß sie den diese Anordnung nicht befolgenden Personen Geld- oder Gefängnißstrafe nach vorheriger fruchtloser Androhung im Wege der administrativen Execution auferlegen.

Oppeln, den 20. März 1855.

Bei der Hebestelle zu Rzetzitz, auf der Cosel-Leobschützer Kreis-Chaussee, wird vom 1sten April d. J. ab, die Abgabe für eine volle Meile statt für ½ Meile erhoben werden, was im Anschlusse an den Erlaß vom 12ten Juni v. J. bekannt gemacht wird. № 92.

Die Feststellung der entsprechenden Hebungs-Modalitäten für den Seiten-Verkehr bleibt vorbehalten. Oppeln, den 21. März 1855.

Dem Maschinenwärter Friedrich Westmeyer auf der Zeche „Theresia“ bei Witten an der Ruhr ist unter dem 6ten März 1855. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Förder-Vorrichtung für dontägige Tiefbau-Schachte, soweit sie als neu und eigenthümlich bekannt ist,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats verliehen worden.

Das

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. unterm 11. April 1851. auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent,
auf mehrere Einrichtungen von Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten,
ist bis zum 11ten April 1859. verlängert worden.
Oppeln, den 26. März 1855.

Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin unter dem 5ten December 1853. ertheilte Patent
auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen,
ist erloschen. Oppeln, den 26. März 1855.

Dem Kaufmann Eduard Scholz in Constadt ist die polizeiliche Genehmigung ertheilt worden, für die Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „**Germania**" Agentur-Geschäfte zu übernehmen.
Oppeln, den 26. März 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 93. Die diesjährige Nach- und Extra-Prüfung findet im hiesigen Seminare Mittwoch den 9ten und Donnerstag den 10ten Mai statt. Alle Diejenigen, welche derselben sich unterziehen wollen, haben unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse die dazu erforderliche Erlaubniß bei der Königlichen Regierung ihres Bezirks sobald wie möglich einzuholen.

Die Zeugnisse, welche die Extra-Prüflinge beizulegen haben, sind:
1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand;
2) ein von ihnen selbst verfaßter Lebenslauf;
3) die Nachweisung über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere, und
4) Bescheinigungen der Orts-Behörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über moralische und religiöse Qualification zum Schulamte.

Ober-Glogau, den 14. März 1855.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Per-

Personal-Chronik.

Mit Rücksicht auf die anerkennungswerthe Wirksamkeit und schriftstellerischen Leistungen der Oberlehrer **Dr.** Heinisch am Gymnasium zu Glatz, **Dr.** Kayser am Gymnasium zu Sagan und Uhdolph am Gymnasium zu Glogau, ist denselben Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 2ten d. Mts. der Titel „Professor" beigelegt worden.

Breslau, den 19. März 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Seine Majestät der König haben:

dem Kreis-Physikus **Dr.** Fritsch zu Lublinitz den Character als Sanitäts-Rath, und

dem Kreissteuer-Einnehmer Warmannn zu Neisse der Character als Rechnungs-Rath

zu verleihen geruht. — In Stelle des Pfarrers Hauptstock zu Kunzendorf ist der Erzpriester und Pfarrer Funke in Bodland zum Schulen-Inspector des Creutzburger Kreises — und in Stelle des verstorbenen Erzpriesters Müller in Schmietsch der Schulen-Inspector und Pfarrer Carl Rak in Groß-Pramsen zum Erzpriester des Zülzer Archipresbyterats ernannt worden. — Wegen der Größe des Neustädter Kreises ist die Schul-Inspection getheilt, und nachdem der bisherige Schul-Inspector Masur in Broschütz auf sein Amt resignirt hat, der Erzpriester und Pfarrer Rak in Groß-Pramsen für den I. Antheil, und der Pfarrer Mader in Kujau für den II. Antheil zum Schul-Inspector ernannt worden. — Dem katholischen Schul-Adjuvanten Johann Podsada aus Dombrowka, im Oppelner Kreise (gegenwärtig zu Chronstau, desselben Kreises), ist die zu jeder Zeit widerrufliche Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Oppeln ertheilt worden. —

Bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor sind definitiv angestellt worden:

der Director v. Drigalski, der Rendant Dill, der Arbeits-Inspector Laue, der Pfarrer Schwenzner, der Bureau-Gehülfe Kabus, der Lehrer Ribka, der Ober-Aufseher Hoffmann, der erste Werkmeister Gutzki, der zweite Werkmeister Gritzuhn und die Aufseher Siwak, Miska, Kowall, Lange, Bredella, Braniek, Kornek, Gläser, Rudolph, Jantke, Ritter, Mücka, Schubert, Kiszewski, Hackenberg, Arndt, Schmidt, Freudenreich I., Jurek, Gall, Zimny, Werner, Fellmann, Förster, Rudek, Kulla, Thurek, Urban, Roschin und Langer.

Die

Die Grenz-Beamten Kinne und Seidel aus Miottek, Lublinitzer Kreises, haben den in der Nähe des Dorfes Zielona erstarrt gefundenen, 19 Jahr alten Stephan Stebik mit großer Anstrengung nach dem Zielonaer Wirthshause gebracht, wo zuerst von ihnen und später durch den Schullehrer Sormek aus der genannten Ortschaft erfolgreiche Wiederbelebungs-Versuche angestellt wurden. Wegen der bewiesenen menschenfreundlichen Gesinnung und persönlichen Aufopferung wird dem ꝛc. Kinne, Seidel und Sormek die verdiente Anerkennung hierdurch ertheilt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 5ten April 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:

(№ 4180.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises, im Betrage von 30,000 Rtl. Vom 12ten Februar 1855.

(№ 4181.) Das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4ten März 1855.

(№ 4182.) Das Privilegium, wegen Emission von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12ten März 1855.

(№ 4183.) Die Bekanntmachung, über die unter dem 26sten Februar 1855. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 16ten März 1855.; und

(№ 4184.) Die Bekanntmachung, über die unter dem 26sten Februar 1855. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Um den Beschwerden wegen Belästigung durch den Rauch gewerblicher Anlagen wirksam vorzubeugen, wird die Königliche Regierung in Verfolg der Circular-Verfügung vom 17ten Juni 1853. hierdurch angewiesen, bei allen gewerblichen, mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen, zu denen nach §. 27. der Gewerbe-Ordnung die Ge- № 94.

 neh-

nehmigung derselben erforderlich ist, nicht blos im Falle ihrer Neu-Einrichtung, sondern auch dann, wenn wegen Veränderung der Betriebsstätte nach §. 36. ibid. ihre Genehmigung nachgesucht werden muß, in die zu ertheilende Genehmigung überall die in jener Verfügung vorgeschriebene Bedingung wegen Einrichtung der Feuerungs-Anlage dahin aufzunehmen:

daß Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergebe, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, gehalten bleibe, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind.

Außer den im §. 27. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen, bei denen durch die dafür erforderliche landespolizeiliche Genehmigung auf die Erreichung jenes Zweckes hingewirkt werden kann, kommen aber noch viele andere gewerbliche Anlagen in Betracht, welche mit größeren Feuerungen betrieben werden, und durch den dadurch verursachten Rauch das Publicum und die Nachbarschaft in hohem Grade belästigen können, und erfahrungsweise häufig belästigen, wie z. B. die Bäckereien. Da nach den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften den Orts-Polizei-Behörden sowohl von der Anlegung als von der Abänderung derartiger Feuerungen Behufs des Bau-Consenses Anzeige zu machen ist, so erhalten dieselben hierdurch Gelegenheit, zu prüfen, ob von jenen Feuerungen eine erhebliche Belästigung des Publicums und der Nachbarschaft zu erwarten sei. In diesem Falle ist dem in Rede stehenden Uebelstande wirksam entgegen zu treten. Es ist daher die besondere Aufmerksamkeit der Orts-Polizei-Behörden auf diesen Gegenstand zu richten und ihnen die Anweisung zu ertheilen, in den vorbezeichneten Fällen die Vermeidung lästigen Rauchs durch die gedachten Feuerungs-Anlagen bei Ertheilung des Bau-Consenses durch die geeigneten Verfügungen sicher zu stellen. Sofern in Bezug auf die Einholung dieses Bau-Consenses die bestehenden Vorschriften ungenügend sein sollten, ist deren Ergänzung auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 265.) einzuleiten.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 7. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. $\frac{\text{IV. 14,378.}}{\text{III. 65.}}$

Vor-

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur Beachtung der Betheiligten bekannt gemacht. Oppeln, den 20. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die dem Gastwirth Adolph Langer in Ziegenhals unterm 9ten September v. J. ertheilte Erlaubniß, zur Vermittelung von Verträgen wegen Beförderung von Auswanderern über Hamburg direct nach Amerika und Australien für das Handlungshaus Valentin, Lorenz Meyer in Hamburg, innerhalb des Neisser Kreises, ist für das Jahr 1855. verlängert worden. № 95.

Oppeln, den 4. März 1855.

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26sten März c. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden. № 96.

Oppeln, den 27. März 1855.

Höherer Bestimmung zufolge, ist die bisher uns obgelegene technische Beaufsichtigung und Verwaltung der im Regierungs-Bezirke vorhandenen Bergwerksstraßen, nämlich: № 97.

a. von Wigoda bis Orzesche;
b. von Antonienhütte bis Wigoda;
c. von dem Bittkower Zollhause nach der Eugenien-Glücks-Grube;
d. von Roßberg bis Deutsch-Piekar;
e. von Beuthen bis zur Rokittnitzer Grenze;
f. von Victor bis Ruda;
g. von Myslowitz nach Brzezinka, und
h. die Mokrauer Kohlenstraße

an das Königliche Ober-Berg-Amt zu Breslau übergegangen, und demnach die fernere Beaufsichtigung dieser Chaussee-Strecken dem von der Königlichen Bergwerks-Behörde ressortirenden Hütten-Baumeister Plantico zu Königshütte überwiesen worden.

Hievon sind indeß die landespolizeilichen Geschäfte ausgeschlossen, welche uns auch ferner verbleiben.

Zur Nachachtung für die Behörden und für das Publicum wird diese Geschäfts-Veränderung hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 27. März 1855.

Zur

Zur Betreibung von Agentur-Geschäften haben die polizeiliche Genehmigung erhalten, und zwar:

für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia,“
der Kaufmann A. M. Springer in Tarnowitz;

für die Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania,“
der Krämer Joseph Seidel zu Dorf Friedland, Kreis Falkenberg;

für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,
der Gemeinde-Einnehmer Mathias Laska in Tost, und
der Kaufmann A. M. Springer in Tarnowitz.

Oppeln, den 3. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 98. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854.) ad X. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Alt-Zülz, Simsdorf, Rosenberg, Polnisch-Probnitz und Olbersdorf № 40. des Neustädter Kreises in 2 Bezirke getheilt worden ist, nämlich 40a. Alt-Zülz, Simsdorf, Rosenberg, Polnisch-Probnitz; 40b. Olbersdorf.

Die Schiedsmanns-Bezirke Alt-Zülz, Simsdorf, Rosenberg und Polnisch-Probnitz Nr. 40a., und Krobusch, Ziabnik, Czartowitz und Neudorf Nr. 31. bleiben wie bisher einander gegenseitig substituirt. Der Bezirk Deutsch-Probnitz № 24. vertritt den Bezirk von Olbersdorf № 40b., wogegen der Letztere keinem anderen Bezirke substituirt wird. Ratibor, den 29. März 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 99.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1855. bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geheim. Regr.-Rath Heinrich.

2) Specieller Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3) Wiesenbau	
4) Schaafzucht	
5) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen	

6) Land-

6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde... 7) Ueber Trockenlegung der Felder..................	Lehrer Pietrusky.
8) Gestaltlehre der Pflanzen- und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Cultur-Pflanzen 9) Krankheiten der Pflanzen..................... 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben........................ 11) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Cultur-Pflanzen......	Professor Dr. Heinzel.
12) Organische Chemie............................ 13) Technologie.................................. 14) Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio..	Professor Dr. Krocker.
15) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.	Rend. Schneider.
16) Waldbau und Forstschutz. Oberförster Wagner.	
17) Gesundheits-Pflege der landwirthsch. Hausthiere.... 18) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende............	Depart.-Thier-Arzt Lüthens.
19) Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Instituts-Gärtner Hannemann.	
20) Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Inspector Gottgetreu.	

Die Vorlesungen beginnen den 17ten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 18. März 1855.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

Nachdem der in polnischer Sprache abgehaltene Lehr-Cursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute beendigt ist, und die Schülerinnen geprüft worden, sind die nachstehend genannten Candidatinnen von uns als Hebammen approbirt worden.

1) für den Kreis Beuthen:

die verehelichte Franziska Blaschkowitz aus Zabrze.

2) für den Kreis Creutzburg:

a. die verehelichte Maria Stasiok aus Schönwald;
b. die verehelichte Johanna Hoffmann aus Jeroltschütz;
c. die verehelichte Rosina Rosenblatt aus Nieder-Ellguth.

3) für

3) für den Kreis Gleiwitz:

a. die verehelichte Johanna Nieburny aus Tworog;
b. die verehelichte Franziska Rückert aus Ostroppa.

4) für den Kreis Pleß:

a. die verehelichte Karoline Oslislok aus Goldmannsdorf;
b. die Wittwe Sophia Motzkowsky aus Groß-Chelm.

5) für den Kreis Ratibor:

die verehelichte Euphemia Kuroczik aus Pawlau.

6) für den Kreis Rosenberg:

a. die verehelichte Maria Skowronek aus Sternalitz.
b. die verehelichte Johanna Schwientek aus Laskowitz.
c. die verehelichte Maria Kudella aus Budzow.

7) für den Kreis Groß-Strehlitz:

die verehelichte Agnes Bim aus Leschnitz.

Oppeln, am 26. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach Beendigung des in deutscher Sprache abgehaltenen Lehr-Cursus pro 18$^{54}/_{55}$. in dem Königlichen Hebammen-Lehr-Institute zu Breslau und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung ist die Candidatin, unverehelichte Theresia Wolff aus Kostenthal, Kreis Cosel, von uns als Hebamme approbirt worden.

Oppeln, den 26. März 1855.

Druckfehler-Berichtigung.

Die Anfangs-Worte des vierten Absatzes der Bekanntmachung vom 20sten März c. über das Ersatzwesen — Nr. 91. Seite 98. des Amtsblatts, Stück 13. — sollen lauten: „Im ersatzpflichtigen Alter stehende (statt stehen) Personen.“

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 12ten April 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11. enthält:

(№ 4185.) Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Ober-Tribunal. Vom 26sten März 1855.; und

(№ 4186.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855., betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenen Umzugs-Kosten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 12ten d. Mts. entschieden, daß die Bauführer, sobald sie als solche oder als Feldmesser vereidigt sind, zum Tragen der Dienstmütze mit dem Abzeichen für die Bau-Beamten und zwar mit der Krone, berechtigt sind. № 101.

Oppeln, den 26. März 1855.

Der hiesige Kaufmann Franz Scholz hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Oppeln, den 31. März 1855.

Behufs Erbauung eines Hochaltars in der Gymnasial-Kirche zu Neisse sind von zwei ungenannten Wohlthätern 500 Rthlr. in Pfandbriefen der Gymnasial-Cassen-Ver-

waltung zu Neisse als Geschenk übergeben worden.
Oppeln, den 26. März 1855.

Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sömmerda, ist unter dem 1sten April 1855. ein Patent,

auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehr, zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegten Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 9. April 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 102. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren, haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben, und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben.

Oppeln, den 2. April 1855.

Der Ober-Post-Director.
gez. Albinus.

Per-

Personal-Chronik.

Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten.

Angestellt und bestätigt:

1) der frühere Sergeant Eduard Haucke und der Post-Expeditions-Gehilfe Gregor Kwiatkowski als Post-Expedienten, ersterer als Vorsteher der Post-Expedition in Kattowitz, letzterer bei dem Post-Amte in Ratibor;
2) der Vice-Wachtmeister Franz Renelt und der Gefreite Wilhelm Barwig als Packboten, resp. bei dem Post-Amte in Oppeln und der Post-Expedition in Gogolin.

Versetzt:

der Post-Director Berkhahn von Breslau nach Ratibor.

Oppeln, den 30. März 1855.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Es wurden bestätigt:

die seitherigen unbesoldeten Rathsherrn,
Kaufmann Gustav Dalibor zu Ratibor,
Buchdrucker Gustav Neumann und
Oeconom Leopold Bönisch } daselbst,
in gleicher Eigenschaft:
der Apotheker Carl, Heinrich Theußner und
Kaufmann Jacob Luschowsky } daselbst,
als unbesoldete Rathsherrn,
der Königliche Bataillons-Arzt a. D. Wieland zu Patschkau,
als Beigeordneter der Stadt Patschkau,
} auf die Amtsdauer von 6 Jahren.

Im Lublinitzer Sprengel ist das Amt eines Erzpriesters, dem Pfarrer und Archipresbyterats-Verweser Biernacki zu Lublinitz; und das Amt eines Schulen-Inspectors, dem Pfarrer Strauß in Guttentag verliehen worden. — Der katholische Schul-Adjuvant Schwan ist als Lehrer zu Rosdzin, Beuthener Kreises, angestellt — und dem bisherigen Lehrer in Sacrau-Turawa, Franz Baldy, ist die Organisten- und katholische Schullehrerstelle zu Ellguth-Turawa, Oppelner Kreises, verliehen worden. — Dem seitherigen Lehrer zu Friedrichshein, Reichenbacher Kreises, Friedrich Zeh, ist die evangelische Schullehrerstelle zu Groß- und Klein-Heidersdorf nebst Kieferkretscham, im

im Falkenberger Kreise, verliehen. — Der Lehrer Theodor Schubert zu Koschentin, ist als zweiter Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Leobschütz angestellt — und dem Collaborator am Königlichen Waisenhause zu Bunzlau, Candidat Bernhard Ullrich, ist die erste Lehrer- und Rectorstelle bei der evangelischen Schule zu Tarnowitz verliehen worden.

Dem Mathematiker Dittrich ist die 5te Oberlehrerstelle am Königlichen katholischen Gymnasio in Breslau verliehen worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor für den Monat März 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Auscultator Adolph Danner zu Cosel, zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Theodor Hoffmann, aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Leopold v. Kunowski zum Kreis-Richter.

Versetzt:

der Kreis-Richter Gubitz vom 1. April c. ab, an das Kreis-Gericht zu Neustadt.

Ausgeschieden:

der Bote und Executor Carl Heide zu Tarnowitz auf seinen Antrag.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz:

Gestorben:

der Bote und Executor Halaczinski zu Tost.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt:

Gestorben:

der Bote und Executor Franz Seelinger zu Ober-Glogau.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz:

Ernannt:

der Staats-Anwalt Friedrich, Gustav Seibt aus Creuzburg, zum Kreis-Gerichts-Director.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 19ten April 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 12ten Februar d. J., welches wörtlich also lautet: № 103.

„**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem das mittelst Unseres Privilegiums vom 29sten November 1852. (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 15.) genehmigte Anlehen des Coseler Kreises sich als nicht ausreichend ergeben hat, um die zum Bau einer Chaussee von Cosel nach Leobschütz innerhalb des genannten Kreises erforderlichen Geldmittel, so weit sie nicht durch eine Staats-Prämie gedeckt werden, zu beschaffen, und nachdem deshalb von den Kreisständen des Coseler Kreises zu dem bezeichneten Zwecke ein weiteres Anlehen von 30,000 Thalern beschlossen worden ist, wollen Wir auf den Antrag der Kreisstände, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zins-Coupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17ten Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: Dreißig Tausend Thalern, welche in Apoints zu 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, aus den jetzt bestehenden Aufbringungen des Kreises für die bereits creirten Obligationen mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen, und vom 1sten Januar 1856. ab, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung, vermittelst einer, dem anderthalbmonatlichen Betrage der im Kreise aufkommenden directen Staats-Steuern, mit Ausschluß der Hausirsteuer gleichkommenden Kreissteuer zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium, unter Bestätigung des Kreistags-Beschlusses vom 1sten September 1853., Unsere landesherrliche Geneh-

migung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligation die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligation eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1855.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises, im Betrage von 30,000 Thalern.

Provinz Schlesien, Regierungs-Bezirk Oppeln.

Obligation des Coseler Kreises

Littr......... **№.........**

über 100 Thaler Preußisch Courant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistags-Beschlusses vom 1sten September 1853., wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die Ständische Commission für den Chausseebau des Coseler Kreises, Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Einhundert Thalern Preußisch Courant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis contrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1856. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungs-Fonds, zu welchem der Kreis jährlich mindestens eine, dem anderthalbfachen Monats-Betrage der im Kreise aufkommenden directen Staats-Steuern, mit Ausnahme der Hausir-Gewerbesteuer, gleiche Summe einzuschießen hat.

Die Folge-Ordnung der Einlösung der Schuld-Verschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1856. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungs-Fonds durch

durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuld-Verschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten so wie die gekündigten Schuld-Verschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungs-Termine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, so wie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Capital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1sten Januar und am 1sten Juli....., von heut an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-Coupons, beziehungsweise dieser Schuld-Verschreibung, bei der Kreis-Communal-Casse in Cosel, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Capitals präsentirten Schuld-Verschreibung sind auch die dazu gehörigen Zins-Coupons der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Capital abgezogen.

Die gekündigten Capital-Beträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, so wie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuld-Verschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Cosel.

Zins-Coupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zins-Coupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreis-Verwaltung anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Zins-Coupons durch Vorzeigung der Schuld-Verschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Coupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuld-Verschreibung sind 8 halbjährige Zins-Coupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zins-Coupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zins-Coupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Communal-Casse zu Cosel gegen Ablieferung des der älteren Zins-Coupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-Coupons-Serie an den Inhaber der Schuld-Verschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

 Des-

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt. Cosel, den ten

Die ständische Commission für den Chausseebau im Coseler Kreise.

Provinz Schlesien, Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zins-Coupons

zu der Kreis-Obligation des

Coseler Kreises,

Littr. .... № .... über 100 Thaler zu 5 Prozent Zinsen

über 2 Thaler 15 Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zins-Coupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1sten Januar 18.... resp. vom 1sten Juli 18.... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom 1sten Juli 18.... bis zum 31sten December 18.... (resp. vom 1sten Januar bis zum 30sten Juni 18....) mit Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen bei der Kreis-Communal-Casse zu Cosel.

Cosel, den ten

Die ständische Kreis-Commission für den Chausseebau im Coseler Kreise.

Dieser Zins-Coupon ist ungültig, wenn dessen Geld-Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungs-Bezirk Oppeln.

Talon

zur Kreis-Obligation

des Coseler Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Coseler Kreises

Littr. .... № .... über 100 Thaler à 5 Prozent Zinsen, die te Serie Zins-Coupons für die 5 Jahre 18.... bis 18.... bei der Kreis-Communal-Casse zu Cosel.

Cosel, den ten

Die ständische Kreis-Commission für den Chausseebau im Coseler Kreise."

des-

dessen Original im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt worden ist, wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 13. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem angrenzenden Regierungs-Bezirke Breslau in diesem Jahre nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: № 104.

den 16ten Mai in Brieg,
= 19ten = = Nimptsch,
= 21sten = = Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes, werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 5ten März d. J. das Statut für die Sparcasse der Kreise Rosenberg und Leobschütz zu bestätigen geruht. Oppeln, den 2. April 1855. № 105.

Unter dem 2ten Januar d. J. ist von der diesseitigen Staats-Regierung im Namen aller Zollvereins-Staaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreich Belgien eine neue, vom 1sten Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende protocollarische Vereinbarung, in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Gewerbtreibenden, welche in den gedachten Staaten umherreisend Waarenkäufe machen, oder Bestellungen aufsuchen wollen, abgeschlossen worden. № 106.

Hiernach sollen

1) die

constatant que le dit Sieur N........ y est patenté comme exerçant la profession de

Vu en outre le récépissé délivré en date du .... №..... par le Receveur du bureau de .... constatant que le dit Sieur N......... a acquitté vingt francs comme droit de patente fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivre au dit Sieur N........ la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

(sceau) **Le Bourgmestre.**

Signalement et signature du patenté.

№ 2.

Royaume de Belgique

Province d'
Commune d'

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent.....

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de .... certifie, que le Sieur N......... demeurant à .... *est imposé sous le Nro. au rôle* des patentes de la commune de .... ou a fait sa déclaration de patentes,[1]) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

1) Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

En

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 16.

Concession

№ 100

zum Geschäfts-Betriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix“ in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix“ bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäfts-Betriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3. Nr. 2. der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.
2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäfts-Betrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.
4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr, und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.
5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäfts-Betriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäfts-Betrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt, und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Orts-Obrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18ten Juli 1845. und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20sten Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18ten d. M., № 1371., auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1sten d. M., № 7330., Allergnädigst zu geneh-

nehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix" vereinigt, und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren, und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Director.
(gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protocoll
des
Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10ten d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: Deutscher Phönix betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

„Deutscher Phönix"

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwan-

 zig

zig Jahre, vom Tage der Staats-Genehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach §. 50. früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschäden.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militairische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen, bleiben dem Verwaltungs-Rathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekar-Gläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne

ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionaire im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die General-Versammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten General-Versammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionaire.

§. 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit **Lit. A.**,

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit **Lit. B.** und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (**au porteur**), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit **Lit. C.**

§. 13. Die Actionaire haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 14. Die Actionaire, welche Actien auf ihren Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Prozent des Betrages der Actie, mithin für **Lit. A.** Zweihundert Gulden, für **Lit. B.** Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen, und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Order der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei **Lit. A.** über Achthundert Gulden, und bei **Lit. B.** über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionaire haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionairen von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet, und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47. festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§. 17.

§. 17. Die Actionaire, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stande und Wohnorte in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein muß) unterzeichnet, und von dem Director contrasignirt.

§. 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17. erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionair wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungs-Raths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionaire können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung, und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter, und einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes unterschrieben, und von dem Director contrasignirt.

§. 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungs-Rathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionaire zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungs-Gebühr festzusetzen.

§. 21. Kein einziger Actionair darf mehr als Vierzig Actien **Lit. A.**, beziehungsweise Achtzig **Lit. B.** auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitze von hundert ganzen Actien.

§. 22. Der Verwaltungs-Rath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14.) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Normal-Actien-Besitzer

sitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechsel-Betrags von Achtzig Prozent zu bedrohen, und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionair in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungs-Rath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionaire die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungs-Rath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungs-Rathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechts-Nachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst einen oder mehrere neue Actionaire an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungs-Rathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungs-Rath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungs-Rathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionairs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechts-Nachfolgern des verstorbenen früheren Actionairs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionairs, so weit nöthig, zur

zur Ergänzung der Actien=Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal=Actien=Besitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungs=Rathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Sola=Wechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionairs, resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23. hinsichtlich der Erben oder Rechts=Nachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungs=Rathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungs=Rathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionairen und neun Mitglieder aus den übrigen Actionairen gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungs=Rath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien **Lit. B.**, die übrigen Mitglieder zehn Actien **Lit. A.** besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts=Casse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungs=Raths werden von der General=Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amts=Alter, oder bei gleichem Amts=Alter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungs=Rathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungs=Raths der Frankfurter Versicherungs=Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General=Versammlung (§. 37.) wird die Ergänzungs=Wahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungs=Raths vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungs=Rath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vice=Präsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungs=Rathe in dem Zeitraum von einer General=Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungs=Rath für die Zwi=

schen=

schenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionaire zu wählen.

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungs-Raths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungs-Raths (§. 33.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungs-Rathe werden die Beschlüsse nach Stimmen-Mehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungs-Rathes wird ein Protocoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungs-Rath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalt und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife, werden von dem Verwaltungs-Rathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungs-Rathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäfts-Branchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvollen Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 32. Der Director des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungs-Rathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungs-Rathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungs-Raths. Er leitet insbesondere die Bureau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungs-Rathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungs-Rathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstigen Geschäfts-Urkunden; jedoch muß

seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34. So lange der Verwaltungs-Rath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungs-Rathes versehen.

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von 10 Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungs-Rathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionaire wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionaire werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungs-Rathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846. statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungs-Rath sowohl in den, durch §§. 22., 50. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen **Lit. A.** oder zweier halber Actien auf Namen **Lit. B.**, und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen Actien	....	1 Stimme,
„	6	„	10	„ „	....	2 Stimmen,
„	11	„	15	„ „	....	3 „
„	16	„	20	„ „	....	4 „
„	21	„	25	„ „	....	5 „
„	26	„	30	„ „	....	6 „
„	31	„	35	„ „	....	7 „
„	36	„	40	„ „	....	8 „

und

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben Actien	....	1 Stimme,
=	12	=	20	= =	....	2 Stimmen,
=	22	=	30	= =	....	3 =
=	32	=	40	= =	....	4 =
=	42	=	50	= =	....	5 =
=	52	=	60	= =	....	6 =
=	62	=	70	= =	....	7 =
=	72	=	80	= =	....	8 =

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien **au porteur Lit. C.**, und zwar hat dieser .... 1 Stimme,

der Besitzer	von	21	bis	40	Actien	....	2 Stimmen,
= =	=	41	=	60	=	....	3 =
= =	=	61	=	80	=	....	4 =
= =	=	81	=	100	=	....	5 =

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionaire der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Bureau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Bureau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden, und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Actien **au porteur** durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintritts-Karte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungs-Raths führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretaire aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungs-Rathes;

2) mit der Genehmigung der letzten Jahres-Rechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß;

3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionairen (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungs-Rathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionaire, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungs-Rathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen, und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§. 37.) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31sten December 1845. abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach §. 27. der Verwaltungs-Rath erneuert, und es werden endlich

5) die von dem Verwaltungs-Rathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionairen ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionaire, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Bureau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Bureau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionaire aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung, und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinn-Vertheilungen und dem Reserve-Fond.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31sten December eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungs-Rathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionaire nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionaire hiervon durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reserve-Fond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundet fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reserve-Fond (§. 49.) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämien-Fond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reserve-Fond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden."

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2. erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionaire gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungs-Rath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, sowie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.

Ans

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu §. 31. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29sten April 1846.

Der Verwaltungs-Rath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäfts-Gewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3., 31., 33. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28sten April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungs-Rathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a. zu §. 31. nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind „bevollmächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policeen „darüber auszufertigen;"

b. zu §. 33. nach den Worten:

als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der ge„dachten Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft „derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter „einer Unterschrift des Directors oder des Visa eines Verwaltungs-Rathes, „und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen eines schon früher vor„handen gewesenen Sinnes auch anwendbar sind auf die bisherige Geschäfts„führung aller bis jetzt ernannten General-Agenten und auf alle von den„selben ausgefertigten Policeen,"

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungs-Rath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3. der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

3.

Abänderung des §. 10. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14ten April 1851.

Der §. 10. der Statuten vom 30sten April 1845. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, „in welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer be„sonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt „es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch „die öffentlichen Gerichte zu bedingen.

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 26. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

En son propre nom,[1]) *ou sous la raison sociale de*.......... Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N............ pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à le 18

(Sceau)

Signalement et signature du patenté.

Le Receveur.

Es sind nachstehende Patente ertheilt worden, und zwar:

am 1sten April 1855.:

dem Maschinenbauer C. Schlickeysen in Berlin,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen der Röhren und Steinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

am 2ten April 1855.:

dem Maurermeister A. Silbermann in Breslau,

auf eine Hilfs-Maschine für Satinir-Werke zur Bildung der Packe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und

am 4ten April 1855.:

dem Brand-Director Schabell in Berlin,

auf eine Locomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

sämmtliche drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 16. April 1855.

Zur Betreibung von Agentur-Geschäften haben die polizeiliche Genehmigung erhalten:

für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft **Iduna** in Halle a./S.

der Oeconom Amand Stehr in Patschkau, und

für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft **Germania** in Berlin

der Kaufmann P. Schwerin in Cosel.

Oppeln, den 16. April 1855.

---

1) Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

In Folge der am 22sten, 23sten und 24sten März c. im Seminar zu Bunzlau abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung, ist folgenden Prüflingen die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerinnenstelle zuerkannt worden:

1) Frl. Geisler aus Breslau; 2) Frl. Bauch aus Bernstadt; 3) Frl. v. Diericke aus Zirkwitz bei Trebnitz; 4) Frl. Linke aus Kentschkau bei Breslau; 5) Frl. Marx aus Duisburg; 6) Frl. Rawitz aus Breslau; 7) Frl. Agnes Rexhausen aus Bärwalde in Pommern; 8) Frl. Temme aus Stendal; 9) Frl. Weichert aus Breslau; 10) Frl. Weißenborn aus Reetz bei Stargard in Pommern; 11) Frl. Berger aus Danzig; 12) Frl. Borchard aus Breslau; 13) Frl. v. Fritschen aus Warmuntowitz bei Groß-Strehlitz; 14) Frl. Köhler aus Ujest; 15) Frl. v. Packisch aus Breslau; 16) Frl. Marie Rexhausen aus Belgard in Pommern; 17) Frl. Schmidt aus Oppeln; 18) Frl. Schneiderreit aus Breslau, und 19) Frl. Wolf aus Breslau,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 31. März 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Der von des Königs Majestät zum Provinzial-Schul-Rathe und zum Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums hierselbst beförderte bisherige Director der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin, Herr Dr. Scheibert, hat sein neues Amt mit dem heutigen Tage übernommen.

Breslau, den 4. April 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Auf Grund der am 27sten und 28sten März c. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu, ist:

1) dem Candidaten der evangelischen Theologie Wilhelm, Adolph Bartsch aus Krausendorf, Kreis Landeshut;
2) dem Candidaten der evangelischen Theologie Richard, Heinrich, Theodor Kirchner aus Schlawe, Regierungs-Bezirk Cöslin;
3) dem Candidaten der evangelischen Theologie Theodor, Gustav, Julius Poster

ler aus Militsch, Kreis Militsch,
in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme von Rectorstellen, und ebenso

4) dem Schulamts-Candidaten Gustav, Adolph Wolff aus Reichenbach die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule ertheilt worden. Breslau, den 5. April 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Dem Candidaten des evangelischen Predigt-Amtes und Rectorates, Gustav Jentsch aus Liegnitz, ist die vacante zweite Collaborator-Stelle an der Schule des Königlichen Waisenhauses in Bunzlau vom 1sten April c. ab, verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. April 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair Nuchten hierselbst den Character als Canzlei-Rath allergnädigst zu verleihen geruht.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind angestellt worden:

der Predigt-Amts-Candidat Volsburg als Diaconus an der evangelischen Pfarr-Kirche zu Wohlau;

der Predigt-Amts-Candidat Wilking als zweiter Prediger an der Schloß-Kirche zu Peterswaldau, Reichenbacher Kreises;

der Predigt-Amts-Candidat Gringmuth als Pfarrer in Conradswaldau, Schönauer Kreises, und

der Pfarr-Vicar Weywara als Pfarrer der evangelischen Kirch-Gemeinde zu Mocker, Leobschützer Kreises.

Der unbesoldete Rathmann Seiffert zu Groß-Strehlitz, ist in gleicher Eigenschaft, und der Kaufmann Eduard Schreier daselbst als unbesoldeter Rathmann, auf die Amtsdauer von 6 Jahren erwählt und bestätigt worden — die für den Organisten und Schullehrer Kalusa zu Deutsch-Würrbitz ausgefertigte Vocation ist bestätiget — dem versorgungsberechtigten pensionirten Gendarm Klemmt ist die Kreis-Cassen-Boten- und Executor-Stelle in Neustadt verliehen — der Rent-Amts-Gehülfe Schmidt zu Kupp ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen — und der Regierungs-Supernumerarius Equart ist entlassen worden.

Der Organist und Schullehrer Kraus zu Chechlau ist verstorben.

Nach-

Nachweisung der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1855.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Schönwitz, Altstadt, Josephsgrund, Klein= und Groß=Pramsen, Waschelwitz u. Schloßgemeinde Zülz	Neustadt.	Mühlen=Besitzer Franz Ernst zu Altstadt bei Zülz.
2	Schmitsch	dito	Schullehrer Ignatz Cielanga zu Schmitsch.
3	Gieraltowitz	Gleiwitz	Schullehrer Joseph Lary zu Gieraltowitz.
4	Graase, Rautke und Gr.=Saarne	Falkenberg	Amtmann Stief zu Graase.
5	Würben	Neisse	Bauerguts=Besitzer Joseph Mann zu Würben.
6	Groß=Kunzendorf	dito	Schullehrer Alois Gloger zu Groß=Kunzendorf.
7	Cosel	dito	Amtmann König zu Cosel.
8	Schmardt I., II., III., IV., V. und VI., Neuwalde u. Benjaminthal	Creutzburg	Ritterguts=Besitzer v. Sydow auf Schmardt IV.
9	Seiffersdorff und Schwedlich	Grottkau	Bauerguts=Besitzer Herrmann Kuschicke in Seiffersdorf.
10	Czernitz, Dzimierz, Lohnitz, Lukow, Pstrzonsna, Rzuchow und Zyttna	Rybnick	Lehrer Johann Bienek zu Czernitz.
11	Deutsch=Leipe	Grottkau	Schullehrer Constantin Kahlert zu Deutsch=Leipe.
12	Ottok, Grabine, Ernestinenberg und Ellguth	Neustadt	Schullehrer Johann Sacha zu Ottok.

Berichtigung.

Die in dem Amtsblatte vom 12ten April d. J. Stück 15. Seite 111. genannten Rathherren: Dalibor, Neumann, Bönisch, Theußner und Luschowsky, wohnen nicht in Ratibor, sondern in Gleiwitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 26sten April 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem angrenzenden Regierungs-Bezirke Breslau in diesem Jahre nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: № 108.

den 16ten Mai in Brieg,
" 19ten " " Nimptsch,
" 21sten " " Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes, werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der Kaufmann S. A. Hultschiner in Gleiwitz die Agentur-Geschäfte für № 109.

für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Berlin niedergelegt hat, ist dem Kaufmann E. Flatan daselbst in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die gedachte Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen. Oppeln, den 10. April 1855.

№ 110 Nachdem auf der Groß-Strehlitz-Krappitzer Chaussee die letzte Strecke baulich beendigt, und den Bau-Unternehmern durch die Allerhöchste Order vom 29sten Juni 1849. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. verliehen worden ist, wird die Erhebung des Chausseegeldes für diese Wegestrecke bei Karlubitz auf eine halbe Meile vom 1sten Mai d. J. ab erfolgen. Zugleich wird von diesem Zeitpunkte ab in Niewke, statt eines einmeiligen Zolles, das Chausseegeld für 1½ Meile erhoben werden.

Oppeln, den 12. April 1855.

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Crefeld ist unter dem 15ten April 1855. ein Patent,

auf ein intermittirend wirkendes Hilfs-Hebezeug bei Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. April 1855.

Zur Betreibung von Agentur-Geschäften haben die landespolizeiliche Genehmigung erhalten:

der Kaufmann Julius Raschdorf in Ober-Glogau für den Aussterbe- und Unterstützungs-Verein in Berlin;

der Kaufmann B. Reisser in Ratibor für die Magdeburger-Vieh-Assecuranz- und die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" ebendaselbst.

Oppeln, den 22. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 111. Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,004,376 Seelen gehören, sind im Jahre 1854. von 722 Schiedsmännern 33,280 Streitsachen verhandelt, und davon beendigt worden:

a. durch

a. durch Vergleich 24,128.;
b. durch Zurücknahme der Klage .. 1,874.;
c. durch Ueberweisung an den Richter 7,138.;
am Schlusse des Jahres blieben anhängig . 140.;

zusammen... 33,280.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im Kreise	Beuthen....	durch	40	Schiedsmänner	1773	Sachen;
= =	Cosel......	=	36	=	931	=
= =	Creutzburg..	=	29	=	1126	=
= =	Falkenberg..	=	37	=	978	=
= =	Gleiwitz...	=	40	=	1592	=
= =	Grottkau...	=	54	=	909	=
= =	Leobschütz...	=	64	=	1917	=
= =	Lublinitz ...	=	37	=	1755	=
= =	Neisse	=	78	=	1963	=
= =	Neustadt ...	=	44	=	2009	=
= =	Oppeln	=	73	=	2587	=
= =	Pleß	=	48	=	1395	=
= =	Ratibor....	=	44	=	1787	=
= =	Rosenberg ..	=	31	=	904	=
= =	Rybnik	=	34	=	1266	=
= =	Gr.=Strehlitz	=	33	=	1236	=

Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1) Koschützki in Gleiwitz 477.;
2) Sabisch in Neisse..................... 457.;
3) Künzel in Lublinitz 384.;
4) Kirschner in Kraschеow, Kreis Oppeln,... 331.;
5) Wicke in Leobschütz 310.;
5) Schütz in Alt=Zabrze, Kreis Beuthen,..... 268.;
7) Scheinert in Patschkau............. ... 262.;
8) Rieger in Leobschütz 250.;
9) Pampuch in Rogau, Kreis Oppeln,...... 245.;
10) Troll in Kattowitz, Kreis Beuthen,...... 230.;
11) Wittke in Grottkau 212.;
12) Laska in Tost..................... 209.;
13) Mitschein in Hultschin................ 209.;
14) Koronowsky in Alt=Tarnowitz, Kr. Beuthen, 205.;
15) Feike in Friedland, Kreis Falkenberg,..... 205.;

 16) Ren=

16) Renner in Creutzburg 183.;
17) Reichert in Rosenberg 175.;
18) Mehl in Groß-Döbern, Kreis Oppeln,.... 173.;
19) Dehnisch in Chrosczütz, Kreis Oppeln,.... 164.;
20) Glatzel in Neustadt.................... 162.;
21) Rendschmidt in Rosenberg.............. 162.;
22) Lary in Poppelau, Kreis Oppeln,......... 156.;
23) Siebler in Cosel...................... 155.;
24) Hadrossek in Psaar, Kreis Lublinitz,..... 151.;
25) Obst in Colonowska, Kreis Groß-Strehlitz,. 145.;
26) Seyfried in Kochlowitz, Kreis Beuthen,.. 142.;
27) Mispel in Ottmachau 138.;
28) Hantschmann in Zülz.................. 138.;
29) Wagner in Ratibor.................... 138.;
30) Dziadek in Celin, Kreis Groß-Strehlitz,.. 133.;
31) Oppler in Plania, Kreis Ratibor,....... 133.;
32) Wieczorek in Sodow, Kreis Lublinitz,.... 131.;
33) Seidel in Schnellewalde, Kreis Neustadt,.. 130.;
34) Kühnel in Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt,. 124.;
35) Kurka in Tost 122.;
36) Brieger in Leobschütz 119.;
37) Glatschke in Zülz.................... 119.;
38) Tamme in Carlsruhe.................. 119.;
39) Striezel in Creutzburg 117.;
40) Klug in Pleß 116.;
41) Matoschczik in Loslau 116.;
42) Kotschi in Orzupowitz, Kreis Rybnik,..... 116.;
43) Pierschke in Schalkowitz, Kreis Oppeln,.. 116.;
44) Meyer in Kattowitz, Kreis Beuthen,..... 115.;
45) Pyrczek in Wyrow, Kreis Pleß,........ 115.;
46) Barabasch in Golkowitz, Kreis Rybnick, .. 115.;
47) Bollwartzny in Krappitz............... 113.;
48) Scheer in Koschmieder, Kreis Lublinitz,.... 111.;
49) Bienewald in Schurgast 109.;
50) Jacubek in Orzesze, Kreis Pleß,........ 108.;
51) Sylvester in Odersch, Kreis Ratibor, ... 107.;
52) Greinert in Königshütte, Kreis Beuthen, . 106.;
53) Bottländer in Pschow, Kreis Rybnik,.... 106.;
54) Wilkens in Creutzburg 105.;

55) Mo-

55) Motog in Nieder-Ellguth, Kreis Creutzburg 104.;
56) Harupa in Nicolai, Kreis Pleß, ... 104.;
57) Wochnik in Slawikau, Kreis Ratibor, ... 103.;
58) Krzuk in Schloß-Ellguth, Kreis Creutzburg, 101.

Die uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad 1., 2., 3., 5., 6., 7., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 22., 23., 25., 26., 27., 28., 29., 31., 32., 33., 35., 37., 40., 41., 44., 45., 47., 48., 50., 51., 53., 54. und 57. schon früher, und zum Theil seit einer Reihe von Jahren, eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 13. April 1855.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad X. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Blaschewitz und Wiese (Pauliner) № 23. des Neustädter Kreises aufgelöst, und die Ortschaft Blaschewitz dem Bezirke von Ob.-Glogau № 19., die Ortschaft Wiese (Pauliner) aber dem Bezirke von Mochau (№ 20.) zugeschlagen worden ist. In dem bisherigen Substitutions-Verhältnisse der Bezirke № 19. und 20. tritt keine Veränderung ein. Der Schiedsmann des Bezirks Kerpen, Reitersdorf, Rzeptsch und Schreibersdorf № 14. wird fernerhin von dem Schiedsmann des Bezirks Körnitz, Czekai und Neuhoff № 13e. vertreten werden. № 112.

Ratibor, den 16. April 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1853.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1853. überhaupt 2,237 beitragende Mitglieder, und zwar 2,182 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr., und 55 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr., von welchen 10 zu 2⅔ Rthlr. mit ganzen Beiträgen, und 7 zu 1⅓ Rthlr. mit halben Beiträgen im Rest verblieben. № 113.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1853. überhaupt 357 vorhanden, und zwar 209 Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensions-Raten zu 16 Rtlr., und 11 dergleichen mit halben Pensions-Raten à 8 Rtlr., 96 Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensions-Raten zu 16 Rthlr., und 14 Wittwen

wen mit halben Pensions=Raten zu 8 Rthlr., 12 Waisen mit ganzen Pensions=Raten zu 16 Rthlr., und 15 Waisen mit halben Pensions=Raten zu 8 Rthlr.

Die Einnahme der Casse betrug:

Tit.	I.	An	Zinsen von Capitalien	3,892	Rthlr.	5	Sgr.	—	Pf.,
=	II.	=	Kirchen=Collecten=Geldern	452	=	29	=	4	=
=	III.	=	Antritts=Geldern	170	=	—	=	—	=
=	IV.	=	fixirten Beiträgen	5,856	=	—	=	—	=
=	V.	=	Strafgeldern	1	=	10	=	—	=
=	VI.	=	Alters=Differenz=Quote bei Verheirathungen	10	=	—	=	—	=
=	VII.	=	Geschenken und Vermächtnissen .	1,030	=	16	=	3	=
=	VIII.	=	Insgemein	—	=	—	=	—	=
=	IX.	=	zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	11,500	=	—	=	—	=
			Summa...	22,913	Rthlr.	—	Sgr.	7	Pf.
Hierzu:									
An Bestand aus dem vorigen Jahre			....	470	=	10	=	—	=
An Resten			....	290	=	—	=	—	=
			Summa aller Einnahmen...	23,673	Rthlr.	10	Sgr.	7	Pf.

Die Ausgabe betrug:

Tit.	I.	An Verwaltungskosten	315	=	—	=	4	=
=	II.	= Pensionen	5,392	=	—	=	—	=
=	III.	= neu angelegten Capitalien	17,657	=	13	=	6	=
=	IV.	Insgemein	—	=	—	=	—	=
=	V.	An Resten	5	=	—	=	—	=
		Summa aller Ausgaben...	23,369	Rthlr.	13	Sgr.	10	Pf.

Balance.

Die Gesammt=Einnahme betrug.........	23,673	=	10	=	7	=
Die Gesammt=Ausgabe betrug..........	23,369	=	13	=	10	=
Mithin blieb baarer Bestand ..	303	Rthlr.	26	Sgr.	9	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand

1) in dem baaren Bestande von	303	Rthlr.	26	Sgr.	9	Pf.,
2) in den angelegten Capitalien (schles. Pfandbriefen)	113,500	=	—	=	—	=
3) in Resten von.........................	700	=	—	=	—	=
Ueberhaupt in ..	114,503	Rthlr.	26	Sgr.	9	Pf.

Vor=

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42. des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. April 1855.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Mit Bezug auf unsere in der Schlesischen und Breslauer Zeitung, sowie in den Regierungs-Amtsblättern der Provinz Schlesien erfolgte Bekanntmachung vom 16ten Januar c. bringen wir in Erinnerung: №114.

daß als Präclusiv-Termin zur Anmeldung von Darlehns-Anträgen von Privaten nach §. 38. **ad** 8. der Statuten, von der Ständischen Commission der 1ste Juli 1855. anberaumt worden ist,

und machen auf diese Bestimmung ganz besonders aufmerksam, da nach dem 1sten Juli c. eingehende Darlehns-Anträge von Privaten unberücksichtigt bleiben müssen. Zur Erleichterung der Darlehnssucher werden gedruckte Formulare zu Anträgen auf Verlangen kostenfrei von uns verabreicht.

Da die Prüfung der Begründung der Anträge und der statutenmäßigen Sicherheit der beanspruchten Darlehne bei dem jetzt stattfindenden bedeutenden Begehr nach solchen einigen Zeitaufwand erfordert, so liegt es im Interesse der Darlehnssucher, ihre Anträge soviel als möglich zu beschleunigen und vollständig zu substantiiren.

Breslau, den 15. April 1855.

Das Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Das nachstehende Schreiben des für die Pariser Industrie-Ausstellung zum Preußischen Commissarius ernannten Regierungs- und Bauraths Stein, jetzt in Paris, № **1. rue Godot-de Mauroi, près de la Madeleine,** nebst dem darin erwähnten Auszuge aus dem Ministerial-Rescripte vom 31sten Januar d. J., bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, mit dem dringenden Ersuchen, angemessene Decorations-Beiträge schleunigst durch unsere Vermittelung dem Herrn Baurath Stein zur Verfügung zu stellen. №115.

Gleichzeitig theilen wir mit, daß für die Dauer der Ausstellung im Ausstellungs-Gebäude ein Post-Bureau errichtet werden wird, auf welchem Reisende, welche die Ausstellung besuchen wollen, die an sie gerichteten Briefe gegen Vorzeigung ihrer Pässe oder sonstigen Legitimations-Papiere in Empfang nehmen können. Die Adresse solcher Briefe muß lauten: **A Monsieur .... au Bureau de poste du palais de l'Exposition universelle à Paris.** Den Ausstellern werden solche Briefe auf ihren Platz im Ausstellungs-Gebäude gebracht, wenn dieser Platz auf der Adresse angegeben ist. Oppeln, den 20. April 1855.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Pa=

Paris, den 6. April 1855.

Unter dem 25sten v. Mts. habe ich ein Circular an die preußischen Aussteller ergehen lassen. Der Zweck desselben war, diese letzteren zu einer angemessenen Betheiligung an den Kosten der Ausstellung zu veranlassen, um die Ausstattung ihrer Gegenstände mit der planmäßigen und eleganten Aufstellung des Ganzen, zu welcher letztern der Staat die Kosten hergiebt, in Uebereinstimmung bringen zu können. Dieser Zweck ist zu meiner Genugthuung von einer großen Anzahl der Aussteller richtig gewürdigt worden, und einzelne haben bei dieser Veranlassung Beweise von patriotischem Gemeinsinn gegeben, welche nur dankbar anerkannt werden können.

Anderseits bin ich dagegen zu meinem Bedauern auch Auffassungen meines Rundschreibens begegnet, die von einer großen Engherzigkeit, einem völligen Mangel an Gemeinsinn und einer gänzlichen Verkennung des großen Zwecks im Allgemeinen, sowie meiner wohlgemeinten Absichten insbesondere, ein trauriges Zeugniß ablegen, — ja es scheinen Einzelne sogar in dem Wahne befangen, als ob die verlangten Beiträge zu anderen Zwecken, wie namentlich zu Remunerirung der Commissions-Mitglieder, verwendet werden sollten.

Wenn sich in Folge solcher irrigen Auffassungen einzelne Angemeldete zurückgezogen haben, so ist dies an sich um so weniger zu bedauern, als dadurch den übrigen Ausstellern ein Zuwachs an dem im Ganzen sehr beschränkten Raume wird zu Theil werden können; wenn dagegen Andere sich dem verlangten Beitrage haben entziehen wollen, indem sie es für genügend erachten, daß ihre Gegenstände auf einem rohen Tische oder an einer Bretterwand aufgestellt werden, so erkläre ich mit aller Entschiedenheit, und gestützt auf die desfallsigen Verfügungen Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel 2c. 2c., daß ich mich zu einer solchen Schaustellung nicht herbeilasse, und die Gegenstände lieber unausgepackt werde liegen lassen.

Indem ich mir erlaube, nachstehend einen Auszug der von Sr. Excellenz unter dem 31sten Januar d. J. mir ertheilten Instructionen mitzutheilen, ersuche ich die Königliche Bezirks-Commission ganz ergebenst, meine gegenwärtige Mittheilung nebst Anlage in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stein,
Regierungs- und Bau-Rath.

An die Königliche Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung
zu Oppeln.

Auszug
aus einem Rescripte des Herrn Ministers für Handel 2c. 2c. an den Regierungs- und Baurath Stein vom 31sten Januar 1855.

Die besonderen Vorrichtungen und Schutz-Vorkehrungen, als Stufen, Gestelle, Stü-

Stützen, Gehänge, Glaswände, Draperien, Decorationen, Malereien und Verzierungen fallen den Ausstellern zur Last. Da es nicht möglich ist, diese Utensilien sämmtlich den auszustellenden Gegenständen selbst beizupacken, so ist den Bezirks-Commissionen empfohlen, für diesen Zweck Beiträge, welche dem Umfange und der Beschaffenheit der auszustellenden Gegenstände entsprechen, von den einzelnen Ausstellern einzuziehen, und dieselben Ihnen direct oder durch die hiesige Central-Commission zugehen zu lassen. Die planmäßige und möglichst erfolgreiche Verwendung dieser Decorations-Beiträge wollen Sie sich angelegen sein lassen.

Der Staat ist aber seinerseits ebenfalls dabei interessirt, daß die preußischen Industrie-Erzeugnisse in einer den Gegenständen entsprechenden und gefälligen Weise so aufgestellt werden, daß das Ansehen und der Ruf der diesseitigen Industrie durch die Art der Aufstellung und des Arrangements gewinne, und auf solche Weise diejenigen Zwecke erreicht werden, um derentwillen die Staats-Regierung ihre Mitwirkung hat eintreten lassen.

Sie werden deshalb ermächtigt, solche Arbeiten und Verwendungen, welche zur planmäßigen und eleganten Aufstellung des Ganzen der preußischen Erzeugnisse oder der einzelnen Klassen und Abtheilungen derselben erforderlich sind, nach Maßgabe der unten erwähnten, zu Ihrer Verfügung gestellten Geldmittel, eintreten zu lassen, und in dieser Beziehung nach Ihrer Sachkenntniß zu verfahren.

Verwendungen für einzelne Aussteller sind auf diejenigen Beträge zu beschränken, welche sie selbst eingezahlt und Ihnen zur Verfügung gestellt haben. Wie aus dem beiliegenden Rescript an die Commission für die Pariser Ausstellung zu ersehen, wird darauf aufmerksam gemacht werden, daß diejenigen Aussteller, welche weder die nöthigen Schutz-Vorkehrungen, Draperien, Decorationen, Malereien und Verzierungen einsenden, noch die Geldmittel zu deren Anschaffung und Anbringung einzahlen, es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Erzeugnisse hintenangesetzt werden.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt:

die Intendantur-Assessoren Hubert und Michaelis mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 22sten März c. zu Militair-Intendantur-Räthen;

die Intendantur-Applicanten Friedrich und Kranz zu Secretariats-Assistenten, unter Versetzung resp. nach Posen und Königsberg.

Versetzt:

der Intendantur-Secretariats-Assistent Lincke von Berlin nach Breslau;
der Proviant-Meister Gnevkow von Cosel nach Saarlouis;
der Proviant-Meister Schwinge von Saarlouis nach Cosel;
der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Mathieu von Schweidnitz nach Saarlouis.

Uebertragen:

die Vorstands-Stelle der Garnison-Verwaltung zu Schweidnitz interimistisch dem Major a. D. von Siegroth.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 3ten Mai 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 12. enthält:

(№ 4187.) Die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel, vom 24sten Mai 1844. Vom 4ten September 1854.

(№ 4188.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes.

(№ 4189.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise, und deren Verlängerungen im Neu-Stettiner und Chodziesener Kreise.

(№ 4190.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1855., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Stadt Trier.

(№ 4191.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stalinpönen nach Pillkallen.

(№ 4192.) Die Bekanntmachung, die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6ten Juni 1853., wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4ten Mai 1848. Vom 23sten März 1855.

(№ 4193.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1855., betreffend die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom

28sten December 1848.; und

(№ 4194.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2ten April 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 116. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29sten Januar c. zu genehmigen geruht, daß die durch die Publicanda der Kriegs- und Domainen-Kammern zu Breslau und Glogau vom 12ten und 27sten November 1764. (Schles. Edicten-Sammlung Band VIII. S. 326.) der katholischen Pfarrgeistlichkeit der Provinz Schlesien auferlegte Verpflichtung, bei dem Antritt ihrer Pfarrstellen den ersten Vierteljahrs-Betrag ihres Pfarr-Einkommens zur Unterhaltung der katholischen Schullehrer-Seminarien in Schlesien abzugeben, für den Bereich der Diöcese Breslau und den diesseitigen Antheil der Erzdiöcese Olmütz, mit dem 1sten Januar d. J. in Wegfall kommen, und die aus dem Ertrage jener Abgabe bis zum 31sten December 1854. angesammelten, oder noch zu erwartenden Bestände, zur Dotation des katholischen Schullehrer-Seminars in Breslau verwendet werden.

Im höheren Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 11. April 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

№ 117. Nachstehend bringe ich das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seiden-Haspel-Anstalt der verwittweten Frau Prediger Wunster in Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, sowie die den letzteren gezahlten Haspel-Prämien, zur öffentlichen Kenntniß:

Lfd.

Lfd. Nr.	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Gesammt-Anzahl der Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.
1	Lehrer Pfennig in Mednitz	20	20	—	1	20	—
2	Frau Altmann in Heinau	13	13	—	1	2	6
3	Lehrer Schneider in Kniegnitz	16	—	16	—	20	—
4	Senator Höppe in Sagan	22	22	—	1	25	—
5	Frau Schubert in Bischdorf	4½	4½	—	—	11	3
6	Cantor Jacob in Schönborn	13	—	13	—	16	3
7	Armenhaus in Liegnitz	79	79	—	6	17	6
8	Herr Hielscher in Haynau	30	30	—	2	15	—
9	Frau Hielscher in Urschkau	57½	—	57½	2	11	10
10	Syndikus Berndts in Glogan	66¾	66¾	—	5	16	10
11	Gärtner Conrad in Queitsch	4¾	4¾	—	—	11	10
12	Frau Zarrtzky in Giersdorf	25½	25½	—	2	3	9
13	Factor Beyer in Tieffenfurt	1½	1½	—	—	3	9
14	Kunstgärtner Luckow in Thomaswaldau	2¾	2¾	—	—	6	10
15	Cantor Maywald in Ebersdorf	8	8	—	—	20	—
16	Pfarrer Segnitz in Klopschen	22	22	—	1	25	—
17	Lehrer Pölzig in Tschaksdorf	43	43	—	3	17	6
18	Schüler Feilhauer in Bunzlau	2	2	—	—	5	—
19	Rector Feilhauer in Bunzlau	13	13	—	1	2	6
20	Guts-Besitzer Borchewitz in Seichau	8½	8½	—	—	21	3
21	Cantor Heidloff in Deutsch-Wartenberg	89	89	—	7	12	6
22	Lehrer Pfuhl in Tarnow	17	17	—	1	12	6
23	Lehrer Pirling in Dammer	8¾	8¾	—	—	21	10
24	Lehrer Hardramph in Hainau	15	15	—	1	7	6
25	Schneider Pfeiffer in Brockguth	20½	20½	—	1	21	3
26	Seidenzüchter Riedel in Bunzlau	5	5	—	—	12	6
27	Jäger Rolle in Kapatschütz	12	12	—	1	—	—
28	Frau Majorin Einwald in Bunzlau	2½	2½	—	—	6	3
29	Lehrer Glätzer in Gr.-Setten	1	1	—	—	2	6
30	Frau Baumgarten in Sagan	11	11	—	—	27	6
31	Lehrer Hentschel in Looswitz	6	6	—	—	15	—
32	Lehrer Röslär in Kreidelwitz	51¾	51¾	—	4	9	4
	Latus...	692¼	605¾	86½	56	2	3

Lfd. Nr.	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Gesammt-Anzahl der Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Pfd oder Metze prämiirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Betrag. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport ...	692¼	605¾	86½	56	2	3
33	Lehrer Abert in Dommitsch	24½	24½	—	2	1	3
34	Kaufmann Richter in Ullersdorf	32	32	—	2	20	—
35	Lehrer Hahn in Bösdorf	15	15	—	1	7	6
36	Major v. Kessel in Przybor	33	33	—	2	22	6
37	Frau Hübner in Löwenberg	2	2	—	—	5	—
38	Cantor Hahn in Hochkirch	25	—	25	1	1	3
39	F. A. Rolle in Niesky	19½	19½	—	1	18	9
40	Schneider Fölkel in Katscher	34	34	—	2	25	—
41	Uhrmacher Schmeidt in Neumarkt ...	16	16	—	1	10	—
42	Senator Hellwig in Grünberg	36	36	—	3	—	—
43	Cantor Scholz in Göllschau	7	7	—	—	17	6
44	Factor Lange in Friedrichshütte	7¼	7¼	—	—	18	2
45	Dr. Schiffer in Tschestwitz	23	23	—	1	27	6
46	Seidenbau-Verein in Breslau	15¾	11¾	4	1	4	4
47	Kaufmann Raupp in Kreidelwitz	16	16	—	1	10	—
48	Lehrer Horn in Naumburg a. B.	3	3	—	—	7	6
49	Ottilie Kühn in Gr.-Reichen	39	—	39	1	18	9
50	Scholz Steiner in Pentsch	5½	5½	—	—	13	9
51	Lehrer Böhm in Butsch	16	16	—	1	10	—
52	Baronin v. Buddenbrock in Kaltwasser	30	30	—	2	15	—
53	Guts-Besitzer Steinken in Heidersdorf	17	17	—	1	12	6
54	Frau Kaufm. Häusler in Hirschberg	2½	2½	—	—	6	3
55	Lehrer Zimmermann in Langendorf	3½	3½	—	—	8	9
56	Guts-Besitzer Ulke in Waldau	8½	8½	—	—	21	3
57	Rendant Beier in Wahlstadt	28	28	—	2	10	—
58	Guts-Besitzer Nowag in Ulbersdorf ..	52	52	—	4	10	—
59	Kaufmann C. Kirstein in Hirschberg	23	23	—	1	27	6
60	C. S. Kriebel in Lichtenwalde	1	1	—	—	2	6
61	Stoll in Lichtenwalde	2	2	—	—	5	—
62	Apotheker Neumann in Wünschelburg	5½	5½	—	—	13	9
63	Rendant Claus in Breslau	7½	7½	—	—	18	9
	Latus ...	1242¼	1087¾	154½	97	2	3

Trans-

Lfd. Nr.	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Gesammt-Anzahl der Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport...	1242¼	1087¾	154½	97	2	3
64	Kaufleute Siegel & Schulz in Freistadt	12	12	—	1	—	—
65	Lehrer Wandrey in Pleß...........	16	16	—	1	10	—
66	Frau Kaufm: Häusler in Hirschberg	3	3	—	—	7	6
67	Madam Fischer in Gr.-Löswitz.......	5	5	—	—	12	6
68	Schneider Riediger in Liegnitz........	11	11	—	—	27	6
69	Apotheker Endenthum in Muskau ..	10	10	—	—	25	—
70	Cantor Heinrich in Kontop..........	8½	—	8½	—	10	7
71	Kunstgärtner Winkelmann in Wiese	32	32	—	2	20	—
72	Cantor Klingauf in Beinowitz.......	15	—	15	—	18	9
73	Kunstgärtner Braungart in Mühlrädlitz	41	—	41	1	21	3
74	Lehrer Pohl in Queitsch..............	12	12	—	1	—	—
75	Lehrer Lange in Sagan............	21	21	—	1	22	6
76	Post-Expediteur Crampe in Bojanowo	19	19	—	1	17	6
77	Armenhaus in Creutzburg	31	31	—	2	17	6
78	Rathsherr Marquard in Reichenbach	48	48	—	4	—	—
79	Madam Altenburg in Reichenbach	8	8	—	—	20	—
80	Gärtner Berger in Pöpelwitz	8	8	—	—	20	—
81	Frau Brattge in Gaisbach...........	17	17	—	1	12	6
82	Gärtner Groß in Matzdorf............	4½	4½	—	—	11	3
83	Gebrüder Wäber in Söschwitz........	6½	—	6½	—	7	10
84	Geometer Jelle in Primkenau.........	2	2	—	—	5	—
85	Buchdrucker F. Werner in Patschkau	6¼	—	6¼	—	7	9
86	Joseph Klose in Trachenberg.........	44	—	44	1	25	—
87	August Kügler in Royn	2	2	—	—	5	—
88	Lehrer Rosemann in Royn...........	8½	8½	—	—	21	3
89	Gräfin v. d. Recke in Craschnitz	122	122	—	10	5	—
90	Graf zu Dohna in Kotzenau..........	91	91	—	7	17	6
91	Baron v. Koppy in Krain	13	13	—	1	2	6
92	Uhrmacher Krissa in Mittelwalde	4	4	—	—	10	—
93	Anton Sandmann in Breslau......	4¾	4¾	—	—	11	10
94	Fr. Oberlehrer Kromatkal in Hochbeltsch	12	12	—	1	—	—
	Latus...	1850	1604½	275¾	145	5	3

Trans-

Lfd. Nr.	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Gesammt-Anzahl der Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Pfd oder Metze prämiirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport...	1880	1604¾	275¼	145	5	3
95	Lehrer Neumann in Parchwitz........	26	—	26	1	2	6
96	Landwirth Goté in Löwen......	2	Prämie nicht gefordert.				
97	Oberlehrer Herkt in Bunzlau	35	35	—	2	27	6
98	Guts-Besitzer v. Grawe in Gr.-Ellguth	24	Prämie war unstatthaft.				
99	Seidenzüchter Klapper in Wohlau..	4					
100	Guts-Besitzer Büttner in Schirau ..	10	Prämie nicht gefordert.				
101	Tischler Kolbe in Schurgast	2½					
102	Kaufmann C. G. Wolff in Frankenstein	98¾	—	98¾	4	2	9
103	Lehrer Fichtner in Morschelwitz.......	3	Prämie nicht gefordert.				
104	Lehrer Ziesché in Lorzendorf...........	5¾					
105	Fräul. Alexander in Breslau.........	¾					
106	F. Schilling in Goldberg............	½					
107	Herr v. Kölichen in Winzig...........	6					
108	Weiser in Altdorf	3					
109	Die Besitzerin	36					
	Summa...	2137	—	—	153	8	—
	Davon ab, wofür eine Prämie nicht gewährt worden...	97½					
	bleiben...	2039½	1639¾	400			

Breslau, den 13. April 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 118. Der Kaufmann Louis Hadra in Creutzburg hat die Agentur-Geschäfte für die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig und für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung daselbst niedergelegt. Demzufolge ist dem Kaufmann J. W. Mastbaum in Creutzburg, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten

8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 16. April 1855.

Nachdem die von Ratibor bis Woinowitz erbaute Strecke der Zweigbahn der Wilhelms-Eisenbahn vollendet und abgenommen worden ist, haben wir auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 3ten November 1838. genehmigt, daß der Verkehr auf dieser Zweigbahn-Strecke eröffnet werde. № 119.

Das in der extraordinairen Beilage zu Stück 19. unseres Amtsblattes pro 1848. abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement für schlesische Eisenbahnen, ist auch für diese Zweigbahn gültig. Oppeln, den 17. April 1855.

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27sten November v. J. (Stück 49. Nr. 306.), wonach von dem bei der Hebestelle zu Constadt-Ellguth, auf den Oels-Namslau-Creutzburger Actien-Chausseen zutretenden Verkehre von Brinitze nach Constadt kein Chausseegeld erhoben werden soll, wird dahin declarirt, daß diese Zoll-Befreiung auch dem Verkehre von Constadt aus nach Brinitze hin zusteht. № 120.

Oppeln, den 20. April 1855.

Es sind folgende Patente verliehen worden:

unter dem 15ten April 1855: dem Conrad Hoferland zu Finsterwalde auf einen Apparat zur Controllirung der Droschken-Kutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 18ten April 1855: dem Chemiker Wilhelm Grüne junior zu Lützow bei Charlottenburg, auf eine kontinuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

unter demselben Datum: dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn B. Neesen zu Dortmund, auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahn-Wagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ein jedes der drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats.

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin, unter dem 26sten Juni 1854. er-

ertheilte Patent,
auf einen entlasteten Expansions-Schieber für Dampf-Maschinen,
ist erloschen. Oppeln, den 30. April 1855.

Zur Führung von Agentur-Geschäften haben die polizeiliche Genehmigung erhalten:
der Kaufmann Adolph Braun in Rosenberg für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin, und
der Kaufmann Joseph Bürckner in Leobschütz für die große Vereins-Sterbe-Casse in Berlin.
Oppeln, den 30. April 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 121. Durch das Ableben des Pastors Beling in Neustädtel, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 750 Rthlr., und übt der Magistrat daselbst das Collaturrecht bei dieser Stelle aus.
Breslau, den 15. April 1855.
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 122 Durch das Ableben des Pastors prim. Fichtner in Pitschen, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden.
Das Patronat dieser Stelle ist landesherrlich, und das Einkommen derselben beträgt circa 700 Rthlr.
Breslau, den 18. April 1855.
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 123. Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 7ten November v. J. (Amtsblatt Stück 47. Nr. 295. Seite 302.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit den freihändigen Ankäufen von Naturalien für das Proviant-Amt Cosel der Proviant-Meister Schwinge in Cosel in Stelle des versetzten Proviant-Meisters Gnevkow von uns beauftragt worden ist.
Breslau, den 19. April 1855.
Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.
gez. von Funck.

№ 124. Mit dem 1sten Mai d. J. treten im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 18.

Vorschriften

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

№ 107.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a. die Bauführer-Prüfung, und

b. die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors, resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18.).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet eine Prüfung für Privat-Baumeister statt.

§. 2.

Prüfungs-Behörde.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Candidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

§. 3.

1) Prüfungen für den Staats-Dienst.

Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bau-Verwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

§. 4.

a. Bauführer-Prüfung.

Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten

beiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Candidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

§. 5.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizubringen:

a. über die Reife des Abganges zur Universität;

b. über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert;

c. über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Candidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Academie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-Architectur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau, sowie

d. eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Candidaten bei dem Directorium der Bau-Academie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Academie §. 12.), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königl. Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Acten der Candidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Candidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a. eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von

von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c. vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

d. zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e. sechs Blätter Architectur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;

f. eine perspectivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspective und der perspectivischen Schatten-Construction sich vertraut gemacht habe;

g. zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hilfs-Maschinen enthalten muß;

h. drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den im §. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detail-Zeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der	Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als	$1/_{120}$
=	Ansichten und Durchschnitte = = =	$1/_{96}$
=	Detail-Zeichnungen = = =	$1/_{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i. ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Candidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu **c. d. e. f.** und **g.** muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu **h.** kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet

 werden.

werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Academie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die erforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihilfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 7.

Meldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bau-Academie früher eingereichten Nachweise (§. 5. **a.** **b.** und **d.**), unter Beifügung des Zeugnisses der Academie (§. 5. **c.**) und der Arbeiten (§. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter practischer Lehrzeit (§. 5. **b.**), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Academie bis zum 1sten October, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1sten April bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Candidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt, und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1sten October oder 1sten April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

§. 8.

Clausur-Arbeiten.

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a. Chaussee- und Schleußenwärter-, auch Forstdienst-Häuser nebst Zubehör;

b. Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Capellen;

c. kleine

c. kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d. Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufactur- und Fabrik-Arbeitern;
e. Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;
f. Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g. Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben rc.;
h. Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
i. Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Candidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichts-Beamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen, und dem Candidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 9.
Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) Landbaukunst.

a. Die einfachen Constructionen der wichtigern Bau-Gewerbe;
b. Projections-Lehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe rc., sowie auf Schatten-Construction und Perspective;
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
d. die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

e. die

c. die gewöhnlichen Bau-Materialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a. Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;

b. allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahn-Bau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3) Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hilfs-Maschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

4) Reine Mathematik.

a. Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;

b. Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;

c. Beschreibende Geometrie;

d. ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafel und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5) Angewandte Mathematik.

a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Candidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;

b. die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgabe gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Candidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6) Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

§. 10.

§. 10.

Prüfungs-Zeugniß.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädicate

1) vorzüglich gut;
2) sehr gut;
3) gut;
4) ziemlich gut (hinreichend);
5) mittelmäßig oder
6) ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungs-Tage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Candidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a. das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b. daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

§. 11.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

§. 12.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

Wenn der Candidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungs-Gründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungs-Termin vor dem Schlusse von dem Candidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11.).

§. 13.

Prämien.

Am Schlusse der mit dem 1sten October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Rthlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14.) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset; daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

§. 14.

b. Baumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a. über eine zweijährige, practische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staats-Dienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;

b. über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;

c. über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Bau-Meisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Academie zu Ber-

Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Academie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der practischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15. erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

§. 15.

Probe-Aufgaben.

Werden diese Nachweise (§. 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungs-Behörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probe-Arbeiten müssen mit der von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen sein.

§. 16.

Clausur-Arbeiten.

Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Candidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Candidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungs-Behörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 17.

Mündliche Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Candidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, sowie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) Land- und Schönbau.

a. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;

b. Bau-Constructions-Lehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;

c. Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;

d. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2) Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3) Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampf-Maschinen, der Locomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien 2c. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4) Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der electrischen Telegraphie.

5) Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6) Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7) Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18.

Prüfungs-Zeugniß.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse

nisse sind die nach Maaßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle, oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspector-Stelle,

und zwar:

a. einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau, oder

b. einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist, oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß zu **A.** erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen oder bei besonders hervorragender in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu **B.** bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu **C.** bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreis-Baumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu **B.** oder zu **C.** in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu **A.** resp. zu **B.** gerichtet sein kann, gestattet.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

§. 19.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maßgebend.

§. 20.

Prämien.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Candidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 21.

2) Privat-Baumeister-Prüfung.

Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a. darüber, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Mei-

 ster-

ster=Prüfung bestanden hat;

b. über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer=, Zimmer= oder Steinmetzmeister geführt, welches dem Candidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister=Prüfung bestimmt ist.

§. 22.

Probe=Aufgabe.

Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Candidaten eine ausgedehnte Probe=Aufgabe aus dem Gebiete des Land= und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§. 23.

Clausur=Arbeit.

Wird die mit dem Anmeldungs=Gesuche einzureichende Probe=Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs=Termines und die Ertheilung der Clausur=Arbeit aus dem Gebiete des Land= und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe=Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur=Aufgabe Seitens des Candidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungs=Behörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 24.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung der Privat=Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreis=Baumeister=Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Constructionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer=Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat=Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land= und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister=Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungs=Behörde dies für angemessen erachtet.

§. 25.

Prüfungs=Zeugniß.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeug=

Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11. und 12. maaßgebend.

§. 26.

Prüfungs-Gebühren.

Die Candidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privat-Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Academie-Casse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Candidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht, und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die im § 18. ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27.

Diejenigen, welche schon vor Publication dieser Vorschriften, Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Academie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858. (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Academie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28.

Transitorische Bestimmungen.

Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854., unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Academie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Academie erforderliche practische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29.

Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30.

Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seit-

seitherigen Modus ablegen.

§. 31.

Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32.

Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831. bestanden, resp. im Jahre 1831. erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§. 33.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Bauführer.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Candidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 35.

Der Baumeister.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36.

Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualification, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

§. 37.

Der Privat-Baumeister.

Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädicat „Privat-Baumeister" zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 38.

§. 38.

Der Feldmesser-Arbeiten.

Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 39.

Des Betriebs von Bau-Handwerken.

Bau-Handwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Academie zu Berlin.

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Academie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§. 2.

Obere Leitung und Directorium.

Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Dem Directorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspector untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

§. 3.

Curatorium.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Academie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der

der Lehrmittel.

§. 4.

Ordentlicher Unterricht.

Für die Haupt=Gegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau=Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§. 5.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höhern Lehr=Anstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau=Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

Die Bau=Academie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9. und 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speciellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihenfolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

§. 7.

Erster Lehrgang: 1. Landbaukunst nebst Linear-Architectur und Ornament-Zeichnen.

Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

a. Bau=Constructionslehre mit Zeichnen=Uebungen;
b. Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten=Construction und Perspective (mit Zeichnen=Uebungen);
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen=Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen=Uebungen);
d. die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs=Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail=Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);

f. die

f. die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagungen, — Bauführung u. s. w.;
g. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2) Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Baues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3) Maschinen-Bau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

4) Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen).

5) Angewandte Mathematik.

a. Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im practischen Rechnen);
b. Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen).

6) Naturwissenschaften.

a. Physik, in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b. Chemie, in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

§. 8.

Zweiter Lehrgang: 1) Landbaukunst nebst Architectur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt:

a Bau-Constructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;
b. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;
c. die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
d. Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e. Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f. freies Handzeichnen.

2) Wasser- und Eisenbahn-Bau.

a. Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);
b. Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

 3) Ma-

3) Maschinen-Bau.

Maschinenlehre und Maschinenbau, (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4) Höhere Geodäsie.

Vortrag mit Excursionen.

5) Telegraphie.

Anlage und Betrieb der electro-magnetischen Telegraphen.

6) Mathematik.

a. Differenzial- und Integral-Rechnung;
b. Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
c. Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7) Naturwissenschaften und Technologie.

a. Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;
b. bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9.

Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichts-Stunden wird bis auf 36 bestimmt.

§. 10.

F e r i e n.

Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. October; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

§. 11.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8ten October jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

§. 12.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die P r ü f u n g e n f ü r d e n S t a a t s d i e n s t ablegen wollen:
a. ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;
b. der Nachweis über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hin-

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. — Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c. Eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d. einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architectur-Zeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen: der Nachweis, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) practisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatriculation wieder eingehändigt.

§. 13.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen, welche schon vor Publication dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Academie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Classe der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Academie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 14.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§ 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Academie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§. 15.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatriculirte Studirende eine Erkennungs-

nungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

§. 16.

Hospitanten.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

§. 17.

Meldungen zu dem Unterrichte.

Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Academie-Casse.

§. 18.

Anmeldebogen.

Der Immatriculirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Columne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Academie-Casse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Columne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Casse ausgestellt ist.

§. 20.

In die fünfte Columne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Academie zur Folge.

§. 23.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Academie benutzt.

§. 24.

§. 24.

Honorar.

Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Academie beträgt halbjährig drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Thlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der letztere der Casse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantur-Gebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

§. 26.

Stundung des Honorars.

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Procent unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27. folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Academie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a. vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nachweisen, oder

b. in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Academie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27.

Bis zu sechs Wochen.

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen (§. 26. zu a) nachweiset, so ist der Director der Academie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von sechs Wochen, gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Academie in Berlin Herrn . . . .

. . . . | . . . .

. . . . | . . . .

. . . . | . . . .

. . . . | . . . .

sind mir 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . gestundet worden.

Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . . . dieses Jahres an die Bau-Academie-Casse zu zahlen, und ver-

verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten 18

Der Studirende . . . .

aus . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Columne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Casse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 28.

Auf längere Zeit.

Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Academie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
c. Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung daß keine vorhanden seien;
d. die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e. die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Academie in Berlin Herrn . . . .

. . . . | . . . .

. . . . | . . . .

. . . . | . . . .

. . . . | . . . .

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum ten . . . . . 18 an den Rendanten der Bau-Academie Casse zu zahlen.

Berlin, den ten 18

Der Studirende . . . .

aus . . . .

In der sechsten Columne des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29.

Denjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Academie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 30.

Einziehung gestundeten Honorars.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Academie-Casse legitimirt.

§. 31.

Erlaß des Honorars.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Academie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Academie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 32.

§. 32.

Rückzahlung des Honorars.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufendenden Semesters bei der Casse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Academie ganz auszuschließen.

§. 34.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

gende Veränderungen im Gange der Posten ein. Es werden:

A. aufgehoben:

1) die Cariolpost zwischen Neustadt O. S. und Chrzelitz;
2) die Fußboten-Post zwischen Oppeln und Proskau;
3) die Personen- desgl. desgl.
4) die Cariol-Post zwischen Chrzelitz und Schweinsdorf;
5) die Fußboten-Post zwischen Steinau und Schweinsdorf;
6) die Fußboten-Post zwischen Gogolin und Ober-Glogau;
7) die Fußboten-Post zwischen Beuthen O. S. und Schwientochlowitz;
8) die Fußboten-Post zwischen Gr.-Strehlitz und Tost;
9) die Cariol-Post zwischen Creutzburg und Landsberg O. S.;
10) die Fußboten-Post zwischen Cosel und Kandrzin.

B. neu eingerichtet mit folgendem Gange:

1) eine tägliche Personen-Post zwischen Neustadt O. S. und Oppeln:
aus Neustadt O. S. um 10½ Uhr Abends,
in Oppeln um 5¼ Uhr früh, zum Anschluß an den Local-Zug nach Breslau und an den Schnell-Zug nach Wien und Myslowitz,
aus Oppeln um 8¾ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Schnell-Zugs von Breslau und der Personen-Posten aus Creutzburg und Lublinitz,
in Neustadt um 3½ Uhr Nachmittags;
2) eine wöchentlich dreimalige Personen-Post zwischen Friedland O. S. und Neisse am Montag, Mittwoch und Sonnabend:
aus Friedland um 4½ Uhr früh,
aus Neisse um 12 Uhr Mittags;
Ankunft nach 3 Stunden.
3) eine wöchentlich viermalige Fußboten-Post zwischen Friedland und Neisse, am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonntag:
aus Friedland um 4 Uhr früh,
aus Neisse um 11 Uhr Vormittags;
Ankunft nach 4 Stunden;
4) eine wöchentlich zweimalige Cariol-Post zwischen Friedland O. S. und Schweinsdorf:
aus Friedland O. S. am Montag und Mittwoch, um 5 Uhr Nachm.,
aus Schweinsdorf am Dienstag und Donnerstag, um 2 Uhr früh,
Ankunft nach 1¾ Stunden;
5) eine wöchentlich fünfmalige Fußboten-Post zwischen Friedland O. S. und Schweinsdorf:
aus Friedland am Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Sonn-

tag um 5 Uhr Nachmittags,
aus Schweinsdorf am Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend und Sonntag, um 5 Uhr früh;
Ankunft nach 3¼ Stunden;

6) ein tägliche, viersitzige Personen-Post zwischen Gogolin und Ober-Glogau:
aus Gogolin um 4¼ Uhr Nachmitt., nach Ankunft des Personen-Zuges aus Breslau,
aus Ober-Glogau um 4½ Uhr früh, zum Anschluß in Gogolin an den Schnell-Zug nach Wien und Myslowitz und an den Personen-Zug nach Breslau,
Ankunft nach 3 Stunden;

7) eine tägliche Fußboten-Post zwischen Kandrzin und Leobschütz:
aus Kandrzin um 4 Uhr früh,
aus Leobschütz um 7 Uhr Abends;
Ankunft nach 7 Stunden;

8) eine tägliche Fußboten-Post zwischen Gogolin und Groß-Strehlitz;
aus Gogolin um 4 Uhr früh,
aus Groß-Strehlitz um 7 Uhr Abends;
Ankunft nach 3½ Stunden;

9) eine tägliche Fußboten-Post zwischen Gleiwitz und Tost:
aus Gleiwitz um 5½ Uhr früh,
aus Tost um 3 Uhr Nachmittags;
Ankunft nach 4½ Stunden;

10) eine tägliche Fußboten-Post zwischen Neisse und Ziegenhals:
aus Neisse um 4 Uhr früh,
aus Ziegenhals um 1 Uhr Nachmittags;
Ankunft nach 3½ Stunden;

11) eine wöchentlich zweimalige Cariol-Post zwischen Rosenberg O. S. und Bodzanowitz, am Montag und Donnerstag:
aus Rosenberg um 8 Uhr Vormittags,
aus Bodzanowitz um 5 Uhr Nachmittags;
Ankunft nach 2½ Stunden;

12) eine wöchentlich zweimalige Boten-Post zwischen Rosenberg O. S. und Bodzanowitz, am Mittwoch und Sonnabend:
aus Rosenberg um 8 Uhr Vormittags,
aus Bodzanowitz um 5 Uhr Nachmittags;
Ankunft nach 3½ Stunden.

C. im Gange verändert:

1) die Personen-Post zwischen Neisse-Bahnhof und Ratibor:

aus

aus Neisse Bahnh. um 10¾ Uhr Abends, nach Ankunft des 3ten Zuges aus Brieg;
in Ratibor um 10 Uhr 25 M. Vormittags;
aus Ratibor um 7½ Uhr Abends nach Ankunft der Eisenbahn-Züge von Breslau und Oderberg;
in Neisse Stadt um 7 Uhr 10 M. früh;

2) die Personen-Post von Neisse nach Neustadt O. S.;
aus Neisse um 4¼ Uhr Nachmitt., nach Ankunft des 2. Zuges von Brieg;
in Neustadt um 7 Uhr 25 M. Abends;

3) die Personen-Post zwischen Gogolin und Leobschütz:
aus Gogolin um 9 Uhr Vorm., nach Ankunft des Schnellzuges von Breslau;
in Leobschütz um 2 Uhr 40 M. Nachmittags;
aus Leobschütz um 11½ Uhr Vormittags;
in Gogolin um 5 Uhr 10 M. Nachm., zum Anschluß an den Schnell-Zug nach Breslau;

4) die I. Cariol-Post von Kattowitz nach Siemianowitz:
aus Kattowitz um 7¾ Uhr früh;
in Siemianowitz um 8¾ Uhr früh;

5) die Cariol-Post zwischen Cosel und Gnadenfeld, welche künftig täglich coursiren wird:
aus Cosel um 11 Uhr Vormittags; } Ankunft nach 1¾ Stunden.
aus Gnadenfeld um 10¾ Uhr Abends; }

Ferner wird:

6) die Personen-Post zwischen Creutzburg und Landsberg, statt wöchentlich dreimal — künftig täglich coursiren, und

7) der Güter-Zug der O./S. Eisenbahn, welcher aus Breslau um 10 Uhr Abs. abgeht, und um 7¾ Uhr früh in Myslowitz eintrifft, sowie derjenige, welcher aus Myslowitz um 9½ Uhr Abends abgeht und in Breslau um 7¼ Uhr früh eintrifft, zur Correspondenz-Beförderung benutzt werden.

Bei den Personen-Posten ad B. 1., 2. und 6. beträgt das Personen-Geld 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür 30 Pfd. Gepäck frei, mitbefördert werden.

Oppeln, den 26. April 1855.

Der Ober-Post-Director.
gez. Albinus.

Personal-Chronik.

Zufolge Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 7ten d. Mts., ist dem

dem Barbier Carl Steuer zu Leobschütz die Beibehaltung des seither geführten Familiennamens seines natürlichen Vaters „Gißmann" gestattet worden.

Oppeln, den 13. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge der bestandenen Prüfung **pro ministerio** ist dem Candidaten

Heinrich, Julius, Theodor Kindler aus Langenöls bei Lauban, 29 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, und den beiden Candidaten

1) Ernst, August, Reinhard Laube aus Seebnitz bei Lüben,

2) Carl, Heinrich, Albert Stahl aus Breslau,

als Ergebniß der mit ihnen abgehaltenen Prüfung **pro venia concionandi**, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Breslau, den 13. April 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

---

1) Der Förster Lühr zu Paruschowitz, Oberförsterei Rybnik, ist aus dem Dienste entlassen, und die dadurch erledigte Försterstelle dem Förster König, unter Versetzung von Klink, verliehen;

2) der Förster Lehnärdt ist von Chrosczütz nach Klink, Oberförsterei Poppelau,

3) der Förster Nerlich von Schwarzwasser nach Chrosczütz,

4) der Förster Ertelt von Jagine nach Schwarzwasser,

5) der Forst-Aufseher Spaniel von Wolfshaus interimistisch als Förster nach Jagine,

6) der Forst-Aufseher Biedermann von Stoberau als Förster nach Hirschfelde, Oberförsterei Poppelau,

7) der Forst-Aufseher Siebenhaar als Förster nach Maline, Oberförsterei Grudschütz,

8) der Forst-Aufseher Broja als Förster nach Schalkowitz, Oberförsterei Poppelau,

9) der Förster Müller von Schalkowitz nach Jägerhaus II., Oberförsterei Chrzelitz,

versetzt worden.

10) Verstorben sind:

a. der Förster Kutsche zu Jägerhaus II. Oberförsterei Chrzelitz;

b. der Förster Pack zu Malino, Oberförsterei Grudschütz, und

c. der Förster Gnilka zu Hirschfelde, Oberförsterei Poppelau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 10ten Mai 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13. enthält:

(№ 4195.) Das Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt. Vom 5ten Februar 1855.

(№ 4196.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855., betreffend die Zulassung Großbritanischer und Niederländischer Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

(№ 4197.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Baue einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen.

(№ 4198.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855., betreffend die Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz rc., vom 1sten September 1852.

(№ 4199.) Die Bekanntmachung, über die unter dem 26sten März 1855. erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 14ten April 1855.

(№ 4200.) Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenbahn-Fabrik" mit dem Domicil zu Breslau. Vom 14ten April 1855.

(№ 4201.) Das Gesetz, betreffend die Befugniß der Berg-Aemter zur Führung

des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landes-Theilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783. gilt. Vom 18ten April 1855.; und

(№ 4202.) Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten, zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das sächsische Lehn-Recht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2ten März 1850. die Ablösung der Real-Lasten betreffend, die Lehns-Muthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18ten April 1855.

№ 14. enthält:

(№ 4203.) Das Statut des Grünberger Deich-Verbandes. Vom 26sten März 1855.

(№ 4204.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf im Kreise Saarlouis, über Wadgaßen und Wehrden nach Völklingen, im Kreise Saarlouis.

(№ 4205.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855., betreffend Abänderungen einiger Vorschriften des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838.; und

(№ 4206.) Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zins-Garantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen und einer Zweig-Bahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rhein-Brücke zwischen Cöln und Deutz. Vom 18. April 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 125. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem angrenzenden Regierungs-Bezirke Breslau in diesem Jahre nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 16ten Mai in Brieg,
 = 19ten = = Nimptsch,
 = 21sten = = Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes, werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Kaufmann Julius, Heinrich Schüler hieselbst ist in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853. die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb der Kreise Oppeln, Falkenberg, Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz, Tost-Gleiwitz und Groß-Strehlitz, Verträge wegen Beförderung von Auswanderern über Bremen direct nach Amerika und Süd-Australien für das Handlungshaus Pokrantz und Comp. in Bremen zu vermitteln. Oppeln, den 20. April 1855. № 126.

Das nachstehende Rescript des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nebst der darin erwähnten Uebersetzung des Emigranten-Passagier-Gesetzes, wird hierdurch bekannt gemacht. № 127.

Oppeln, den 2. Mai 1855.

Nachdem in der unterm 3ten März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erlassenen, im National-Intelligencer vom 24sten März d. J. abgedruckten Acte zur Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen, Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Capitaine und der Schiffs-Mannschaft, so wie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, nehme ich, in Uebereinstimmung mit den mir zugegangenen Gutachten der betreffenden Königlichen Consulate keinen Anstand, im Interesse einer Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande concessionirten Unternehmer und Agenten, die Vorschrift im §. 2. des der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 19ten Januar c. mitgetheilten Nachtrags von demselben Tage zu dem Reglement vom 6ten September 1853. bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen.

Indem ich der Königlichen Regierung anbei 10 Exemplare jener Acte in deut-

 scher

scher Uebersetzung zur geeigneten weiteren Verbreitung übersende, veranlasse ich Dieselbe, den Inhalt dieser Verfügung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Das Emigranten-Passagier-Gesetz.

Eine Acte zur Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen.

Es wird hiermit von dem im Congreß versammelten Senat und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika verordnet, daß kein Meister irgend eines Schiffes, das ganz oder zum Theil Eigenthum eines Bürgers der Vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Bürgers eines fremden Landes, in irgend einem fremden Hafen oder Ort, der nicht zu einem an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebiet gehört, in ein solches Schiff eine größere Anzahl von Passagieren aufnehmen soll, als auf je zwei Tonnen seines Gehaltes einen Passagier, Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet, aber zwei Kinder über einem und unter acht Jahren als einen Passagier betrachtet. Die für die Passagiere bestimmten Räumlichkeiten, die nicht zur Aufspeicherung von Waaren oder Passagier-Gepäck bestimmt sind, müssen folgendermaßen für die Passagiere bemessen werden. Auf dem Hauptdeck, Hinterdeck oder Platformen, so wie in den Deckhäusern, falls welche vorhanden, muß ein Passagier auf je 16 Fuß Flächen-Inhalt des Decks kommen, wenn die Höhe oder Entfernung zwischen den Decks oder der Platform nicht weniger als 6 Fuß beträgt; im untern Deck, das kein Mitteldeck ist, müssen auf jeden Passagier 18 Fuß Flächen-Inhalt kommen, vorausgesetzt, daß die Entfernung zwischen den Decks nicht unter 6 Fuß beträgt; kein Passagier, der nach den Vereinigten Staaten gebracht werden soll, darf in einem Deck untergebracht werden, das nicht mindestens die vorerwähnte Höhe hat. Wenn irgend ein Schiffsmeister eines Schiffes innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten eine größere Anzahl Passagiere auf einem Schiffe einschifft, als der Tonnengehalt desselben gestattet, mit der Absicht, sie nach irgend einem andern fremden Hafen — die eines an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebiets ausgenommen — zu bringen, oder wenn die Raum-Verhältnisse für die Passagiere nicht nach dem Gesetze bemessen sind, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt, und auf Ueberführung desselben vor einer Circuit- oder Districts-Court der Vereinigten Staaten für jeden dem Gesetze nach unzulässigen Passagier, oder jeden zu engen Passagiers-Raum um 50 Doll. bestraft, und nach Ermessen des erkennenden Richters zu einer Gefängnißstrafe von nicht über 60 Tagen verurtheilt werden.

Sollte

Sollte es jedoch für die Sicherheit des Schiffes, oder dessen Einrichtung nothwendig sein, einen Theil des Cargos oder Ladung, oder andere Artikel, in dem gewöhnlich für Passagiere bestimmten Raume unterzubringen, so können die Passagiere in eigens hiezu gebauten Kammern oder Verschlägen, die sich an der äußern Oberfläche des Schiffes befinden und dem Wasser nicht zugänglich sind und eben so leicht wie die Decks oder Platformen gereinigt werden mögen, untergebracht werden. Diese auf solche Weise hergestellten Passagier-Räume dürfen indeß nicht als ein Theil des den Passagieren gesetzlich bewilligten Flächenraumes betrachtet, sondern müssen davon abgerechnet werden. In allen Fällen, wo solche Verschläge hergestellt werden, muß die obere Fläche derselben als das Deck oder die Platform betrachtet und von ihr aus die vorgeschriebene Entfernung vermessen werden. Ferner wird verordnet, daß in den für die Passagiere bestimmten Räumen ein Spital für dieselben und zwar abgesondert von den Schlafstätten hergestellt werde, das, wenn es benutzt wird, zu dem den Passagieren bewilligten Raume gerechnet werden darf; dasselbe darf jedoch nicht mehr als 100 Fuß Flächeninhalt auf dem Deck einnehmen. Ferner ist verordnet, daß auf Zweideckern, wo die Höhe der Decke 7½ Fuß oder mehr beträgt, für jeden Passagier nur 14 Fuß Flächenraum erforderlich.

Section 2. Kein solches Schiff darf mehr als zwei Reihen Schlafstätten haben und der Zwischenraum, zwischen dem untersten Theile derselben und dem Decke oder Platform, soll nicht geringer als 9 Zoll sein. Die Schlafstätten müssen gut construirt, parallel mit den Schiffsseiten und von einander durch Wandungen, durch die man gewöhnlich Schlafstätten zu trennen pflegt, abgesondert sein. Die Schlafstätten sollen wenigstens 6 Fuß lang und 2 Fuß breit sein und jede nur von einem Passagier besetzt werden. Doppelte Schlafstellen müssen die doppelten Dimensionen der einfachen haben. Solche dürfen von nicht mehr als zwei Frauen, oder einer Frau und zwei Kindern, unter dem Alter von 8 Jahren, oder von Mann und Frau, oder von einem Manne und seinen zwei unter 8 Jahren alten Kindern, oder von zwei Männern derselben Familie besetzt werden. Für jede Verletzung einer dieser Bestimmungen soll der Schiffsmeister und die Eigner des Schiffes für jeden Passagier in ein Strafgeld von 5 Doll. verurtheilt und diese Strafgelder in jedem Hafen, in dem ein solches Schiff landen oder von dem es absegeln mag, von den Vereinigten Staaten-Behörden beigetrieben werden.

Section 3. Alle, ob zu den Vereinigten Staaten oder andern Ländern gehörenden, Schiffe, welche 50 oder mehr Passagiere gesetzmäßig aufnehmen können (die Cajüten-Passagiere nicht inbegriffen), sollen auf ihren Reisen, zwischen den Vereinigten Staaten und Europa, am obern Deck eine Bedachung für den Aufgang aus dem Zwischendeck haben, die so construirt sein muß, daß eine Thür oder Fenster jederzeit der Ventilation halber offen gelassen werden kann. Alle Schiffe, die 150 Passagiere oder mehr führen können und im Transport solcher Passagiere begriffen sind, sollen

zwei

zwei solche Bedachungen oder Häuser haben und die Stiege soll mit einem Geländer von Holz oder starken Stricken versehen sein.

Section 4. Jedes solche Schiff, das mehr als hundert Passagiere führen kann, muß wenigstens mit zwei Ventilatoren versehen sein (folgt eine Beschreibung des Apparates).

Section 5. Jedes Schiff, das mehr als 50 Passagiere führen kann, muß zu deren Gebrauch zum wenigsten einen gehörig bedachten Feuer- oder Kochheerd, der für je 200 Passagiere 4 Fuß lang und 1½ Fuß breit sein muß, haben, und in dieser Weise soll für eine größere oder kleinere Anzahl Passagiere Sorge getragen werden. Diese Bestimmungen sollen jedoch das Recht, zwischen den Decks Koch-Vorrichtungen zu treffen, nicht beeinträchtigen.

Section 6. Alle solche Schiffe müssen für ihre Passagiere, unter Deck gut verwahrt, folgende Provisionen für jeden einzelnen Passagier mit sich führen: Zum mindesten 20 Pfd. guten Schiffs-Zwieback, 15 Pfd. Reis, 15 Pfd. Hafergrütze, 10 Pfd. Weizenmehl, 15 Pfd. Erbsen und Bohnen, 20 Pfd. Kartoffeln, eine Pinte Essig, 60 Gallonen süßes Wasser, 10 Pfd. gesalzenes Schweinefleisch und 10 Pfd. gesalzenes Rindfleisch ohne Knochen, alles von guter Qualität. Die Quantität genannter Artikel kann vermehrt oder ein Artikel durch den andern substituirt werden; wo Kartoffeln nicht zu billigen Preisen zu haben sind, können 5 Pfd. derselben durch je 1 Pfd. der andern Artikel substituirt werden. Die Capitaine der besagten Schiffe sollen jedem Passagier jede Woche wenigstens den zehnten Theil der vorgenannten Provisionen — von dem Tage der Abfahrt an gerechnet — und täglich mindestens 3 Quart Wasser verabfolgen. Sind die Passagiere eines solchen Schiffes nicht gesetzmäßig verproviantirt und zu irgend einer Zeit während ihrer Reise auf kurze Rationen gesetzt worden, so soll der Meister oder Eigner eines solchen Schiffes jedem Passagier, der auf kurze Ration gesetzt wurde, für jeden Tag, an dem er mit kurzer Ration vorlieb nehmen mußte, die Summe von 3 Dollars bezahlen, welche Gelder vor jeder Circuit- oder District-Court der Vereinigten Staaten eingeklagt werden können. Es soll ferner der Capitain oder Schiffsmeister jedes solchen Schiffes seinen Passagieren ihre Lebensmittel, täglich gut und ordentlich gekocht, zu bestimmten und vorher bekannt gemachten Stunden abliefern — falls der Capitain oder Schiffsmeister eines solchen Schiffes absichtlich vernachlässigt, diese Lebensmittel gehörig gekocht zu verabfolgen, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt und nach Ueberführung vor einer Vereinigten Staaten Circuit- oder District-Court zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 1000 Doll. und Gefängnißhaft von nicht länger als einem Jahre verurtheilt werden, wobei es nebenbei den Passagieren, die Schaden gelitten haben, unbenommen bleibt, ihre Ansprüche auf dem Civilwege geltend zu machen.

Section 7. Der Capitain jedes solchen Schiffes ist berechtigt, unter seinen Passagieren gute Disciplin und Reinlichkeit aufrecht zu erhalten. Zu diesem Behufe sollen

sollen solche Schiffsregeln, wie er sie für zweckmäßig halten mag, an einem den Passagieren zugänglichen Platze des Schiffes angeschlagen sein und dieselben während der Reise zur allgemeinen Einsicht dort bleiben. Es ist die Pflicht des Capitains, die von den Passagieren bewohnten Räumlichkeiten in einem reinlichen, gesunden Zustande zu erhalten und die Eigner solcher Schiffe haben die Decks, so wie alle zum Aufenthalt der Passagiere bestimmten Räume so construiren zu lassen, daß dieselben vollständig gereinigt werden können. Ferner sollen sie für den ausschließlichen Gebrauch von je 100 Passagieren einen sicheren, zweckmäßigen Abtritt herstellen. Wenn das Wetter den Passagieren nicht erlaubt, mit ihren Betten zur Lüftung auf das Deck zu kommen, so ist es die Pflicht des Capitains, die Passagiers-Räume mit Chlorkalk oder einem andern gleich wirksamen Mittel reinigen zu lassen.

Section 8. Der Schiffsmeister oder Eigner solcher Schiffe, der den in der 4. und 5. Section vorgeschriebenen Bestimmungen bezüglich des bedeckten Eingangs zu den Passagiers-Räumen, Ventil-Laternen oder Kochheerden nicht entspricht, soll für jede einzelne Verletzung oder Vernachlässigung dieser Bestimmung 200 Doll. und für jede Verletzung der Bestimmungen der 7. Section dieses Gesetzes die Summe von 50 Doll. als Strafgeld an die Vereinigten Staaten bezahlen, welche Strafgelder vor jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder District-Court eingeklagt werden können.

Section 9. Jeder Zoll-Collector in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten, in dem ein solches Schiff ankommt, oder von dem es absegeln mag, soll einen oder mehrere Zoll-Inspectoren ernennen, welche jedes solche Schiff zu untersuchen, und über dessen gesetzliche Ausrüstung schriftlich an ihn zu berichten haben.

Section 10. Alle Bestimmungen dieser Acte, welche auf den Raum, der den Passagieren in solchen Schiffen gebührt, Bezug haben, erstrecken sich auch auf alle jene Räume, welche in Schiffen, die zum Theil oder ganz durch Dampf getrieben werden, den Zwischendecks-Passagieren angewiesen zu werden pflegen.

Section 11. Alle Schiffe, welche von irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten nach einem Hafen im stillen Meere oder dem Atlantischen Ocean segeln, sollen, mit Ausnahme der Bestimmungen über Lebensmittel und Wasser, allen den in dieser Acte erwähnten Bestimmungen bezüglich der Beförderung von Passagieren in Kauffahrtei-Schiffen unterworfen sein. Die Eigenthümer oder Schiffsmeister aller solcher Schiffe sollen jedoch den Passagieren unter allen Umständen die vorerwähnte tägliche Ration Wasser, sowie eine gesunde, gute, ordentliche Kost verabreichen und für jede Verletzung dieser Bestimmungen der in der 6. Section dieser Acte ausgesprochenen Strafe unterworfen sein.

Section 12. Jeder Capitain oder Schiffsmeister eines solchen Schiffes soll unmittelbar nach der Ankunft seines Schiffes in irgend einem der Häfen der Vereinigten Staaten oder deren Territorien von was immer einem fremden Hafen, gleichzeitig mit Ablieferung seines Manifestes oder Anzeige der Ankunft seines Schiffes, eine Liste seiner

seiner sämmtlichen Passagiere an den Collector des betreffenden Districtes abliefern; in dieser Liste muß das Alter, Geschlecht und Beschäftigung der Passagiere, das Land, aus welchem sie kommen, so wie das ihrer Bestimmung und der Platz, den sie auf dem Schiffe eingenommen, angegeben sein. In dieser Liste muß ferner bemerkt sein, ob und wie viel Passagiere auf der Reise gestorben. Diese Liste muß in derselben Weise wie das Manifest des Cargo beschworen werden, und jede Verletzung der Bestimmungen dieser Section unterliegt denselben Strafen, die für eine Verweigerung oder Vernachlässigung der Ablieferung des Cargo-Manifestes festgesetzt sind.

Section 13. Alle Zoll-Collectoren haben vierteljährig Abschriften der ihnen eingehändigten Passagier-Listen an den Staats-Secretair der Vereinigten Staaten einzusenden, der seinerseits bei jeder Sitzung des Congresses an selben hierüber Bericht zu erstatten hat.

Section 14. Falls sich auf einem solchen Schiffe während der Reise ein Todesfall unter den Passagieren (Cajüten-Passagiere ausgenommen) ereignet, so soll der Schiffsmeister, Capitain, Eigner oder Consigné eines solchen Schiffes spätestens 24 Stunden nach Ablieferung der Passagier-Liste an den Zoll-Collector demselben für jeden Passagier über 8 Jahr alt, der während der Reise eines natürlichen Todes gestorben ist, die Summe von 10 Doll. bezahlen. Der besagte Collector dagegen soll die unter dieser Bestimmung eingegangenen Gelder nach ihm zukommender Weisung des Schatz-Secretairs der Commission des betreffenden Staates, — in dessen Jurisdiction ein solches Schiff angekommen — die zur Unterstützung und Vorsorge für kranke Einwanderer ernannt ist, auszahlen. Sollte mehr als eine Commission die Auszahlung solcher Gelder beanspruchen, so steht dem Schatz-Secretair zu, zu entscheiden, wer zum Empfang der Gelder berechtigt ist. Nie jedoch sollen an irgend einen Ausschuß, Commission oder Gesellschaft zu Unterstützung irgend einer besonderen Classe von Einwanderern, wie Einwanderer von einer gewissen Nation oder religiösem Bekenntniß, solche Gelder ausgefolgt werden. Wenn der Schiffsmeister, Capitain, Eigner oder Consigné eines solchen Schiffes vernachläßigt, innerhalb der besagten Zeit die so verfallene Summe oder Summen zu bezahlen, so sollen er oder sie außer der Summe von 10 Doll. für jeden verstorbenen Passagier noch 50 Doll. für jeden einzelnen Fall Strafe bezahlen, und das hierfür entfallende Geld soll in derselben Weise, wie in dieser Section vorgeschrieben, verwendet werden.

Section 15. Der Betrag der verschiedenen, durch die vorgehenden Sectionen festgesetzten Straf-Bestimmungen soll auf den Schiffen, welche diese Bestimmungen verletzen, als Hypothek haftbar sein und dieselben in jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder District-Court, innerhalb deren Jurisdiction sie ankommen, dafür belangt werden.

Section 16. Alle Schiffe, welche von der Amerikanischen Colonisations-Society oder der Colonisations-Gesellschaft irgend eines Staates nach den Colonien

der Westküste von Afrika gesandt werden, sind denselben Bestimmungen dieser Acte unterworfen.

Section 17. Der Zoll-Collector soll nach Ankunft eines solchen Schiffes in seinem Hafen dasselbe untersuchen und an den Schatz-Secretair über die Zeit der Abfahrt, Dauer der Reise, Ventilation, Passagierzahl, die Räumlichkeiten derselben auf dem Schiffe, deren Kost, Geburtsland, Zahl der Todesfälle, Alter und Geschlecht der Verstorbenen, sowie seine Ansicht über die Ursachen der Sterblichkeit und, wenn keine vorhanden, welche Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung derselben beigetragen, berichten.

Section 18. Diese Acte soll für die Schiffe, welche von an der östlichen Seite dieses Continents gelegenen Häfen der Vereinigten Staaten absegeln, 30 Tage, und für die Schiffe, welche von den an der westlichen Seite dieses Continents gelegenen Vereinigten Staaten Häfen oder von europäischen Häfen absegeln, 60 Tage, und für Schiffe, die von andern Theilen der Welt absegeln, 6 Monate nach Bestätigung derselben in Kraft treten.

Section 19. Alle andern Acten und Bestimmungen, welche mit den vorerwähnten Bestimmungen dieser Acte in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen. Dem Schatz-Secretair steht es nach seinem Ermessen frei, alle Verfolgungen wegen Verletzungen der Bestimmungen dieser Acte einzustellen, oder ausgesprochene Strafen ganz zu erlassen oder zu modificiren.

Zu diesem Behufe werden alle Bestimmungen der Acte vom 30sten August 1852., Beförderung von Passagieren in Dampfschiffen betreffend, in soweit sie mit der gegenwärtigen Section im Widerspruch stehen, widerrufen. Diese Schiffe unterliegen bei ihrer Ankunft oder Abfahrt in oder von Häfen der Vereinigten Staaten gleichfalls der Untersuchung der Zoll-Behörde.

Dem Rittergutsbesitzer Eugen Jung hierselbst, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Agent für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zu wirken. Oppeln, den 24. April 1855. № 128.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 2ten Februar und 3ten März d. J. (Amtsblatt Stück 7. und 11. Seite 57. und 87.), betreffend die diesjährigen Privat-Beschäl-Stationen, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß dem Dominium zu Deutsch-Crawarn, Kreis Ratibor, gestattet ist, seinen vier Jahre alten Falbhengst zum Beschälen dort aufzustellen. Oppeln, den 28. April 1855. № 129.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 130. Zur Rectorats-Prüfung ist an dem Königlichen Seminare zu Bunzlau ein Termin auf den 21sten Mai d. J., und zur Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen früheren Seminar-Zöglinge, so wie zur Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten Schulamts-Bewerber auf die Tage vom 22sten bis 24sten Mai d. J. angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Rectorats- und Commissions-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, und die der Nachprüflinge bei der Königlichen Regierung in Liegnitz spätestens acht Tage vor dem betreffenden Termin einzureichen, und sind Seitens der Commissions-Prüflinge folgende Papiere anzuschließen:

1) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
2) ein Lebenslauf;
3) Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schulamte.

Die an der Rectorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Director Stolzenburg in Bunzlau am Sonntag den 20sten Mai Mittags; die Nachprüflinge und Schulamts-Candidaten melden sich am Montag den 21sten Mai, Nachmittag um 5 Uhr daselbst.

Breslau, den 24. April 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 131. Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau, macht in Folge höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26sten Mai v. J. bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 3ten bis 16ten Juni d. J. hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Pietrusky, sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 26. April 1855.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Per-

Personal-Chronik.

Nachweisung der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat April 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Rechts-Candidat Wilhelm von König zum Appellations-Gerichts-Auscultator.

Versetzt:

die Auscultatoren Hans, Ulrich Graf von Schaffgotsch und Friedrich Freiherr von Reitzenstein, aus dem Departement des Königlichen Kammer-Gerichts zu Berlin, in das hiesige.

Ausgeschieden:

die Appellations-Gerichts-Referendarien Carl Fuchs zu Leobschütz und August Rösler zu Grottkau, behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Kreis-Gericht Falkenberg.

Gestorben:

der Bureau-Assistent Philipp.

II. Kreis-Gericht Ratibor.

Versetzt:

der Rechts-Anwalt Herrmann Schmiedel aus Landeshut, an das Kreis-Gericht Ratibor, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Appellations-Gericht daselbst und unter Verstattung der Ausübung des Notariats für den Bezirk des Appellations-Gerichts Ratibor, statt für den des Appellations-Gerichts zu Breslau.

Gestorben:

der Cassen-Assistent Geisler.

III. Kreis-Gericht Rybnik.

Ernannt:

der Rechts-Anwalt Muthwill zu Loslau, zum Notarius im Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor.

IV. Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Eduard, Ludwig Schroll zum Kreis-Richter.

Nach-

Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die in Betreff der Nachprüfung bei der Königlichen Regierung, und zwar spätestens bis zum 6ten Juli einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Director des Seminars ist für die Commissions- und Nachprüfung auf den 18ten Juli, Nachmittag 6 Uhr, für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 19ten Juli, Nachmittag 6 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Commissions-Prüfung ist beizulegen: 1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 2) ein selbstverfertigter Lebenslauf; 3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 4) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte; für die Nachprüfung dagegen nur 1) das beim Abgange vom Seminare erhaltene Zeugniß, und, falls die Nachprüfung schon ein- oder zweimal ohne Erfolg gemacht worden, auch die betreffenden Zeugnisse; 2) ein vom Revisor ausgestelltes und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und Leistungen während der Amtsführung.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant, resp. die Aspirantin, vorgebildet worden ist.

Breslau, den 19. Mai 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

№ 150. Höherer Anordnung gemäß sollen auch in diesem Jahre die außerordentlichen allgemeinen Kirchen-Visitationen nach dem Vorbild der reformatorischen Zeit fortgesetzt werden. Es wird demgemäß durch eine besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission, unter Leitung des Königlichen General-Superintendenten der Provinz, Dr. Hahn, eine solche General-Visitation in dem Kirchenkreise Pleß, welcher die landräthlichen Kreise

Gleiwitz, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Rybnik und Cosel

umfaßt, abgehalten, und

am 8ten Juni c., Vormittag um 9 Uhr,

in der evangelischen Kirche zu Beuthen durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 19. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 14ten Juni 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung

№ 156

der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335.) präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und der Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Hauptcassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Special-Cassen, zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851., einzureichen.

Präcludirte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine, welche den betreffenden Cassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Casse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Post-Behörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Cassen dürfen aber die Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. schon jetzt, und die Darlehns-Cassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. Mts. bestimmten Präclusiv-Termins ab, nicht mehr gegeben noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geld-Betrag derselben in neuen Cassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangs-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptcasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 157. Durch Allerhöchste Order vom 21sten v. Mts. ist bestimmt worden, daß vom 1sten Juli d. J. ab, in allen Provinzen des Preußischen Staates gleichmäßig die Gebühren für ein Extrapost-Pferd mit 12½ Sgr., und für ein Estaffetten- und Courier-Pferd mit 17½ Sgr. auf die Meile erhoben werden.

Hiernach ändert sich die Festsetzung im §. 45. des unter dem 31sten Juli 1852. erlassenen Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852., nach welcher in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen die Zahlungssätze für ein Extrapost-Pferd 10 Sgr. und für ein Courier-Pferd 15 Sgr. auf die Meile betragen.

Berlin, den 29. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 19. enthält:

(№ 4222.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der

der Kreis-Chaussee von Kempen über Baranow, Slupia, Opatow und Siemianice bis zur schlesischen Grenze bei Coslau, von Kempen über Podzumcze bis zur russisch-polnischen Grenze, und von Grabow über Schildberg bis zur Grenze des Wartenberger Kreises bei Märzdorf.

(№ 4223.) Das Gesetz, betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungs-Bahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Bahn, und zur Herstellung der Eisenbahn von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landes-Grenze, und von Rheine nach Osnabrück. Vom 21sten Mai 1855.

(№ 4224.) Das Gesetz, zur Ergänzung der Gesetze vom 31sten December 1842. über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 21sten Mai 1855.; und

(№ 4225.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850., in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30sten Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1853. ist: № 158.

1) dem Kaufmann Albert Chrometzka hierselbst, und
2) dem Kaufmann Theodor Neumann zu Groß-Strehlitz,

die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, und zwar dem Ersteren innerhalb des Kreises Oppeln, und dem Letzteren innerhalb des Kreises Groß-Strehlitz, Verträge wegen Beförderung von Auswanderern über Hamburg direct nach Amerika und Australien, für das Handlungshaus Valentin, Lorenz Meyer in Hamburg, zu vermitteln. Oppeln, den 26. Mai 1855.

Patente sind verliehen worden:

unter dem 31sten Mai 1855.:

1) dem Professor Th. Schönemann und dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. H.,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brücken-Waage, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist;
2) dem Richard Hartmann zu Chemnitz,
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webe-

Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

3) dem Orgelbauer B. Grüneberg zu Stettin,

auf eine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Windlade für Kirchen-Orgeln, ohne die anderweite Anwendung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

alle drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, vom obigen Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Das dem Techniker Richard Brunquell zu Schönebeck bei Magdeburg unter dem 5ten Februar 1854. ertheilte Patent,

auf ein Verfahren zur Fabrication Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz)

ist erloschen. Oppeln, den 12. Juni 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 159 Durch das Ableben des Pastors Heuser in Groß-Knignitz, Kreis Nimptsch, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Das Patronat dieser Stelle ist Landesherrlich und das Einkommen derselben beträgt 800 — 900 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 28. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 160. Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5. und 7. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828. hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 60. et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage nnd Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 3. Juni 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Per-

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht:

dem seitherigen Landrathe des Kreises Ratibor, 2c. von Elsner, die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Staats-Dienste zu ertheilen, und

dem Geheimen Regierungs-Rath Schmidt hierselbst den nachgesuchten Abschied mit Pension vom 1sten Juli d. J. ab, unter Bezeugung Allerhöchster Zufriedenheit, zu gewähren, demselben auch den rothen Adler-Orden **III.** Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Assessor von Ernst ist bei seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung, zum Regierungs-Assessor ernannt — dem Stadt-Verordneten Joseph Porschke zu Guttentag ist das Prädicat „Stadt-Aeltester" verliehen — der bisherige Caplan Hasenbeck ist als Pfarrer zu Haatsch, Ratiborer Kreises, angestellt — dem seitherigen Hilfslehrer Sabisch zu Patschkau ist die 7te Lehrerstelle an der katholischen Schule daselbst — dem seitherigen Lehrer zu Klein-Stanisch, 2c Bochen ist die Lehrer- und Organisten-Stelle zu Przychod, Neustädter Kreises — und den ehemaligen Pioniren Tinz und Meyer sind die von ihnen seither interimistisch verwalteten Aufseher-Stellen auf der Ratibor-Plesser Chaussee definitiv verliehen worden.

Der katholische Lehrer und Organist Müller zu Kamienietz, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist verstorben.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1855.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Boruschowitz, Friedrichshütte, Lassowitz, Piassetzna, Rybna, Sowitz	Beuthen	Lehrer Theodor Lippka zu Piassetzna.
2	Skalung und Albrechtsthal	Creutzburg	Schullehrer Reichelt zu Skalung.
3	Costau	dito	Schullehrer Igel zu Costau.
4	Dzieckowitz	Pleß	Lehrer Operkalski zu Dzieckowitz.
5	Greisau	Neisse	Schullehrer Franz Nierle zu Greisau.
6	Zedlitz	Grottkau	Gärtner Franz Thannheiser zu Zedlitz.
7	Wehowitz, Dirschkowitz und Neuberg	Leobschütz	Schullehrer Anton Klehr zu Wehowitz.
8	Bieskau	dito	Häusler Robert Lammich zu Bieskau.
9	Groß=Hoschütz	Ratibor	Schullehrer Ignatz Holfar zu Groß=Hoschütz.
10	Klein=Hoschütz (v. Gellhorn), Klein=Hoschütz (Fürstlich), Klein=Hoschütz (Guhder), Klein=Hoschütz (Kommende), Klebsch	dito	Schullehrer David Fuß zu Klein=Hoschütz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

§. 24.

Pensionaire, Freischüler, Extra-Alumnen und Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten in gutem Stande halten, resp. erneuern:

a. an Betten:

Ein leichtes, vollständiges Gebett (wo möglich eine Matratze statt des Unterbettes), eine wattirte Decke für die Sommermonate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt.

b. An Wäsche:

Außer der nöthigen Bett- und Leibwäsche, zum Wechseln für drei bis vier Wochen ausreichend, einige Servietten, 4 — 6 Handtücher, 4 — 6 Vorhemdchen oder Kragen, 3 Paar wollene, ebensoviel zwirnene oder baumwollene Strümpfe, 2 Schürzen zum Verbinden beim Reinigen der Stiefeln, 2 Abwischtücher, 2 Paar Unterziehbeinkleider und ein Paar Badehosen.

c. An Kleidern:

Doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung (nebst dazu gehörigen Zeugresten zur Ausbesserung), einfach und dauerhaft, gefällig, ohne irgend etwas Auffallendes zu haben, Mantel oder Paletot oder Ueberziehrock, ein Schlafjäckchen (Schlafrock nicht), wenigstens zwei Paar gute, nicht zu enge Stiefeln, eine einfache Mütze, ein Paar einfache, schwarzlederne Schlafschuhe und ein Paar Handschuhe für den Winter.

d. An verschiedenen Geräthen:

Messer, Gabel und Löffel in einem dauerhaften Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein Taschenmesser, ein Federmesser, eine Scheere, drei Schuhbürsten, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, einen eng- und einen weitzackigen Kamm, ein Seifenläppchen, eine Schiefertafel mit Schwamm und einigen Schieferstiften, ein Federkästchen, ¼ hundert guter Federposen, einige gute Bleistifte, einige Buch gutes Concept- und Canzlei-Papier, einige Bogen Brief- und Löschpapier, einige Stangen Siegellack, ein Lineal, Nähnadeln, Zwirn, einen Geldbeutel, ein Paar Schlittschuhe und einen Tornister.

e. Die zu gebrauchenden Bücher sind, nach Maaßgabe der Klasse, welcher die einzelnen Zöglinge zugewiesen werden, hier anzuschaffen. Eine Bibel und der kleine lutherische Katechismus mögen mitgebracht werden, so wie auch die früher gebrauchten Schulbücher und die Arbeitshefte des letzten Jahres. Gute Unterhaltungsschriften zu haben und zu gebrauchen ist den Zöglingen gestattet; solche aber, welche nur zerstreuen oder gar leichtfertigen Inhalts sind, giebt der betreffende Familien-Lehrer entweder sofort den Angehörigen der Zöglinge zurück, oder nimmt sie bis auf Weiteres in seinen Verwahrsam.

f. An Geld ist zu den nöthigen Auslagen dem betreffenden Familien-Lehrer so-

sofort eine angemessene Summe einzuhändigen (s. oben §. 13.).

Sämmtliche Sachen müssen, soweit dies thunlich, mit dem Namen und der Anstalts-Nummer des betreffenden Zöglings bezeichnet sein. Auch muß ein genaues Verzeichniß aller mitgebrachten Sachen sogleich beim Eintritt dem betreffenden Familien-Lehrer übergeben werden.

F. Ferien der Anstalt.

§. 25.

Die Hauptferien der Anstalt sind zu Ostern, während des Monats August und zu Weihnachten. Während dieser Ferien dürfen die Zöglinge verreisen, wenn nicht besondere Umstände für Einzelne das Bleiben in der Anstalt verlangen, worüber nöthigen Falls der Director entscheidet.

Zum Verreisen in den kurzen Pfingst-Ferien ist die besondere Erlaubniß des Directors erforderlich. Diejenigen Zöglinge aber, welche erst zu Ostern neu in die volle Lebens-Gemeinschaft der Anstalt eingetreten sind, dürfen zu Pfingsten unbedingt noch nicht verreisen.

Für die nöthige erziehliche Beaufsichtigung und Leitung zurückbleibender Zöglinge wird auch während der Ferienzeiten Seitens der Anstalt Sorge getragen.

Außer der Ferienzeit kann das Verreisen nur in den allerdringendsten Fällen ausnahmsweise gestattet werden. Besuche, welche die Zöglinge Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen erhalten, dürfen nie störend in die Unterrichts- oder Lebens-Ordnung der Anstalt eingreifen.

G. Confirmation und Abgang der Zöglinge.

§. 26.

Die Zöglinge werden in der Regel im 15ten Lebensjahre confirmirt. Vor diesem Alter darf die Confirmation unbedingt nicht erfolgen, doch kann dieselbe vom Director unter besonderen Umständen weiter hinausgeschoben werden.

§. 27.

Den Abgangs-Termin für die Beneficiaten bestimmt der Director. Der Abgang der übrigen Zöglinge ist drei Monate vorher dem Director anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Leistungen an die Casse noch für das nächste Quartal gezahlt werden.

Ueber das beim Abgange an die Casse zu entrichtende Geld-Geschenk siehe §. 16 b. — Breslau, den 14. Mai 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 24.

Bekanntmachung,

betreffend

die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau.

A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt.

§. 1.

Die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge, und zwar theils als Fundatisten, theils als Freischüler oder Alumnen, theils als Pensionaire, theils als Stadtschüler auf. Mit Ausnahme der letzteren, welche im elterlichen Hause oder bei anderen Familien in der Stadt oder Vorstadt wohnen, stehen alle diese Zöglinge in der vollen Lebens-Gemeinschaft des Hauses; derselben schließen sich auch für die wichtigsten Ordnungen die Söhne der Anstalts-Lehrer und Beamten als Hausschüler an. № 155

§. 2.

Für die erziehliche Leitung sind die Zöglinge in Familien eingetheilt, über deren jede zunächst ein Familien-Lehrer mit seinen Gehülfen — theils Hilfslehrern, theils Zöglingen des Schullehrer-Seminars*) — gesetzt ist. Diese Familien sind nicht als für sich bestehende kleinere Ganze, sondern nur als Glieder in dem Gesammt-Organismus der Anstalt zu betrachten.

Bei allen erziehlichen Maßnahmen wird als hauptsächlichstes Ziel ins Auge gefaßt, daß durch eine gesunde, einfache, geordnete Lebensweise, durch Gewöhnung zur Zucht und guten Sitte, durch Gebet und Vermahnung zum Herrn, die Zöglinge zu gesunden, frischen, arbeitsamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bewußten Christen herangebildet werden.

*) Anmerk. Die Zöglinge des Schullehrer-Seminars nehmen sämmtlich mit den Knaben an den Andachten und Festfeiern der Anstalt gemeinschaftlich Theil, wie sie auch mit ihnen zusammen speisen. Einige 20 dieser Seminaristen sind den Familien-Lehrern der Knaben zur erziehlichen Leitung der letzteren als Aufseher zu Hilfe gegeben. Unterricht ertheilen die Seminaristen in der Waisen- und Schul-Anstalt nicht, sondern es besteht für diesen Zweck der Seminar-Bildung eine besondere Seminar-Uebungsschule, welche zu der Waisen- und Schul-Anstalt gar keine Beziehungen hat.

§. 3.

Für den Unterricht bestehen 4 lateinische und eine deutsche Klasse.

Jene, von denen die beiden ersten in je eine Gymnasial- und eine Real-Abtheilung zerfallen, geben die Vorbildung bis zur **Secunda Gymnasii**, resp. für den Eintritt in das höhere gewerbliche Leben.*)

Die deutsche Klasse erzielt für minder begabte Knaben die Aneignung der für die gewöhnlichen bürgerlichen Berufsarten nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Eine Verschiedenheit der sonstigen Stellung der Zöglinge in der Anstalt ist durch die Theilnahme an dem fremdsprachlichen Unterrichte oder an dem der deutschen Klasse nicht bedingt.

§. 4.

Der körperlichen Gesundheit ist zunächst die hohe und freie Lage der Anstalt, außerhalb, aber in der Nähe der Stadt, zwischen Gärten, Spiel- und Turnplatz, günstig. — Die Wohn-, Schlaf- und Klassen-Zimmer sind geräumig, hoch, licht; die Lebens-Ordnungen fest geregelt, zwischen Arbeit, Spiel und sonstiger kräftigender Erholung den angemessenen Wechsel darbietend; die Beköstigung (für alle Zöglinge, mit Ausnahme erkrankter, gleich) ist einfach, kräftig, auch durch hinlängliche Abwechselung den Gesundheits-Rücksichten Rechnung tragend.

Für erkrankte Zöglinge sind in einem besonderen Krankenhause 4 angemessen eingerichtete Zimmer vorhanden. Die ärztliche Behandlung ist einem geschickten Arzte der Stadt als besonderen Anstalts-Arzte anvertraut; die Krankenpflege besorgt eine in der Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau ausgebildete und kirchlich geweihte Diaconissin.

B. Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt.

§. 5.

Sämmtliche aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahre alt, dabei müssen sie körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten, im Verhältniß ihres Alters gehörig vorgebildet sein.

In Betreff der Vorbildung sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

a. Bei der Aufnahme mit dem vollendeten 9ten Lebensjahre müssen die eintretenden Zöglinge durch eine tüchtige elementare Grundlegung befähigt sein, den in der Anstalt ihnen zu bietenden Unterrichtsstoff leicht und sicher sich anzueignen, d. h.: sie müssen leichtere Sprachstücke geläufig und mit ziemlich richtiger Betonung lesen, eine leserliche und reinliche Handschrift schreiben, eine vorerzählte kleine Geschichte nacher-

*) Anmerk. Die Grundzüge des Unterrichtes, so wie die einzelnen erziehlichen Veranstaltungen, sind in der, bei Gelegenheit des hundertjährigen Jubilei der Anstalt im Jahre 1854. erschienenen Geschichte des Waisenhauses S. 288. — 307. ausführlicher angegeben.

zähl-

zählen und ziemlich richtig aufschreiben, nach den 4 Species gleichbenannter Zahlen rechnen können. Außerdem wird eine angemessene religiöse Vorbildung, wie sie in einer guten Volksschule bis zu dem bezeichneten Lebens-Alter hin erzielt wird, gefordert.

b. Erfolgt die Aufnahme in einem Alter von gegen 11 oder mehr als 11 Jahren, so muß mindestens die Reife für die dritte lateinische Klasse nachgewiesen werden, widrigenfalls die betreffenden Knaben in der Regel nur noch der deutschen Klasse zugewiesen werden können. — Auch solche Knaben, welche eine der lateinischen Klassen nicht in höchstens 2 Jahren absolviren, treten in die deutsche Klasse über oder verlassen die Anstalt. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn besondere, längere Zeit andauernde ungünstige Verhältnisse die Entwickelung der betreffenden Knaben innerhalb des bezeichneten Zeitraumes gehemmt haben.

c. Knaben, welche bereits das 12te Lebensjahr überschritten haben, können in Beneficianten-Stellen gar nicht mehr, als Pensionaire oder Stadtschüler nur ganz ausnahmsweise aufgenommen werden, und müssen im letzteren Falle mindestens die Reife für die zweite lateinische Klasse nachweisen.

§. 7.

Die sonstigen Aufnahme-Bedingungen sind je nach den verschiedenen Kategorien, in welche die Zöglinge eintreten sollen, verschieden, und beziehen sich theils auf Orts-Angehörigkeit, resp. Abkunft und Vermögens-Verhältnisse der betreffenden Knaben, theils auf deren größere oder geringere Bildungs-Fähigkeit.

§. 8.

Die Zahl der Waisenstellen beläuft sich auf 60. Von denselben werden

a. 47 durch das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkliche Waisen und in Schlesien (einschließlich der Preußischen Ober-Lausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind.
Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaben aus Kottbus verliehen werden.

b. 10 Stellen besetzt des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz, und zwar gewöhnlich mit Nichtschlesiern.

c. 2 Stellen für Waisen Schlesischer Post-Beamten besetzt des Herrn Handels-Ministers Excellenz.

d. 1 Stelle für eine Waise aus der Preußischen Ober-Lausitz, besetzt die Königliche Regierung in Liegnitz.

§. 9.

Die Zahl der sonstigen Beneficiaten-Stellen beträgt 29.

Von diesen sind:

a. 25 Königliche Freischüler oder Alumnen;
b. 2 Königliche Extra-Alumnen-Stellen.

Diese 27 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Provinz Schlesien (einschließlich der Preußischen Ober-Lausitz) bestimmt, und werden von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien besetzt;

c. 1 Freiherrlich von Richthofensche Fundatisten-Stelle besetzt der jedesmalige Senior der v. Richthofenschen Familie, gegenwärtig der Freiherr von Richthofen auf Leszczyn bei Rybnik (mit einem bürgerlichen Knaben aus der Stadt Striegau;
d. 1 Henckesche Fundatisten-Stelle ist zunächst für testametarisch näher bezeichnete Kategorien von Verwandten des Stifters dieser Stelle, weil. Superintendent Hencke in Kotzenau, bestimmt. In Ermangelung solcher zunächst berechtigter Knaben kann dieselbe auch verwaiseten, resp. weniger bemittelten Knaben aus Kotzenau, auf Vorschlag des Orts-Geistlichen und des Schul-Vorstandes in Kotzenau, vom Director verliehen werden.

Diejenigen Knaben, welche in die sub a. — d. bezeichneten Stellen aufgenommen werden sollen, müssen außer den sonstigen, für die Annahme nöthigen Erfordernissen, besonders auf eine gute Befähigung für diejenige höhere Ausbildung besitzen, welche die Anstalt in den oberen lateinischen Klassen ihren Zöglingen zu geben bestimmt ist. Fehlt einem der betreffenden Knaben zur angemessenen Erreichung dieses Zieles die hinlängliche Anlage oder der erforderliche Fleiß, so muß demselben dieses Beneficium versagt, resp. wieder entzogen werden.

§. 10.

Für Pensionaire sind 51 Stellen vorhanden, deren Besetzung von der Entscheidung des Directors abhangt.

§. 11.

Für Stadtschüler sind 24 Stellen vorhanden, welche ebenfalls der Director besetzt. Auch in diesen Stellen dürfen, wie in den §. 9. bezeichneten, nur solche Knaben sich befinden, welche zu einer höheren Ausbildung die hinlängliche Befähigung besitzen.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge.

§. 12.

Die Waisenknaben werden ganz kostenfrei in der Anstalt unterhalten.

§. 13.

§. 13.

Den sonstigen Beneficiaten (§. 9.) wie den Pensionairen, wird von der Anstalt Wohnung nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Kost, Unterricht, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlen die Freischüler jährlich 12, die Extra-Alumnen 36, die Pensionaire 80 Thaler. Außerdem erlegt ein jeder dieser Zöglinge beim Eintritt 2 Thaler für die Bibliothek, 1 Thaler für die Erhaltung der Speise-Geräthe, 2 Thaler für Instandsetzung, resp. Erneuerung der Wohnungs-Utensilien. Die beiden Fundatisten (§. 9. c. und d.) haben weder jährliche noch einmalige Zahlungen an die Anstalt zu leisten.

Für Stuben-Beleuchtung, Wäsche, Bekleidung, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung, Medicamente, ein kleines Taschengeld u. dgl. haben die Angehörigen aller dieser Zöglinge zu sorgen, und zu diesem Behufe die betreffenden Familien-Lehrer mit ausreichenden Geld-Vorschuß zu versehen.

§. 14.

Die Stadtschüler zahlen ein jährliches Schulgeld von 18 Thaler und beim Eintritt 2 Thaler für die Bibliothek.

§. 15.

Sämmtliche Pensions-, Kost- und Schulgelder müssen vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§. 16.

Es wird Sorge dafür getragen, daß die Nebenkosten für die Alumnen, Fundatisten und Pensionaire (s. §. 13.) möglichst beschränkt werden. Namentlich wird hinsichtlich etwaigen Privat-Unterrichtes, wie etwaiger obligatorischer Geschenke Folgendes bemerkt:

a. Da die Anstalt durch den von ihr selbst gewährten Unterricht bis zu den oben bezeichneten höheren Bildungszielen diejenigen Zöglinge führt, welche bei überhaupt hinlänglicher Befähigung dazu und bei ausreichendem Fleiße den zweijährigen Cursus der ersten Klasse absolviren, so ist Privat-Unterricht in den eigentlichen Schul-Disciplinen grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise, und unter ganz besonderen Verhältnissen, welche störend auf die Entwickelung einzelner Zöglinge eingewirkt haben, darf derselbe genommen werden, und es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubniß des Directors nöthig, welcher darauf zu sehen hat, daß in solchen Fällen die für einzelne Disciplinen etwa nöthig erachtete private Nachhilfe mit dem in der Anstalt selbst ertheilten Unterrichte in die richtige Beziehung gesetzt werde.

   Für den Turn-Unterricht, an welchem alle Zöglinge Theil zu nehmen verpflichtet sind, zahlt jeder jährlich nur einige Groschen, für den Unterricht im Schwimmen, falls die Theilnahme daran von den Eltern gewünscht wird, 1 Thaler an den betreffenden Anstaltslehrer. In der Musik dürfen die

die Knaben von dazu qualificirten Seminaristen gegen eine verhältnißmäßig billige Remuneration unterrichtet werden. Die Waisenknaben werden auch in diesen 3 Stücken unentgeldlich unterwiesen.

b. Außerordentliche Abgaben an die Anstalt oder die in derselben irgendwie wirkenden Personen finden nicht statt. Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäßig wiederkehren möchten, werden aus höheren erziehlichen Rücksichten grundsätzlich und ausdrücklich verbeten.

Dagegen ist beim Abgange jeder Zögling — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangs-Zeugniß, welches er von der Anstalt empfängt, zu einem Geldgeschenk von beliebiger Höhe verpflichtet, dessen Betrag der am Jubelfeste der Anstalt von früheren Zöglingen derselben für Errichtung einer neuen Waisenstelle fundirten Stiftung zuwächst.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge.

§. 17.

Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Director gemacht. Hiervon sind nur ausgenommen die Bewerbungen um die §. 8 b. — d. und §. 9 c. d. aufgeführten Beneficiaten-Stellen. Für die 10 Ministerial-Waisenstellen nämlich werden die Anträge unmittelbar bei des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz; für die 2 Post-Waisenstellen bei des Herrn Handels-Ministers Excellenz; für die 1 Ober-Lausitzische Waisenstelle bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz; für die Freiherrlich v. Richthofensche Fundatisten-Stelle bei dem Senior der v. Richthofenschen Familie; für die Hencke-sche Fundatisten-Stelle, falls dieselbe nicht von den testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten des Stifters unmittelbar beim Director beansprucht wird, bei dem Orts-Geistlichen in Kotzenau gemacht.

§. 18.

Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes Jahres. Zu anderen Zeiten, innerhalb des Schuljahres, können nur selten und ausnahmsweise neue Zöglinge angenommen werden.

Die Meldungen zu Beneficiaten-Stellen werden am Besten im September, zu Pensionair- und Stadtschüler-Stellen im Januar jedes Jahres gemacht, doch sind andere Meldungs-Termine nicht ausgeschlossen.

§. 19.

Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

1) für Waisenknaben:

a. der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes;

b. das

b. das Taufzeugniß des betreffenden Knaben;
c. dessen Schulzeugniß nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
d. der Impfschein;
e. das Gesundheits= und
f. das Bedürftigkeits=Attest;

2) für Freischüler und Extra=Alumnen sind die vorstehend unter b.—f.,
3) für Pensionaire und Stadtschüler die unter b.—e. aufgeführten Atteste erforderlich.

§. 20.

Die Aufnahme der Pensionaire und Stadtschüler bestimmt der Director nach eigenem Ermessen in Gemäßheit der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Die Exspectanten=Listen der gemeldeten Waisenknaben, Freischüler und Extra=Alumnen reicht derselbe im November jedes Jahres dem Königlichen Provinzial=Schul=Collegium ein, welches die für den nächsten Oster=Termin aufzunehmenden Beneficiaten der bezeichneten Kategorien auswählt, und den Director mit der Einberufung derselben beauftragt. — Die resp. Eltern oder Vormünder dieser ausgewählten Knaben haben spätestens 4 Wochen nach Empfang der desfallsigen Benachrichtigung dem Director die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das verliehene Beneficium für den betreffenden Knaben annehmen, und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt zuführen wollen. Wird dies unterlassen, so erlischt das Beneficium für den ausgewählten Knaben, und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von der Behörde ernannten Reservisten einberufen. Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheits=Zustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheits=Scheinen nicht entspricht, kann nach Maaßgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Director versagt werden.

§. 21.

Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon sofort dem Director zu machen, welcher solche Meldlinge, da sie aufgehört haben, wirkliche vaterlose Waisen zu sein, der Behörde nicht mehr zur Aufnahme vorschlagen darf. — Erfolgt die Wiederverheirathung einer solchen Mutter während des Aufenthaltes ihres Sohnes in der Anstalt, so ist auch hiervon sofort die Anzeige zu machen, und es erlischt das gewährte Beneficium in der Regel je nach den besonderen Umständen entweder sofort, oder spätestens mit dem zunächst folgenden Oster=Termine.

§. 22.

Diejenigen Eltern oder Vormünder, deren Söhne oder Mündel von der unter=

zeich=

zeichneten Behörde noch nicht haben zur Aufnahme in Beneficiaten-Stellen ausgewählt werden können, werden hiervon zwischen Weihnachten und Ostern durch den Director mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Michaelis desselben Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränderungen, welche in den Familien-Verhältnissen derselben eingetreten sein möchten, zu berichten haben.

Auf Grund dieser Berichte und erneuerten Zeugnisse werden solche Knaben in den Expectanten-Listen weiter geführt, und der Behörde das nächste Mal wiederum zur Auswahl mitbezeichnet. — Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine hin das receptionsfähige Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt statt jener Benachrichtigung die Rücksendung der eingeschickten Zeugnisse und die Löschung in der betreffenden Exspectanten-Liste. —

Falls für einen Knaben, der noch im receptionsfähigen Alter steht, jener Aufforderung zur Eingabe eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so gilt dies als ein Zeichen, daß das früher erbetene Beneficium nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Exspectanten-Liste, so wie die Rücksendung der früheren Atteste an die betreffenden Angehörigen.

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anstalt mitzubringen sind.

§. 23.

Jeder Waisenknabe hat mitzubringen:

a. einen vollständigen, guten tuchenen Anzug nebst einer Mütze und einem Paar Stiefeln;
b. drei gute Hemde;
c. zwei Paar wollene und zwei Paar zwirnene oder baumwollene Strümpfe;
d. drei Taschentücher;
e. drei Halstücher;
f. drei Servietten;
g. ein Paar Schlafschuhe;
h. ein Feder- und ein Taschenmesser, und
i. wo möglich ein Geringes am Gelde, welches der Familien-Lehrer aufbewahrt und bei besonderen Gelegenheiten zu kleinen Ausgaben verabreicht.

Für alles Uebrige und später Nöthige sorgt die Anstalt, welche auch beim Abgange jeden Waisenknaben mit fast allen der aufgeführten Sachen in fast neuem Zustande wieder ausstattet. — Für die spätere Abholung und Unterbringung der Waisenknaben haben aber die Angehörigen derselben zu sorgen, wie dieselben auch die Kosten etwaiger Ferien-Reisen tragen müssen.

§. 24.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 21sten Juni 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. № 161.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335.) präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und der Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Hauptcassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Special-Cassen, zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851., einzureichen.

Präcludirte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine, welche den betreffenden Cassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Casse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Post-Behörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Cassen dürfen aber die Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. schon jetzt, und die Darlehns-Cassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. Mts. bestimmten Präclusiv-Termins ab, nicht mehr gegeben noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geld-Betrag derselben in neuen Cassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangs-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptcasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 162. Bei Erlaß der Instruction vom 20sten Juli 1853. über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen ist der Grundsatz leitend gewesen, daß für die bei den Brückenwaagen zu gebrauchenden verjüngten Gegengewichte so viel als möglich die im gewöhnlichen Verkehr schon üblichen Gewichte mit der Bezeichnung ihrer wirklichen Schwere beizubehalten seien. Demnach dient bei der Decimal-Waage das als solches bezeichnete Pfundstück zugleich als Gegengewicht für eine 10 Pfd. schwere Last, und die Gegengewichte für geringere Belastungen von 5, 2, 1 Pfd. sind gemäß §. 25. der gedachten Instruction mit der decimalen Bezeichnung ihrer wirklichen Schwere 0,5; 0,2; und 0,1 Pfd. zu versehen. Derartige Gewichtsstücke, in cylindrischer Form aus Messing gefertigt, sind den gemäß §. 26. den sämmtlichen Eichungs-Commissionen übersandten Normal-Gewichtssätzen beigefügt; dagegen haben die in jenen Normal-Gewichtssätzen enthaltenen kleineren Ausgleichungs-Gewichte, welche nach Lothen zählen, die im §. 25. vorgeschriebene Scheibenform, und zwar für das Preußische Handels-Gewicht mit sechseckiger Basis und der Decimal-Bezeichnung 1,6; 0,8; 0,4; 0,2 und 0,1 Pr. Loth; für die Zoll-Gewichte aber mit kreisrunder Basis und der Bezeichnung 1,5; 1,0; 0,5; 0,3 und 0,1 Z. Lth.

Obgleich im §. 26. der Instruction darauf hingewiesen ist, daß die den Eichungs-Commissionen mitgetheilten Probegewichte zur Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung in Form und Bezeichnung als Normen zu dienen haben, so ist dies doch nicht überall beachtet worden. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß mitunter

vier-

viereckige Zinn- oder Bleistücke, theils in Blechkästchen ausgegossen, theils ohne dieselben, von Eichungs-Behörden nicht blos geeicht, sondern auch auf Bestellung neu geliefert, daß roh abgehauene Stücke Bandeisen, kaum an den Kanten nothdürftig befeilt, als verjüngte Gegengewichte ausgegeben und ohne Anstand gestempelt worden sind. Ebenso willkührlich ist bei der Bezeichnung der verjüngten Gewichte verfahren, indem dieselben häufig mit der Bezeichnung der zu wägenden Last statt der eigenen Schwere versehen worden sind. Auf der anderen Seite ist mehrfach der Wunsch geäußert, daß gestattet werden möchte, die kleineren Proportional-Gewichtsstücke von 0,5 bis 0,1 Pfund Schwere des bequemen Gebrauchs wegen ebenso wie die Lothstücke in Scheibenform und nicht nur aus Messing, sondern auch aus Eisen herzustellen.

Um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, und zur Beseitigung ähnlicher Mißbräuche, finde ich mich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 25. und 26. der Instruction vom 20sten Juli 1853. Folgendes zu bestimmen:

1) Gewichte aus Blei, Zinn und ähnlichen weichen Metall-Mischungen, sind schon nach §. 43. der Instruction für die Eichungs-Behörden vom 14ten December 1816. von der Eichung ausgeschlossen, und dürfen daher selbstredend auch zum Gebrauche für Brücken-Waagen nicht gestempelt werden.
2) Die als decimale Bruchtheile des Pfundes zu bezeichnenden Gegengewichte müssen entweder die cylindrische oder die Form flacher Scheiben haben. Scheibenförmige Gewichte dieser Art können nicht nur aus Messing, sondern auch aus Guß- oder Schmiede-Eisen angefertigt werden; es muß jedoch in allen Fällen die Grundfläche der Scheibe für das Preußische Handels-Gewicht die Gestalt eines regelmäßigen Sechseckes, für das Zoll-Gewicht die eines Kreises haben.
3) Bezüglich der kleineren Ausgleichungs-Gewichte, welche nach Lothen zählen, bewendet es bei den im §. 25. der Instruction gegebenen Vorschriften, wonach dieselben ausschließlich aus Messing in Gestalt flacher Scheiben herzustellen sind, und zwar für das Preußische Handels-Gewicht mit sechseckiger, für das Zoll-Gewicht aber mit kreisrunder Basis.
4) Die numerische Bezeichnung der zu 2. und 3. genannten Gegengewichte darf nicht anders als in der im §. 25. vorgeschriebenen Weise, nämlich der wirklichen Schwere des Gewichts entsprechend, geschehen. Dagegen ist die Bezeichnung mit dem Gewichte der zu wägenden Last unter allen Umständen unzulässig.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Eichungs-Behörden Ihres Bezirks hienach mit Anweisung zu versehen und ihnen die genaueste Befolgung der vorstehenden Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zugleich sind dieselben anzuweisen, falls ihnen Gewichtsstücke zur Stempelung vorgelegt werden sollten, welche den vorstehenden

Vorschriften nicht entsprechen, dessenungeachtet aber mit dem Stempel einer Eichungs-Behörde versehen sind, dieselben durch Cassirung des darauf befindlichen Stempels für den Verkehr unbrauchbar zu machen, und davon der, der Eichungs-Behörde, welche die Stempelung bewirkt hat, vorgesetzten Regierung Anzeige zu machen, damit die, bei den Eichungs-Behörden angestellten Mechaniker, welche sich solche Pflichtwidrigkeiten haben zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden können. Berlin, den 22. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, mit dem Bemerken, daß die Eichungs-Behörden die angeordnete Anweisung erhalten haben. Oppeln, den 30. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 163 In Folge der durch das Gesetz vom 14ten Mai d. Js. Nr. 4,220. (Gesetzsammlung Seite 307.) ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20sten Mai 1854. (Nr. 4,027. Gesetzsammlung Seite 314.) am 1sten August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von fünf und zwanzig Procent zur classificirten Einkommen-Steuer, zur Classen-Steuer und zur Mahl- und Schlacht-Steuer, für die Zeit bis zum 1sten April 1856. forterhoben werden soll.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20. enthält:

(№ 4226.) Das Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung in den Landes-Theilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzes-Kraft haben. Vom 8ten Mai 1855.; und

(№ 4227.) Die Concurs-Ordnung. Vom 8ten Mai 1855.

№ 21. enthält:

(№ 4228.) Das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, für die Landes-Theile, in welchen das Allgemeine Landrecht

und

und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzes-Kraft haben. Vom 9ten Mai 1855.; und

(№ 4229.) Die Verordnung, betreffend die im Concurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4ten Juni 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist als nothwendig befunden worden, bei der Anlage solcher Dampfkessel, welche nach §. 3. des Regulativs vom 6ten September 1848. unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume aufgestellt werden dürfen, Vorkehrungen zu treffen, durch welche bei einer etwa plötzlich eintretenden Störung in der Wirksamkeit der Speise-Vorrichtungen, der Heizer in den Stand gesetzt wird, die Einwirkung des Feuers auf den Kessel möglichst schnell zu hemmen. № 161

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird daher für die Folge in den oben bezeichneten Fällen bei Ertheilung der Concession zur Aufstellung des Dampfkessels stets zur Bedingung gemacht werden, daß

1). durch irgend eine zweckdienliche Vorrichtung — etwa zum Kippen des Rostes — der Kessel sofort der Einwirkung des Feuers möglichst entzogen, und daß
2) durch Anbringung von Klappen oder Schiebern die Möglichkeit gegeben werde, in entscheidenden Momenten den Zutritt der Luft zur Feuerung abzuschließen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur Beachtung bei den bereits bestehenden Anlagen dringend empfohlen.

Oppeln, den 2. Juni 1855.

Zum 1sten October d. J. kann ein Stipendium von 200 Rthlr. jährlich zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts, für den hiesigen Regierungs-Bezirk vergeben werden. Unter Bezugnahme auf das nachstehend abgedruckte Rescript des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5ten März d. J. fordern wir junge Leute, welche ihre gewerbliche Ausbildung in dem Gewerbe-Institute vollenden wollen, zur Bewerbung um das Stipendium auf. № 163.

Die Gesuche müssen bis zum 15ten Juli d. J. hier eingehen, und von den unter Nr. 5. des Rescripts erwähnten Zeugnissen begleitet sein.

Oppeln, den 3. Juni 1855.

Als das Königliche Gewerbe-Institut begründet wurde, um dem Mangel an theoretisch und practisch ausgebildeten Technikern abzuhelfen, mußte darauf Bedacht ge-

genommen werden, den Besuch desselben in angemessener Weise zu erleichtern, weil eine besondere Empfänglichkeit für technische Studien bei denjenigen, welchen die Mittel zur Erlangung einer anderweiten Lebensstellung geboten waren, sich damals weniger voraussetzen ließ. Aus diesem Grunde ist nicht allein der Unterricht am Gewerbe-Institute unentgeldlich ertheilt, sondern viele Zöglinge der Anstalt sind auch mit Stipendien unterstützt worden.

Das Regulativ für das Königliche Gewerbe-Institut vom 5ten Juni 1850. hat es hierbei vorläufig bewenden lassen; nach §. 11. l. c. soll der Unterricht unentgeldlich sein, und der §. 12. gestattet jeder der Königlichen Regierungen, jährlich einen Bewerber zur Aufnahme in das Institut mit einem Staats-Stipendium in Vorschlag zu bringen.

Seit jener Zeit haben sich indessen die Verhältnisse nicht unwesentlich geändert. Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind in den letzten Jahren so zahlreich erfolgt, daß es, bei der durch die dermaligen Räumlichkeiten bedingten Beschränkung der Schüler-Zahl nicht möglich gewesen wäre, sämmtliche Bewerber, welche ohne Unterstützung aus Staatsmitteln aufgenommen zu werden wünschten, zu berücksichtigen, wenn auch Stipendiaten überhaupt nicht zugelassen worden wären. Um daher eine schädliche Ueberfüllung der einzelnen Klassen zu vermeiden, und qualificirten Bewerbern die Anstalt zugänglicher zu machen, wird eine Trennung der Klassen in Parallel-Cötus zum 1sten October d. J. vorbereitet. Es hat aber auch in Erwägung gezogen werden müssen, ob noch Veranlassung vorhanden sei, die bisher den Zöglingen gewährten Begünstigungen in gleichem Umfange fortbestehen zu lassen.

Was zunächst die Stipendien anlangt, so besteht von denjenigen beiden Motiven, welche bei deren Bewilligung früher maaßgebend gewesen sind, besonders tüchtigen aber bedürftigen jungen Leuten den Besuch des Gewerbe-Instituts möglich zu machen, und bei Anderen den Sinn für technische Studien anzuregen, das Erstere noch fort. Wie bei anderen höheren Bildungs-Anstalten wird man auch bei dem Gewerbe-Institut sich die Mittel erhalten müssen, aufkeimende Talente, die sonst vielleicht verkümmern würden, im allgemeinen Interesse zu unterstützen; es scheint indessen aus diesem Gesichtspunkte allein nicht gerechtfertigt, fast der Hälfte der Zöglinge, welche bisher aufgenommen werden konnten, Staats-Stipendien zu verleihen. Einer äußeren Anregung zu technischen Studien auf dem angegebenen Wege bedarf es überdies jetzt weniger als früher, weil die wachsende Stellung der einheimischen Industrie eine genügende Zahl talentvoller junger Leute bestimmt, sich ihr zu widmen, und mit ihrem Aufschwunge zugleich die Ueberzeugung unter den Industriellen Raum gewonnen hat, daß die Leitung eines Fabrik-Geschäftes nicht mehr vorzugsweise eine kaufmännische sein könne, und daß sie ihren Söhnen ihr Geschäft nur dann mit Aussicht auf Erfolg hinterlassen können, wenn diese sich eine höhere technische Ausbildung erworben haben. Da außerdem die von Seidlitzschen Stipendien nach den testamentarischen Be-

Bestimmungen des Stifters vorzugsweise Söhnen aus den höheren Ständen, welche das Gewerbe-Institut besuchen, zuzuwenden sind, so ist um so weniger Grund vorhanden, die Bewilligung von Staats-Stipendien in dem bisherigen Umfange fortdauern zu lassen.

Mit Rücksicht auf die angeführten Umstände ist die Zahl der Stipendien schon seit einigen Jahren factisch durch größere Strenge bei der Auswahl der Bewerber vermindert worden. Um jedoch in dieser Beziehung zu einer festen Regel zu gelangen, wird der §. 12. des Regulativs vom 5ten Juni 1850. hierdurch aufgehoben, und es kommen statt dessen in Zukunft folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Für jeden Regierungs-Bezirk besteht ein Stipendium bei dem Königlichen Gewerbe-Institut. Dasselbe beträgt 200 Rthlr. jährlich. Reise-Unterstützungen werden den Stipendiaten weder beim Eintritt in die Anstalt noch für die Rückreise gewährt.
2) Bei Erledigung eines Regierungs-Stipendiums hat mir die betreffende Königliche Regierung einen Candidaten zu demselben in Vorschlag zu bringen. Wird das Stipendium diesem verliehen, so bleibt er vom Zeitpunkte der Bewilligung bis zur Beendigung seines Cursus am Gewerbe-Institute im Genuß desselben, es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen würde.
3) Für die Zeit, während welcher ein von einer Regierung vorgeschlagener Candidat das ihm bewilligte Stipendium bezieht, ist von dieser ein anderer Stipendiat nicht in Vorschlag zu bringen. Die Zahl aller Regierungs-Stipendien wird also künftighin 26 nicht übersteigen.
4) Von der bevorstehenden Erledigung eines Stipendiums wird die betreffende Königliche Regierung im Monat Mai desjenigen Jahres in Kenntniß gesetzt, in welchem der betreffende Stipendiat voraussichtlich seinen Cursus am Gewerbe-Institut beendigen wird, oder bei unerwartet eintretender Vacanz unmittelbar nach deren Eintritt. Die Königliche Regierung erläßt dann eine Aufforderung zur Bewerbung um das erledigte Stipendium in dem Amtsblatt ihres Bezirks.
5) Zur Begründung des Gesuchs um ein Regierungs-Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, der Königlichen Regierung folgende Zeugnisse einzureichen:
   a. seinen Geburtsschein;
   b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
   c. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Ge-

Gewerbe= oder Realschule oder einem Gymnasium;

d. die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

e. ein Führungs=Attest;

f. ein Zeugniß der Orts=Behörde über seine Bedürftigkeit;

g. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe=Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a. c. d. und e. nicht.

6) Bei der Prüfung der eingehenden Bewerbungen ist davon auszugehen, daß nur solchen jungen Leuten Stipendien verliehen werden können, welche durch ihre bisherigen Leistungen und ihr Talent die Erwartung erregen, daß sie künftig in ihrem Gewerbe Tüchtiges leisten werden, und welche durch ihr sittliches Verhalten einer Unterstützung würdig, und solcher nach ihren Verhältnissen durchaus bedürftig sind.

Bewerber, die mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial=Gewerbeschule versehen sind, und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe=Institut genügen, haben vor andern Bewerbern den Vorzug. Unter Mehreren entscheidet der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung.

Bewerber, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen, oder nur das Prädicat „hinreichend bestanden" bei der Prüfung erworben haben, sind, da die im §. 12. D. des Regulativs enthaltene Bestimmung fernerhin keine Anwendung findet, nicht zu berücksichtigen.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand= und Linearzeichnen erworben haben, und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu verlangen.

7) Mit dem Antrag auf Verleihung eines Stipendiums sind mir von der Königlichen Regierung alle eingegangenen Gesuche um dasselbe einzureichen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in Zukunft mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß schon im laufenden Jahre aus denjenigen Regierungs=Bezirken, aus welchen zum 1sten October v. J. ein Stipendiat in die III. Klasse des Gewerbe=Instituts auf den Antrag der betreffenden Königlichen Regierung aufgenommen worden ist, kein Stipendiat zu präsentiren ist. Diejenigen Regierungen, bei welchen Bewerbungen um ein Stipendium in diesem Jahre zulässig sind, werden hiervon im Monat Mai d. J. benachrichtigt werden.

Was sodann die Unentgeldlichkeit des Unterrichts am Gewerbe=Institut anlangt, so fehlt es zunächst an einer genügenden Veranlassung, Ausländer und Hospitanten, welche nach §. 8. des Regulativs vom 5ten Juni 1850. mit Genehmigung des

des Directors der Anstalt an deren Unterricht Theil nehmen können, von der Entrichtung eines Honorars zu befreien. Aber auch rücksichtlich der inländischen Zöglinge, welche den vollständigen Cursus des Gewerbe-Instituts durchmachen wollen, empfiehlt es sich, eine Aenderung eintreten zu lassen, da es sich nicht rechtfertigen läßt, die Unentgeldlichkeit des Unterrichts als Regel festzuhalten, während jungen Leuten, welche für den Besuch des Gewerbe-Instituts vollständig vorbereitet, und zur Zahlung eines Honorars bereit und im Stande sind, wegen Mangels an Raum und zur Vermeidung der Ueberfüllung der Anstalt die Aufnahme versagt werden muß. Mit der hierdurch bedingten veränderten Einrichtung wird sich eine billige Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in dazu geeigneten Fällen auch künftig immer noch vereinigen lassen.

Es würde keinem Bedenken unterliegen, die Unentgeldlichkeit des Unterrichts für Alle, welche sich an demselben betheiligen — mit Ausnahme der Stipendiaten und der bereits aufgenommenen Zöglinge — schon mit dem Beginn des nächsten Cursus aufzuheben. Ich will indeß, wenngleich ich die Entrichtung des Honorars zur Regel zu machen beabsichtige, nicht unberücksichtigt lassen, daß eine Anzahl junger Leute in der Vorbereitung für die Aufnahme in das Institut begriffen, und darin mehr oder weniger vorgeschritten ist; daß in der Wahl des Ganges der Ausbildung für das Gewerbe die derzeit rücksichtlich der Stipendien und des Unterrichts im Institute bestehenden Einrichtungen öfters maaßgebend gewesen sein können, und daß eine gleichzeitige Beschränkung, resp. Aufhebung derselben, Verlegenheiten mit sich führen könnte. Um diesen möglichst zu begegnen, will ich nicht allein den Zeitpunkt, mit welchem Unterrichts-Honorar zu zahlen ist, hinausrücken, sondern auch, bis auf Weiteres, jeder der Königlichen Regierungen überlassen, für ihren Bezirk einen Bewerber vorzuschlagen, welcher für den Unterricht im Institute kein Honorar zu zahlen hat. Es werden demnach bis auf Weiteres neben den Regierungs-Stipendien auch 26 Unterrichts-Freistellen bestehen.

Ich bestimme daher, unter Aufhebung des §. 11. des Regulativs vom 5ten Juni 1850. hierdurch Folgendes:

1) Für den Besuch des vollständigen Cursus einer Klasse des Gewerbe-Instituts ist vom 1sten October 1856. ab ein Honorar von 40 Rthlr. jährlich in Quartalraten **pränumerando** an die Kasse des Gewerbe-Instituts zu entrichten.
2) Hospitanten zahlen für jede Vorlesung, zu welcher sie zugelassen werden, ein Honorar von $^3/_4$ Rthlr. **pro** Semester für jede wöchentliche Stunde.
3) Unentgeldlichen Unterricht im Gewerbe-Institute erhalten:
   a. Diejenigen, welche vor dem 1sten October 1856. in die Anstalt aufgenommen sind;
   b. die Stipendiaten;
   c. Diejenigen, welchen auf den Antrag der Königlichen Regierungen Unterrichts-Freistellen bewilligt werden;

 d. Die-

d. Diejenigen, welche der Director des Gewerbe-Instituts wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung eines Honorars entbindet.

4) In Beziehung auf die Anmeldung und Begründung der Anträge auf Verleihung einer Unterrichts-Freistelle (Nr. 3. Litt. c.) finden die, oben in Betreff der Stipendien gegebenen Bestimmungen Nr. 2. bis 7. ebenfalls Anwendung.

Berlin, den 5. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

№ 166. Im Auslande, namentlich in England und Frankreich, sind in neuerer Zeit sehr beachtenswerthe Ergebnisse durch künstliche Befruchtung und Ausbrütung von Fischeiern, und durch Besetzen von fischarmen Gewässern, mit der so gewonnenen jungen Brut erlangt worden.

Nähere Mittheilungen über das Verfahren enthalten folgende kleine Schriften:

1) „Die neuesten Verbesserungen in der Fischzucht von Coste. Quedlinburg und Leipzig" bei G. Basse 1853.
2) Anleitung zur künstlichen Vermehrung der Fische. Darmstadt bei Jonghaus 1854.
3) Die künstliche Fisch-Erzeugung. Von Dr. Fraas, München 1854.

Wir empfehlen diese Schriften, namentlich die ersteren beiden und wünschen, falls Versuche mit dem neuen Verfahren in unserem Regierungs-Bezirke gemacht werden sollten, die Ergebnisse mitgetheilt zu erhalten.

Oppeln, den 3. Juni 1855.

Dem Kaufmann Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 6ten Juni 1855. ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Hauswäsche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und

den Tuch-Fabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde unter dem 9ten Juni 1855. ein Patent,

auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

und zwar beide Patente auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. Juni 1855.

Be=

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der dermalige günstige Stand der Provinzial-Städte-Feuer-Societät gewährt uns die Möglichkeit, die Associaten derselben von der Einzahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrags für das nächste II. Semester c., natürlich unter Vorbehalt etwaniger Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrags, falls solcher noch nothwendig werden sollte, hierdurch zu entbinden. Dieser Beitrags-Erlaß beschränkt sich jedoch auf diejenigen Associaten, deren Gebäude bereits vom 1sten Semester c. ab bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät versichert sind, daher von den erst für das II. Semester c. bereits genehmigten oder später noch von uns zu genehmigenden neu zutretenden resp. den erhöhten Versicherungen, die Beiträge wie bisher eingezogen und am Schlusse des Semesters vorschriftlich verrechnet werden müssen. — Eben so erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahres-Beiträge, von den im §. 35. des revidirten Reglements benannten, nach einem besondern Abkommen zur Versicherung zugelassenen Gebäude, keine Abänderung, daher solche den 1sten k. Mts. einzuzahlen sind. № 167.

Die Magisträte weisen wir an, den betreffenden Associaten hiervon sofortige Kenntniß zu geben. Breslau, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem der §. 10. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien vom 1sten September 1852. durch die in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 219. veröffentlichte Allerhöchste Cabinets-Order vom 2ten April d. J. folgende zusätzliche Bestimmung erhalten hat: № 168

„Wenn bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät Versicherung genom-
„men wird, so muß der Eigenthümer alle ihm gehörigen, in Einem Gemeinde-
„oder Guts-Verbande belegenen Gebäude zur Versicherung stellen, auch dann,
„wenn einzelne derselben besondere Possessionen bilden sollten. Die Bestim-
„mungen der §§. 7. und 27. des Reglements vom 1sten September 1852.
„werden hierdurch nicht geändert, und die Vorschrift des zweiten Absatzes des
„ §. 10. findet auch auf diese Zusatz-Bestimmung Anwendung."

bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Leistung der Brand-Bonification in allen den Fällen von der Provinzial-Land-Feuer-Societät wird versagt werden müssen, wo eine dieser Gesetzes-Vorschrift zuwider laufende Versicherung bei derselben ausgebracht und fortgesetzt sein sollte. Breslau, den 6. Juni 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien als Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Schleinitz.

Mit

№ 169. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16ten Januar und 15ten April d. J., bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß als Präclusiv-Termin zur Anbringung von Darlehns-Anträgen von Privaten nach §. 38. ad 8. der Statuten der Ständischen Darlehns-Casse, der 1ste Juli d. J. von der Ständischen Commission anberaumt worden ist, und daß demnach später eingehende Anträge von Privaten unberücksichtigt bleiben müssen. Breslau, den 9. Juni 1855.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

In die Stelle des verstorbenen Herrn Haupt-Lehrers Römhild, als Deputirter der General-Versammlung der Schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, ist durch Stimmen-Mehrheit Herr Seltsam, Lehrer der ersten Vorbereitungs-Classe am hiesigen Magdalenäum, erwählt worden.

Breslau, den 21. Mai 1855.

Das Directorium der Schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Bei der zuletzt stattgehabten Prüfung pro venia concionandi, haben die Candidaten

1) Theodor, Martin, Otto Seibt aus Breslau, 30½ Jahr alt;
2) Carl, Georg, Eduard Stephan aus Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg, 25 Jahr alt,

die Erlaubniß zu predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 7. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April d. J. den Professor Dr. Passow, zum Director des Gymnasiums in Ratibor zu ernennen geruht. Breslau, den 11. Juni 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 28sten Juni 1855.

Allerhöchste Cabinets-Order.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 15ten d. Mts. genehmige Ich, daß die Orders vom 27sten April 1816. (Gesetz-Sammlung Seite 134.) und 15ten November 1819. (Gesetz-Sammlung pro 1820. Seite 45.), wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten außer dem Sterbemonate die volle Besoldung eines, resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hilfs-Arbeitern oder Hilfs-Schreibern gehören, und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, daß den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in collegialischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Order vom 27sten April 1816. sub 1. oder die darin sub 2. genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäßigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist. Potsdam, den 18. April 1855. № 170.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf Waldersee.
Für den Minister für die landw. Angel.: von Manteuffel.

An das Staats-Ministerium. St. M. № 1452.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung. Berlin, den 26. Mai 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Horn.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Vorstehende uns mitgetheilte Allerhöchste Cabinets-Order wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 14. Juni 1855.

Königliche Regierung.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22. enthält:

(№ 4230.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten April 1855., betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll; und

(№ 4231.) Das Privilegium, wegen Ausgabe von 700,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30sten Mai 1855.

№ 23. u. 24. enthalten:

(№ 4232.) Das Statut, für die Meliorations-Genossenschaft des Alfbach-Thals, Kreis Wittlich. Vom 30sten April 1855.

(№ 4233.) Das Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30sten April 1855.

(№ 4234.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1855., betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

(№ 4235.) Das Statut des Döbern-Riebinger Deich-Verbandes. Vom 7ten Mai 1855.; und

(№ 4236.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Mai 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck, zum Anschluß an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 171. Dem Kaufmann C. Rukop zu Leobschütz ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuerschäden-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. Agentur-Geschäfte zu besorgen, wogegen derselbe dergleichen Geschäfte für die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat.

Oppeln, den 11. Juni 1855.

Der

Der mit einem etatsmäßigen fixirten Gehalte von 72 Rthlr. jährlich nebst den reglementsmäßigen Executions-Gebühren verbundene Amts-Diener- und Executor-Posten bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Creutzburg, ist vacant und definitiv zu besetzen. № 172.

Versorgungsberechtigte Individuen, welche eine Caution von 50 Rthlr. zu leisten im Stande und geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, werden hiermit aufgefordert, sich bei der hiesigen Königlichen Regierung zu melden.

Oppeln, den 19. Juni 1855.

Es sind Patente verliehen worden:

am 12ten Juni 1855.:

1) dem Conditor Carl Müller zu Magdeburg,
auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung;

2) der Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin,
auf eine Kämm-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

am 15ten Juni 1855.:

dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten,
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

alle drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 26. Juni 1855.

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann C. A. P. Schöbon zu Mittel-Lagiewnik, Kreis Beuthen, ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden,

für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 26. Juni 1855.

Bekanntmachung.

Der Colonist Albert Panitz aus Petersgrätz, im Groß-Strehlitzer Kreise, hat am 11ten Februar d. J. mit großer Anstrengung die Wittwe Margaretha Fuhl aus Lazisk, vom Tode des Erfrierens gerettet. Dieser menschenfreundlichen Handlung ertheilen wir die verdiente Anerkennung. Oppeln, den 17. Juni 1855.

Be-

Bekanntmachung.

Die Entschlossenheit, mit welcher der Bauer Jacob Wygasch zu Slawentzitz, Kreis Cosel, am 28sten v. M. den 10 Jahre alten Knaben Joseph Klose vom Tode des Ertrinkens im Mühlgraben gerettet hat, wird hiermit belobend anerkannt.

Oppeln, den 26. Juni 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 173. Während der Gerichts-Ferien, d. i. vom 21sten Juli bis zum 1sten September, wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern. Es sind daher Anträge und Gesuche lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Ratibor, den 20. Juni 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 174. Durch das Ableben des evangelischen Pfarrers Mathe ist das Pfarr-Amt Märzdorf, Kreis Hoyerswerda, erledigt worden.

Das Einkommen dieser Stelle beträgt noch nicht 300 Rthlr., und übt das Dominium die Patronats-Rechte aus. Zur Verwaltung ist die Kenntniß der wendischen Sprache nöthig. Breslau, den 15. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 5ten Juli 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25. enthält:

(№ 4237.) Das Publicandum, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises, im Betrage von 78,300 Rthlr. Vom 30sten April 1855.

(№ 4238.) Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7ten Mai 1855.

(№ 4239.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1855., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer-Eisenbahn an die Direction der Westphälischen Eisenbahn, und die Verlegung des Sitzes der Letzteren von Paderborn nach Münster.

(№ 4240.) Das Privilegium, wegen Convertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolzer Kreises. Vom 21sten Mai 1855.; und

(№ 4241.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises, im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 30sten Mai 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Durch den unterm 19ten Januar d. J. erlassenen Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848., die Anlage von Dampfkesseln betreffend, ist die Verwendung von Gußeisen zu den Siederöhren der Dampfkessel, welche nach §. 12. des gedachten № 175.

Regulativs bis zu einem inneren Durchmesser von 18 Zoll gestattet war, ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessung, untersagt. Mit Bezug hierauf, und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Anwendung der betreffenden Bestimmung des gedachten Erlasses die Fabrikanten in denjenigen Fällen hart betreffen würde, in welchen die Arbeit bei Publication des Erlasses bereits vollendet, und die polizeiliche Genehmigung nachgesucht war, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung zu ermächtigen, die Verwendung von Gußeisen zu Siederöhren und deren Verschlüssen bis zu einem inneren Durchmesser der ersteren von 18 Zoll, nach Maaßgabe der Vorschriften des Regulativs vom 6ten September 1848. noch in denjenigen Fällen zu gestatten, wenn die Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung zur Aufstellung des Dampfkessels bereits vor der Publication des Nachtrags vom 19ten Januar d. J. nachgesucht war, und der Nachweis geführt wird, daß der Kessel bereits vor diesem Zeitpunkte vollendet war. Berlin, den 18. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

von Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 176. Nachdem der Kaufmann Joseph Ansorge zu Ober-Kühschmalz, Kreis Grottkau, die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist dem Kaufmann A. Scholz daselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, diese Geschäfte für die gedachte Societät zu besorgen.

Oppeln, den 15. Juni 1855.

№ 177. Der mit einem etatsmäßigen Gehalte von jährlich 48 Rthlr. nebst den reglementsmäßigen Executions-Gebühren verbundene Amtsdiener- und Executor-Posten bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cosel, ist erledigt und definitiv zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Individuen, welche eine Caution von 50 Rthlr. zu leisten im Stande und geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, werden aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Dienst-Papiere sich bei der hiesigen Königlichen Regierung zu melden. Oppeln, den 19. Juni 1855.

№ 178. Die Bestimmung des §. 5. der Verordnung vom 29sten April 1772., wonach die Abdecker das außer der Viehseuche crepirte und beim Schlachten unrein befundene Vieh (außer dem, was davon zum Wegfangen der Raubthiere gebraucht wird), an dazu ge-

geeigneten Stellen vergraben sollen, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Ausnutzung solcher Thier-Cadaver zu gewerblichen Zwecken erlaubt oder polizeilich nicht zu gestatten sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel ist Seitens der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nachstehende Entscheidung, welche Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergangen.

Nachdem durch die Verordnung vom 8ten August 1835. §. 92. flg. (Ges.-Sammlung 1835. S. 240. 262. flg.) genügende sanitäts-polizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Cadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist, da ferner auch in Betreff sonstiger, unter Thieren entstehender Seuchen und anderer ansteckender Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen, sowohl den Abdeckern, als andern Gewerbtreibenden und Viehbesitzern, die Ausnutzung der Cadaver von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, so weit dieselbe hiernach stattfinden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der, zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Cadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizei-Behörden überlassen bleibt, nach Maaßgabe der Verordnung vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung die, bei der Ausnutzung von Thier-Cadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publicums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Oppeln, den 23. Juni 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch die Berufung des zeitherigen Pastors Reinicke in Stonsdorf bei Hirschberg, zum zweiten Prediger an der ehemaligen Kathedral-Kirche zu Marienwerder, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. № 179.

Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 450 Rthlr., und übt diesmal bei Wiederbesetzung der Stelle Ihre Durchlaucht, die Frau Fürstin Reuß, als Verwalterin der Collatur das Patronatsrecht aus. Breslau, den 20. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Per-

Personal-Chronik.

Die zu Hirschberg verstorbene Frau Kaufmann Steinbach, Ernestine, Dorothea, geborne Leuckert, hat in ihrem am 26sten April 1845. errichteten, und am 6ten September 1854. publicirten Testamente, dem Königlichen Waisenhause zu Bunzlau ein Legat von 200 Rthlr. ausgesetzt. Breslau, den 20. Juni 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind angestellt worden:

der bisherige Pastor in Ochelhermsdorf, Grünberger Kreises, Gustav Nickisch als Archidiaconus an der evangelischen Pfarrkirche zu St. Michael in Strehlen und als Pastor von Friedersdorff;

der bisherige Subdiaconus und Capell-Prediger Haas zu Ruhland als Archidiaconus, und

der bisherige Predigt-Amts-Candidat Kabelbach als Subdiaconus und Capell-Prediger daselbst.

Der Predigt-Amts-Candidat Westphal als Pfarrer zu Wang, bei Brückenberg;

der Predigt-Amts-Candidat Kühn als Catechet, Schullehrer und Nachmittags-Prediger der evangelischen Kirch- und Schul-Gemeinde zu Friedersdorf a/Q., und

der Pastor Matzke in Wangten als Superintendent der Diöcese Parchwitz, (Regierungs-Bezirk Liegnitz).

Der Rechts-Anwalt und Notar Mier zu Cosel ist als unbesoldeter Rathmann daselbst, für eine Amtsdauer von 6 Jahren erwählt und bestätigt — der Oberförster v. Blumen ist auf die Oberförsterstelle zu Friedrichsthal im Regierungs-Bezirk Stettin versetzt, und die dadurch erledigte Oberförsterstelle zu Bodland dem zum Oberförster ernannten bisherigen interimistischen Verwalter der Stelle, Oberförster-Candidaten Freiherrn v. Lüttwitz definitiv übertragen worden — der katholische Schul-Adjuvant Paul Boder ist als Schullehrer zu Biassowitz, Plesser Kreises — und der katholische Schul-Adjuvant Michael Michalczyck, als Lehrer zu Kneja, Rosenberger Kreises, angestellt worden — der bisherige Lehrer Menges vom Seminar in Cöpenick, ist als erster Oberlehrer an das Seminar in Bunzlau versetzt worden.

Der katholische Lehrer Richter zu Waissack, Leobschützer Kreises, ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 12ten Juli 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 26. u. 27. enthalten:

(№ 4242.) Den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Kettenbrücke zu Mühlheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4ten Juni 1855.

(№ 4243.) Die Verordnung, betreffend den Steuersatz von inländischen Rüben-Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28sten Juni 1855.

(№ 4244.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Cempin.

(№ 4245.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel im Herzogthum Jülich; und

(№ 4246.) das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen. Vom 11ten Juni 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Die unter der Benennung oberschaaliger Tafel-Waagen in der neueren Zeit hin und wieder in Gebrauch gekommenen Wiege-Vorrichtungen gehören weder zu den gewöhn- № 180.

 lichen

lichen gleicharmigen Balken-Waagen, noch überhaupt zu den im §. 2. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853. bezeichneten Wiege-Vorrichtungen, deren Stempelung hienach zulässig ist. Auch ist nach den dieserhalb stattgefundenen technischen Erörterungen keine Veranlassung, derartige Waagen auf Grund des §. 8. des gedachten Gesetzes ausnahmsweise zur Stempelung zuzulassen, da das ihrer Anordnung zum Grunde liegende Princip insofern fehlerhaft ist, als bei ihnen der Schwerpunkt des Gewichts und des zu wiegenden Körpers oberhalb des Unterstützungs-Punktes liegt, die Construction derselben auch sonst nicht geeignet ist, die Gewähr einer fortdauernden Richtigkeit zu geben. Es ist deshalb die Stempelung der sogenannten oberschaaligen Tafel-Waagen, und daher auch deren Anwendung im Verkehr unstatthaft.

Hiernach sind die Eichungs-Behörden mit Anweisung zu versehen.

Bad Oeynhausen, den 13. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung in Oppeln.

IV. 4862.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 26. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 181. Unter Bezugnahme auf §. 187. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845., wonach Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Markt-Verkehrs mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden, wird von uns, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Beuthen und für die Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Beuthen führenden öffentlichen Wegen die letzten vor der Stadt sind, die nachfolgende Polizei-Verordnung wegen des Wochenmarkt-Verkehrs erlassen.

§. 1.

Es wird wöchentlich ein Wochenmarkt in der Stadt Beuthen abgehalten, und zwar an jedem Mittwoch. Fällt auf diesen Tag ein gebotener Feiertag, so findet der Wochenmarkt den Tag vorher statt.

§. 2.

Der Wochenmarkt beginnt mit Tages-Anbruch und endet um 2 Uhr Nachmittag

mittag, bis zu welcher Stunde der Markt-Platz von allen Wagen, Karren und Verkaufs-Ständen geräumt sein muß.

§. 3.

Personen, welche mit Lebensmitteln handeln, dürfen in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August erst von 9 Uhr, und in den übrigen Monaten erst von 10 Uhr Vormittag ab, ihren Bedarf an solchen Lebensmitteln, sei es zum Handel, sei es zur eigenen Hauswirthschaft, auf dem Wochenmarkt einkaufen.

§. 4.

Gegenstände, welche an sich zum Wochenmarkts-Verkehr gehören, und von außerhalb in die Stadt gebracht werden, dürfen an Wochenmarkts-Tagen an keinem anderen Orte, als an den für den Markt bestimmten Plätzen (§. 6.), und eben so wenig in oder vor den Thoren und überhaupt nicht auf dem Wege zur Stadt, nachdem der Verkäufer die Dorflage der letzten, auf seinem Wege zur Stadt liegenden Ortschaft verlassen hat, verkauft oder gekauft werden.

§. 5.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 4. sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände, welche täglich zum Verkauf in Häusern oder auf den Straßen herum getragen werden dürfen:

Milch, Käse, Pilze, Beeren, Krebse, Fische, frisches Obst. Auch bleibt der Verkauf aus besonderen Localen zulässig.

§. 6.

Die Markt-Plätze sind der Ring und Friedrich-Wilhelms-Platz (ehemalige alte Reitbahn).

Die Eintheilung dieser Plätze in besondere Bezirke für die gleichartigen Markt-Gegenstände bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats zu Beuthen überlassen.

Oppeln, den 21. Juni 1855.

Dem Kaufmann Anton Grzimek zu Cosel und dem Kaufmann Paul Zemanek ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger und für die Cölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „**Colonia**" Agentur-Geschäfte zu besorgen. Dagegen hat der letztere die Agentur für die „**Borussia**" niedergelegt. Oppeln, den 22. Juni 1855. № 182.

Zu der in der extraordinairen Beilage des Amtsblattes pro 1854. Stück 37. veröffentlichten Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Schieß-Pulver, vom 27sten August d. J., bringen wir folgende erleichternde Abänderungen, resp. näheren Bestimmungen der §§. 5. bis 9., 20. und 21., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. № 183.

Zu §. 5. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

 Zu

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreis-Landräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreis-Landräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7. finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7. und 21. Die Vorschrift, wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen dürfen auch Strohwische verwendet werden; die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen, und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9. getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maaßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechzig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

Zu §. 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizei-Behörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von 200 Schritt.

Oppeln, den 28. Juni 1855.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 15ten Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Dortmund am 10ten Juli d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird. Die von ihr zu betreibenden Geschäfte bestehen in: № 184.

1) Discontirung von Wechseln auf Dortmund, und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf den Inhaber lautenden Papieren, und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Waaren, Bergwerks-Erzeugnissen und Landes-Producten;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comptoir in Münster bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comptoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite in Dortmund ist den Buchhalterei-Assistenten Fahle und Schayer gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich. Berlin, den 26. Juni 1855.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, bringe ich hiermit die von dem Central-Bureau des Zoll-Vereins aufgestellte hier nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischen Zucker und Syrup und an Rübenzucker-Steuer, so wie der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen in der Zeit vom 1sten April 1854. bis Ende März 1855., zur öffentlichen Kenntniß. № 185.

Breslau, den 2. Juli 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Ueber-

Uebersicht

der Einnahmen von ausländischen Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1854. bis Ende März 1855., und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- u. Hut-, Kandis- u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Thl.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thaler.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thaler.						
	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Rth.	Sgr	Pf
1) Preußen..	440	$61\frac{7}{10}$	127	$23\frac{4}{10}$	642,050	$74\frac{3}{10}$	1,666	$52\frac{17}{30}$	16,354,417	20	605,254	29	—
							a. 18,641	$64\frac{7}{10}$					
Außerdem: Luxemburg	—	$21\frac{3}{10}$	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
							a. —	$53\frac{4}{10}$					
2) Bayern...	354	7	18	50	6,160	45	577	4	246,281	—	—	—	—
							a. 276	76					
3) Sachsen ..	141	$64\frac{2}{10}$	9	$7\frac{4}{10}$	1,107	$8\frac{9}{10}$	2,547	96	132,577	4	—	—	—
							a. 1,963	28					
4) Hannover .	573	$84\frac{7}{10}$	72	$86\frac{9}{10}$	97,236	$31\frac{5}{10}$	22,496	$29\frac{9}{10}$	—	—	15,503	13	11
							a. 8,008	$50\frac{7}{10}$					
5) Würtemberg	8	$79\frac{9}{10}$	—	—	—	—	9	$78\frac{1}{10}$	590,783	50	—	—	—
							a. 17	$38\frac{1}{10}$					
6) Baden....	158	33	11	9	11,812	75	3	82	1,029,114	—	26,763	29	2
							a. 2	53					
7) Kurf. Hessen	12	—	—	—	5,500	—	12	—	59,137	—	—	—	—
8) Großh. Hessen	54	88	29	71	—	—	3	40	—		—	—	—
9) Thüringen	3	$56\frac{4}{10}$	—	$96\frac{9}{10}$	—	—	46	$35\frac{9}{10}$	122,966	30	—	—	—
							a. 261	$30\frac{9}{10}$					
10) Braunschweig	11	19	3	14	5,751	9	755	69	634,496	50	—	—	—
							a. 103	47					
11) Oldenburg	84	$40\frac{6}{10}$	5	$21\frac{1}{10}$	—	—	331	$64\frac{5}{10}$	—	—	—	—	—
							a. 1,630	$31\frac{7}{10}$					
12) Nassau ...	—	59	—	—	—	—	—	$1\frac{6}{10}$	—	—	—	—	—
13) Freie Stadt Frankfurt.	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen..	1,867	$50\frac{8}{10}$	280	$86\frac{7}{10}$	769,618	$43\frac{7}{10}$	28,450	$56\frac{17}{30}$	19,169,772	54	647,522	12	1
							a. 30,905	$73\frac{5}{10}$					

a. zu 4 Thlr. pro Ctr.

Be=

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1a. der Uebereinkunft vom 4ten April 1853. wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855. die Bevölkerung des Jahres 1854. anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a. Nach Seite 57. der Beilagen zum Haupt-Protocolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854. zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom December 1852. für:

1)	Preußen	17,286,484	Köpfe.
	Außerdem:		
	Luxemburg	192,632	=
2)	Bayern	4,565,256	=
3)	Sachsen	1,987,612	=
4)	Hannover	1,840,932	=
5)	Würtemberg	1,733,263	=
6)	Baden	1,354,768	=
7)	Kurf. Hessen	727,323	=
8)	Großherzogth. Hessen	865,480	=
9)	Thüringen	1,024,929	=
10)	Braunschweig	247,461	=
11)	Oldenburg	229,106	=
12)	Nassau	429,060	=
13)	Freie Stadt Frankfurt	74,867	=
	Zusammen...	32,559,173	Köpfe.

b. Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im December 1852. erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um 1½ pCt., mit 488,387 =

Summa... 33,047,560 Köpfe.

Be-

Berechnung

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853. die Soll-Einnahme 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) von	1,867 Ctr.	$50\frac{8}{10}$ Pfd.	Brod-, Hut-, Kandis-Zucker rc. à 10 Thlr.	18,675 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.
2) „	280 „	$86\frac{7}{10}$ „	Farin rc. à 8 Thlr.	2,246 „	28 „	— „
3) „	769,618 „	$43\frac{7}{10}$ „	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,848,092 „	5 „	6 „
4) „	28,450 „	$56\frac{1}{10}$ „	Syrop à 2 Thlr.	56,901 „	3 „	11 „
5) „	30,905 „	$73\frac{1}{10}$ „	Desgleichen à 4 Thlr.	123,622 „	28 „	2 „
6)	19,169,772 „	54 „	Runkelrüben à 6 Sgr.	3,833,954 „	15 „	3 „
			Zusammen...	7,883,492 Thlr.	23 Sgr.	2 Pf.

b. Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit .... 647,522 „ 12 „ 1 „

Bleiben... 7,235,970 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt .... 6,693,452 „ 24 „ — „

2) Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um .... 542,517 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.
und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1sten September 1855. bis 31sten August 1857. nicht einzutreten haben.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.
Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.
gez.: Henning. Meixner. Lehmann.

Per-

Personal-Chronik.

Nachweisung der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

die Auscultatoren Gustav Brand zu Cosel und Ferdinand Kleiber zu Neisse zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Versetzt:

die Auscultatoren Wilhelm Hohlfeld und Franz Otte, und der Referendarius Emil Volkmer aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Gestorben:

der Appellations-Gerichts-Rath Schlott.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt:

der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent Trautlieb zu Ratibor zum Calculator; der bisherige Canzlei-Diätarius Ignatz Disput zum Canzlisten;

die Hilfsboten und Executoren Leopold Jaworski und Franz Michalski zu Tarnowitz interimistisch zu Boten und Executoren, und der Hilfs-Gefangenwärter Gottlieb Franke aus Pleß interimistisch zum Gefangenwärter vom 1sten October d. J. ab, unter Anweisung ihrer Functionen bei der Gerichts-Commission zu Tarnowitz;

der Gefangen-Wärter Franz Kobiolka zu Beuthen zum etatsmäßigen Boten und Executor;

dem ersten Gerichtsdiener Carl Peisker ist der Titel „Botenmeister" verliehen worden.

Gestorben:

der Kreis-Gerichts-Secretair Fey.

II. Beim Kreis-Gericht Cosel:

Ernannt:

der Hilfsbote und Executor Oswald Dittrich zum Boten und Executor, und der Hilfs-Gefangenwärter Carl Golombek zu Cosel zum Gefangenwärter, beide vom 1sten October d. J. ab interimistisch;

der bisherige Canzlei-Diätarius Christoph, Christian Hoffmann zum ersten

Gerichts-Diener unter Verleihung des Titels „Botenmeister".

Versetzt:

der Bureau-Assistent Hartel vom 1sten October d. J. ab an das Kreis-Gericht Rybnick.

III. Beim Kreis-Gericht Creutzburg:

Ernannt:

der Bote und Executor Carl Jaschke zu Pitschen zugleich zum Gefangen-Wärter;

der Hilfsbote und Executor Franz Hampel zum Boten und Executor vom 1sten October d. J. ab interimistisch.

Versetzt:

der Bureau-Assistent Wanke vom 1sten October d. J. ab an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

IV. Beim Kreis-Gericht Falkenberg:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse, Ludwig, Wilhelm, Peter Zincke zum Bureau-Assistenten, vom 1sten October d. J. ab;

der Hilfsbote und Executor Rudolph, Herrmann Lerche, und der Gefangen-Wärter Carl Kretschmer II. zu Boten und Executoren, und der Hilfs-Gefangenwärter Joseph Bräuer aus Gleiwitz zum Gefangen-Wärter, interimistisch und vom 1sten October 1855. ab.

V. Beim Kreis-Gerichte Gleiwitz:

Ernannt:

der Gefängniß-Aufseher Joseph Wlocka zum Gefängniß-Ober-Aufseher;

der Hilfs-Gefangenwärter August Vogt zum Gefangenwärter, und

der Hilfsbote und Executor Joseph Fay bei der Gerichts-Commission zu Tost zum Boten und Executor, die letzteren beiden interimistisch und vom 1sten October d. J. ab.

VI. Beim Kreis-Gericht zu Grottkau:

Ernannt:

der Hilfs-Gefangenwärter Franz Grumann interimistisch zum Gefangenwärter, vom 1sten October 1855. ab.

VII. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Ernannt:

der Hilfsbote und Executor Anton Tomczyk zu Bauerwitz zum Boten und Executor, und der bisherige Hilfs-Gefangenwärter Johann Reimann zum Gefangenwärter, beide interimistisch und vom 1sten October d. J. ab;

der Bote und Executor Schäfer zum ersten Gerichtsdiener, unter Verleihung des Titels „Botenmeister".

Ausgeschieden:

der

der Rechts-Anwalt, Hofrath Schwenzner.

Gestorben: der Bureau-Assistent Woischnik.

VIII. Beim Kreis-Gericht zu Lublinitz:

Versetzt:

der Bureau-Assistent Wollny an das Kreis-Gericht Beuthen, vom 1sten October d. J. ab.

IX. Beim Kreis-Gericht zu Neisse:

Ernannt:

der zeitherige Canzlei-Diätarius Ernst, Carl, Wilhelm Hoffmann zum Canzlisten;

der frühere Feldwebel und Divisions-Schreiber Gustav Ulbrich interimistisch zum Gefangen-Inspector;

die Hilfsboten und Executoren August Kunze aus Creutzburg, Joseph Ulbrich zu Ziegenhals, und der Hilfsbote Ferdinand Kleiber zu Neisse interimistisch zu Boten und Executoren, vom 1sten October d. J. ab.

X. Beim Kreis-Gericht zu Neustadt O. S.:

Ernannt:

die Hilfs-Gefangenwärter Friedrich Kahlert, Joseph Schwarzer aus Neisse, und Gottlieb Schöpke zu Gefangenwärtern, interimistisch und vom 1sten October d. J. ab.

XI. Beim Kreis-Gericht zu Oppeln:

Ernannt:

der bisherige Canzlei-Diätarius Finsterbusch aus Rosenberg zum Canzlisten, vom 1sten October d. J. ab;

der zeitherige Gefängniß-Aufseher Gottlieb Krecker zum Gefängniß-Inspector;

der Hilfsbote und Executor Linkert zu Kupp zum Boten und Executor;

die Hilfs-Gefangenwärter Franz Jarosch daselbst und Michael Schindler zu Oppeln zu Gefangenwärtern, letztere drei interimistisch und vom 1sten October dieses Jahres ab.

XII. Beim Kreis-Gerichte zu Pleß:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar und Actuar erster Klasse Martin Jacob zum Bureau-Assistenten;

der Bote und Executor Melchior Graber zum ersten Gerichtsdiener, unter Verleihung des Titels „Botenmeister";

die Hilfsboten und Executoren Johann Nowak zu Neu-Berun, und Johann Riedel zu Boten und Executoren, und der Hilfs-Gefangenwärter Anton Kolodzin zum Gefangenwärter, die beiden letzten interimistisch und vom 1sten October d. J. ab.

XIII. Beim

XIII. Beim Kreis-Gericht zu Ratibor:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar und Actuar I. Klasse Emil Röther zu Gleiwitz zum Cassen-Assistenten, vom 1sten August d. J. ab;

der bisherige stellvertretende Gefangen-Inspector Joseph Wanjek definitiv zum Gefangen-Inspector;

die Hilfs-Gefangenwärter George Trondt und Lorenz Kaluza zu Gefangenwärtern, und der Hilfsbote und Executor Leopold Walter zu Hultschin zum Boten und Executor, sämmtlich interimistisch und vom 1. October d. J. ab.

Versetzt:

die Bureau-Assistenten Löpke und Gotzner an das Kreis-Gericht zu Beuthen, vom 1sten October d. J. ab.

XIV. Beim Kreis-Gericht Rosenberg:

Ernannt:

der frühere Patrimonial-Gerichts-Actuar Bernhard, Nestor Herberg zum Kreis-Gerichts-Secretair;

der Gefangenwärter Kokott zum Boten und Executor; der Hilfsbote und Executor Anton Duda zum Boten und Executor, und der Hilfs-Gefangenwärter Mathias Korpok aus Pleß zum Gefangenwärter, letztere beiden interimistisch und vom 1sten October d. J. ab.

XV. Beim Kreis-Gericht zu Rybnik:

Ernannt:

der Bote und Executor Franz Höflich zum ersten Gerichtsdiener; die Hilfsboten und Executoren Albert Kirsch und Ernst Kolbe zu Boten und Executoren, letztere beiden interimistisch und vom 1sten October d. J. ab.

XVI. Beim Kreis-Gericht Groß-Strehlitz:

Ernannt:

der bisherige Hilfs-Gefangenwärter Gottfried Neumann zum Gefangenwärter, interimistisch und vom 1sten October d. J. ab.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 19ten Juli 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 28. enthält:

(№ 4247.) Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Catasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und die Einziehung der Meliorations-Beiträge. Vom 7ten Mai 1855.

(№ 4248.) Das Publicandum, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlr. Vom 6ten Juni 1855.

(№ 4249.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 2ten Juli 1855.; und

(№ 4250.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 4ten Juli 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Vom 2ten Juli d. J. ab, wird die Serie V. Nr. 1. bis 8. der, den Zeitraum vom 1sten Juli 1855. bis dahin 1859. umfassenden Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bei der Controlle der Staats-Papiere (Oranien-Straße Nr. 92. und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten №186.

Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittag, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuld-Verschreibungen in einem demselben beizufügenden Verzeichnisse, (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Apoints-Gattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Controlle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuld-Verschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuld-Verschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Der Deputirte der Neumark. C. v. Voß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 187. Den beiden Landes-Aeltesten Dittrich in Czienskowitz und von Wrochem in Radoschau, Kreis Cosel, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, die zwischen derselben und den Mitgliedern des Vereins der Ritterguts-Besitzer im Oberschlesischen Landschafts-System nöthigen Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 23. Juni 1855.

№ 188. Dem Kaufmann Pincus Schwerin in Cosel und dem Buchdruckerei-Besitzer J. Levy in Leobschütz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 26. Juni 1855.

№ 189. Seine Excellenz der Herr Handels-Minister hat bestimmt, daß von der beabsichtigten Erhöhung des Tarifs für Getreide-Transporte auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Abstand genommen, und vom 1sten Juli d. J. ab die ermäßigte Tarif-Klasse A. für Getreide und Hülsenfrüchte angewendet werde.

Oppeln, den 7. Juli 1855.

Nachstehende Patente sind erloschen:

1) das

1) das dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn G. Grüson unter dem 26sten April 1854. ertheilte Patent,

auf eine Schiebebühne für Eisenbahnen;

2) das dem Kaufmann Friedrich, August, Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25sten Mai 1853. ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln, und

3) das dem Fabriken-Besitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin, unter dem 18ten Februar 1854. ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine Locomotive.

Dagegen sind nachstehende neue Patente ertheilt worden:

unter dem 4ten Juli 1855.:

1) dem Uhrmacher J. Brinkmann zu Potsdam,

auf eine Controll- oder Wächter-Uhr, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung;

2) dem Techniker Friedrich Kunze in Berlin,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Locomotiven, zur Beförderung des Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, sowie des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 16. Juli 1855.

Die landespolizeiliche Genehmigung zur Betreibung von Agentur-Geschäften ist ertheilt worden:

dem Gasthaus-Besitzer Wilhelm Herrmann in Patschkau, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg;

dem Buchhalter Herrmann Galewski zu Myslowitz und dem Kaufmann J. Wechelmann in Pleß:

für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg,

für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle an der Saale, und

für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 16. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 190. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XIII. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 20. des Ratiborer Kreises in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich № 20a. Hatsch, Annaberg, Antoschowitz, und Schillersdorf.

№ 20b. Groß-Darkowitz, Koblau und Marquartowitz. Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweitig regulirt, daß die Bezirke 19. und 20a., ferner die Bezirke 20b. und 33., endlich die Bezirke 23. und 29. einander gegenseitig vertreten. Ratibor, den 10. Juli 1855.

№ 191. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XII. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Sandau, Jankowitz und Studzienitz № 29. des Plesser Kreises in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich:

29a. Studzienitz und Jankowitz,

29b. Sandau;

beide Bezirke werden einander gegenseitig substituirt.

Der Bezirk Sandau № 29b. vertritt auch den Bezirk Kobier № 35., wogegen der Letztere keinem andern Bezirke substituirt wird.

Ratibor, den 12. Juli 1855.

Personal-Chronik.

Das Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien hat die Vocation für den bisherigen Consistorial-Rath und Hofprediger Falk in Breslau zum Pastor der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Waldau, Liegnitzer Kreises, ausgefertigt.

Der Bürgermeister Rung zu Peiskretscham, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist für eine anderweite, vom 1sten October d. J. beginnende Dienstzeit von 12 Jahren bestätigt — und dem Rathmann Pohl zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, ist das Prädicat „Stadt-Aeltester" verliehen worden.

Fernerweit sind bestätigt worden für die Amtsdauer von 6 Jahren:

der Handelsmann Damroth in Lublinitz,
der Kaufmann Springer und der Schichtmeister Geisler in Tarnowitz,
der Kaufmann Steinitz in Leschnitz,
} als unbesoldete Rathmänner;

der

der seitherige Rathsherr Kuschel zu Grottkau abermals,
der Kaufmann Taubert daselbst,
der Apotheker Krafft zu Neustadt O. S.,
} als unbesoldete Rathsherren;
der Rathmann Scholz zu Leschnitz als Beigeordneter der Stadt Leschnitz.

Der katholische Schullehrer Marx zu Altdorff, ist als Organist und Schullehrer nach Brzestz, Plesser Kreises — und der katholische Lehrer Kachel in Ober-Radlin, als Lehrer nach Wiegschütz, Coseler Kreises, versetzt worden — dem katholischen Schul-Adjuvanten Kunisch ist die Lehrerstelle zu Klein-Rauden, Rybnicker Kreises, dem katholischen Schul-Adjuvanten Schramm die Lehrerstelle zu Neuhoff-Mollna, Lublinitzer Kreises — und dem bisherigen Lehrer Grosser in Guttentag ist die Lehrer- und Organistenstelle an der evangelischen Kirche und Schule zu Rosenberg verliehen worden.

Der bisherige erste Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Guttentag, Lublinitzer Kreises, 2c. Nowack, ist verstorben.

Zur Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirkes Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Ernannt:

der Post-Assistent Horn zum Post-Secretair.

Angestellt und bestätigt:

der frühere Bezirksfeldwebel Herrmann Korn als Post-Expedient beim hiesigen Post-Amte; die Post-Expeditions-Gehilfen Richard Dilla, Rudolph Jahn und Peter Harazim als Post-Expedienten, resp. bei der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction, dem Post-Amte in Gleiwitz und der Post-Expedition in Beuthen O. S.; ferner der pensionirte Rechnungsführer und Lieutenant a. D. Lempp aus Brieg als Post-Expediteur in Kieferstädtel; die früheren Post-Expeditions-Gehilfen Plüschke und Wemmer als Post-Expediteure resp. in Neisse Bahnhof und Zaudiz; der frühere Postfußbote George Seewald in Gleiwitz als Wagenmeister bei dem dortigen Post-Amte.

Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Bodzanowitz ist dem Steuer-Einnehmer Molski daselbst übertragen worden.

Versetzt:

der Post-Secretair Römhild von Neisse nach Breslau, und der Post-Secretair Jauck von Glogau nach Oppeln; die Post-Expedienten Nowack von

Grott-

Grottkau nach Tarnowitz, und v. Lösen von Neustadt O. S. nach Oppeln; der Post-Expediteur Illing von Ruda nach Gogolin; der Briefträger und Wagenmeister Schwierczek aus Rybnick als Briefträger zum Post-Amte in Oppeln.

Ausgeschieden:

die Post-Expedienten Lamprecht in Tarnowitz und Gasch in Gogolin, und der Post-Expediteur Plüschke in Zaudiß.

Gestorben:

der Post-Expediteur Torke in Patschkau.

Personal-Nachrichten

der Königlichen General-Commission für Schlesien, in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Januar bis Ende Juni 1855.

Es wurden ernannt:

1) die Regierungs-Assessoren Biefel zu Hirschberg und Michaelis zu Oels zu Regierungs-Räthen;
2) der Oeconomie-Commissions-Gehülfe von Damnitz zu Sprottau, zum Oeconomie-Commissarius;
3) der Bureau-Assistent Jänicke zum Cassen-Controleur;
4) der Cassenschreiber Burger zum Bureau-Assistenten.

Versetzt wurden:

5) der Regierungs-Rath Beck zu Frankfurt a. O. zur hiesigen General-Commission;
6) der zum Regierungs-Assessor ernannte Kreis-Richter Beutner als Special-Commissarius nach Oppeln;
7) der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Knüttell von Goldberg nach Ratibor.

Gestorben:

8) der Cassen-Controleur Gottschu.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen in dem I. Semester 1855., soweit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des Departements der Königlichen Regierung Oppeln berühren.

Beim Königl. Oberschlesischen Berg-Amte:

1) der Königl. Bergamts-Justitiarius und Berg-Rath Brassert zu Tarnowitz gestorben;

2) an

2) an dessen Stelle der Königl. Kreis-Richter Ficinus zu Beuthen O. S. zum Königl. Bergamts-Justitiarius und Berg-Rath ernannt;
3) der Königl. Berg-Geschworne Rohland gestorben;
4) der Königl. Berg-Geschworne v. Krenski seine Entlassung genommen.

Beim Königl. Hütten-Amte zu Königshütte:

1) der Königl. Hüttenamts-Assistent. Wiersieg in gleicher Eigenschaft an das Königl. Hütten-Amt zu Gleiwitz versetzt;
2) der Civil-Anwärter Bittner an dessen Stelle zum Hüttenamts-Assistenten ernannt.

Beim Königl. Gleiwitzer Hütten-Amte:

1) der Königl. Hütten-Inspector Brand zum Dirigenten des Königl. Hütten-Amtes zu Rybnick, an die Stelle des in gleicher Art an die Königl. Eisenspalterei Kutzdorfa in der Mark Brandenburg versetzten Königl. Ober-Hütten-Inspectors Paul ernannt;
2) der Königl. Hüttenmeister Schulz zum Hütten-Inspector ernannt;
3) der Königl. Hüttenschreiber Schnakenberg zum Hüttenmeister und Hüttenamts-Mitglied;
4) der Königl. Registrator Martini zum Hüttenschreiber;
5) der Civil-Anwärter Erbs zum Hütten-Amts-Assistenten;
6) der Königl. Hütten-Inspector und Cassen-Rendant Kosak in den Ruhestand versetzt.

Beim Königl. Hütten-Amte zu Malapane:

Dem Königl. Cassen-Rendanten Sladczyk ist die erledigte Rendantur-Stelle beim Königl. Gleiwitzer Hütten-Amte verliehen.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1855.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Zabrzeg, Sciern, Czarnuchowitz, Porombek, Guhrek und Kopcziowitz	Pleß	Amtmann Schmidt zu Neu=Berun.
2	Koschpendorff	Grottkau	Wirthschafs=Inspector Schulz zu Koschpendorff.
3	Zeiselwitz	Neustadt	Bauer Casper Hettwer zu Zeiselwitz.
4	Wiese (Pauliner)	dito	Schullehrer Rada zu Mochau (Freiherrlich).
5	Blascheowitz	dito	Rathmann Carl Schwingel zu Ober=Glogau.
6	Kunzendorff	dito	Gemeindeschreiber Franz Schultz zu Kunzendorff.
7	Schweinsdorff	dito	Lehrer August Reinsch zu Schweinsdorff.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 26sten Juli 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Am 6ten October d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden können. № 192.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt, und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Rthlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12ten August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6ten October nicht unter 17, und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Orts-Geistlichen und Beichtvater, über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Orts-Behörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögens-Verhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hier aus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyssig, und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im October d. J., wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Die-

Diejenigen evangelischen Jungfrauen im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche sich dem Lehr- und Erziehungs-Wesen zu widmen geneigt sind, und sich um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bewerben wollen, haben ihre Anmeldung zur Vorprüfung, mit Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse, zum 15ten August c. bei uns zu bewirken.

Oppeln, den 17. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 193.

Dem Kaufmann Adolph Braun zu Rosenberg, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 5. Juli 1855.

№ 194.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IV. Quartal 1854. und I. Quartal d. J., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Steuer-Cassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren, Behufs deren Empfangnahme, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 10. Juli 1855.

№ 195.

Es ist neuerdings der Fall wiederholt vorgekommen, daß Seitens der Kirchen-Vorstände alte Leichensteine veräußert oder anderweitig verwendet worden, die durch ihre künstlerische Ausstattung oder durch die auf ihnen befindlichen Inschriften von besonderen Werthe waren.

Im Interesse der Conservirung solcher Denkmäler hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Bestimmung getroffen, daß von jeder Veräußerung oder anderweitigen Verwendung von Leichensteinen Abstand genommen werden soll, bis darüber an dasselbe berichtet, und seine Entscheidung erfolgt ist. Auch sollen alte, außer Gebrauch gekommene Taufsteine nicht in ungeeigneter Weise beseitigt oder veräußert, sondern in den kirchlichen Räumen auf angemessene Art wieder aufgestellt werden.

Vorstehende Bestimmungen machen wir zur Nachachtung für die betreffenden Behörden hiermit bekannt.

Oppeln, den 11. Juli 1855.

№ 196.

Zufolge der in neuerer Zeit so häufig eingegangenen Gesuche um Verlängerung des Ter-

Termins zur Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probe-Arbeiten sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früherhin üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der Themata medico-legalia auf ein volles Jahr festgesetzt worden, hierbei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probe-Arbeiten im ausgedehnten Maaße billige Rücksicht genommen ist, und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann. Dergleichen Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Demgemäß werden derartige, bei uns eingehende Anträge nur ausnahmsweise, und insbesondere nur dann von uns befürwortet werden, wenn wir uns die Ueberzeugung verschafft haben, daß es dem Candidaten ohne eigene Schuld in der That unmöglich gewesen ist, die zur Anfertigung der Probe-Arbeiten erforderliche Zeit, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu gewinnen. Natürlich wird hierbei auch auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Aufgaben Rücksicht genommen werden.

Direct bei dem betreffenden Königlichen Ministerium angebrachte Gesuche der Candidaten um Verlängerung der Frist, werden ohne Weiteres zu den Acten genommen, und somit als abgelehnt betrachtet werden.

Diese Bestimmung bringen wir hierdurch im höheren Auftrage zur Kenntniß der Betheiligten. Oppeln, den 12. Juli 1855.

№ 197. Wir haben in Lomnitz, Rosenberger Kreises, eine neue Präparanden-Bildungs-Station errichtet, und dieselbe dem Lehrer Janiec anvertraut.

Junge qualificirte Leute, welche sich für das Schullehrer-Seminar vorbereiten wollen, können daselbst sofort eintreten. Die Anmeldungen sind bei dem gedachten Lehrer und dem Herrn Pfarrer Czajka in Wysoka anzubringen.

Oppeln, den 14. Juli 1855.

№ 198. Der Königliche General-Consul zu New-York hat in seinem Jahres-Bericht für 1854., abgedruckt in Nr. 22. des Handels-Archivs, auf die Nachtheile hingewiesen, denen die Auswanderer in Nord-Amerika ausgesetzt sind, welche später als in der ersten Hälfte des Octobers, und früher als in der ersten Hälfte des Februars, aus europäischen Häfen abreisen.

Einen Auszug aus diesem Berichte lassen wir hierunter abdrucken, um Auswanderungslustige zu warnen.

Von den in unserm Verwaltungs-Bezirk concessionirten Agenten erwarten wir, daß sie keine Auswanderungs-Verträge vermitteln, ohne die Auswanderer auf die Nachtheile einer Einwanderung in Amerika zur Winterzeit aufmerksam zu machen.

Oppeln, den 17. Juli 1855.

Er-

Extract.

Handels-Archiv

№ 22. Berlin, Freitag den 1. Juni 1855.

Jahresbericht des Königl. General-Consuls zu New-York für das Jahr 1854.

VIII. Einwanderung.

Die Zahl der Einwanderer hier belief sich auf 323,746 Seelen, hat somit die des verwichenen Jahres ansehnlich überstiegen. Die deutsche Einwanderung besonders hat im verflossenen Jahre bedeutend zugenommen, und die des vorhergehenden um nicht weniger als 50 pCt. überstiegen, indem nämlich in 974 Schiffen 179,648 Personen hier angekommen sind, während die Einwanderer aller andern Nationen nur 154,098 zählen. An Klagen über schlechte Behandlung auf der Ueberfahrt, Uebervortheilung, Verlust des Gepäckes und Betrug der Wirthe und Mäkler, hat es auch in diesem Jahre nicht gefehlt; gegründete Beschwerden kamen aber weniger häufig vor, und wurden hauptsächlich von Leuten gemacht, die über Liverpool befördert worden waren, und in einigen Fällen auch von Einwanderern über Antwerpen und Rotterdam.

Die durch die eingetretene Geld- und Handelskrisis hervorgerufene beinahe allgemeine Unterbrechung der Bauten und öffentlichen Arbeiten, so wie die nothwendig gewordene Reduction der Arbeiter in vielen unserer Fabriken, hat einen Mangel an Beschäftigung für die Ankommenden zur Folge gehabt, unter welchen manche arbeitsfähigen und arbeitslustigen Familien arg gelitten haben, und nothgedrungen den Behörden der Stadt zur Last fallen mußten, da es nicht möglich war, an Ort und Stelle Arbeit für sie zu finden, und Mittel zur Weiterreise nach den westlichen Staaten Michigan, Wisconsin ꝛc. fehlten, wo wenigstens einiger Unterhalt für dergleichen Familien in Aussicht stand.

Am Meisten aber haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeihlicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier eintreffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist es begreiflich zu einer Periode, wie die jetzige, noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise ins Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Den überseeischen Beförderungs-Häusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt, es ist daher um so unverzeihlicher, ja unmenschlich von diesen Agenten, die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden. Wenn es durch Verbote ermöglicht werden könnte, daß Auswanderer aus Continental-Häfen nicht später als 1sten bis 15ten October, und nicht früher als 15ten Februar oder 1sten März expedirt werden, so würde nicht nur der größte Theil der Klagen der Einwanderer über Hilflosigkeit wegfallen, sondern auch

die

die Beschwerden der hiesigen Behörden, daß man ihnen die Versorgung der europäischen „Paupers" aufbürde, weniger häufig vorkommen.

Die Verfügungen, die in Bezug auf das Auswanderungswesen von der englischen so wie von mehreren deutschen Regierungen getroffen worden sind, und die Congreßacte vom 3ten März werden übrigens dazu beitragen, den Auswanderern das Unangenehme der Reise weniger fühlbar, und sie für die Gesundheit weniger gefährlich zu machen, so daß, wenn diese Gesetze mit Strenge und Sorgfalt in Ausführung gebracht werden, Auswanderer in Zukunft seltener, als es jetzt geschieht, es zu bereuen haben werden, ihr Vaterland verlassen zu haben.

New-York, im April 1855.

Es sind nachstehende Patente ertheilt worden, als:

unter dem 10ten Juli 1855. dem Mechaniker A. Martins zu Berlin,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadel-Gewehre, zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und

unter dem 14ten Juli 1855. dem Dr. Hasenclever in Aachen,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flamm-Ofen zum Rösten von Blende und andern Schwefel-Materialien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

beide Patente auf fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Dagegen ist das dem Dr. Stolle in Berlin unter dem 5ten December 1853. ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe,

erloschen. Oppeln, den 23. Juli 1855.

Zur Betreibung von Agentur-Geschäften haben die landespolizeiliche Erlaubniß erhalten:

der landräthliche Privat-Secretair Apel in Lubliniß

für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, und

der Kaufmann A. Scholz in Ober-Kühschmalz, Kreis Grottkau,

für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 23. Juli 1855.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. O. wird für dies Jahr auf den 27sten und 28sten August anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem unterzeichneten Director der 26ste August d. J., Nachmittag um 4 Uhr festgesetzt. Bei der schriftlichen Meldung, welche bis zum 18ten August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: № 199.

1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungs-Attest, von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung; 4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840. Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thaler Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben, während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden; 6) ein Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebens-Beschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familienname des Präparanden, b. das Alter und der Geburts-Ort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt, c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind, d. bei wem sich der Präparand, behufs seiner Vorbildung für das Seminar, zuletzt aufgehalten, e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet, und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau a. O., den 1. Juli 1855.

Der Seminar-Director.
Jungklaaß.

Durch das Ableben des Pastors Storch in Prausnitz, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 800 Rthlr. Bei Besetzung der Stelle concurriren Sr. Fürstliche Gnaden der Herr Fürst v. Hatzfeld, der Magistrat und das evangelische Kirchen-Collegium zu Prausnitz. № 200.

Breslau, den 11. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Per-

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Prediger an der Hofkirche zu Breslau, Dr. Gillet, ist als erster ordentlicher Prediger an derselben bestätigt worden — dem bisherigen Pastor Spieker zu Boyadel ist die evangelische Pfarrei zu Deutmannsdorf, Löwenberger Kreises — dem Predigt-Amts-Candidaten Lange die evangelische Pfarrei zu Baumgarten, Bolkenhayner Kreises, verliehen — und der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Friede ist als 8ter Collega an dem Maria-Magdalena-Gymnasium zu Breslau angestellt worden — der bisherige Pfarr-Administrator Clement wurde als Pfarrer zu Tropplowitz, Leobschützer Kreises, angestellt.

Der katholische Schullehrer Kozyrowski zu Schierokau, Lublinitzer Kreises, ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 2ten August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Schullehrer Thomanek zu Alt-Ujest, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Alt-Ujest, im Groß-Strehlitzer Kreise, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. № 201.

Oppeln, den 14. Juli 1855.

Bei der in der Nacht vom 8ten zum 9ten Juni d. J. zu Leobschütz ausgebrochenen Feuersbrunst haben der Lehrer Bulla, Posamentier Engelmann junior, Klemptnermeister Krautwurst und Schlossermeister Klösel durch Unerschrockenheit und thätige Löschhülfe hauptsächlich dazu beigetragen, dem Brande ein Ziel zu setzen und noch größeres Unglück von der Stadt abzuwenden.

Oppeln, den 19. Juli 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Paris, den 9. Juli 1855. № 202.

Die Versammlung der Deutschen Commissarien und Preis-Richter bei der Pariser Industrie- und Kunst-Ausstellung, welche am 9ten d. M. unter dem Vorsitz des Geheimen Raths von Viebahn in Paris stattgefunden hat, hat folgenden Beschluß gefaßt:

Die Versammlung der Deutschen Commissarien und Preis-Richter hält es für begründet und nützlich, dem Deutschen Handels- und Gewerbstande mitzutheilen, daß

 die

die Pariser Ausstellung nunmehr in allen ihren Abtheilungen dem Zutritt des Publicums eröffnet und zweckmäßig geordnet ist, daß dieselbe eine Vereinigung der Kunst- und Industrie-Erzeugnisse aller Art in einer, früher noch nie vorgekommenen Weise und in einer, bei vielen Zweigen die Londoner Ausstellung noch übertreffenden Schönheit und Fülle darbietet, und daß deshalb allen denjenigen, welche sich über den gegenwärtigen Stand der Industrie und Kunst-Production der gebildeten Völker des Erdkreises zu unterrichten und durch die Kenntnißnahme derselben zu bilden wünschen, der Besuch derselben empfohlen werden muß.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 28. Juli 1855.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Ausstellung.

gez. Ehrenthal.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 9ten August 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 29. enthält:

(№ 4251.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek.

(№ 4252.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Mai 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur russischen Gränze in der Richtung auf Crottingen.

(№ 4253.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Preußisch Friedland, und von Miasteczko nach Grabowo.

(№ 4254.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1855., betreffend die Doppelrechnung der Kriegs-Dienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung.

(№ 4255.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim.

(№ 4256.) Das Gesetz wegen Declaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12ten September 1763. Vom 25sten Juni 1855.

(№ 4257.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen.

(№ 4258.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Actien-Gesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8ten Juli 1855.

(№ 4259.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg; und

(№ 4260.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§. 1., 2., 10., 11. und 26. des Gesellschafts-Statuts. Vom 20sten Juli 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 203 Am 1sten October d. J. wird ein neuer Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und der in ihr zu erreichenden Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15ten Juli v. J. (Nr. 14,885.), abgedruckt in Nr. 169. des Staats-Anzeigers, enthalten.

Auch in dem neuen Cursus muß die Zahl der aufzunehmenden Civil-Eleven auf höchstens achtzehn beschränkt werden. Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürger-Schulen und Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mitbenutzen. Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, bin ich bereit, ihnen eine solche zu gewähren.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Königlichen Central-

tral-Turn-Anstalt bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Königlichen Regierungen, sind zu beschleunigen.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Vorstehendes Rescript wird zur Kenntniß solcher Lehrer gebracht, die sich für den Turn-Unterricht ausbilden wollen; mit Aufforderung, sich behufs ihrer Zulassung bei der Central-Turn-Anstalt in Berlin, schleunigst bei uns zu melden.

Oppeln, den 31. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyssig, Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, werden vom October d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden. № 204.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußern Einrichtungen und Erfordernisse in seltner Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6ten October d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest.

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Commission bestandenen Prüfung, und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverläugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mit beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in der Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Rthlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im October d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind **unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1sten September d. J. einzureichen.** Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religions-Wahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungs-Geschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director, oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen, und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Real-Gegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen. —

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

In Verbindung mit der zu Droyssig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, im October d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden. №205.

Die alsdann in Droyssig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche, mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyssig liegt in einer schönen, gesunden Gegend, und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad, sichern und befördern die kör-

körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst, kann in der Anstalt durch den Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten, und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchter-Schule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen, und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Rthlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jedes Jahres statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8ten October stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 206. Der Freischoltisei-Besitzer Eduard Steffe in Sohrau O. S. hat die Agentur für die

die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin niedergelegt.

Oppeln, den 23. Juli 1855.

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks, und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungs-Bezirk neu anzustellenden Glieder des Gendarmerie-Corps, mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel, Neisse und Grottkau stationirten Gendarmen, soll für das Jahr 1856, entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk, im Wege des Submissions- und event. des Licitations-Verfahrens, in Entreprise gegeben werden. **№ 207.**

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebenden Termine zwischen dem 10ten und 18ten October d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen, und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundlegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegen genommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gendarmerie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen, und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise und bis zu den vorerwähnten Terminen, bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gendarmerie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 18ten October d. J., abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird zum 18ten November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Bedingung zu übernehmen haben.

Ver-

Verzeichniß

der Anzahl der Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und berittenen Gendarmen, welche gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt sind.

№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
1	Kreis Beuthen:			
	Naclo	—	—	1
	Myslowitz	—	—	1
	Ruda	—	—	1
	Wieschowa	—	—	1
	Antonienhütte	—	—	1
	Kottowitz	—	—	1
	Radzionka	—	—	1
2	Kreis Cosel:			
	Gnadenfeld	—	—	1
	Schlawentschütz	—	—	1
3	Kreis Creutzburg:			
	Creutzburg	—	—	2
	Constadt	—	—	1
4	Kreis Falkenberg:			
	Falkenberg	—	—	1
	Friedland	—	—	1
5	Kreis Gleiwitz:			
	Gleiwitz	—	1	—
	Kieferstädtel	—	—	1
	Kaminietz	—	—	1
	Tost	—	—	1
	Langendorf	—	—	1
6	Kreis Grottkau:			
	Kühschmalz	—	—	1
	Ottmachau	—	—	1
7	Kreis Leobschütz:			
	Leobschütz	—	—	1
	Katscher	—	—	1
	Piltsch	—	—	2
8	Kreis Lublinitz:			
	Lublinitz	—	—	2
	Ponoschau	—	—	1
	Guttentag	—	—	1
9	Kreis Neisse:			
	Oppersdorf	—	—	1
	Patschkau	—	—	1
	Ziegenhals	—	—	1
10	Kreis Neustadt:			
	Neustadt	—	—	1
	Chrzelitz	—	—	1
	Ober-Glogau	—	—	1
	Zülz	—	—	1
	Klein-Strehlitz	—	—	1
11	Kreis Oppeln:			
	Oppeln	1	1	2
	Kupp	—	—	1
	Carlsruhe	—	—	1
	Proskau	—	—	1
	Malapane	—	—	1
12	Kreis Pleß:			
	Pleß	—	—	1
	Gardowitz	—	—	1

№

№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.	№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
	Berun	—	—	1		Bodzanowitz	—	—	1
	Warschowitz	—	—	1		Bodland	—	—	1
	Imelin	—	—	1	15	Kreis Rybnick:			
13	Kreis Ratibor:					Rybnick	—	—	1
	Ratibor	1	1	1		Loslau	—	—	1
	Hultschin	—	—	1		Pilchowitz	—	—	1
	Zaudit	—	—	1	16	Kr. Gr.-Strehlitz:			
14	Kreis Rosenberg:					Groß-Strehlitz	—	—	2
	Rosenberg	—	1	1		Ziandowitz	—	—	1

Anmerkung. Die Offiziere erhalten täglich 2 Rationen, die Wachtmeister und Gendarmen täglich 1 Ration.

Oppeln, den 21. Juli 1855.

Dem Kaufmann B. Reisser in Ratibor und dem Kaufmann Carl Scholz in Schurgast ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, und zwar dem ersteren № 208.

für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ in Frankfurt a/M.,

und dem anderen

für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld,

Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 24. Juli 1855.

Dem Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unter dem 28sten Juli 1855. ein Patent,

auf mehrere Vorrichtungen an Rauh-Maschinen, welche in ihrer Zusammenstellung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 2. August 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 209. In Folge des sich geltend gemachten Bedürfnisses ist dem Neben-Zoll-Amte I. zu Seidenberg bei Görlitz die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über die aus Böhmen eingehende Waaren ertheilt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 31. Juli 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

№ 210. Durch die Berufung des Diaconus Beyer in Steinau a. O. als Pastor der evangelischen Gemeinde in Kunzendorf bei Steinau, ist das dortige Diaconat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr., und ist die Stelle Königlichen Patronats.

Breslau, den 24. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 211. Durch das Ableben des Pastor prim. Knobloch in Guhrau, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 700 Rthlr., und steht das Besetzungs-Recht dieser Stelle dem evangelischen Kirchen-Collegio in Guhrau zu.

Breslau, den 24. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 212. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rech-

Rechnen einige Fertigkeit haben, und eine Dienst-Caution von 50 Rthlr. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben.

Oppeln, den 1. August 1855.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Im Lublinitzer Kreise sind die seitherigen Mitglieder und Stellvertreter der Kreis-Ersatz-Commission, nämlich

A. als Mitglieder:

1) der Kreis-Deputirte und Ritterguts-Besitzer Durin auf Groß-Lagiewnik;
2) der Bürgermeister Arnt zu Guttentag;
3) der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz, und
4) der Schulze Ortenburger zu Erdmannshein.

B. als Stellvertreter:

1) der Rittmeister und Ritterguts-Besitzer von Aulock auf Kochtzitz;
2) der Beigeordnete Gonska zu Guttentag;
3) der Rathmann Hensel zu Lublinitz, und
4) der Schulze Reifland zu Jawornitz,

für die dreijährige Periode 1856/59. aufs Neue gewählt und bestätigt worden.

Nachweisung der Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:
der Auscultator Anton Fipper zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt:
der Gefangen-Aufseher Joseph Artelt zu Schimischow, interimistisch zum Gefangen-Wärter in Tarnowitz, vom 1sten September 1855. ab.

II. Beim

II. Beim Kreis-Gericht Cosel:

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Graf von Strachwitz zum Kreis-Richter.

III. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Franz Funcke zum Bureau-Assistenten, vom 1sten October 1855. ab.

IV. Beim Kreis-Gericht Pleß:

Versetzt:

der Kreis-Richter Schück zu Pleß an das Kreis-Gericht zu Leobschütz, vom 1sten September 1855. ab.

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Constantin Schulze zum Kreis-Richter, vom 1sten September 1855. ab.

V. Beim Kreis-Gericht Rybnick:

Versetzt:

der Kreis-Richter von Scheibner zu Rybnick an das Kreis-Gericht zu Grottkau, vom 1sten August 1855. ab, woselbst ihm die Direction der II. Abtheilung dieses Gerichts widerruflich übertragen worden ist;

der Kreis-Richter von Wedelstädt zu Loslau an das Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz, vom 1sten September 1855. ab.

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Julius Günther zum Kreis-Richter beim Kreis-Gericht Rybnik, mit der Bestimmung als Einzel-Richter bei der Gerichts-Commission zu Loslau, vom 1sten September 1855. ab.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 16ten August 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. u. 31. enthalten:

(№ 4261.) Das Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien, im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18ten April 1855.

(№ 4262.) Das Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11ten Mai 1855., und

(№ 4263.) Die Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 27sten Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Bestimmungen der §§. 27. ff. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. beziehen sich auf dauernde gewerbliche Anlagen mit fester Betriebsstätte, und setzen, was insbesondere die Errichtung von Dampf-Maschinen betrifft, einen fortdauernden Betrieb des Kessels an einer bestimmten Stelle voraus. № 213.

Diese Bestimmungen finden daher, wie das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten neuerdings entschieden hat, keine Anwendung bei der Aufstellung beweglicher Dampfkessel (der sogenannten Locomobilen), welche bald an

dieser, bald an jener Stelle zu vorübergehenden Zwecken in Thätigkeit gesetzt werden.

Zur Verhütung von Gefahren und Nachtheilen durch den Gebrauch solcher Dampf-Kessel bestimmen wir hierdurch für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks, auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850. §. 11., durch die gegenwärtige Polizei-Verordnung, was folgt:

§. 1.

Wer eine Locomobile in Gebrauch nehmen will, hat unsere Erlaubniß dazu nachzusuchen. Dem Gesuche sind die im §. 1. Nr. II. des Regulativs vom 6ten September 1848. angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. (G. S. für 1848. S. 321.)

§. 2.

In Betreff der Beschaffenheit des Dampf-Kessels, der Sicherheits-Vorrichtungen und der vorzunehmenden Untersuchung, kommen die Bestimmungen der §. 6., 8. bis einschließlich 13., und §. 15. des Regulativs vom 6ten September 1848. und des Nachtrags dazu vom 19ten Januar 1855. (G. S. S. 32.) zur Anwendung. Zur Verhütung des Ausstreuens glühender Kohlentheile sind an den Locomobilen verschließbare Aschkästen oder sonstige geeignete Vorrichtungen anzubringen. Jede Locomobile ist mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten, sowie mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht erkennbarer Weise zu versehen.

§. 3.

Mit der Erlaubniß zum Gebrauche der Locomobile erhält der Antragsteller ein Exemplar der Zeichnungen und Beschreibungen zu seiner Legitimation beglaubigt zurück, das andere wird bei den Regierungs-Acten aufbewahrt.

§. 4.

Auf Grund der Erlaubniß der Regierung kann die Locomobile in Gebrauch genommen werden unter den nachstehenden Bedingungen:

a. Was in den §§. 3. und 4. des Regulativs vom 6ten September 1848. von Dampf-Kesseln überhaupt verordnet ist, gilt auch von Locomobilen.

b. Von Gebäuden, welche kein feuersicheres Dach haben, muß die Locomobile, während sie gefeuert ist, mindestens zehn Ruthen, von andern Gebäuden mindestens dreißig Fuß entfernt bleiben. Diese Entfernungen müssen, wenn der Standpunkt der Locomobile höher liegt, als die Sohle des Gebäudes, um das Anderthalbfache des Höhen-Unterschiedes vergrößert werden.

c. Liegen Wohngebäude dem Aufstellungs-Orte näher als 50 Fuß, so muß, zur Vermeidung von Belästigungen durch den Rauch, der Schornstein der Locomobile die Dachforste um 5 Fuß überragen, wenn die Hausbesitzer nicht mit einer geringeren Höhe sich einverstanden erklärt haben.

d. Von den Bedingungen unter b. und c. kann die Regierung in besondern Fällen Ausnahmen bewilligen. Der Gebrauch von Dampfspritzen unterliegt diesen

sen Bedingungen nicht.

§. 5.

Die Ueberwachung der Aufstellung und des Betriebes der Locomobilen gebührt den Orts-Polizei-Behörden.

§. 6.

Wer ohne vorangegangene Genehmigung der Regierung eine Locomobile in Gebrauch nimmt, oder von den durch allgemeine Verordnungen oder für den einzelnen Fall besonders vorgeschriebenen Bedingungen bei dem Betriebe einer Locomobile abweicht, wird, soweit nicht eine härtere Strafe nach Vorschrift der Gesetze zur Anwendung zu bringen ist, mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder mit verhältnißmäßigen Gefängniß bestraft. Oppeln, den 24. Juli 1855.

Der Kaufmann Pincus Mühsam in Beuthen O. S., und der Buchdruckerei-Besitzer Friedrich Kuhnert in Creutzburg, haben die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Berlin niedergelegt. № 214.

Oppeln, den 27. Juli 1855.

Für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt ist dem Gasthaus-Besitzer Philipp Singer zu Rybnick und dem Kaufmann Simon Löwenthal zu Guttentag, und für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. dem Kaufmann J. H. Schüler hierselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften ertheilt worden. Oppeln, den 2. August 1855. № 215.

In den Röschen der Zinkhütten kommen nicht selten durch die herabfallende glühende Asche und Kohlen Menschen zu Tode, welche in Ermangelung eines andern Obdachs dort sich eingeschlichen hatten, um ein warmes Nachtlager zu haben. № 216.

Zur Verhütung solcher Unglücksfälle bestimmen wir durch die gegenwärtige Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. was folgt:

§. 1.

Jeder Besitzer oder Verwalter einer Zinkhütte hat zu veranstalten, daß die Röschen mindestens zweimal allnächtlich mit einer Leuchte begangen werden, um zu ermitteln, ob Jemand dort unberufener Weise sich aufhält, und um solche Personen augenblicklich zu entfernen.

§. 2.

Nicht blos Diejenigen, welche diese Nachforschungen anzustellen haben, sondern überhaupt alle Aufseher oder Arbeiter, die bei der Nacht in die Rösche kommen, sind ver-

verpflichtet, jeden dort ohne Befugniß Verweilenden sofort zu vertreiben.

§. 3.

Wer die ihm aufgetragene Revision unterläßt, oder sonst den vorstehenden Anordnungen zuwider handelt, verwirkt eine Geldstrafe bis zu Zehn Reichsthaler oder im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe.

Oppeln, den 7. August 1855.

Es sind nachstehende Patente ertheilt worden, und zwar:

unter dem 6ten August 1855., den Gebrüdern Finkensiper zu Dahlhausen bei Lennep,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte des mechanischen Webestuhls, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und

unter dem 7ten August 1855., dem Civil-Ingenieur J. D. Kners zu Berlin,

auf eine rotirende Dampf-Maschine, in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch andere zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre von den beiden obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 12. August 1855.

Der 12jährige Sohn des Müllers Scholz zu Greisau, Kreis Neisse, Namens Andreas, hat am 28sten Juni d. J. das in den 4 Fuß tiefen Steinebach gefallene 2 Jahre alte Kind des Häuslers Andreas Holleck daselbst vom Tode des Ertrinkens gerettet, was mit dem verdienten Lobe anerkannt wird.

Oppeln, den 3. August 1855.

Der Knecht Anton Kutinia aus Mollna, Lublinitzer Kreises, hat am 12ten Juni d. J. den Knecht Carl Witzick daselbst bei Gelegenheit des Badens aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlungsweise wird lobend anerkannt.

Oppeln, den 3. August 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 217. Durch die Berufung des Superintendenten und Pastor prim. Rehmiz in Sagan zum Superintendenten und Oberpfarrer zu Schloß und Stadt Heldrungen in Thüringen, ist das Primariat an der Dreifaltigkeits-Kirche erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 800 Rthlr., und übt das Patronats-Recht die evangelische

sche Kirchen-Gemeinde, repräsentirt durch diesen Kirchen-Vorstand aus.

Breslau, den 29. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Behufs Ergänzung der von uns unter dem 3ten Februar d. J. erlassenen „Instruction für die Lehrerinnen-Prüfungen in den Seminarien der Provinz Schlesien" bestimmen wir hierdurch, daß die Zulassung zu dieser Prüfung nicht vor vollendetem 18ten Lebensjahre der Candidatinnen stattfinden darf. Breslau, den 2. August 1855. № 218.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Lections-Plan № 219.

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 18⁵⁵/₅₆.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Winter-Semester am 15ten October beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschafts-Lehre, 2ter oder practischer Theil; 3) Verfassung und Behörden-Organisation des preußischen Staats, Director Professor Dr. Baumstark; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7) Rindvieh- und Schaafzucht; 8) Ueber den hiesigen Wirthschafts-Betrieb nebst Anleitung zum practischen Wirthschafts-Betriebe; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde; 10) Gemüse-Gartenbau, Garten-Inspector Jühlke; 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese; 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Anorganische Experimental-Chemie; 15) Analytische Chemie; 16) Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer; 17) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 20) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller; 21) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Geheimer Justiz-Rath Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1855.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. A. Baumstark.

Per-

Personal-Chronik.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1855.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Endersdorff und Voigtsdorff	Grottkau	Schullehrer Franz Hentschel zu Endersdorf.
2	Rosmirka	Gr.-Strehlitz	Lehrer Anton Freihöfer zu Rosmirka.
3	Goczalkowitz, Ober- und Nieder-,	Pleß	Lehrer Thomanek zu Ober-Goczalkowitz.
4	Badewitz	Leobschütz	Bauer Franz Fuchs zu Badewitz.
5	Bleischwitz	dito	Bauer Joseph Grötschel zu Bleischwitz.
6	Tropplowitz, Schönwiese, Göppersdorf und Raden	dito	Schullehrer Kraut zu Städtel Tropplowitz.
7	Hatsch, Annaberg, Antoschowitz und Schillersdorf	Ratibor	Kaufmann Mitschein zu Schillersdorf.
8	Groß-Darkowitz, Koblau und Marquartowitz	dito	Schullehrer Hein zu Marquartowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 23sten August 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Mit Bezug auf unser Publicandum vom 30sten Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Serie V. zu Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen nur bis zum 31sten Januar 1856. die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird. № 220.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Documente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Controlle der Staats-Papiere hierselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Documente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei dem vorgerückten Stande der Erndte haben wir in Folge der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten November 1841. ertheilten Ermächtigung, den Eröffnungs-Termin der kleinen Jagd auf den 24sten dieses Monats bestimmt, und werden Uebertretungen nach den gesetzlichen, gemäß §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7ten März 1850. in voller Kraft fortbestehenden Straf-Bestimmungen geahndet werden. Oppeln, den 8. August 1855. № 221.

№ 222. In der Stadt Kieferstädtel ist die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853. vom 1sten k. Mts. ab für eingeführt erklärt worden, was in Gemäßheit des §. 85. gedachten Gesetzes hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 8. August 1855.

№ 223. Von Ostern 1856. ab, werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thier-Arzneischule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehr-Cursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme, ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Diese Verordnung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung Seitens der Betheiligten gebracht.

Oppeln, den 10. August 1855.

№ 224. Das Befahren des hiesigen Mühlgrabens bei hohen Wasserstande ist sehr gefährlich, da nackter Kalkfelsen das Bette bildet, die Schiffe also nicht ankern können, und nur zu leicht von der Gewalt des Stromes an einer der über den Mühlgraben führenden drei Brücken zerschellt werden. Im vergangenen Frühjahr ist auf diese Art ein Schiff bei der Schloßbrücke verunglückt, und vier andere sind nur mit genauer Noth einem gleichen Schicksal entgangen. Wir warnen daher die Schiffer vor jedem Versuche, in den hiesigen Mühlgraben einzulaufen, bei einem Wasserstande von mehr als 6 Zoll über dem Mühlenwehre, und erinnern hierbei daran, daß bei hohen Wasserstande die Schiffe nicht selten, statt in den Mühlgraben zu gelangen, über das Oderwehr fortgerissen, und dann auf die Eisbrecher der über die Oder führenden Eisenbahn-Brücke geworfen werden, wo schon manches Schiff seinen Untergang gefunden hat.

Oppeln, den 10. August 1855.

№ 225. Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt, ein von ihr im Jahre 1847. zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdener Album", welches damals einen Ertrag von 1800 Rthlr. einbrachte,

gegen-

gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage, zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten, zu veröffentlichen. Ihre Majestät die Königin haben die Huldigung dieser neuen Auflage Allergnädigst angenommen.

Mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck des Unternehmens bringen wir dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß die Königlichen Landraths-Aemter und Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks, bei denen auch aus der Pränumerations-Einladung Näheres über die Einrichtung und den Inhalt des Albums ersehen werden kann, von uns zur Sammlung von Subscriptionen veranlaßt sind.

Der Preis für ein Exemplar des Dresdener Albums beträgt 1 Thlr. 5 Sgr., während der nach dem Schluß der Subscription eintretende Ladenpreis auf 1 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt ist.

Die Namen der Subscribenten sollen dem Buche vorgedruckt werden.

Oppeln, den 14. August 1855.

In den Schleifereien der Eisenwerke entwickelt sich von den Schleifsteinen ein feiner Staub, welcher höchst gefährlich auf die Lungen der Arbeiter einwirkt. Erfahrungsmäßig erkranken diese Arbeiter nach wenigen Jahren anhaltender Beschäftigung in der Schleiferei an der Lungen-Schwindsucht, und es ist daher von hohem Interesse, Vorrichtungen kennen zu lernen, durch welche die Arbeiter vor dem Einathmen des Schleif-Staubes gehörig geschützt werden. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat sich in dieser Beziehung ein Ventilations-System vorzüglich bewährt, welches in den Quinkaillerie-Fabriken von Peugeot zu Herimoncourt in Frankreich eingeführt ist, und nach dessen Muster jetzt eine ähnliche Einrichtung in der Schleiferei der Königlichen Eisengießerei zu Gleiwitz getroffen werden wird. № 226.

Das Wesentliche dieses Systems besteht in Folgendem:

Die Schleifsteine, welche übrigens auf nassem Wege arbeiten, sind in zwei mit der großen Axe der Werkstätte parallel laufenden Reihen aufgestellt, und senken sich zu einem Drittel ihres Durchmessers in einen Unterbau unter dem Boden der Werkstätte ein. Aus diesen Unterbauten führt von jedem Schleifsteine ein in Ziegeln gemauerter, mit eichenen Bohlen und darüber festgestampfter Erde bedeckter Kanal zu einem in gleicher Weise unter der Sohle der Werkstätte fortgeleiteten Hauptcanale, in welchen die sämmtlichen Seitencanäle mit einer angemessenen Kurve münden. Der Hauptcanal gabelt hinter den letzten Schleifsteinen in zwei Seitenarme aus, welche unter der Umfassungs-Mauer der Werkstätte durchgeführt sind, und außerhalb derselben an einem dort aufgestellten Ventilator wieder zusammen kommen. Jeder Seitenarm mündet in ein aufrecht stehendes eisernes Rohr, und diese beiden Röhren sind in einem Viertel-

kreis-

kreisbügel durch die beiden Seiten-Wangen des Ventilators geleitet. Zwischen den Seiten-Wangen bewegt sich das Rad des Ventilators mit einer Geschwindigkeit von 1000 bis 1200 Umdrehungen in der Minute, wirkt dadurch wie eine Luftpumpe auf die mit Staub erfüllten unterirdischen Canäle, und schleudert die angesogene Staubluft in der Richtung seiner Tangenten ins Freie. Auf diese Weise wird der Schleifstaub vollständig fortgenommen, besonders wenn man nicht gleich alle Schleifsteine zusammen in Bewegung setzt, sondern mit einem einzigen beginnt, damit unter diesem das Ansaugen vor sich geht, während einstweilen die Kammern der übrigen Steine von den unterirdischen Seitencanälen durch Schützen abgeschlossen bleiben.

Bei der vorstehend beschriebenen Einrichtung ist, wie Herr Peugeot bemerkt, eine Trommel über dem aus dem Boden vorstehenden Theile des Schleifsteins entbehrlich, wenn naß geschliffen wird, während dagegen bei trocken arbeitenden Schleifsteinen eine solche Trommel angebracht werden muß, in welcher dann nur eine Oeffnung von angemessener Größe frei bleibt, um dem Arbeiter das Halten seines Stücks gegen den Schleifstein möglich zu machen. Herr Peugeot empfiehlt außerdem noch, die Schleifsteine aus Schellak, Sandstein und Schmiergel von Malbeck in Paris, weil diese einen schweren, für die Lungen der Arbeiter weniger nachtheiligen Staub erzeugen wie die Sandsteine.

Die vorstehende Beschreibung wird, glauben wir, ein hinreichend deutliches Bild des in Hermoncourt eingerichteten Ventilations-Systems gewähren, welches wir hiermit den Besitzern von Schleifereien auf das Angelegentlichste empfehlen, indem wir uns zugleich erbieten, Jedem, der ähnliche Einrichtungen treffen will, die Peugeot-sche Beschreibung mit der dazu gehörigen Zeichnung unentgeldlich mitzutheilen.

Es handelt sich um Gesundheit und Leben von zahlreichen Arbeitern, und wir hegen das Vertrauen, daß kein Fabrik-Besitzer es auf sein Gewissen nehmen werde, mit Einrichtungen zu zögern, welche diese Gefahr beseitigen.

Sämmtliche Kreis- und Stadtblätter in unserm Regierungs-Bezirk haben diese Bekanntmachung abzudrucken.

Oppeln, den 17. August 1855.

№ 227. Dem Kaufmann Julius Raschdorf zu Ober-Glogau ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. Agentur-Geschäfte zu besorgen; die Agentur für die Societät „**Borussia**" in Berlin hat derselbe niedergelegt.

Oppeln, den 19. August 1855.

Die polizeiliche Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften haben erhalten:

der Polizei-Anwalt und Erbscholtisei-Besitzer E. Steffe in Schurgast

für

für die Magdeburger Hagel=Versicherungs=Gesellschaft, und
der Buchhändler Rudolph Bauer in Leobschütz,
für die Lebens=Versicherungs=Bank in Gotha.
Oppeln, den 19. August 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Verzeichniß

№ 228.

der Vorlesungen des Winter=Semesters 18⁵⁵/₅₆ bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr=Anstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre	Geh. Reg.=Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker= und Pflanzenbau	Oeconomie=Rath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier= und Rindviehzucht	Lehrer der Landwirthschaft Pietruski.
6)	Ueber Abschätzung von Landgütern	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Prof. Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land= und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Prof. Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich=chemischen Arbeiten im Laboratorio	
13)	Mathematik	Rendant Schneider.
14)	Landwirthschaftliche Buchführung	
15)	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
16)	Landwirthschaftliche Baukunde	Bau=Inspector Gottgetreu.
17)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart. Thierarzt Lüthens.
18)	Pferde= und Schweinezucht	
19)	Gemüse= und Weinbau	Instituts=Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr=Anstalt betreffende Anfragen, sind

sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 12. August 1855.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

№ 229. Die diesjährige Nach- und Extra-Prüfung in dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar, wird

den 8ten und 9ten October

stattfinden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben die Genehmigung zur Zulassung, unter Einreichung der nöthigen Zeugnisse und Schriftstücke, bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bezirk sie sich zur Zeit aufhalten. Die erlangte Genehmigung haben die Betreffenden, zugleich mit der vorschriftsmäßigen Anmeldung zur Prüfung, bis zum 2ten October c. hierher einzureichen, und sich alsdann den 8ten desselben Monats, früh um 7 Uhr, im Musik-Saale des Seminars gemeinschaftlich zu melden.

Peiskretscham, den 15. August 1855.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director Wanjura.

Personal-Chronik.

In die Stelle des verstorbenen Predigers Blumenberg als Mitglied des Directoriums der schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, ist durch Stimmenmehrheit der 2te Prediger an der Kirche zu St. Barbara, Knüttell in Breslau, erwählt worden.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind bestätigt worden:

der Predigt-Amts-Candidat Beling als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Güntherdorf, Grünberger Kreises, und

der bisherige General-Substitut Schwartz, als deutscher Pastor an der evangelischen Kirche ad St. Andream zu Namslau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 6ten September 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 34. enthält:

(№ 4270.) Das Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Criminal-Kosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichts-Localien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 4ten August 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Aus den Berichten der Königlichen Regierungen über die in ihren Bezirken bestehenden gewerblichen Unterstützungs-Cassen, habe ich ersehen, daß den Bestimmungen des §. 58. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. hinsichtlich der Einrichtungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Fabrikarbeiter nur bei einer geringen Zahl der vorhandenen Fabriken entsprochen ist. In vielen Etablissements, selbst in solchen, welche den Unternehmern reichlichen Gewinn abwerfen, fehlt es noch an jeder Fürsorge für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Hülfsbedürftigkeit. Bei andern Fabriken bestehen zwar Cassen zur gegenseitigen Unterstützung der Arbeiter, jedoch ohne zulängliche Mittel, welche sich nur durch Zuschüsse der Arbeitgeber zu den Cassen-Beiträgen der Arbeiter beschaffen lassen. Die statt solcher Zuschüsse von manchen Fabrik-Inhabern in Aussicht gestellte Deckung etwaiger Ausfälle oder Mehrausgaben ist als eine dem Zwecke entsprechende Beihülfe nicht anzusehen, denn zu einer gedeihlichen Wirksamkeit können die Unterstützungs-Cassen nur dann gelangen, wenn ihnen im Voraus bestimmte, re- №240.

gelmäßig wiederkehrende, unwiderrufliche und dem Zwecke der Cassen-Verbindung entsprechende Einnahmen zufließen. Es bedarf daher auch da, wo der Fabrikherr bisher seine Fürsorge für die Arbeiter durch freiwillige Zuwendungen bethätigt habe, nicht minder bindender unwiderruflicher Festsetzungen rücksichtlich der ferneren Gewährung angemessener Zuschüsse, und es darf nicht erwartet werden, daß der Fabrikherr, der bis dahin freiwillig der ihm angesonnenen Verpflichtung genügte, dies nur deshalb mit geringerer Bereitwilligkeit thun werde, weil eine gesetzliche Anordnung ihm zur Seite steht, und eine allgemeine Durchführung dessen sichert, was er selbst für recht und nothwendig erkannt hat.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Regelung jener Verpflichtung ist bereits in meinem Circular-Erlasse vom 16ten März 1852. hervorgehoben. Wenn die dort ertheilten Anweisungen nach der damaligen Lage der Gesetzgebung zunächst darauf gerichtet waren, die Gemeinden zur Abfassung entsprechender Orts-Statuten zu veranlassen, so ist jetzt, nachdem das Gesetz vom 3ten April v. J. die Königlichen Regierungen ermächtigt hat, in Ermangelung zureichender Orts-Statuten die nöthigen Bestimmungen ihrerseits zu treffen, deren Durchführung weder von der Zustimmung der Gemeinden, noch von dem Einverständnisse der Fabrik-Inhaber abhängig. Die Einwendungen, welche diese gegen ihre Heranziehung mit Beiträgen erheben möchten, sind bei der Berathung des gedachten Gesetzes in Erwägung gezogen; dieselben konnten jedoch und können auch fortan nicht berücksichtigt werden; insbesondere erledigt sich die Besorgniß, daß die verlangte Betheiligung der Fabrik-Inhaber bei den Unterstützungs-Cassen deren Concurrenz mit andern Unternehmern erschweren werde, eben durch die gleichmäßige Heranziehung aller Unternehmer. Aus den, im Interesse der Betheiligten wie in dem der Gemeinden begründeten Rücksichten darf weder einzelnen Unternehmern, noch auch Gesellschaften und Corporationen, welche mit gemeinsamen Mitteln in das Gebiet der Fabrikation eintreten, gestattet werden, sich ihrer Verpflichtung zur Beisteuer in vollem, durch die bestehenden Vorschriften bezeichneten Umfange zu entziehen. Diese legen, indem sie den Behörden zur Erreichung des Zweckes erweiterte Befugnisse einräumen, denselben zugleich die Pflicht auf, das Gesetz zur Ausführung zu bringen, und es muß den Verhältnissen der Arbeiter sofort und nachhaltig diejenige Fürsorge zugewendet werden, welche dasselbe verlangt, damit ungünstigen Conjuncturen und den etwa dadurch veranlaßten Bedrängnissen der Arbeiter auf der Grundlage bereits geordneter und consolidirter Einrichtungen mit Erfolg entgegen gewirkt werden könne.

Indem ich der Königlichen Regierung die unausgesetzte und sorgfältige Verfolgung der angedeuteten Gesichtspunkte empfehle, veranlasse ich dieselbe, zuvörderst überall, wo dem Bedürfnisse durch ortsstatutarische Festsetzungen in jenem Sinne noch nicht genügt ist, mit dem Erlasse ergänzender Bestimmungen nach §. 3. a. a. O. ohne weiteren Aufenthalt vorzugehen, demnächst aber darüber zu wachen, daß die erforderlichen Beiträge

träge zu den Unterstützungs-Cassen regelmäßig gezahlt werden. Die Beiträge der Fabrik-Inhaber sind im Allgemeinen nach dem im §. 58. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. bestimmten Satze abzumessen, und nur dann zu ermäßigen, wenn ausnahmsweise besondere Umstände die Erhebung der vollen Beitragsquote unthunlich machen. Die Königliche Regierung hat die hiernach Ihrem Ermessen anheimgegebenen Anordnungen noch im Laufe dieses Jahres in Wirksamkeit zu setzen, auch, daß dies geschehen, in dem nächsten Verzeichnisse der Unterstützungs-Cassen Ihres Bezirks nachzuweisen, welches der Circular-Verfügung vom 18ten April v. J. gemäß, im Monat April des künftigen Jahres einzureichen, und sodann alljährlich in demselben Monate für das vorangegangene Kalenderjahr zu erneuern ist.

Einzelne übelwollende Fabrik-Inhaber sollen die Absicht angedeutet haben, bei weiterem Vorschreiten auf dem bezeichneten Wege den von ihnen nach §. 58. a. a. O. aus eigenen Mitteln aufzubringenden Betrag von dem Lohne ihrer Arbeiter abzuziehen. Ich hege zu der Gesinnung unserer Fabrikanten zwar das volle Vertrauen, daß dieselben bei unbefangener und von Wohlwollen geleiteter Erwägung der Interessen, um welche es sich handelt, auch in richtiger Würdigung dessen, was ihr eigener Vortheil fordert, Anstand nehmen werden, die Erfüllung jener ihnen selbst obliegenden Verpflichtung, der Absicht des Gesetzgebers zuwider, den Arbeitern aufzubürden. Sollten indessen wider Erwarten einzelne Arbeitgeber die angeordnete Einziehung von Beiträgen zum Vorwande nehmen, um das Arbeitslohn herabzusetzen, so würde die Königliche Regierung solchen Versuchen mit dem entschiedensten Nachdruck entgegenzutreten, die Fälle selbst mir sofort anzuzeigen und überdies zur Kenntniß des Staats-Anwalts zu bringen haben.

Hinsichtlich der Aufrechthaltung der maßgebenden Bestimmungen mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach §. 5. des Gesetzes vom 3ten April v. J die gewerblichen Unterstützungs-Cassen **jeder Art** unter die Aufsicht der Communal-Behörde zu stellen sind, welche diese Aufsicht durch einen Commissarius auszuüben und die Wirksamkeit aller solcher Cassen-Verbindungen mit Sorgfalt zu überwachen hat. Die obengedachte Vorschrift gilt auch für diejenigen Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, welche von Gewerbetreibenden, Gesellen oder Fabrik-Arbeitern ohne besondere Genehmigung der Behörden gebildet sind. Sofern die Cassen solcher Gesellschaften überhaupt dazu bestimmt sind, gegen Zahlung von Eintrittsgeldern oder gegen Leistung von Geld-Beiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten (§. 340. zu 6. des Strafgesetz-Buches), bedürfen dieselben nach §. 1. des Gesetzes vom 17ten Mai 1853. und nach der Circular-Verfügung vom 31sten August desselben Jahres, in Betreff des Geschäfts-Verkehrs der Versicherungs-Anstalten einer nachträglichen Genehmigung, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Gründung. Daraus folgt zugleich die Verpflichtung aller hierher zu rechnenden Vereine, sich der in der Gewerbe-Ordnung (§§. 144., 145., 169.), in der Verordnung

 vom

vom 9ten Februar 1849. (§§. 56. bis 58.), und im Gesetze vom 3ten April v. J. vorbehaltenen Regelung zu unterwerfen. Die Königliche Regierung hat auch die hierüber hin und wieder obwaltenden Zweifel dadurch zu erledigen, daß Sie da, wo die erforderliche Grundlage für jene Regelung durch Orts-Statuten noch nicht gewonnen ist, von der Ihr im §. 3. a. a. O. beigelegten Befugniß Gebrauch macht.

Bei dem Erlasse der Anordnungen, welche statt der fehlenden ortsstatutarischen Festsetzungen in Kraft treten sollen, ist die Fassung des unterm 1sten April 1849. mitgetheilten Normal-Ortsstatutes mit Berücksichtigung der ergänzenden Bemerkungen in den Circular-Verfügungen vom 16ten März und 9ten Juli 1852., und vom 14ten November v. J. zum Grunde zu legen.

Zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ist die Mitwirkung der größeren Unternehmer unerläßlich. Es kommt darauf an, dieselben einerseits von der Gemeinnützigkeit und Nothwendigkeit der verlangten Einrichtungen zu überzeugen, andererseits aber auch bei der Ausführung den Interessen der Arbeitgeber, soweit es mit den Bestimmungen und der dabei leitend gewesenen Absicht vereinbar ist, Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Für eine von diesen Gesichtspunkten ausgehende Auffassung werden die Königlichen Regierungen die Vermittelung der Handelskammern und der kaufmännischen Corporationen in Anspruch zu nehmen haben. Von dem Inhalte der gegenwärtigen Verfügung sind daher nicht allein die betreffenden Orts-Behörden, sondern auch die erwähnten Organe des Handels- und Fabrikstandes in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 31. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 241. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 6ten September 1851. wird hiermit zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht, daß an die Stelle des von hier versetzeen Regierungs-Raths von Gronefeld der Regierungs-Rath von Göriz zum Vorsitzenden der hier niedergesetzten beiden Commissionen zur Prüfung der Buchdrucker und Buchhändler ernannt worden ist.

Oppeln, den 30. August 1855.

№ 242. Dem Kaufmann und Senator Leopold Kern zu Ratibor ist nach §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die polizeiliche Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Oppeln, den 30. August 1855.

Dem

Dem Kaufmann Jonas Löwy zu Nicolai ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, dem Kaufmann Carl Hannig in Neustadt O. S. desgleichen für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; dem Mühlen-Besitzer Theodor Kloß und dem Post-Expedienten Lochmann, beide in Ottmachau, desgleichen und zwar dem erstern für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und dem letztern für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. Agentur-Geschäfte zu betreiben; dagegen hat der Maurer-Meister Eugen Mertin in Ottmachau die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Berlin niedergelegt. № 243.

Oppeln, den 3. September 1855.

Für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, sowie für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, kann der Mühlen-Besitzer Theodor Kloß in Ottmachau für die erstere und der Buchdruckerei-Besitzer A. Krummer in Pleß für die letztere, Agentur-Geschäfte besorgen.

Oppeln, den 3. September 1855.

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg, ist unter dem 13ten August 1855. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 30. August 1855.

Das dem Kaufmann G. Noack in Berlin, unter dem 20sten October 1854., ertheilte Patent,

auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuer-Gewehre,

ist erloschen. Oppeln, den 30. August 1855.

Den beiden Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg — Magdeburg, ist unter dem 24sten August 1855. ein Patent,

auf einen Thür-Verschluß für eiserne Geld-Schränke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den ganzen preußischen Staat verliehen worden; dagegen ist das dem Deconom Rudolph Sack zu Löden unter dem 14ten October 1853. ertheilte Patent,

auf ein Instrument zum Ausnehmen der Rüben,

erloschen. Oppeln, den 3. September 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 244. Zur Lehrerinnen-Prüfung am Seminar zu Steinau a. O. ist ein Termin auf den 1sten und 2ten October d. J., zur Rectorats-Prüfung auf den 2ten und 3ten October angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme sind bis zum 17ten September bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, und den Gesuchen folgende Papiere anzuschließen:

a. für die Lehrerinnen-Prüfung:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 2) Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte ins Besondere; 3) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers, resp. des Superintendenten, über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulamte; 4) ein Lebenslauf, auf dessen Titel kurz anzugeben ist: a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, b. Wohnort und Kreis-Stadt, c. wo und zu welcher Zeit die Lehrerin vorgebildet ist;

b. für die Rectorats-Prüfung:

1) ein Lebenslauf; 2) Nachweis über die bereits bestandenen pädagogischen, resp. theologischen Prüfungen.

Die an der Lehrerinnen-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Seminar-Director Jungklaaß in Steinau am 30sten September, Nachmittag um 5 Uhr, die Rectorats-Candidaten am 1sten October, Nachmittag um 4 Uhr.

Breslau, den 15. August 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

№ 245. Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse werden den 1sten October d. J. beginnen.

Neisse, den 28. August 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die

Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 1sten October. № 246.

Oppeln, den 29. August 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1855. beginnt am 1sten October d. J. № 247.

Gleiwitz, den 29. August 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts wird den 1sten October d. J. beginnen. № 248.

Ratibor, den 29. August 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. soll bei allen Personen-Posten des diesseitigen Directions-Bezirks vom 10ten September d. J. ab, das Personengeld № 249.

mit 6 Sgr. pro Person und Meile

zur Erhebung kommen.

Bei denjenigen Posten, bei denen gegenwärtig bereits ein höheres Personengeld erhoben wird, findet Letzteres auch fernerweit Anwendung.

Oppeln, den 31. August 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfungen pro ministerio am 3ten d. Mts. und am 10ten desselben, ist den Predigt-Amts-Candidaten:

1) Carl, Paul, Theodor Adamy aus Landeshut, 30 Jahr alt;
2) Ernst Geisler aus Warmbrunn, 34 Jahr alt;
3) Carl, August Heiber aus Friedland, 27 Jahr alt;
4) Gustav, Friedrich, Theodor Jäkel aus Hartau bei Hirschberg, 26 Jahr alt;

5) Emil,

5) Emil, Reinhold Puschmann aus Klein-Gaffron, 30 Jahr alt;
6) Reinhold Schneider aus Sorau i. L., 30 Jahr alt;
7) Carl, August Sierowatzky aus Schweidnitz, 34½ Jahr alt;
8) Gustav Ueberschär aus Wilhelmsdorf bei Goldberg, 25½ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche; und den Candidaten der Theologie:

1) Georg, Heinrich Kölling aus Pitschen in Oberschlesien,
2) Friedrich, Julius Wittig aus Wohlau,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Breslau, den 19. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der zeitherige Collaborator Dr. Expedit Baumgart ist in die 7te ordentliche Lehrstelle, und der Hilfslehrer am Ratiborer Gymnasium Albert Schnek als Collaborator am hiesigen katholischen Gymnasium, sowie der bisherige Director der von Grottowskischen Erziehungs-Anstalt zu Lubliniß, Stephan als ordentlicher Lehrer an dem katholischen Gymnasium in Leobschütz angestellt worden.

Breslau, den 20. August 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 13ten September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Schulzen Starkulla zu Poborschau, im Kreise Cosel, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 12ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Poborschau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. № 250.

Oppeln, den 29. August 1855.

Dem Kaufmann Löbel Panofsky in Tarnowitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau Agentur-Geschäfte zu besorgen; dagegen ist die dem dortigen Kaufmann Isidor Kayser zu dieser Geschäfts-Führung ertheilte Erlaubniß erloschen. № 251.

Ferner ist mit Bezug auf das obige Gesetz auch dem Kaufmann M. Selten in Lublinitz die Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln ertheilt worden, wogegen derselbe die Geschäfts-Führung für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Berlin wieder niedergelegt hat.

Oppeln, den 8. September 1855.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, und zwar:

am 24sten August 1855. dem Fabriken-Besitzer H. Thomas in Berlin, auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung

zum Einlegen und Befestigen von Rauhstärben auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der Rauh-Maschinen;

am 26sten August 1855. dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controllirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken, und

am 27sten August 1855. dem W. Hertzog in Berlin,
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung der Zimmer, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

alle drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 7. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 252. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad I. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Dorotheendorf, Mathesdorff, Soßnitza, Zaborze, Alt-Zabrze, Klein Zabrze und Zabrze bergmännisch № 19. des Beuthener Kreises in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich:

19a. Dorotheendorf, Mathesdorff, Zaborze, Alt-Zabrze, Klein-Zabrze und Zabrze bergmännisch,

19b. Soßnitza.

Die Schiedsmanns-Bezirke Dorotheendorf, Mathesdorff, Zaborze, Alt-Zabrze, Klein-Zabrze und Zabrze bergmännisch № 19a. und Makoschau № 28. bleiben wie bisher einander gegenseitig substituirt. Der Bezirk Dorotheendorf, Mathesdorff, Zaborze, Alt- und Klein-Zabrze und Zabrze bergmännisch № 19a. vertritt den Bezirk Soßnitza № 19b., wogegen der letztere keinem anderen Bezirke substituirt wird.

Ratibor, den 31. August 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 253. In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 94. des revidirten Reglements vom 1sten September 1852., wird das Ergebniß der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1854. nachstehend veröffentlicht:

Ver-

	Versicherungs-Summe in der Klasse I. Rth.	II. Rth.	III. Rth.	IV. Rth.	V. Rth.	VI. Rth.	in Summa. Rth.
Ult. December 1853. betrug die Versicherung.........	13,461,560	832,840	1,123,060	2,333,220	890,050	4,325,110	22,965,840
Zugang pro 1854. .	751,930	29,500	60,010	72,590	13,340	102,190	1,029,560
zusammen...	14,213,490	862,340	1,183,070	2,405,810	903,390	4,427,300	23,995,400
Abgang pro 1854. .	437,770	32,420	40,050	113,900	43,010	210,590	877,740
Mithin bleibt ultimo December 1854. Versicherung.....	13,775,720	829,920	1,143,020	2,291,910	860,380	4,216,710	23,117,660
und zwar:							
in dem Regierungs-Bezirk Breslau...	5,482,100	351,370	578,710	968,500	489,690	1,765,320	9,635,690
in dem Regierungs-Bezirk Liegnitz...	4,361,530	369,660	470,950	363,530	224,200	1,260,470	7,050,340
in dem Regierungs-Bezirk Oppeln...	3,932,090	108,890	93,360	959,880	146,490	1,190,920	6,431,630
Summa wie oben...	13,775,720	829,920	1,143,020	2,291,910	860,380	4,216,710	23,117,660

Nach

Nach der obigen Rechnung betrug:

I. Die Soll=Einnahme pro 1854.

A Pro 1853. et retro.

1) Uebertragener Bestand ex 1853.	44,471	Rtl.	20	Sg.	10	Pf.
2) An Einnahme=Resten pro 1853. et retro.	9,952	=	8	=	3	=

B. Currente Einnahme pro 1854.

3) An ordentlichen Beiträgen	76,803	=	24	=	11	=
4) An außerordentlichen Beiträgen	38,528	=	4	=	—	=
5) An fixirten Beiträgen	870	=	10	=	7	=
6) An Straf=Beiträgen	—	=	—	=	—	=
7) An Ordnungsstrafen	32	=	—	=	—	=
8) An Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern	1,055	=	21	=	—	=
9) An zufälligen Einnahmen	47	=	6	=	—	=
Summa aller Einnahmen...	171,761	Rtl.	5	Sg.	7	Pf.

II. Die Soll=Ausgabe betrug:

A. An Rest=Ausgaben aus den Vorjahren.

a. An Verwaltungskosten	28	Rtl.	23	Sg.	6	Pf.
b. An übertragenen Tantième=Resten von noch einzuziehenden Beiträgen	52	=	28	=	8	=
c. An Bauhandwerker Gebäude=Abschätzungskosten	78	=	—	=	—	=
d. An Brandschaden=Vergütigungen	2057	=	28	=	—	=
e. An Vergütigung für beschädigte Feuereimer	157	=	7	=	—	=
	2374	Rtl.	27	Sg.	2	Pf.

B. Currente Ausgaben pro 1854.

I. An Verwaltungskosten der Provinzial=Direction:

	Rtl.	Sg.	Pf.
1) für Hilfsarbeiter, fixirte Remunerationen.	742	22	—
2) für Buchbinderarbeiten ..	7	8	—
3) an Beitrag zu den Cassenver=			

Latus... 750 — — 2374 Rtl. 27 Sg. 2 Pf. 171,761 Rtl. 5 Sg. 7 Pf.

Trans-

Transport. . . 750 R. — S. — P. 2374 Rtl. 27 Sg. 2 Pf. 171,761 Rtl. 5 Sg. 7 Pf.

waltungskosten 200 — —

4) an Diäten und Reisekosten den Mitgliedern des Provinzialständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1853. . . . . . . 152 — —

5) an Erhebungskosten an die Magisträte (§. 75. des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements) 1501 2 10

6) an Bauhandwerker-Meister Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren . . . 54 13 9

7) an Postporto. 273 2 3

zusammen 2930 Rtl. 18 Sg. 10 Pf.

II. An Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:

	Rtl.	Sg.	Pf.
a. an die Städte des hiesigen Reg.-Bez. .	24143	7	2
b. an die Städte d. Liegnitzer Reg.-Bez. .	17845	15	4
u. c. an die Städte d. Oppelner			

Latus. . . 41988 22 6 5305 Rtl. 16 Sg. — Pf. 171,761 Rtl. 5 Sg. 7 Pf.

Trans-

Transport. 41988 R. 22 S. 6 P. 5305 Rtl. 16 Sg. — Pf. 171,761 Rtl. 5 Sg. 7 Pf.

Reg.-Bez.	50219	21	3					
zusammen	92208 =	13 =	9 =					
III. An Vergütigungen für beschädigte, resp. verloren gegangene Feuereimer	259 =	— =	9 =					
IV. An Spritzen-Prämien	281 =	— =	— =					
V. An Prämien für besonders verdienstliche u. ausgezeichnete Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen und Retten	55 =	— =	— =					
VI. An zufälligen Ausgaben (Tit. Insgemein)	11 =	24 =	— =					
Summa aller Ausgabe				98,120	Rtl.	24	Sg.	6 Pf.
Es sind hiernach am Rechnungs-Abschlusse pro 1854. verblieben				73,640	Rtl.	11	Sg.	1 Pf.
Hiervon ab die Einnahme-Reste mit				192	=	10	=	1 =
Es bleiben daher noch				73,448	Rtl.	1	Sg.	— Pf.
Dagegen treten zu an Ausgabe-Resten (an Erhebungs-Gebühren)				20	=	24	=	8 =
Der am Schlusse des Jahres 1854. verbliebene Bestand beträgt daher				73,468	Rtl.	25	Sg.	8 Pf.
und zwar:								
a. in Staats- und anderen öffentlichen Papieren				73,000	=	—	=	— =
und b. in baar				468	=	25	=	8 =
Zusammen wie oben				73,468	Rtl.	25	Sg.	8 Pf.
Wird diesem Bestande zugerechnet der Einnahme-Rest von				192	=	10	=	1 =
i. e.				73,661	Rtl.	5	Sg.	9 Pf.
dagegen abgezogen der Ausgabe-Rest von				20	=	24	=	8 =
so würde das Vermögen der Societät betragen				73,640	Rtl.	1	Sg.	1 =
Das Letztere reducirt sich jedoch nach Abzug der noch zu leistenden Rest-Ausgabe der alten Städte-Feuer-Societäts-Casse mit								
Latus				73,640	Rtl.	1	Sg.	1 =

Transport... 73,640 Rtl. 11 Sg. 1 Pf.

1,414 Rtl. 16 Sg. 3 Pf.

und des sogenannten Bombardements = Rückerstattungs = Fonds mit.....................7,971 = 17 = — =

zusammen im Betrage von 9,386 Rtl. 3 Sg. 3 Pf.

auf die Summe von 64,254 Rtl. 7 Sg. 10 Pf.

welche das Vermögen der Societät bildet, und wovon 40,000 Rthlr. dem eisernen Fonds (§. 40. des revidirten Reglements) gehören.

Es sind im Jahre 1854. einschließlich des großen Brandes in der Stadt Leobschütz am 5ten Mai pr., dessen Vergütigung allein 25,433 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. betrug, an Brandschaden zu vergütigen gewesen 85, durch welche:

262 Wohnhäuser, 2 Brauereien,
149 Stallungen, 5 Fabrikgebäude,
96 Scheuern, und 2 Rathhäuser,

zusammen 516 Gebäude größtentheils gänzlich zerstört worden sind.

Die Entstehungs = Ursachen der obigen Brände sind nicht näher zu ermitteln gewesen. Der Verdacht vorsätzlicher als auch fahrläßiger Brandstiftung ist zwar öfter hervorgetreten, derselbe ist jedoch wegen Mangels an ausreichenden Beweisen meistens nicht zu einem weitern Verfolge geeignet gewesen.

Breslau, den 11. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Stadt Neisse ist eine Königliche Bank=Agentur unter der Leitung des Bank=Agenten Herrn Kaufmann Johann, August Schimmer zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand in Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel=Ankäufen und sonstigen zulässigen Bank=Geschäften, errichtet worden. № 254.

Breslau, den 3. September 1855.

Königliches Bank=Directorium.

Personal=Chronik.

Die durch die Pensionirung des Oberförsters Gottlieb Kaboth erledigte Oberförsterstelle zu Kupp, Oppelner Kreises, ist dem Oberförster Robert Kaboth, seither zu Wodziwodda, Regierungs=Bezirk Marienwerder, verliehen — dem Pfarrer Wanjura

jura zu Rauden ist das durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Weckert erledigte Amt eines Schul-Inspectors im Rybnicker Kreise übertragen — der Regierungs-Rath v. Gronefeld ist an das Regierungs-Collegium nach Merseburg — der Regierungs-Assessor Ehrenthal an das Regierungs-Collegium zu Trier versetzt — und der Gerichts-Assessor Lange aus Stettin dem hiesigen Regierungs-Collegio vorläufig überwiesen worden.

Bestätigt wurden:

der Beigeordnete Foitzyck zu Cosel, als Bürgermeister daselbst, auf die Amtsdauer von 12 Jahren;

die unbesoldeten Rathmänner:
Hallama und Neumann zu Krappitz, und
Smetschka zu Hultschin,
in gleicher Eigenschaft;
der Brauermeister Pohl zu Neisse
als unbesoldeter Rathsherr,
der Schönfärber Czernotzky zu Hultschin,
als unbesoldeter Rathmann,
für die Amtsdauer von 6 Jahren.

Verstorben sind:

die katholischen Lehrer Nowack zu Jastrzygowitz, Rosenberger Kreises, und Slawitzki zu Cosel;

der Seelsorger an der Königl. Straf-Anstalt zu Ratibor, Kapellan Schwenzner.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt:

die Intendantur-Referendarien Winkelmann und Scheurich zu überzähligen Intendantur-Assessoren, Ersterer unter Versetzung zur Intendantur des 1sten Armee-Corps.

Entlassen:

der Proviant-Amts-Assistent Rösel zu Silberberg.

Versetzt:

der Proviant-Amts-Assistent Ehrhardt von Bromberg nach Silberberg, der Montirungs-Depot-Controlleur Burkhardt von Breslau nach Düsseldorff, und der Montirungs-Depot-Assistent Krüger von Düsseldorff nach Breslau;

der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Standtke von Glatz nach Breslau;

der Casernen-Inspector Volkmann von Berlin nach Glatz, und

der Casernen-Inspector Beil von Glatz nach Berlin.

An-

Angestellt:

der Premier-Lieutenant a. D. Hasée, bisher bei der Garnison-Verwaltung zu Cosel, als int. Casernen-Inspector in Preußisch Stargard;

der Oberfeuerwerker Scholz vom 6ten Artillerie-Regiment als inter. Casernen-Inspector in Glatz, und

der invalide Sergeant Jänicke aus Glogau als Hilfsarbeiter bei der Garnison-Verwaltung zu Cosel.

Gestorben:

der Garnison-Verwaltungs-Controlleur, Lieutenant Eckert zu Breslau.

Nachweisung der Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ausgeschieden:

der Referendarius Johann, Florian Schlenther, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Stettin.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt:

der Kreis-Richter Johann, Oscar Leonhard aus Creutzburg, zum Rechts-Anwalt und Notar;

der Kreis-Richter Theodor, Rudolph Schlegel zum Kreis-Gerichts-Rath.

II. Beim Kreis-Gericht zu Creutzburg:

Gestorben:

der Gefangen-Wärter Franz Hampel.

III. Beim Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Eugen Fritz zum Bureau-Assistenten mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Peiskretscham, vom 1sten October 1855. ab.

IV. Beim Kreis-Gericht zu Grottkau:

Ernannt:

die Kreis-Richter Otto, Julius, Wilhelm von Scheibner zu Grottkau, und Franz Richter bei der Gerichts-Commission zu Ottmachau, zu Kreis-Gerichts-Räthen.

 V. Beim

V. Beim Kreis-Gericht zu Neisse:

Ernannt:

die Kreis-Richter Otto, Heinrich, Gustav Nixdorf und Eduard, Anton Loos zu Kreis-Gerichts-Räthen.

VI. Beim Kreis-Gerichte zu Neustadt:

Ernannt:

der Kreis-Richter Julian Wiener zum Kreis-Gerichts-Rath.

VII. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Ernannt:

die Kreis-Richter Gottlieb Gräber und Carl Reinhold zu Kreis-Gerichts-Räthen.

VIII. Beim Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz:

Ernannt:

der Bureau-Assistent Johann Biehl zu Peiskretscham, Kreis-Gerichts-Bezirk Gleiwitz, zum Kreis-Gerichts-Secretair und Deposital-Rendanten, vom 1sten October 1855. ab.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1855.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Kadlub, Oschiek und Carlsthal	Gr.-Strehlitz	Schullehrer Anton Nowinski zu Kadlub.
2	Chechlau, Lonia und Wydow	Gleiwitz	Schullehrer Joseph Kraus zu Chechlau.
3	Sosnitza	Beuthen	Schullehrer Hoffmann zu Sosnitza.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 20sten September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die katholische Präparanden-Bildungs-Station in Wiegschütz wegen Versetzung des Lehrers Ruske eingegangen ist, haben wir für den Coseler Kreis anderweitig eine solche in Gieraltowitz eingerichtet und dieselbe dem Lehrer Ksienzik anvertraut. Junge Leute, welche sich für das Schullehrer-Seminar vorbereiten und in diese Anstalt eintreten wollen, haben sich bei dem gedachten Lehrer und dem Herrn Pfarrer Pelka anzumelden. Der Cursus beginnt zu Michaelis d. J. № 256.

Oppeln, den 11. September 1855.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zoll-Gewichts als allgemeines Landes-Gewicht, ist der in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 4ten Januar 1852. (Amtsblatt pro 1852. S. 19/20.) in Folge des Ministerial-Erlasses vom 26sten November 1851. festgesetzte Termin, von welchem an alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten, durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 17ten October 1854. bis zum 1sten Januar 1856. verlängert worden. № 257.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit ebenfalls noch maaßgebend ist, so hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Rescripts vom 1sten September d. J. die Verlängerung dieses Termins bis zum 1sten Januar 1857. genehmigt.

Oppeln, den 12. September 1855.

Nach amtlicher Mittheilung ist in dem dicht an der diesseitigen Landes-Grenze belegenen Dorfe Tombkowitz im Königreich Polen und dessen nächster Umgebung die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen. № 258.

Wir sehen uns deshalb genöthigt, die im §. 3. und 4. des Gesetzes vom 27sten März 1836. zur Abwendung von Viehseuchen enthaltenen Bestimmungen längs der diesseitigen Landes-Grenze mit dem Königreich Polen in Anwendung zu bringen, und auf die Kreise Beuthen, Lublinitz, Rosenberg und Creutzburg auszudehnen.

Demgemäß dürfen aus Polen:

a. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stall-Geräthe jeder Art, gar nicht eingelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen; auch sind

c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die vorgedachte Maaßregel wird bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit den inficirten Grenz-Orten ausgedehnt.

Hiernach haben die betreffenden Polizei-Behörden und Grenz-Zoll-Aemter sofort zu verfahren, auch die Gewerbetreibenden sich hiernach genau zu achten.

Oppeln, den 15. September 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 239. Die Correspondenz nach den im Grottkauer Kreise belegenen Ortschaften: Zedlitz, Pillwösche, Satteldorf und Tschülsch, wird fortan nicht durch die Landbriefträger der Post-Expedition in Carlowitz, sondern durch die Landbriefträger der Post-Expedition in Ottmachau bestellt werden. Oppeln, den 12. September 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 27sten September 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35. enthält:

(№ 4271.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft zu Cöln. Vom 13ten August 1855., und

(№ 4272.) Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staats-Dienste vom 31sten December 1842. in den neu erworbenen Jahde-Gebieten. Vom 20sten August 1855.

№ 36. enthält:

(№ 4273.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13ten August 1855.

(№ 4274.) Das Statut für den Mensdorf-Laufinger Mulde-Deich-Verband. Vom 15ten August 1855.

(№ 4275.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1855., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer in Insterburg.

(№ 4276.) Die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäfts-Betriebes der Actien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb. Vom 31sten August 1855.

(№ 4277.) Die Bekanntmachung, über die unter dem 13ten August 1855. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Actien-Vereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom

5ten September 1855.; und

(№ 4278.) Das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee, zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24sten Februar 1834. Vom 12ten September 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 260 Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuld-Verschreibungen,

1) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.,
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.,
3) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.,

über 1,170,000 Rthlr., 100,000 Rthlr. und 80,000 Rthlr.

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Capital-Betrag am 1sten April k. J. in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst (Oranienstraße Nr. 94.) oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31sten März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem 1sten April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeldlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da diese Schuld-Verschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Nolcke.

№ 261 Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuld-Verschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. folgende funfzehn Nummern:

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1,099. 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. 1,441. und 1,496.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1,500 Schuld-Verschreibungen, und die für dieselben

selben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien, werden am 15ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke.

Vom 1sten November d. J. ab, wird die Serie V. Nr. 1. bis 8. der den Zeitraum vom 1sten November 1855. bis dahin 1859. umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen bei der Controlle der Staats-Papiere (Oranienstraße Nr. 92. und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittag, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuld-Verschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Apoints-Gattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. № 262.

Die Controlle der Staats-Papiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuld-Verschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuld-Verschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31sten Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Die Deputirten der Kurmark.
Natan. Rolcke. Grf. Häseler. Scharnweber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1853. ist dem Kaufmann Franz Kurka zu Tost die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Tost-Gleiwitzer Kreises Verträge wegen Beförderung von Auswanderern über Bremen direct nach Amerika und Australien, für das Handlungshaus F. Wm. Böbeker jun., H. Aug. Heincken Nachfolger in Bremen, zu vermitteln. № 263.

Oppeln, den 10. September 1855.

Mit

№ 264. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten Mai 1852. (Amtsblatt pro 1852. S. 149.) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Grundbesitzer, daß die Versicherung von, dem Domainen-Fiscus rentepflichtigen Gebäuden gegen Feuers-Gefahr, auch bei

der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig

erfolgen darf. Oppeln, den 15. September 1855.

№ 265. Der Ausbruch der Rinderpest (Löserdürre) in Stolarzowitz und Georgenberg, Beuthener Kreises, macht nächst anderen bereits getroffenen Anordnungen, die Anwendung des §. 26. des Viehseuchen-Patentes vom 2ten April 1803. nothwendig.

Auf Grund dessen wird hierdurch die Abhaltung jedes Vieh-Marktes und jeder Viehhandel in einem Umkreise von 3 Meilen von den genannten Ortschaften, bis auf weitere Anordnung untersagt.

Oppeln, den 17. September 1855.

№ 266. Dem Kaufmann Joseph Bürcker zu Leobschütz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld Agentur-Geschäfte zu besorgen, wogegen derselbe die Agentur für die Societät „**Borussia**" niedergelegt hat. — Eine gleiche Erlaubniß ist dem Kämmerer Porwoll in Cosel zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. ertheilt worden, wogegen derselbe die Agentur für die Societät „**Borussia**" niedergelegt hat.

Oppeln, den 19. September 1855.

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14ten September 1855. ein Patent, auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. September 1855.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 4ten October 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 37. enthält:

(№ 4279.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten August 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lubliniz.

(№ 4280.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises, im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 6ten August 1855.

(№ 4281.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreis-Grenze mit dem Kreise Lötzen.

(№ 4282.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises, im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 20sten August 1855.

(№ 4283.) Das Privilegium, wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5ten September 1855.; und

(№ 4284.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrication zu Stolberg und in Westfalen beantragten Erhöhung ihres Grund-Capitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten. Vom 12ten September 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 267. Nachdem unter den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1sten November 1854. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlen-Fabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September 1856. ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zoll-Freiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. September 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 268. Dem Kaufmann J. F. Wünschirs zu Pitschen, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 20. September 1855.

№ 269. Nachdem die Straße von Neudek bis zur städtisch Tarnowitzer Straße durch die Herren Grafen Henkel v. Donnersmark auf Siemianowitz und Neudek, Kreis Beuthen, in einer Länge von 1,525 laufende Ruthen vollständig chausseemäßig ausgebaut, und den Unternehmern laut Allerhöchster Order vom 1sten September 1853. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verliehen worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile an der, unfern Naclo errichteten Hebestelle Statt findet.

Von dem Verkehre von Tarnowitz bis zu und von den Gruben bei Naclo, ist das Chausseegeld nur für ½ Meile zu entrichten. Der Verkehr zwischen diesen Gruben und Neudeck bleibt zur Zeit von der Geld-Abgabe befreit.

Die von Beuthen herkommenden und dahin abgehenden Fuhren sind im Hinwege mit dem ½ meiligen Satze für leeres Fuhrwerk der Abgabe unterworfen, im Rückwege aber mit der in den Gruben aufgenommenen Ladung davon befreit.

Die

Die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen, wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen, haben für die in Rede stehende Chaussee ebenfalls Gültigkeit.

Oppeln, den 23. September 1855.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, und zwar:

unter dem 15ten September 1855.:

1) den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin,
auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreib-Telegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern;

2) dem Hütten-Ingenieur H. Beinhauer zu Deutz,
auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylinder-Gebläsen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;

unter dem 21sten September 1855.:

1) dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin,
auf einen electrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern;

2) dem Steindruckerei-Besitzer Fried. Eduard Feller in Berlin,
auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und zwar auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 28. September 1855.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Im Neustädter Kreise sind zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für die Periode 18$^{56}/_{58}$.:

1) der Ritterguts-Besitzer Major a. D. Zupitza zu Kerpen;
2) der Bürgermeister Bielau zu Neustadt O. S.;
3) der Bürgermeister Schnurpfeil zu Ober-Glogau;
4) der Erbschulze Rehmet zu Kreiwitz,

und

und zu deren Stellvertretern:
1) der Ritterguts-Besitzer Hauptmann a. D. Pulst zu Twardawa;
2) der Bürgermeister Engel zu Zülz;
3) der Rathsherr, Buchhändler Heinisch zu Neustadt O. S.;
4) der Erbschulze Kontny zu Lonczni,
gewählt und bestätigt worden.

Oppeln, den 15. September 1855.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat die Vocation für den bisherigen Pfarr-Vicar Lang, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Stonsdorf, Hirschberger Kreises, bestätigt — dem Regierungs-Supernumerar Dröße ist die Kreis-Secretairstelle des Plesser Kreises — dem katholischen Schul-Adjuvanten Nowack die Schullehrerstelle zu Glowczütz, Lublinitzer Kreises — und dem Lehrer Faika zu Babitz die Organisten- und Schullehrerstelle zu Pawlau, Ratiborer Kreises, verliehen worden — der ehemalige Unteroffizier Lichtner, ist als Schleusenmeister an der Oderschiffs-Schleuse zu Cosel angestellt — und an der katholischen Schule zu Sohrau, Rybnicker Kreises, sind bestätigt worden:
als erster Knabenlehrer und Cantor, Franz Braschke,
als zweiter Knabenlehrer, Anton Sage,
als erster Mädchenlehrer und Chorrector, Felix Nickel,
als zweiter Mädchenlehrer, Franz Kleinert und
als fünfter Lehrer, Johann Pokorny.

Verstorben ist:
der Organist und Lehrer Maase zu Zülz.

Die Magistrate und die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1855. der Subscribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sachregister in der bisher bekannten Art zu unterziehen, und das Ergebniß im Monat December c. gefällig anher anzeigen zu wollen.

Oppeln, im Monat October 1855.

Die Amtsblatt-Redaction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 11ten October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 270. Die Vorschrift des §. 16. des Reglements für die Benutzung des Clodnitz-Canals, vom 4ten August 1812. ist in letzter Zeit nicht streng befolgt worden, weshalb solche hiermit in Erinnerung gebracht und festgesetzt wird, daß von den Schiffern und dem Publicum überhaupt Aus- und Einlade-Plätze am Canale nicht willkührlich gewählt, oder für die Dauer beliebig angelegt werden dürfen, daß dazu vielmehr die besondere schriftliche Erlaubniß des Königlichen Canal-Bau-Inspectors erforderlich ist, welcher dieselbe entweder ertheilen oder die Bedingungen vorschreiben wird, unter denen die Aus- und Einladung ausnahmsweise gestattet werden kann.

Sämmtliche Schleußen-Meister und Canal-Auffeher sind angewiesen, die Befolgung dieser Vorschrift streng zu überwachen und Uebertretungen anzuzeigen, damit von den Contravenienten nach §. 20. des Reglements die Geldstrafe von 2 Thaler für jedes Fahrzeug oder für jeden Holzfloß sofort eingezogen werden kann, welche Strafe bei Wiederholungen verdoppelt und nach Umständen bis auf 10 Thlr., neben Ersatz des an dem Canal-Damme verursachten Schadens, erhöht werden soll.

Die betreffenden Landraths-Aemter haben diese Bestimmung in das Kreisblatt aufzunehmen. Oppeln, den 16. September 1855.

№ 271. Die dem Gastwirth Adolph Langer in Ziegenhals unterm 4ten März d. J., dem Kaufmann Albert Chrometzka in Oppeln, und dem Kaufmann Theodor Neumann in Groß-Strehlitz unterm 20sten Mai d. J. ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen wegen Beförderung von Auswanderern über Hamburg direct nach Amerika und Australien für das Handlungshaus Valentin, Lorenz Meyer in Hamburg, ist erloschen. Unter Bezugnahme auf die §. 11. und folg. des Reglemznts vom 6ten Septembzr 1853. (Amtsblatt für 1853. Seite 262.) wird solches mit dem Bemerken

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Personen, welche Ansprüche gegen die gedachten Agenten geltend zu machen haben, deren Deckung aus den von denselben bestellten Cautionen beantragt wird, solche binnen 12 Monaten vom Tage der Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, geltend machen müssen.

Oppeln, den 21. September 1855.

№ 272. Im Verfolge unserer Anordnung vom 17ten v. Mts. (im Stück 39. Nr. 265. des Amtsblattes) verbieten wir hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten und den Handel mit Vieh, innerhalb eines dreimeiligen Umkreises auch von den neuerdings durch die Rinderpest inficirten Ortschaften Deutsch-Pickar und Klein-Zyglin im Beuthener, und Woisko **I. II.** und **III.** Antheils im Tost-Gleiwitzer Kreise.

Die Herren Landräthe haben dies durch die Kreisblätter sofort bekannt zu machen. Oppeln, den 5. October 1855.

Es sind nachstehende Patente neuerdings verliehen worden, und zwar:

unter dem 24sten September 1855.

1) dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „**Vieille Montagne**" M. Braun zu Moresnet, im Kreise Eupen,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wasch-Erze nach ihrer Korn-Größe zu scheiden, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

2) den beiden Maschinen-Fabrikanten Neumann und Essner in Aachen,
auf einen Rund-Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 30sten September 1855.:

1) den beiden Technikern Gustav Dremel und Fried. Schmidt zu Magdeburg,
auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thon-Röhren mit Muffen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

2) dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg,
auf eine Repressions-Pumpe für hydraulische Pressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

sämmtliche vier Patente auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 6. October 1855.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XVI. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 11. des Groß-Strehlitzer Kreises, bestehend aus den Gemeinden Dollna, Czarnosin und Olschowa mit dem aus den Gemeinden Sucholohna und Schloß Groß-Strehlitz bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 3. vereinigt worden ist. Das Substitutions-Verhältniß wird dahin regulirt, daß der ursprüngliche Schiedsmanns-Bezirk № 3. und der Schiedsmanns-Bezirk Nr. 4. wie bisher einander gegenseitig substituirt bleiben, für die schiedsmännischen Geschäfte, welche die Ortschaften Dollna, Czarnosin und Olschowa betreffen, der Schiedsmann des Bezirkes № 10. substituirt wird, ohne daß dieselben einem anderen Schiedsmanns-Bezirke substituirt werden. № 273.

Ratibor, den 5. October 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Pastors Hoffmann in Schreibersdorf, Laubaner Kreises, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 650 Rthlr., und übt das Dominium die Patronats-Rechte aus. № 274.

Breslau, den 17. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Durch das Ableben des Pastors Degner zu Kunzendorf am Kohlenberge, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. № 275.

Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und stehen die Collatur-Rechte Sr. Excellenz dem freien Standesherrn Grafen Schaffgotsch auf Schloß Warmbrunn zu. Breslau, den 18. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bei der 11ten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten hat man sich über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereinszoll-Tarif verständigt: № 276.

1) Ungebleichtes zweidräthiges Baumwollengarn ist, wenn auch die Fäden desselben nicht nebeneinander hinlaufen, sondern gedreht sind, auch ferner in Gemäßheit der Verabredung auf der dritten General-Conferenz (Tarif-Protocoll S. 18.)

S. 18.) nach Position 2 b.[1] Abtheilung II. des Tarifs zur Verzollung zu ziehen.

2) Borten sind, gleich den Bändern, ganz oder theilweise aus Seide, der Position II. 30 b. zuzuweisen.

3) Bei Eisendraht und bei Stahldraht sind die Worte: „auch verkupferter" hinzuzusetzen. Ferner ist der Artikel: „Stahldraht, mit Gummielasticum oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten," aufzunehmen, und auf Position II. 6 f. 3. zu verweisen.

4) Alle Waaren aus Elfenbein und Knochen, also auch die Halbfabrikate aus diesen Materialien, mit Ausnahme der im Waaren-Verzeichnisse einer andern Position, beziehungsweise der allgemeinen Eingangs-Abgabe zugewiesenen Gegenstände, unterliegen der Verzollung nach Position II. 12 f.

5) Gasretorten, thönerne, sind als gemeine Töpferwaaren dem Tarifsatze Position II. 38 a. zuzuweisen.

6) Gewehrpfropfen aus Filz und gewalkte Schuhe aus Kälberhaaren sind dem Zollsatze der Position II. 41 c. 2. unterworfen.

7) Bei Kremserweiß ist der Zusatz zu machen: „oder mit einem Zusatze von Wasser."

8) Bei Leinenwaaren, seidenen Zeug- und Strumpfwaaren und Wollenwaaren sind unter den Stoffen, die, mit jenen Waaren verbunden, die Eigenschaft der kurzen Waaren bedingen, hinzuzusetzen: „Papier und Pappe," und bei baumwollenen Waaren sind die statt dessen gebrauchten Worte: „und andern Materialien" dahin zu berichtigen.

9) Bei Steinen, allen behauenen, ist die Hinweisung auf I. 27. namentlich dahin zu berichtigen: „I. 27 Steine."

10) Platten von Marmor, geschliffene, polirte, sind, je nachdem sie eine Länge von 24 Zoll und darüber, oder eine geringere Länge im Durchmesser oder in der längsten Ausdehnung haben, nach Position II. 33 b. Anmerkung als grobe Marmorarbeiten oder nach Position II. 33 b. zu tarifiren.

11) Stiefelklappen und Stiefelschäfte aus Korduan, Saffian, Maroquin, gefärbtem oder lackirtem Leder sind der Position II. 21 b. und

12) Staatspapiere, Actien und dergleichen Werthpapiere der Position I. 22. zuzuweisen.

Vorstehende Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses werden mit dem Letzteren zu Jedermanns Einsicht an den Zoll-Erhebungsstellen ausgelegt oder bereit gehalten werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 26. September 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

In

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen. № 277.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben.

Oppeln, den 1. October 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Personal-Chronik.

Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angestellt und bestätigt:

der Hausbesitzer Heinrich Matuschek in Hultschin, der frühere Bürgermeister Ferdinand Koschinski in Pitschen, der pensionirte Gendarm Gottlieb Zöllner in Falkenberg und der Post-Expeditions-Gehilfe Oswald Ludwig in Patschkau als Post-Expediteure, resp. in Hultschin, Pitschen, Falkenberg und Patschkau; ferner der frühere Briefträger und Wagenmeister Jacob Schwierczek aus Rybnik als Briefträger bei dem Post-Amte in Oppeln; der frühere Packetträger Anton Klink als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe bei der Post-Expedition in Rybnik, und der invalide Sergeant Bernhard Pelka

als

als Packbote bei der Post-Expedition in Kandrzin.

Versetzt:

der Post-Expedient Sonczek von hier als Vorsteher zur Post-Expedition in Grottkau; die Post-Expediteure Röhr von Hultschin nach Preuß. Oderberg, Güntzel von Preuß. Oderberg nach Neustadt O. S. und Halpaus von Gleiwitz nach Ruda.

Ausgeschieden:

der Post-Expediteur Schmidt in Falkenberg.

Gestorben:

der Post-Expedient Otto in Neisse und der Wagenmeister-Gehilfe Pfitzner daselbst.

Oppeln, den 21. September 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Bei dem evangelischen Gymnasium in Ratibor ist der Conrector Keller in das Prorectorat, der Oberlehrer König in das Conrectorat vorgerückt, und der Candidat Zander als 8ter ordentlicher Lehrer angestellt worden, und am evangelischen Gymnasium in Groß-Glogau ist der Oberlehrer Professor Röller in den Ruhestand versetzt worden. Breslau, den 24. September 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 18ten October 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 6ten August d. J., welches wörtlich also lautet: № 278.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Groß-Strehlitzer Kreises auf den Kreistagen vom 19ten December 1853., 21sten März und 27sten Juni 1854. und 23sten April 1855. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zins-Coupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17ten Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50 Apoints à 500 Thaler,
500 " " 100 "
500 " " 50 "

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit 3½ Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich von der ersten Ausgabe der Kreis-Obligationen ab mit wenigstens jährlich ein Procent des Capitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligation die daraus hervorgehenden Rechte ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligation eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 6. August 1855.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. v. Pommer-Esche.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern.

Provinz Schlesien, Regierungs-Bezirk Oppeln,

Obligation des Groß-Strehlitzer Kreises

Littr.......... №............

über .... Thaler Preußisch Courant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistags-Beschlüsse vom 19ten December 1853., 21sten März und 27sten Juni 1854. und 23sten April 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Commission für den Chausseebau des Groß-Strehlitzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von.......... Thalern Preußisch Courant, nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis contrahirt worden und mit 3½ Procent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht von der ersten Ausgabe der Kreis-Obligationen ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 44 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens 1 Procent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuld-Verschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungs-Planes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuld-Verschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre .... ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungs-Fonds

Fonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, so wie sämmtliche noch umlaufende Schuld-Verschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuld-Verschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungs-Termine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Capital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der Zeit vom 1sten bis 15ten Januar .... und vom 1sten bis 15ten Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit $3\frac{1}{2}$ Procent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-Coupons, beziehungsweise dieser Schuld-Verschreibung, bei der Kreis-Communal-Casse in Groß-Strehlitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Capitals präsentirten Schuld-Verschreibung sind auch die dazu gehörigen Zins-Coupons der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Capital abgezogen.

Die gekündigten Capital-Beträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuld-Verschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz.

Zins-Coupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zins-Coupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreis-Verwaltung anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Zins-Coupons durch Vorzeigung der Schuld-Verschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Coupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuld-Verschreibung sind acht halbjährige Zins-Coupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zins-Coupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zins-Coupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Communal-Casse zu Groß-Strehlitz gegen Ablieferung des der älteren Zins-Coupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-Coupons-Serie an den Inhaber der Schuld-Verschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit

 seinem

seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.... den ..... ten ....

Die ständische Commission für den Chausseebau im .... Kreise.

Zins-Coupon
zu der Kreis-Obligation
des Groß-Strehlitzer Kreises.

Littr. .... № .... über .... Thaler zu .....
Procent Zinsen über .... Thaler ...... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zins-Coupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1sten .... bis 15ten Januar, resp. vom 1sten .... bis 15ten October und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thaler .... Silbergroschen bei der Kreis-Communal-Casse zu Groß-Strehlitz.

.... den ..... ten .... 18.....

Die ständische Kreis-Commission für den Chausseebau im Groß-Strehlitzer Kreise.

Dieser Zins-Coupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahrs an gerechnet, erhoben wird.

Talon
zur Kreis-Obligation
des Groß-Strehlitzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Groß-Strehlitzer Kreises

Littr. .... № .... über .... Thaler à .... Procent Zinsen die ..... te Serie Zins-Coupons für die 5 Jahre 18..... bis 18..... bei der Kreis-Communal-Casse zu Groß-Strehlitz.

.... den .... ten ....

Die ständische Kreis-Commission für den Chausseebau im Groß-Strehlitzer Kreise.

dessen

dessen Original im Geheimen Staats-Archiv niederzulegen ist, wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 7. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Die Bestimmung der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommen-Steuer vom 13ten Juli 1851. unter Nr. 6., nach welcher über die Vorschriften des §. 26. des Gesetzes wegen der Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer vom 1sten Mai 1851. hinaus, № 279

denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuer-Beträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der Letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung, binnen der Präclusiv-Frist von drei Monaten bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. October 1855.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Unter Bezug auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. erlassen wir folgende Polizei-Verordnung: № 280.

1) Die den Besitzern und Verwaltern einer Zinkhütte und den auf denselben befindli-

findlichen Aufsehern und Arbeitern durch §. 1. und 2. der Polizei=Verordnung vom 7ten August c. (Nr. 216. Seite 257. des diesjährigen Amtsblatts) auferlegten Verpflichtungen, Behufs Entfernung der in den Röschen sich unbefugter Weise aufhaltenden Personen, werden auf die Besitzer, Verwalter, Aufseher und Arbeiter der Glashütten, bezüglich der in letzteren befindlichen Röschen, ausgedehnt.

2) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnung Seitens der letztgedachten Personen wird mit Geldbuße bis zu Zehn Thaler, oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Oppeln, den 29. September 1855.

№ 281. Dem Kaufmann Alois Winkler in Neisse ist nach §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, für die Feuer=Versicherungs=Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. Agentur=Geschäfte zu besorgen. Oppeln, den 1. October 1855.

Der Kaufmann J. F. Wünschiers in Pitschen ist als Agent der Magdeburger Vieh=Versicherungs=Gesellschaft landesherrlich bestätigt worden.

Oppeln, den 1. October 1855.

№ 282. Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über Domainen=Veräußerungs= und Ablösungs=Capitalien sowie Zinsen pro II. Quartal 1855., sind heut den betreffenden Domainen=Rent=Aemtern und Kreis=Steuer=Cassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, was den Letzteren, Behufs der Empfangnahme der erwähnten Quittungen, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 5. October 1855.

№ 283. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat der Auswanderungs=Unternehmer Valentin, Lorenz Meyer zu Hamburg der ihm ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der diesseitigen Staaten, entsagt, was unter Bezugnahme auf die Amtsblatt=Bekanntmachung vom 23sten März 1853. (Amtsblatt von 1853. Seite 198.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 5. October 1855.

№ 284. Mit Bezug auf das durch das Amtsblatt unterm 17ten August d. J. veröffentlichte Rescript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom

11ten

11ten Juli d. J., betreffend das Verbot der Ausfuhr von gemünzten Gold und Silber aus dem Königreich Polen, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß zufolge einer dem Königlichen General-Consulat in Warschau gemachten amtlichen Mittheilung von der Kaiserlich Russischen Regierung gegenwärtig die Ausfuhr von Silbergeld fremden Gepräges nachgegeben worden ist.

Oppeln, den 9. October 1855.

Durch Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten d. Mts., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 15ten d. Mts. bis Ende des Monates März künftigen Jahres auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden. № 285.

Oppeln, den 11. October 1855.

Der auf den 22sten und 23sten d. Mts. anberaumte Krammarkt zu Tost, wird auf den 23sten und 24sten d. M. verlegt.

Dagegen kann der Viehmarkt wegen der zu Woiska ausgebrochenen Rinderpest gar nicht abgehalten werden.

Oppeln, den 13. October 1855.

Es sind nachstehende Patente, als:

am 5ten October 1855. dem Bergbeamten George, August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein,

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erz-Pochsole,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

am 8ten October 1855. dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen,

auf eine mechanische Vorrichtung zu Herstellung von Scheiben-Rädern für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen beiden Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. October 1855.

Der zu Breslau verstorbene Land-Rentmeister a. D. Johann, Christian, Friedrich Grust hat der evangelischen Kirche zu Tarnowitz 100 Rthlr. vermacht.

Oppeln, den 28. September 1855.

Von

Von zwei ungenannten Wohlthätern ist der katholischen Pfarr-Kirche zu Neisse, für das Fenster der Kapelle zum Hochwürdigen Sacramente, ein in München angefertigtes Glas-Gemälde im Werthe von 1800 Rthlr. geschenkt worden.

Oppeln, den 30. September 1855.

Personal-Chronik.

Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem Lehrer Dr. Schirrmacher an der Königlichen Ritter-Academie zu Liegnitz der Titel Oberlehrer, dem bisherigen 1sten Civil-Inspector Dr. Zehme daselbst eine Oberlehrerstelle mit dem Titel Oberlehrer, dem bisherigen 2ten Civil-Inspector Dr. von Kittlitz die erste und dem bisherigen Hilfslehrer Dr. Weiß die zweite Civil-Inspectorstelle verliehen und die von dem Premier-Lieutenant Köppen 11ten Infanterie-Regiments bisher inne gehabte, in Folge seines Zurücktritts zum Regiment erledigte Stelle eines militairischen Erziehers an der gedachten Anstalt, dem Premier-Lieutenant von Hugo vom 37sten Infanterie-Regiment übertragen worden.

Breslau, den 3. October 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nachweisung der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat September 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

die Rechts-Candidaten Gustav Wagner, Oscar Urban, Theophil Schön und Alfred Preyß zu Auscultatoren.

Versetzt:

die Referendarien Maria, Balduin Tiffé und Adolph Drobnig, und die Auscultatoren Reinhold Maiß und Johannes Hoffrichter aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Freiherr Heinrich Pförtner von der Hölle und der Auscultator Carl Adamschek, beide auf ihren Antrag, der Auscultator Moritz Löbinger, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Pensionirt:

der Bureau-Assistent Gotzner, vom 1sten Januar 1856. ab.

II. Beim Kreis-Gericht Cosel:

Versetzt:

der interimistische Gefangenwärter Carl Golumbek an das Kreis-Gericht Rosenberg, mit dem 1sten October d. J.

III. Beim Kreis-Gericht Creutzburg:

Ernannt:

der Bote und Executor Adam Sobek bei der Gerichts-Commission zu Pitschen zugleich zum Gefangenwärter, und der Gefangenwärter Carl Jaschke daselbst zum Boten und Executor.

IV. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Versetzt:

der Rechts-Anwalt und Notar Wegener nach Lübben, und bald darauf in Grottkau gestorben.

V. Beim Kreis-Gericht Neustadt:

Ernannt:

der interimistische Bote und Executor Joseph Johnscher zum Boten und Executor definitiv.

VI. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Gestorben:

der interimistische Gefangenwärter Lorenz Kaluza.

VII. Beim Kreis-Gericht Rosenberg:

Versetzt:

der interimistische Gefangenwärter Mathias Korpok an das Kreis-Gericht Cosel, mit dem 1sten October d. J.

VIII. Beim Kreis-Gericht Rybnik:

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Eitelbinger zum Kreis-Richter.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1855.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Wiegschütz und Nesselwitz	Cosel	Schullehrer Carl Henzel zu Nesselwitz.
2	Mauschwitz, Bauschwitz, Nießdorf, Korpitz	Falkenberg	Gerichtsschulze Johann Hoheisel zu Mauschwitz.
3	Buchelsdorf und Siebenhuben	Neustadt	Wirthschafts=Verwalter Bruchner zu Siebenhuben.
4	Graschwitz	Grottkau	Bauerguts=Besitzer Franz Schwan zu Graschwitz.
5	Klodebach	dito	Bauer und Gerichtsmann Amand Gottwald zu Klodebach.
6	Ober=Radlin, Nieder=Radlin und Romanshof.	Rybnik	Lehrer Albert Ruske zu Ober=Radlin.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 25sten October 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 4285.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten August 1855., betreffend die Einführung der Verordnung vom 21sten December 1846. wegen der bei dem Baue von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den Jade-Gebieten.

(№ 4286.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten August 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee vom ehemals Gerike'schen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke, und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie von dem Haupt-Portale der Ulanen-Kaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße.

(№ 4287.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1855., betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forst-Versorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, so wie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutz-Dienste.

(№ 4288.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten September 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark.

(№ 4289.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungs-Bezirk

Magdeburg, zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 3ten September 1855.; und

(№ 4290.) Die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chaussee-Gesellschaft. Vom 18ten September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 286 Dem Maurermeister Siegmund Löwy zu Ober-Glogau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 25. September 1855.

Der auf den 5ten November d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt zu Klein-Strehlitz, Neustädter Kreises, wird hierdurch auf den 6ten desselben Monats verlegt. Oppeln, den 13. October 1855.

Der Bauer Caspar Rogosch zu Zowada, Kreis Rybnick, hat am 24sten Juli d. J. die Einliegerin Josepha Janik und ihre Kinder aus dem brennenden Hause des Ignatz Jargon, mit eigener Lebensgefahr gerettet, und ist derselbe für diese lobenswerthe Handlung mit einer Geld-Prämie betheilt worden.

Oppeln, den 4. October 1855.

Es sind Patente verliehen worden:

unter dem 12ten October 1855.: dem Eduard Rinck zu Eupen,
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzen-Walken, und

unter dem 17ten October 1855.: dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen,
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

und zwar beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 20. October 1855.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Schlesische Forst-Verein hat es sich seit seiner 1841. erfolgten Gründung zur besonderen Pflicht gemacht und das Ziel gesteckt, nicht nur die wissenschaftlichen Fortschritte bestens zu fördern, sondern auch den Einwohnern und darunter namentlich den sämmtlichen Forst-Besitzern Schlesiens practisch nützlich zu werden. № 287.

Um nun hierunter einen neuen wesentlichen Fortschritt zu thun, hat der Unterzeichnete bei der General-Versammlung des Forst-Vereins in Ohlau den Antrag gestellt, für Schlesien eine Waldbau-Schule zunächst nur im Interesse der Privat-Forst-Besitzer zu stiften, und ist dieser Antrag mit einmüthiger anerkennenswerther Bereitwilligkeit genehmigt und dessen Ausführung beschlossen worden.

In Folge dessen sind nun die nöthigen Schritte zu Erreichung dieses Zweckes gethan worden, und ist namentlich auch die Unterstützung der hohen Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und für die Finanzen mit einigen Geldmitteln nachgesucht worden; wenn hierunter nun allerdings die gestellten Anträge auch nicht volle Gewährung gefunden haben, so sind doch Beihülfen für den Fall des Bedürfnisses in Aussicht gestellt worden, welche immerhin von Wichtigkeit sind und der beabsichtigten Einrichtung eine verstärkte Garantie des Bestehens gewähren.

Nachdem nun alle Erfordernisse regulirt und aus der Casse des Schlesischen Forst-Vereins ein, für den Umfang genügender Fonds bewilliget worden, kann und soll die beabsichtigte Waldbau-Schule oder Waldbau-Unterweisung für Schlesien nunmehr ins Leben treten, und wird daher für diejenigen Herren Wald-Besitzer, welche davon Gebrauch machen wollen, Nachstehendes zur gefälligen Beachtung und Benutzung bekannt gemacht.

Die wesentlichste Grundlage der Forst-Wirthschaft ist unbestritten der Anbau, die Cultur des Waldes.

Damit nun hierunter ein sachgemäßes, umsichtiges und nicht zu kostspieliges Verfahren Platz greife, ist es vor allem Andern erforderlich, daß die mit der Ausführung des Holz-Anbaues beauftragten Personen für den Zweck genügend gebildet sind, wozu nun die Förster sowohl, als auch die Cultur-Arbeits-Aufseher gehören, und ist beschlossen und für angemessen erachtet worden, für selbige an 10 Punkten Schlesiens — in möglichst gleichmäßiger Entfernung — die Waldbau-Schulen einzurichten.

Auch hat es, neben dem Mangel an Fonds, nicht zweckmäßig geschienen, förmliche Lehrstühle zu bilden, sondern es soll nur auf Oertlichkeiten, welche vielseitige Cultur-Methoden darbieten und wo ein befähigter Forstmann verwaltet, den Lernbedürftigen Gelegenheit gegeben werden, verschiedene Cultur-Methoden und selbige praktisch in der zweckmäßigsten und billigsten Ausführung kennen zu lernen. Bei dieser einfachen Einrichtung erwachsen den Lernenden nicht nur keine nennenswerthen Kosten, son-

dern es werden hie und da, bei nachgewiesener Bedürftigkeit, auch sogar noch kleine Unterstützungen geboten werden.

Der Plan dieser, hoffentlich wohlthätig werdenden Einrichtung, ist nun in nachstehendem Regulativ dargelegt:

Regulativ.

§. 1.

Der Schlesische Forst-Verein beabsichtigt, unter dem Namen einer

„Waldbau-Unterweisung“

eine Einrichtung ins Leben zu rufen, um

1) den Forst-Lehrlingeu und selbst Forst-Schutzbeamten, bei denen dies wünschenswerth erscheint, sowohl in Königlichen als Communal- und Privat-Forsten;
2) den Ober-Arbeitern und Aufsehern bei den Culturen in Communal- und Privat-Forsten,

Gelegenheit zu geben, sich mit denjenigen Cultur-Methoden durch eigene Anschauung und thätige Theilnahme practisch bekannt zu machen, welche in andern Revieren, als in denen sie sich aufhalten, zur Anwendung kommen, oder welche neu erstehen.

§. 2.

Zu diesem Zwecke wollen verwaltende Forst-Beamten sich der Unterweisung der sich dazu meldenden Forstschutz-Beamten, Forstlehrlinge und Cultur-Aufseher unterziehen.

§. 3.

Der Unterricht soll sich lediglich auf die practische Ausübung der verschiedenen Cultur-Methoden, soweit solche zur Anwendung in dem betreffenden Reviere kommen, sowie auf Kenntniß von entsprechender Aufbewahrung des Waldsaamens und dessen Tauglichkeit beschränken, und das dabei zu beobachtende Verfahren deutlich erläutert und begründet werden.

§. 4.

Die obere Leitung des Institutes ist dem jedesmaligen Präses des Schlesischen Forstvereins zugetheilt.

In den 3 Regierungs-Bezirken Schlesiens stehen ihm als Bezirks-Commissionen zur Seite:

a. ihm selbst für Breslau dermalen der Königl. Prinzliche Oberförster Herr Thiem in Seitenberg bei Landeck;
b. für Oppeln der Königliche Oberforstmeister Herr Maron in Oppeln und der Fürstliche Oberforstmeister Herr von Aurich in Pleß;
c. für Liegnitz der Königliche wirkliche Forstmeister Herr Schindler und der Standesherrliche Forstmeister Herr Bormann in Hermsdorf u/K.

§. 5.

§. 5.

Wer von der Einrichtung Gebrauch machen will, ist durch seinen Lehrherrn, Vorgesetzten oder Dienstherrn bis zum 1sten Januar k. J. für die nächste Culturzeit bei demjenigen Oberförster anzumelden, bei welchem er den Unterricht zu erlangen wünscht und welcher eines der unten genannten Reviere verwaltet. Dieser Oberförster wird dann die Genehmigung zur Annahme nachsuchen, und demnächst den Angemeldeten mit Bescheid versehen.

§. 6.

Für die Unterweisung der Forst-Lehrlinge und Cultur-Aufseher sind vorläufig und mit Rücksicht auf die verschiedenen Boden- und Klima-Verhältnisse und die danach vorkommenden Cultur-Methoden ausgewählt:

1) Im Regierungs-Bezirk Liegnitz:
   die Königlichen Oberförstereien Panthen (Kreis Liegnitz), Reichenau (Kreis Bolkenhain), Tschiefer (Kreis Freistadt) und die Standesherrliche Privatforst Giersdorf bei Warmbrunn.
2) Im Regierungs-Bezirk Breslau:
   die Königlichen Forst-Reviere Zedlitz und Katholisch-Hammer und die Prinzlichen Forste zu Seitenberg bei Landeck.
3) Im Regierungs-Bezirk Oppeln:
   die Königlichen Forst-Reviere Proskau und Cosel und die Fürstlichen Forsten bei Pleß.

§. 7.

Denjenigen Forst-Lehrlingen, welchen die Mittel fehlen, sich während der Dauer der Cultur-Arbeiten in einem der eben benannten Reviere Unterkommen und Beköstigung zu verschaffen, soll, soweit der Fonds des Forstvereins ausreicht, eine entsprechende Unterstützung gewährt werden.

Den bereits angestellten Forst-Schutzbeamten aber kann eine solche Beihülfe niemals gewährt werden. — Auch den Cultur-Aufsehern kann eine solche Unterstützung nur ausnahmsweise auf besonderes Ansuchen ihrer Herrschaft in Aussicht gestellt werden; doch sollen ihnen, wenn ihre Leistungen nutzbringend sind, die ortsüblichen Tagelohnssätze, so weit es möglich werden wird, gezahlt werden. — Den unterweisenden Oberförstern wird zur Deckung ihrer Auslagen ein entsprechendes Pauschquantum bewilliget.

§. 8.

Die Bewilligung der den Forst-Lehrlingen oder Cultur-Aufsehern zu gewährenden Unterstützungen erfolgt auf Vorschlag der §. 4. genannten Bezirks-Commissionen durch den jedesmaligen Präses des Schlesischen Forst-Vereins, welcher dann bei der jährlichen General-Versammlung des Vereins hierüber den allgemeinen Nachweis führt und die Balance gegen die disponiblen Fonds vorlegt.

§. 9.

Der Fonds zu diesen Unterstützungen bildet sich theils aus den Beständen der Casse des Schlesischen Forst-Vereins, theils aus den Beiträgen, welche Schlesische Forstbesitzer für diesen Zweck liefern, endlich aus einigen Zuschüssen der Staats-Casse.

Der Vereins-Cassenführer verwaltet auch diese letztgedachten Beiträge unter Leitung des Vereins-Präses.

§. 10.

Eine weitere Ausdehnung dieses Instituts nach den Mitteln des Vereins, resp. der Aufnahme und Bethätigung, welche dasselbe bei den Herren Privat-Waldbesitzern findet, wird vorbehalten, und soll dann dieser Einrichtung event. eine größere Vollständigkeit oder Ausdehnung zu Theil werden.

Die geehrten Schlesischen Waldbesitzer, welche nun in der Lage und geneigt sind, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, wollen sich gefällig wegen etwaniger Auskunft an die im §. 4. des Regulativs bezeichnete Bezirks-Commission wenden; die directe Anmeldung der Lernbedürftigen aber ist, nach §. 5. bald

bei dem Königl. Oberförster Hrn. Blankenburg in Kottwitz,
= = = = = Wagner in Katholisch-Hammer b. Trebnitz,
= = = = = Hering in Tschiefer bei Neusalz,
= = = = = Leuschner in Alt-Reichenau,
= = = Prinzl. Oberförster Hrn. Thiem in Seitenberg bei Landeck,
= = Standesherrl. Oberförster Hrn. Haaß in Giersdorf bei Warmbrunn,
= = Fürstlichen Oberforstmeister Hrn. von Aurich in Pleß,
= = Königl. Oberförster Hrn. Rosch in Klodnitz bei Cosel und
= = = = = Wagner in Proskau

zu bewirken, und werden es sich diese geehrten Herrn gern zur Pflicht machen, den Lernenden nebenbei auch andere Gegenstände der Forstwirthschaft anschaulich zu machen.

Breslau, den 1. October 1855.

Der Präses des Schlesischen Forst-Vereins.
v. Pannewitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Nachricht hierdurch veröffentlicht, und es werden die jetzt in das Leben tretenden Wald-Bauschulen, ihrer großen Nützlichkeit wegen, dem betreffenden Publicum angelegentlichst empfohlen.

Breslau, den 14. October 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Zur

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820., die Zeit vom 25sten October bis einschließlich den 10ten November d. Js. hierdurch bestimmt. №288.

Breslau, den 17. October 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für den Predigt-Amts-Candidaten Ludwig, als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hennersdorf, Reichenbacher Kreises;

für den Predigt-Amts-Candidaten Mittag, als Pfarrer in Boyadel, Grünberger Kreises;

für den Predigt-Amts-Candidaten Kurzke, als Pfarrer der evang. Gemeinde zu Thommendorf, Bunzlauer Kreises;

für den Predigt-Amts-Candidaten Stößel, zum Catecheten, Schullehrer und Nachmittags-Prediger der evangelischen Schul- und Kirch-Gemeinde zu Friedersdorf a. Q., und

für den Pfarr-Vicar Zacharias, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ochelhermsdorf, Grünberger Kreises.

Der Ritterguts-Besitzer Graf v. Arco auf Groß-Gorzütz und v. Skrbensky auf Klein-Gorzütz, Ratiborer Kreises, sind zu Kreis-Deputirten erwählt und bestätiget worden — der Oberin des Frauen-Klosters der barmherzigen Schwestern **ad St. Carolum Boromaeum** in Neisse, Helena Tichy, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule und eines Pensionats ertheilt — dem katholischen Schul-Adjuvanten Sobtzick, ist die Schullehrer- und Organisten-Stelle zu Rachowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, verliehen — der ehemalige Unter-Officier Pudelko ist als Kreis-Bote in Grottkau angestellt — und dem Regierungs-Canzlei-Diener Bänsch, ist die Schleusenmeister-Stelle bei der Klodnitz-Canal-Schleuse Nummer 1. verliehen worden.

Der Organist und Schullehrer Przybilla zu Groß-Patschin, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist verstorben.

Nach-

Nachtrag zu den Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 289. Dem Kaufmann Simon Fleischer zu Gleiwitz und dem Particulier von Zerboni in Sohrau O. S. ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, und zwar:

dem Erstern für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und
dem Andern für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.,

Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 12. October 1855.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 1sten November 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13ten Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1sten November d. J. an № 290.

1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthum nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,
2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereins-Staaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangs-Abgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maaß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben, und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich
3) von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthum vorhandenen unversteuerten Branntwein-Vorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Procent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangs-Abgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuer-Stellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nr. 3. der Bekanntmachung vom 12ten December 1841. dahin, daß zur Erlangung der Steuer-Vergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. October 1855.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereins-Staaten	
			Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Cleeberg	Cleeberg.	Großh. Hessen.	Butzbach.
2	Von Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen	Usingen.	Kurhessen.	Nauheim.
3	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim.	Großh. Hessen.	Butzbach. Rödelheim.
4	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim.		
5	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel.		
6	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst.	Großh. Hessen.	Rödelheim.

Ordnungs-

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereins-Staaten: Staat.	Ort.
7	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst. n. Flörsheim n. Hochheim	Höchst. Flörsheim. Hochheim.	Großh. Hessen.	Kelsterbach. Rüsselsheim. Kostheim. Castel.
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim.	Großh. Hessen.	Mainz. Castel. Kostheim.
10	Desgl. nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich.	Großh. Hessen.	Mainz. Castel. Kostheim.
11	Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst ... = Flörsheim . = Hochheim . = Biebrich. . = Wiesbaden	Höchst. Flörsheim. Hochheim. Biebrich. Wiesbaden.	Frankfurt. Großh. Hessen.	Frankfurt. Mainz. Castel.
12	Auf dem Rhein nach Biebrich ... = Eltville.... = Oestrich ... = Geisenheim . = Rüdesheim . = Caub ..... = S. Goarshausen = Braubach . . = Oberlahnstein = Niederlahnstein	Biebrich. Eltville. Oestrich. Geisenheim. Rüdesheim. Caub. St. Goarshausen. Braubach. Oberlahnstein. Niederlahnstein.	Großh. Hessen. Preußen.	Mainz. Castel. Budenheim. Freiweinheim. Bingen. Bacharach. Oberwesel. St. Goar. Boppard. Coblenz. Ehrenbreitstein.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen: im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereins-Staaten: Staat.	Ort.
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein.		Ehrenbreitstein.
14	Von Coblenz nach Ems	Ems.		Dierdorf.
15	Von Coblenz n. Montabaur	Neuhäusel.		
16	Von Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen.	Preußen.	Altenkirchen.
17	Von Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod.		
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg.		Wilnsdorf.
19	Von Siegen nach Dillenburg	Allendorf.		
20	Von Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen.	Großh. Hessen.	Simmersbach.
21	Von Bischoffen nach Herborn	Offenbach.		Bischoffen.
22	Von Wetzlar nach Herbron	Sinn.	Preußen.	Katzenfurt.
23	Von Wetzlar nach Weilburg	Weilburg.		Braunfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 291 Es ist dem größeren Theile der Herren Privatwald-Besitzer nicht entgangen, daß die Nadelholz-Forsten Oberschlesiens im vorigen wie in diesem Jahre von schädlichen Wald-Insecten fast aller Art auf eine Weise befallen sind, daß auf mehreren Punkten bereits ein Kahlfressen, und daher die Vernichtung der Holz-Bestände eingetreten ist, während diese Gefahr vielen anderen Beständen in der nächsten Zeit bevorsteht.

Nach eingezogenen Erkundigungen und den von den Königlichen Forst-Beamten gemachten Beobachtungen, ist es hauptsächlich

a. die große Kiefern-Raupe — **phalaena bombix pini**,

b. die Nonne — **phal. monacha**,

welche, seit dem vorigen Jahre in der bedrohlichsten Vermehrung aufgetreten ist, und zu

zu deren Vertilgung umsomehr die kräftigsten Maaßregeln angewendet werden müssen, da erfahrungsmäßig gerade diese beiden Raupen-Arten durch ihren Fraß der Nadeln die vollständige Vernichtung der Nadelholz-Bestände am schnellsten herbeiführen, wie sich leider in Ost- und Westpreußen neuerdings gezeigt hat, wo die Wälder ganzer Gegenden von diesen beiden Raupen-Arten vollständig vernichtet worden sind, und die Anwohner derselben in Bezug auf die Befriedigung ihres Bau- und Brennholz-Bedarfs einer traurigen Zukunft entgegen gehen.

In den Königlichen Forsten des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche von diesem Waldübel ebenfalls bedroht werden, sind seit dem vorigen Jahre die kräftigsten und angemessensten Vorkehrungen dagegen getroffen worden. Durch möglichste Vertilgung der großen Kiefern-Raupe im Winterschlaf unter dem Baume, durch das Fangen der Schmetterlinge von ihr, so wie von der Nonne während der Schwärmzeit, endlich durch das Aufsuchen der Eier von der Nonne, ist es bis jetzt gelungen, die Königlichen Forsten vor dem Ausbruch eines die Vernichtung der Bestände herbeiführenden förmlichen Raupenfraßes zu bewahren.

Aber der Kampf gegen diese Wald-Insecten endet nicht eher, als bis die natürlichen Vertilger derselben, die Ichneumonen, die Oberhand über sie gewinnen. Ein wirksamer Schutz gegen allgemeinen Raupenfraß ist nur dann vielleicht aufrecht zu erhalten, wenn auch die benachbarten Herren Privatwald-Besitzer die Hand zur Theilnahme an den ferner zu ergreifenden Vertilgungs-Maaßregeln bieten, soweit ihre Forsten gleichzeitig von den obengenannten beiden sehr schädlichen Raupen-Arten befallen sind. —

Dieser Zweck wird sich dadurch erreichen lassen, daß die Privatwald-Besitzer, so wie die Vorsteher der Communal-Forsten, ohne Verzug mit den benachbarten Königlichen Oberförstern zur Berathung und Verabredung über die im gegenwärtigen Herbst so wie im nächsten Frühjahr sowohl gegen die große Kiefern-Raupe als gegen die Nonne anzuwendenden zweckmäßigsten Vertilgungs-Maaßregeln zusammentreten, und mittelst energischer Ausführung derselben auch von ihrer Seite Oberschlesien vor einer Calamität bewahren helfen, die in anderen Provinzen schon die Verwüstung der Wälder herbeigeführt hat. Unsre Oberförster sind hiernach mit Anweisung versehen und werden auch gern bereit sein, da wo es nöthig, die erforderliche Belehrung zu ertheilen, indem — wie wir wahrnehmen — es hie und da nicht nur an dem richtigen Erkennen der drohenden Gefahr, sondern auch an der Bekanntschaft mit den dagegen ausführbaren Schutzmaaßregeln fehlt.

Oppeln, den 20. October 1855.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende evangelische Lehrer im hiesigen Regierungs-Bezirke sich bereit erklärt haben und von uns für geeignet gehalten werden, junge Leute, die das Schulfach erwählen wollen, zur Aufnahme in ein Se- № 292

Seminar vorzubereiten:

1) der Rector Mann in Carlsruhe,
2) der Lehrer und Organist Kauffmann in Creutzburgerhütte,
3) die Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Neisse, Rector Steinhorst, Cantor Tix, Lehrer Fuhland und Organist Tilgner in Verbindung mit einander;
4) der Cantor Teuber in Patschkau;
5) der Lehrer Zeh in Heidersdorf bei Falkenberg;
6) der Lehrer und Organist Ernst in Bankau, Creutzburger Kreises.

Den evangelischen Eltern, deren Söhne sich dem Schulfache zu widmen wünschen, muß es überlassen werden, sich mit einem der vorgenannten Lehrer in Verbindung zu setzen und die Bedingungen der Annahme zu erfragen.

Oppeln, den 22. October 1855.

Dem Theodor Stiehr zu Berlin, ist unter dem 22sten October 1855. ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefel-Sohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 26. October 1855.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16ten Februar 1855. ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen. Oppeln, den 26. October 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 283. An die Spaar-Cassen-Interessenten der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

Die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse wird in Gemäßheit ihres Statuts und des durch die Amtsblätter veröffentlichten Reglements vom 22sten October 1854. die Hälfte ihres

ihres Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre 185¾ als Prämien unter die schlesischen Spaar-Cassen-Interessenten vertheilen. Zu dieser Prämiirung berechtigte Spaar-Cassen-Interessenten sind:

a. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b. Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter,
c. Tagelöhner,
d. Dienstboten,
e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien b. und d. gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a. und e. bezeichneten Personen:
   1) seit wenigstens drei Jahren bei der Spaar-Casse als Einleger interessirt sind, und seit dieser Zeit ihr Spaar-Cassen-Conto weder durch Erhebung eines Capitals- noch eines Zinsen-Betrages verringert haben, und
   2) dieselben nicht aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

   Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Art Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben, und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens sind die Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

Diejenigen Interessenten, welche hiernach auf eine Prämie für das Jahr 1854. Anspruch machen zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, bei derjenigen Spaar-Casse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, sich binnen vier Wochen, und längstens bis zum 30sten November d. J. zu melden und ihren Anspruch nachzuweisen. Auf spätere, und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Spaar-Casse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden. Breslau, am 17. October 1855.

Direction der Provinzial-Hilfs-Casse.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 2ten und 3ten October c. am evangelischen Schullehrer-Seminare

minare zu Steinau bestandenen Prüfung **pro rectorata** ist:

1) dem Candidaten der evangelischen Theologie Thlodor Bergwitz aus Dyhernfurth, Kreis Wohlau,
2) dem Candidaten der evangelischen Theologie Paul Dihm aus Spiller, Kreis Löwenberg,
3) dem Candidaten des höheren Schulamtes Robert Feige aus Hedwigsdorf, Kreis Goldberg,
4) dem Candidaten der evangelischen Theologie Albert Fuchs aus Braundorf, Regierungs-Bezirk Merseburg,
5) dem Candidaten der evangelischen Theologie August Hollstein aus Gollschau, bei Hainau,
6) dem Candidaten der evangelischen Theologie Carl Horn aus Sorau, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.,
7) dem Candidaten der evangelischen Theologie Woldemar Lehfeld aus Nieder-Zauche, Kreis Sprottau,
8) dem Candidaten der evangelischen Theologie Herrmann Neugebauer aus Ratibor,
9) dem Candidaten der evangelischen Theologie Gustav Pape aus Groß-Werther, bei Nordhausen,
10) dem Candidaten der evangelischen Theologie Julius, Rudolph Schiller aus Wittgendorf, Kreis Goldberg-Hainau,
11) dem Candidaten der evangelischen Theologie Eduard Schulz aus Böhmischdorf, Kreis Brieg,
12) dem Candidaten der evangelischen Theologie Alb., Theodor Süßenbach aus Trebnitz,
13) dem Candidaten des höhern Schulamts Gustav Zahn aus Breslau,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme von Rectorstellen ertheilt worden.

Breslau, den 13. October 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Dem Lehrer Klitta zu Xionglas ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Kamienietz, Tost-Gleiwitzer Kreises, verliehen worden, und die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Xionglas hat der Adjuvant Tunck erhalten — der Lehrer Ruske zu Wiegschütz, Coseler Kreises, ist nach Ober-Radlin, Rybnicker Kreises, versetzt worden.

Der Organist und Schullehrer Steigemann zu Krappitz ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 8ten November 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 39. u. 40. enthalten:

(№ 4291.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischofswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze.

(№ 4292.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Erxleben, im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen.

(№ 4293.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten September 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck, im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode.

(№ 4294.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstädter Kreises gegen Groß-Ammensleben, seitens der Stadt Neuhaldensleben.

(№ 4295.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal, im Kreise Siegen, bis

Gerlingen, im Kreise Olpe.

(№ 4296.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projectirten Chausseen:

1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, so wie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp;
2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerfurth nach Ziesar, und
3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst.

(№ 4297.) Das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 15ten September 1855.

(№ 4298.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Aachen. Vom 24sten September 1855., und

(№ 4299.) die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Berg-Bau-Gesellschaft" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22sten October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 294 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 3ten d. M., das Statut für die Spaar-Casse des Creutzburger Kreises zu bestätigen geruht.

Oppeln, den 20. October 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 295 Mit dem freihändigen Ankaufe der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6ten Armee-Corps-Bereichs pro 1856. sind nachbenannte Magazin-Beamte von uns beauftragt worden:

1) der Proviant-Meister Rasche zu Breslau, für das Proviant-Amt Breslau;
2) der " " Otto zu Neisse, für das Proviant-Amt Neisse;

3) der

3) der Proviant-Meister Jachtow zu Schweidnitz, für das Proviant-Amt Schweidnitz;
4) der Proviant-Meister Jäsrich zu Brieg, für die Reserve-Magazin-Verwaltung zu Brieg;
5) der Proviant-Meister Schwinge zu Cosel, für das Proviant-Amt zu Cosel;
6) der " Thomas zu Silberberg, für das Proviant-Amt Silberberg;
7) der Proviant-Meister Riedel zu Glatz, für das Proviant-Amt Glatz;
8) der Dépôt-Magazin-Rendant Scharff in Grottkau, für die Dépôt-Verwaltung in Grottkau.

Den genannten Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in Königliche Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der gekauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie, gemäß §. 90. und 150. Theil I. Titel 13. des ALR. mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten, und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Casse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird, in Folge höherer Anordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 26. October 1855.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse werden den 3ten December d. J. beginnen. № 296.

Neisse, den 29. October 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

In Folge der mit dem 1sten November d. J. zur Ausführung kommenden neuen Fahrpläne der Oberschlesischen Eisenbahnen, treten in den Post-Verbindungen folgende Veränderungen ein: № 297.

A. Es wird aufgehoben:
die Botenpost zwischen Beuthen und Schwientochlowitz.

B. Im Gange verändert werden:

1) die täglichen Personenposten zwischen Beuthen und Schwientochlowitz:
aus Beuthen um 4[45] Uhr früh, 8[50] Vorm. und 6[15] Uhr Abends,
in Schwientochlowitz um 6[15] Uhr früh, 10[20] Vorm. und 7[45] Uhr Abends,

 aus

aus Schwientochlowitz um 6^{45} Uhr früh, 4 Uhr Nachm. und 8^{30} Uhr Abends,
in Beuthen um 8^{15} Uhr früh, 5^{30} Uhr Nachm. und 10 Uhr Abends;

2) die tägliche Personenpost zwischen Carlsruh und Oppeln:
aus Carlsruh um 10^{15} Uhr Vorm.,
in Oppeln um 1^{35} Uhr Nachm.,
aus Oppeln um 5 Uhr Nachm.,
in Carlsruh um 8^{20} Uhr Abends;

3) die tägliche Personenpost zwischen Constadt und Pitschen:
aus Constadt um 8^{15} Uhr Vorm.,
in Pitschen um 10^{25} Uhr Vorm.,
aus Pitschen um 4 Uhr Nachm.,
in Constadt um 6^{10} Uhr Abends;

4) die II. tägliche Güterpost zwischen Cosel und Kandrzin:
aus Cosel um 4 Uhr Nachm.,
in Kandrzin um 4^{45} Uhr Nachm.,
aus Kandrzin um 6^{30} Uhr Abends;
in Cosel um 7^{15} Uhr Abends;

5) die tägliche Personenpost zwischen Creuzburg und Landsberg:
aus Creuzburg um 10 Uhr Vorm.,
in Landsberg um 12^{15} Uhr Mittags,
aus Landsberg um 6 Uhr Abends,
in Creuzburg um 8^{15} Uhr Abends;

6) die tägliche Personenpost zwischen Creuzburg und Oppeln:
(direct über Sausenberg, nicht mehr über Rosenberg:)
aus Creuzburg um 8^{40} Uhr früh;
in Oppeln um 3^{15} Uhr Nachm.,
aus Oppeln um 10^{45} Uhr Vorm.,
in Creuzburg um 5^{20} Uhr Nachm.,

7) die täglich, mit Ausschluß des Sonntags, coursirenden beiden Cariolposten zwischen Dzieschowitz und Leschnitz:
aus Dzieschowitz um 9^{45} Uhr Vorm. und um 6 Uhr Nachm.,
in Leschnitz um 10^{30} Uhr Vorm. und um 6^{45} Uhr Nachm.,
aus Leschnitz um 6^{45} Uhr früh und um 3^{15} Uhr Nachm.,
in Dzieschowitz um 7^{30} Uhr früh und um 4 Uhr Nachm.;

8) die tägliche erste Personenpost zwischen Falkenberg und Löwen:
aus Falkenberg um 3^{45} Uhr früh,
in Löwen (Bahnhof) um 5^{45} Uhr früh,

aus

aus Löwen (Bahnhof) um 8 Uhr früh,
in Falkenberg um 10 Uhr Vorm.;

9) die tägliche Personenpost zwischen Glatz und Neisse:
aus Glatz um 8^{45} Uhr Vorm.,
in Neisse um 3^{45} Uhr Nachm.,
aus Neisse um 10^{30} Uhr Vorm.,
in Glatz um 5^{25} Uhr Nachm.;

10) die tägliche Personenpost zwischen Gleiwitz=Bahnhof und Pleß:
aus Gleiwitz=Bahnhof um 8 Uhr Abends,
in Pleß um 1^{20} Uhr früh,
aus Pleß um 10^{30} Uhr Vorm.,
in Gleiwitz=Bahnhof um 3^{50} Uhr Nachm.;

11) die tägliche Personenpost zwischen Gleiwitz=Bahnhof und Rybnik:
aus Gleiwitz=Bahnhof um 8 Uhr Abends,
in Rybnik um 11^{20} Uhr Abends,
aus Rybnik um 12^{30} Uhr Mittags,
in Gleiwitz=Bahnhof um 3^{50} Uhr Nachmittag;

12) die beiden täglichen Personenposten zwischen Gogolin und Groß=Strehlitz:
aus Gogolin um 9^{45} Uhr Vorm. und 5^{30} Uhr Nachm.,
in Groß=Strehlitz um 11^{50} Uhr Vorm. und 7^{35} Uhr Abends,
aus Groß=Strehlitz um 5^{15} Uhr früh und 2^{15} Uhr Nachm.,
in Gogolin um 7^{20} Uhr früh und 4^{20} Uhr Nachm.;

13) die tägliche Personenpost zwischen Gogolin und Leobschütz:
aus Gogolin um 9^{30} Uhr Vorm.,
in Leobschütz um 3^{10} Uhr Nachm.,
aus Leobschütz um 10^{30} Uhr Vorm.,
in Gogolin um 4^{10} Uhr Nachm.;

14) die tägliche Personenpost zwischen Gogolin und Ober=Glogau:
aus Gogolin um 7 Uhr Abends,
in Ober=Glogau um 10 Uhr Abends,
aus Ober=Glogau um 4^{30} Uhr früh,
in Gogolin um 7^{30} Uhr früh;

15) die tägliche Personenpost zwischen Grottkau und Prieborn:
aus Grottkau um 9 Uhr Vorm.,
in Prieborn um 11^{15} Uhr Vorm.,
aus Prieborn um 3^{30} Uhr Nachm.,
in Grottkau um 5^{45} Uhr Nachm.;

16) die tägliche II. Cariolpost zwischen Kattowitz und Siemianowitz:
aus Kattowitz um 4 Uhr Nachm.,
in Siemianowitz um 5 Uhr Nachm.,
aus Siemianowitz um 1 Uhr Nachm.,
in Kattowitz um 2 Uhr Nachm.;

17) die tägliche Cariolpost zwischen Löwen und Schurgast:
aus Löwen um 8 Uhr Vorm.,
in Schurgast um 9 Uhr Vorm.,
aus Schurgast um 4 Uhr früh,
in Löwen um 5 Uhr früh;

18) die tägliche Personenpost zwischen Lublinitz und Oppeln:
aus Lublinitz um 10 Uhr Abends,
in Oppeln um 4⁴⁰ Uhr früh,
aus Oppeln um 11 Uhr Vorm.,
in Lublinitz um 5⁴⁰ Uhr Nachm.;

19) die tägliche Personenpost zwischen Neisse und Neustadt O. S.:
aus Neisse um 5⁴⁵ Uhr Abends,
in Neustadt O. S. um 8⁵⁵ Uhr Abends,
aus Neustadt O. S. um 12³⁰ Uhr Mittags,
in Neisse um 3⁴⁰ Uhr Nachm.;

20) die tägliche Personenpost zwischen Neisse und Patschkau:
aus Neisse um 6 Uhr Abends,
in Patschkau um 8⁴⁵ Uhr Abends,
aus Patschkau um 5 Uhr früh,
in Neisse um 7⁴⁵ Uhr früh;

21) die tägliche Personenpost zwischen Neisse und Ratibor:
aus Neisse (Bahnhof) um 10⁴⁵ Uhr Abends,
in Ratibor um 10²⁵ Uhr Vorm.,
aus Ratibor um 8 Uhr Abends,
in Neisse (Stadt) um 7¹⁰ Uhr früh;

22) die tägliche Personenpost zwischen Neisse und Ziegenhals:
aus Neisse um 12 Uhr Mittags,
in Ziegenhals um 2 Uhr Nachm.,
aus Ziegenhals um 5³⁰ Uhr früh,
in Neisse um 7³⁰ Uhr früh;

23) die tägliche Personenpost zwischen Neustadt OS. und Oppeln:
aus Neustadt OS. um 10 Uhr Abends,
in Oppeln um 4⁴⁵ Uhr früh,

aus

aus Oppeln um 8 45 Uhr Vorm.,
in Neustadt um 3 30 Uhr Nachm.;

24) die tägliche Personenpost zwischen Pleß und Ratibor:
aus Pleß um 10 30 Uhr Abends,
in Ratibor um 5 25 Uhr früh,
aus Ratibor um 10 30 Uhr Vorm.,
in Pleß um 5 40 Uhr Nachm.;

25) die tägliche Cariolpost zwischen Ratiborhammer und Rauden:
aus Ratiborhammer um 7 Uhr Abends,
in Rauden um 9 Uhr Abends,
aus Rauden um 2 45 Uhr Nachm.;
in Ratiborhammer um 4 45 Uhr Nachm.;

26) die tägliche Botenpost zwischen Ratiborhammer und Rauden:
aus Ratiborhammer um 10 Uhr Vorm.,
in Rauden um 12 30 Uhr Nachm.,
aus Rauden um 4 30 Uhr früh,
in Ratiborhammer um 7 Uhr früh;

27) die tägliche Personenpost zwischen Schwientochlowitz und Tarnowitz:
aus Schwientochlowitz um 11 10 Uhr Vorm.,
in Tarnowitz um 2 30 Uhr Nachm.,
aus Tarnowitz um 10 45 Uhr Vorm.,
in Schwientochlowitz um 3 30 Uhr Nachm.;

28) die tägliche Personenpost zwischen Rosenberg und Sausenberg:
aus Rosenberg OS. um 9 Uhr Vorm.,
in Sausenberg um 10 20 Uhr Vorm.,
(zum Anschluß an die Personenposten nach Oppeln und Creutzburg),
aus Sausenberg um 3 Uhr Nachm.,
(nach Ankunft der Personenposten aus Oppeln und Creutzburg),
in Rosenberg um 4 10 Uhr Nachm.

Oppeln, den 29. October 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind angestellt worden:

der

der bisherige Pfarr-Vicar Böhme als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rückenwaldau, Bunzlauer Kreises, und

der bisherige Diaconus zu Steinau, rc. Beyer als evangelischer Pfarrer zu Kunzendorf, Steinauer Kreises.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 298. Dem Kaufmann Friedrich Hensel zu Lublinitz, und dem Kaufmann C. E. Thomany in Creutzburg, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 28. October 1855.

Bei der in der Nacht vom 21sten zum 22sten August d. J. zu Annaberg, Ratiborer Kreises, ausgebrochenen Feuersbrunst, haben der Zimmermann Franz Schula, der Siedemeister Liebezeit, beide in Annaberg, so wie der Kaiserlich österreichische Commissair Franz Bram und der Steuer-Amts-Assistent Chrobaczek, unter Anführung des k. k. Gendarmerie-Corporals E. Teyrowsky aus österreichisch Oderberg, durch Unerschrockenheit und thätige Löschhülfe hauptsächlich dazu beigetragen, dem Brande ein Ziel zu setzen und größeres Unglück abzuwenden.

Oppeln, den 30. October 1855.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 15ten November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Ober-Amtmann Adametz zu Bosatz, Kreis Ratibor, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten März 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die vaterländische Feuer-Societät in Elberfeld Agentur-Geschäfte zu besorgen, nachdem der seitherige Agent dieser Gesellschaft, Commerzien-Rath Cecola in Ratibor gestorben, und diese Agentur erloschen ist. № 299.

Oppeln, den 29. October 1855.

Dem Kaufmann Wilhelm Dombrowski hierselbst ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" Agentur-Geschäfte zu besorgen, nachdem der seitherige Agent dieser Gesellschaft, Kaufmann Heinrich Engländer hierselbst, diese Agentur niedergelegt hat. № 300.

Oppeln, den 30. October 1855.

Nachdem die erste Meile der Straße von Falkenberg bis Friedland in der Richtung nach Zülz, durch die Stände des Falkenberger Kreises chausseemäßig ausgebaut, und dem Kreis-Verbande laut Allerhöchster Order vom 20sten März 1854. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verliehen worden ist, wird zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile an der bei Weiderwitz errichteten Hebestelle stattfindet. № 301.

Dasjenige Fuhrwerk, welches von Tillowitz kommt, und entweder rechts nach Baumgarten, oder links nach Lippen an der Barriere abgeht, ist der Abgabe nur für

 eine

eine halbe Meile unterworfen. Dieselbe Ermäßigung tritt ein für das von Baumgarten und Lippen kommende, und bei der Hebestelle die Chaussee sowohl nach Tillowitz als auch nach Falkenberg betretende und dahin passirende Fuhrwerk.

Die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen, haben für die benannte Chaussee ebenfalls Gültigkeit. Oppeln, den 3. November 1855.

№ 302. Da am 3ten December c. im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk wiederum eine Volkszählung stattfinden soll, so wird, in Erwägung der Wichtigkeit dieses Geschäfts, das Publicum hiervon in Kenntniß gesetzt, um den Behörden durch Mitwirkung und bereitwilliges Entgegenkommen das Geschäft nach Möglichkeit zu erleichtern.

Oppeln, den 9. November 1855.

Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5ten März 1855. ertheilte Patent,

auf eine rotirende Dampf-Maschine,

ist erloschen. Oppeln, den 10. November 1855.

Der verstorbene Königliche Commerzien-Rath und Rathsherr Bernhard Cecola zu Ratibor, hat dem dasigen städtischen Krankenhause Einhundert Thaler legirt.

Oppeln, den 29. October 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 303. Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 18⁵⁵/₅₆. beginnt am 3ten December 1855.

Oppeln, den 4. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 304 Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1856. wird am 3ten December d. J. beginnen.

Ratibor, den 5. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 305. Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1856.

1856., beginnt am 3ten December d. J.

Gleiwitz, den 5. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind die Vocationen

für den bisherigen Ephoral-Adjuncten und Prediger in Gablenz, Carl, Julius Reit zum Ober-Pfarrer und Probst der evangelischen Gemeinde zu Zibelle, Rothenburger Kreises, und

für den bisherigen Pastor in Ludwigsthal, Johann, Jaroslaw Fliçeck zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Polnisch-Würbitz, Creutzburger Kreises,

bestätigt worden.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den seitherigen Landraths-Amts-Verweser, Prinzen Carl zu Hohenlohe-Ingelfingen, Durchlaucht, zum Landrathe des Kreises Lublinitz zu ernennen. —

Der Rechts-Anwalt und Notar Mischke zu Pleß ist zum unbesoldeten Rathmann — und der Kaufmann S. Gube in Ratibor zum unbesoldeten Rathsherrn auf die Dauer von 6 Jahren erwählt und bestätigt worden — der unbesoldete Rathmann Mader zu Guttentag ist in gleicher Eigenschaft wiederum auf 6 Jahre bestätigt — und den seitherigen Rathmännern, Güter-Director Klausa und Kaufmann G. Böhm in Tarnowitz ist der Titel „Stadt-Aeltester" beigelegt worden — der katholische Schul-Adjuvant Kraus ist als Organist und Schullehrer zu Chechlau, Tost-Gleiwitzer Kreises — und der katholische Schul-Adjuvant Heeger als Organist und Schullehrer zu Badewitz, Leobschützer Kreises, angestellt worden — dem seitherigen Organisten und Schullehrer zu Schmograu, rc. Sychalla, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Norock, Falkenberger Kreises — dem Lehrer zu Biestrzinneck, rc. Sternickel, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Groß-Kottorz, Oppelner Kreises — und dem seitherigen Schullehrer und Organisten zu Deutsch… bitz ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Wilmsdorf, Creutzburger Kreises … liehen worden — der ehemalige Gefreite Adamczik hat die Kreisbotenstelle zu Ri… nick definitiv erhalten.

Nach

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1855.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Patschkau, I. Bezirk	Neisse.	Beigeordnete Wieland zu Patschkau.
2	Patschkau, II. Bezirk	dto.	Auctions=Commissarius Glaser=Meister Carl Hillebrand zu Patschkau.
3	Rathmannsdorf	dto.	Guts=Besitzer Lewison zu Rathmannsdorf.
4	Staude	Pleß.	Lehrer Carl Josch zu Staude.
5	Bratsch und Salischwalde	Leobschütz.	Anbauer Carl Werner zu Bratsch.
6	Ratsch und Thröm	Ratibor.	Kaufmann Latussek zu Thröm.
7	Belschnitz, Odrau und Olsau	dto.	Schullehrer Benedict Grzegorczik zu Belschnitz.
8	Broslawitz, Georgendorf, Kempczowitz und Miedar	Beuthen.	Guts=Besitzer Adalbert von Koschützki zu Kempczowitz.
9	Studzienitz und Jankowitz	Pleß.	Schullehrer Bautzko zu Studzienitz.
10	Sandow	Pleß.	Häusler Joseph Waleczek zu Sandow.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 22sten November 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 41. enthält:

(№ 4300.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, im Betrage von 57,000 Rthlr. Vom 3ten October 1855.

(№ 4301.) Die Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungs-Leistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22sten October 1855.; und

(№ 4302.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1sten November 1855.

Allerhöchste Cabinets-Order.

№ 306.

Auf Ihren Bericht vom 3ten d. Mts. will Ich den anbei zurückerfolgenden Statuten des in Gemäßheit Meiner Order vom 12ten März d. J. für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien gegründeten Land-Dotations-Fonds hierdurch Meine Genehmigung ertheilen, und Sie ermächtigen, zur Ausführung derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen. Charlottenburg, den 12. Mai 1855.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. v. Raumer.

An den Minister der geistlichen, rc. Angelegenheiten.

Statuten
des Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien.

§. 1.

Um denjenigen evangelischen Pfarreien Schlesiens, deren Einkommen gering und wenig gesichert ist, und die insbesondere entweder gar nicht, oder nicht in zureichender Weise mit Land-Dotationen versehen sind, diese letzteren je nach Zeit und Umständen zu verschaffen, ist aus den zur Unterhaltung der evangelischen Kirche bestimmten Central-Fonds eine außerordentliche und einmalige Bewilligung von

„Zwanzig Tausend Thalern"

erfolgt, und dieses Capital unter der Benennung

„Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien Schlesiens"

zu einem besonderen und beständigen Fonds constituirt worden.

§. 2.

Der Land-Dotations-Fonds erhält die rechtliche Eigenschaft einer juristischen Person in dem Umfange, daß er Grundstücke und Capitalien auf seinen Namen erwerben, durch seine geordneten Vertreter Verträge mit dritten Personen schließen und in Prozessen und sonst vor Gericht auftreten kann. Ihm steht vermöge seines Ursprungs und seines Zweckes nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen Grundsätzen in allen seinen Angelegenheiten, sowohl für Brief- und Packet- als Geldsendungen durch die Post die Portofreiheit, und nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 4. sub 1. des Gesetzes vom 10ten Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, die gerichtliche Sportelfreiheit zu.

§. 3.

Als ein öffentlicher, für Rechnung des Staats verwalteter und zu milden Zwecken bestimmter Fonds gebühren ihm auch im Uebrigen die Vorrechte des Fiscus und der pia corpora.

§. 4.

Die Verwaltung und Vertretung des Fonds ist einem Curatorio übertragen, welches seinen Sitz in Breslau hat. Dasselbe besteht aus

dem jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz, sofern derselbe der evangelischen Confession angehört; aus

dem jedesmaligen General-Superintendenten der Provinz Schlesien; aus

dem jedesmaligen Director des Consistorii der Provinz Schlesien; aus

dem Justitiarius und einem anderen Mitgliede dieses Consistorii, dessen Auswahl dem Directorio des letzteren überlassen bleibt, und aus

zwei Mitgliedern evangelischer Confession der Königlichen Regierung in Breslau (Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen), welche vom Regierungs-Präsidio ernannt werden;

und

und zwar allen diesen als ordentlichen Mitgliedern, sowie ferner aus
den evangelisch-geistlichen Räthen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln als außerordentlichen Mitgliedern.

§. 5.

Die Geschäftsführung in dem Curatorio ist collegialisch.

Ist der Ober-Präsident Mitglied des Curatorii, so führt derselbe zugleich den Vorsitz und wird darin für Abwesenheits- und Behinderungsfälle durch den Consistorial-Director vertreten. Auf diesen letzteren geht auch der Vorsitz selbst über, wenn der Ober-Präsident aus dem Curatorio ganz ausscheidet.

Nach Außen, namentlich auch in Rechts-Angelegenheiten, wird das Curatorium durch den Vorsitzenden oder dessen Substituten allein vertreten.

§. 6.

Die ordentlichen Mitglieder nehmen mit gleichem Stimmrechte an allen Geschäften des Curatorii Theil. Den außerordentlichen Mitgliedern liegt zunächst die Pflicht ob, den Zwecken des Fonds in dem Departement derjenigen Regierung, welcher sie angehören, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, geeignete Wahrnehmungen dem Curatorio mitzutheilen und Vorschläge an dasselbe gelangen zu lassen. Bei ihrer Anwesenheit in Breslau werden sie auch zu den Sitzungen des Curatorii zugezogen, und haben alsdann in die Berathungen und Beschlüsse in derselben Art einzutreten, wie die ordentlichen Mitglieder.

§. 7.

Nach Anweisung der Königlichen Regierungen werden die Landräthe, und nach Anweisung des Königlichen Consistorii die Superintendenten in der Provinz sich innerhalb ihrer Kreise und Diöcesen gleichfalls die Förderung der Zwecke des Fonds angelegen sein lassen. Dem Curatorio steht die Befugniß zu, versuchsweise denselben unmittelbar einzelne Aufträge zu ertheilen.

§. 8.

Die Cassen-Verwaltung des Fonds wird gesondert bei der Instituten-Haupt-Casse der Königlichen Regierung zu Breslau geführt. Die Documente des Fonds werden gleichfalls in das Documenten-Depositorium der dortigen Regierung niedergelegt. Das sonst nöthige Bureau- und Subaltern-Personal wird dem Curatorio vom Directorio des Königlichen Consistorii überwiesen.

§. 9.

Die Geschäfts-Verwaltung wird hiernach, und da sämmtliche dabei betheiligte Beamte eine Remuneration für ihre Mühwaltung nicht beziehen, regelmäßig keine Kosten verursachen. Sollten solche aber in besonderen Fällen gleichwohl nicht zu vermeiden sein, so sind sie als kirchliche Verwaltungskosten des Staates zu behandeln und das Königliche Consistorium hat sie auf die dazu zur Disposition stehenden etatsmäßigen Mittel zu übernehmen. In keinem Falle kann der Dotations-Fonds und dessen

Aufkünfte zur Bestreitung solcher Kosten verwendet werden.

§. 10.

Einen vollständigen Geschäfts-Bericht hat das Curatorium alljährlich dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu erstatten, und ist dabei zugleich die Cassen-Rechnung mit vorzulegen.

Dieser Geschäfts-Bericht nebst der Cassen-Rechnung wird dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe zur Kenntnißnahme vorgelegt, und bleibt es demselben vorbehalten, bei dieser Veranlassung oder auch sonst die ihm wünschenswerthen näheren Informationen einzuziehen, sowie die ihm geeignet scheinenden Anträge sowohl im allgemeinen, als auch im besonderen Falle zu stellen.

§. 11.

Der Fonds ist hauptsächlich zum Erwerbe der nöthigen Land-Dotationen für die evangelischen Pfarreien in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmt, die theils nach den geschichtlichen Ereignissen, von denen sie betroffen worden, theils nach der Art ihrer Begründung, und endlich auch in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage ihrer Verhältnisse dessen am Meisten bedürfen. Sofern jedoch bei den evangelischen Pfarreien in dem Markgrafenthum Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, die entsprechenden Voraussetzungen (§. 13.) eintreten, kann der Fonds nach dem Ermessen des Curatorii für dieselben gleichfalls mit verwendet werden.

§. 12.

Die Pfarreien landesherrlichen und Privat-Patronats, sowie die ohne Patrone, haben auf die Wohlthaten des Fonds gleichen Anspruch. Auf Pfarrstellen in Städten von 3000 Einwohnern und darüber ist die Bestimmung des Fonds nicht anwendbar.

§. 13.

Leitend für die Hülfeleistung des Fonds zur Gewinnung einer Land-Dotation sind hauptsächlich die Rücksichten:

1) daß die betreffende Pfarrstelle eine solche entweder noch gar nicht, oder nicht in zureichendem Maaße besitzt;
2) daß sie auch anderweitig nicht reichlich und nicht hinlänglich sicher ausgestattet ist;
3) daß sich am Pfarrsitze oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Gelegenheit zum vortheilhaften Erwerb von Ländereien findet, die zur Feldwirthschaft geeignet sind.

§. 14.

Aus dem Fonds wird nur der Erwerb der Ländereien selbst bestritten. Für die Beschaffung der zur Bewirthschaftung nöthigen Gebäude und Inventarienstücke, haben die Pfarrsysteme zu sorgen. Das Vorhandensein dieser letzteren Gegenstände oder die bereitwillige Verpflichtung ihrer Beschaffung, kann dem Curatorio einen Grund zur vor-

vorzugsweisen Berücksichtigung, sowie die Weigerung, das zur Bewirthschaftung Nöthige zu beschaffen, nach Umständen einen Grund zur Versagung der Beihülfe des Fonds abgeben. Vollständige Etablissements sollen nur dann aus dem Fonds erworben werden, wenn dies auf eine ganz besonders vortheilhafte Weise geschehen kann.

§. 15.

In der Regel sind für eine einzelne Pfarrstelle aus dem Fonds nicht mehr als Eintausend Thaler aufzuwenden. Ausnahmsweise kann das Curatorium die Aufwendung bis zu dem Betrage von Fünfzehn Hundert Thalern ausdehnen. Soll aber auch diese letztere Summe noch überschritten werden, so ist dazu die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, erforderlich.

§. 16.

Der Erwerb der Ländereien geschieht auf den Namen des Fonds. Leistet ein Pfarr-System einen erheblichen Beitrag zu dem Acquisitions-Preise, so kann das Curatorium gestatten, daß der Erwerb auch zugleich auf den Namen der Pfarre selbst erfolgt, und daß der Zuschuß aus dem Fonds unter Festsetzung der Rückzahlungs-Modalitäten, nur hypothekarisch versichert werde. Auf den Namen des Pfarrers darf der Erwerb niemals geschehen.

§. 17.

Der Pfarre werden die erworbenen Ländereien sofort zur Nutznießung übergeben, und zwar unter der Bedingung, daß

> jährlich die Hälfte des festzusetzenden Nutzungs-Ertrages der Ländereien in den Fonds zurückgezahlt werden muß, und daß mit dieser Rückzahlung so lange fortzufahren ist, bis, und zwar ohne Berücksichtigung von Zinsen, das ganze Anlage-Capital gedeckt ist.

In der Regel ist hierbei der Nutzungs-Ertrag nicht unter 5 pro Cent des Anlage-Capitals anzunehmen.

§. 18.

So lange das Anlage-Capital durch die im §. 17. bestimmten jährlichen Zahlungen an den Fonds noch nicht vollständig zurückgewährt ist, bleibt der Fonds selbst Eigenthümer der auf seinen Namen erworbenen Ländereien, und das Curatorium kann so lange auch den Nießbrauch des Pfarrers revociren.

Letzteres soll geschehen, wenn der Pfarrer die Ländereien entweder devastirt oder vor Devastationen nicht gehörig schützt, oder wenn er schuldbarer Weise die Rückzahlungen an den Fonds nicht leistet. Ueber diese Gründe der Revocation und die Ausübung des Revocations-Rechtes überhaupt, hat allein das Curatorium zu befinden, und der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

Kommt es zur Entziehung des Nießbrauches, so sind die Ländereien anderweitig zu verpachten, und aus dem Pachtertrage die festgesetzte Rückzahlungsrate zu entnehmen,

men, von dem übrigen Theile die etwa entstandenen Kosten zu decken, und der Rest dem Pfarrer zu überweisen. Dem letzteren steht ein Anspruch auf Rechnungslegung oder irgend ein Monitum über die Verwaltung der Ländereien und dessen Ergebniß nicht zu.

§. 19.

Das Curatorium ist ermächtigt, den nutznießenden Pfarrern die Rückzahlung zu stunden oder für ein und das andere Jahr auch gänzlich nachzusehen, wenn dieselben durch besondere Umstände und ohne ihr Verschulden in die Lage gekommen sind, die Zahlung nicht leisten zu können. Auch hierüber entscheidet, mit Ausschluß des Rechtsweges, lediglich das gewissenhafte Ermessen des Curatorii. Von der vollständigen Rückzahlung des Anlage-Capitals überhaupt kann aber in keinem Falle etwas nachgelassen werden.

§. 20.

Ist die Rückzahlung des Anlage-Capitals für die aus dem Fonds und auf den Namen des Fonds erworbenen Ländereien durch die in Gemäßheit des §. 17. geleisteten jährlichen Theilzahlungen vollständig erfolgt, so werden die Ländereien alsdann der Pfarre als Eigenthum überwiesen.

§. 21.

Es soll die Veranstaltung getroffen werden, daß die Königlichen Kreis-Cassen alle an den Fonds zu leistenden jährlichen Rückzahlungen aufsammeln und an die Instituten-Haupt-Casse der Königlichen Regierung zu Breslau abführen. Die Zahlung an die betreffende Kreis-Casse haben die einzelnen Nutznießer auf ihre Kosten zu leisten.

§. 22.

Jedem Nutznießer der auf den Namen des Fonds erworbenen Ländereien ist vor oder bei Uebergabe der letzteren ein die §§. 17. bis 21. enthaltender Extract dieser Statuten in zwei Exemplaren auszuhändigen, von welchen er das eine zu seinem Gebrauche behält, das andere, nachdem er es mit seiner Unterschrift versehen, an das Curatorium zurückreicht.

§. 23.

Abänderungen in den Grundbestimmungen dieses Statuts können nur auf Antrag der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, durch unmittelbare landesherrliche Verordnung geschehen.

Berlin, den 3. Mai 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Ver-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Regulativ

№ 307.

über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten.

Der Umfang der Portofreiheit der verschiedenen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten ist bisher nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt worden.

Zur Beseitigung der hieraus hervorgegangenen Mißstände soll allen, in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Societäten die Portofreiheit in gleichem, und zwar in dem Umfange zustehen, in welchem sie den meisten Societäten und zuletzt der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg im §. 5. des Reglements vom 15ten Januar 1855. (Gesetz-Sammlung Seite 73.) ausdrücklich zugesichert worden ist.

Es werden deshalb fortan portofrei befördert:

alle mit dem Vermerke „Feuer-Societäts-Sachen" versehene, und mit öffentlichem Siegel verschlossene Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der bezeichneten Societäten zwischen den Behörden hin und her gesendet werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Orts-Behörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General- resp. Regierungs-Haupt-) Cassen als an die Special- (Kreis-) Cassen;

wogegen

Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societäts-Behörde frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Die Bestimmungen der §§. 66. bis 72. der „Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse" und alle in Bezug darauf ergangenen Special-Verfügungen, werden hiermit aufgehoben. Berlin, den 12. October 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Verzeichniß

der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12ten October 1855. Porto-Freiheit zu gewähren ist.

Provinz Preußen: 1) Die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft.

2) Die

2) Die Feuer-Societät der landschaftlichen, nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks. 3) Die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen. 4) Die Feuer-Societät der Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. 5) Die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen. 6) Die Feuer-Societät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preuß. 7) Die landschaftliche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen. 8) Die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Provinz Brandenburg: 9) Die Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Nieder-Lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. 10) Die Land-Feuer-Societät der Neumark. 11) Die Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Nieder-Lausitz und die Districte Jüterbog und Belzig.

Provinz Pommern: 12) Die Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz. 13) Die Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern. 14) Die Neu-Vorpommersche Brand-Assecuranz-Societät.

Provinz Schlesien: 15) Die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau. 16) Die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. 17) Die Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz, preußischen Antheils.

Provinz Posen: 18) Die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen.

Provinz Sachsen: 19) Die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen. 20) Die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen. 21) Die Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein. 22) Die Magdeburgische Land-Feuer-Societät. 23) Die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Provinz Westphalen: 24) Die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen.

Rhein-Provinz: 25) Die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin, ist unter dem 10ten November 1855. ein Patent,

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten fördernden Schreib-Hebel an den Möseschen Schreib-Telegraphen, sowie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 15. November 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Sr. Excellenz, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze mit der Angabe ihres Sollgewichtes in preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Decimalstellen genau, versehen sein müssen. № 308.

Demgemäß sind nunmehr dergleichen Goldgewichte, auf ihrer oberen Fläche mit dem preußischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Bankiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen, doch können auf Verlangen auch von andern ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. — Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in saubern Ledereetuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing 4 Rthlr. 15 Sgr., aus Neusilber 5 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage.

Berlin, den 1. November 1855.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

№ 309. Nachdem durch die freiwillige Emeritirung des Pastors Lucke in Mühlwitz, Kreis Oels, das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe nach Abzug des Emeriten-Gehaltes ein Einkommen von 600 Rthlr. trägt, und die Patronats-Rechte das Dominium ausübt. Breslau, den 17. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Nachweisung der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Kreis-Gerichts-Rath und commissarische Kreis-Gerichts-Director Götze aus Altenkirchen zum Appellations-Gerichts-Rath.

Versetzt:

die Auscultatoren Franz Grun, Johannes Weinschenk und Dr. Theodor Heidenfeld, und die Appellations-Gerichts-Referendarien Dr. juris Joseph Ploch, Benno Fränkel, Carl Pfitzner und Herrmann Müller, aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:

die Appellations-Gerichts-Referendarien Hugo Carganico und August Rendschmidt, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.

(Der Schluß folgt im nächsten Stück des Amtsblatts.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 47.

Bekanntmachung. №310.

Unter Bezugnahme auf die Seite 690. der diesjährigen Gesetz-Sammlung, sub Nro. 4308. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 12ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29sten dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger-Straße Nr. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße Nr. 55.) am 27sten und 28sten d. Mts., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29sten d. Mts. in den Morgenstunden, offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintritts-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 29sten November 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 42. enthält:

(№ 4303.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1855., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3ten Mai 1821. wegen der Annahme von Staats=Schuldscheinen als pupillen= und depositalmäßige Sicherheit auf die Stamm=Actien der Niederschlesisch=Märkischen und der Münster=Hammer Eisenbahn.

(№ 4304.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1855., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1855. aufzunehmende Staats=Anleihe von 7,800,000 Thalern.

(№ 4305.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurdt.

(№ 4306.) Die Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12ten November 1855.

(№ 4307.) Die Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10ten Juni 1854. wegen Declaration der Verfassungs=Urkunde (Gesetz=Sammlung S. 363.) noch erforderlichen Maaßregeln, zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleistenden Rechts=Zustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12ten November 1855.; und

(№ 4308.) Die Verordnung, wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12ten November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 312. Nachdem der Buchdruckerei-Besitzer J. Lewy zu Leobschütz die Agentur-Geschäfte für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist dem Julius Goldberger daselbst in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die gedachte Societät Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Eine gleiche Erlaubniß zur Betreibung solcher Geschäfte, ist auch dem Kaufmann Heinrich Hannig in Ujest, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, ertheilt worden. Oppeln, den 12. November 1855.

Dem Bäckermeister Salomon Roth in Lublinitz, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Führung von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Oppeln, den 12. November 1855.

Dem Gemeinde-Einnehmer und Polizei-Anwalt Fiebler in Constadt, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für nachstehende Gesellschaften ertheilt worden, als:

a. für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. Saale;
b. für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und
c. für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Oppeln, den 12. November 1855.

№ 313. Ueber die Fortführung und alljährliche Berichtigung der Stammrollen verordnen wir mit Aufhebung der abweichenden Bestimmungen der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31sten August 1817. (Seite 460.) Nachstehendes.

§. 1.

In Folge der häufigen Umzüge der Miether, Dienstboten, Gesellen und andrer die Wohnung oder das Unterkommen oft wechselnder Personen, häufen sich die Eintragungen innerhalb des bei den einzelnen Possessionen dazu bestimmten Raumes in einer die Uebersicht erschwerenden Weise. Damit dies vermieden werde, sind künftig

1) die im Privatdienst stehenden männlichen Personen nebst ihren Söhnen,
2) die Miether (oder Einlieger) männlichen Geschlechts nebst ihren Söhnen,
3) die bei diesen Miethern dienenden männlichen Dienstboten nebst ihren Söhnen,
4) alle sonst am Ort sich dauernd aufhaltenden männlichen Personen, welche weder selbst dort angesessen, noch Söhne dortiger Hausbesitzer sind,

in einer besonderen alphabetisch geordneten Abtheilung der Stammrolle nach den Anfangs-Buchstaben der Familien-Namen aufzunehmen. In jeder hiernach sich ergebenden

den Unterabtheilung ist ein hinlänglicher Raum zur Aufnahme von Personen mit gleichen Anfangs-Buchstaben offen zu lassen, welche ebendaselbst nach der Zeitfolge ihres Zutritts zur Zahl der Orts-Einwohner später eingetragen werden.

Bei den einzelnen Grundstücken werden dagegen, nach wie vor,

die Eigenthümer mit ihren Söhnen

aufgeführt.

§. 2.

Sämmtliche vorgenannte Personen müssen, wenn sie in der Gemeinde geboren sind, vom zweiten ihrer Geburt folgenden Kalenderjahre, beziehungsweise von der nächsten Stammrollen-Berichtigung nach ihrem Zuzuge an, und zwar bis zum vollendeten 39. Lebensjahre in der Stammrolle verzeichnet werden, die Haus-Eigenthümer sogar bis an ihr Lebensende.

§. 3.

Die Stammrolle muß alle zur Zeit ihrer letzten Berichtigung im Orte wohnenden oder daselbst sich dauernd aufhaltenden, beziehungsweise in festem Dienst-, Lehrlings- oder Arbeits-Verhältnisse stehenden männlichen Personen innerhalb der vorbezeichneten Altersgränzen enthalten, gleichviel, ob sie zum Kriegsdienst tauglich oder untauglich sind, das hierzu erforderliche Alter bereits besitzen oder nicht, im stehenden Heere dienen, bereits gedient haben, oder vom Militairdienst entbunden sind.

§. 4.

Der vollständigeren Controlle wegen sollen alle in der Gemeinde Gebornen, wenn sie auch abwesend sind, in der Stammrolle des Geburtsorts aufgeführt und letzteren Falls bei ihnen vermerkt werden, ob sie ihren Aufenthalt vorübergehend oder dauernd und nach welchem andern Orte, verlegt haben.

§. 5.

Familien, welche mehr als ein Grundstück besitzen, werden da eingetragen, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben und ist bei den übrigen Grundstücken zu vermerken, wo die männlichen Mitglieder dieser Familien verzeichnet stehen.

§. 6.

Eheliche Söhne sind bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre unbedingt im Wohnorte des Vaters, wenn sie nicht früher aus der väterlichen Gewalt entlassen wurden, uneheliche Söhne im Wohnorte ihrer Mutter, sowie auch Personen beider Kategorien über dieses Alter hinaus an den bezeichneten Orten aufzunehmen, bis sie ein selbstständiges Domicil an einem andern Orte begründet haben.

§. 7.

Officiere und verheirathete Soldaten werden mit ihren Söhnen in die Stammrollen ihres Stand-Quartiers eingetragen.

Von der Aufzeichnung in die Stammrollen sind allein ausgenommen:

a. die Prinzen des Königlichen Hauses,

 b. aus

b. auswärtige Gesandte,
c. alle in der Verordnung vom 21sten Juni 1815. (Gesetz-Sammlung Seite 105.) aufgeführte, vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, denen für sich und ihre Familien die Befreiung von jeder Militairpflicht bei ihrer Mediatisirung nach Artikel **XIV.** der deutschen Bundes-Acte zugesichert ist,
d. Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz in Preußen genommen haben.

§. 8.

Wo auf dem platten Lande die Gemeinde-Vorsteher des Schreibens nicht hinlänglich kundig sind, ist ihnen von Schullehrern und den sonstigen nächsten Beamten die nöthige Unterstützung zu gewähren.

§. 9.

Die Stammrollen sind allgemein nach dem schlüßlich beigefügten Schema unter vollständiger Ausfüllung aller darin angegebenen Rubriken, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Richtigkeit des Inhalts, fortzuführen.

§. 10.

Ihre alljährliche Berichtigung erfolgt zu den bisher schon bestimmten, oder künftig von den Königlichen Landraths-Aemtern zu bestimmenden Zeiten. Behufs dieser Berichtigung sind die Zugänge der im vorhergehenden Jahre gebornen Knaben, sowie der Tod früher eingetragener Personen, durch die von den Pfarrern, und hinsichtlich der Juden von den Gerichts-Behörden mitzutheilenden oder nachzusuchenden Geburts- und Sterbe-Register-Auszüge, ferner die Zu- und Abgänge der seit der letzten Stammrollen-Ergänzung von auswärts zugezogenen oder nach anderen Orten verzogenen männlichen Personen des in Abschnitt 2. bezeichneten Alters sorgfältig zu ermitteln und das Ergebniß in die Stammrolle einzutragen.

§. 11.

Nach §. 1. der Ersatz-Instruction vom 13ten April 1825. sollen alle noch nicht ins Heer eingetretene Militairpflichtige im Alter von 20 bis 25 Jahren, welche erst im Laufe des letzten Jahres ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Gemeinde genommen haben, ohne in die dortige Stammrolle aufgenommen zu sein, durch öffentlichen Anschlag aufgefordert werden, sich bei der Orts-Behörde zu melden, unter der Warnung, daß diejenigen, welche diese Meldung ohne hinreichende Entschuldigung unterlassen, ihrer etwaigen Reclamations-Gründe verlustig werden und im Falle der Tauglichkeit zum Militairdienste vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienste eingestellt werden. Die nämliche Aufforderung soll an alle am Orte überhaupt wohnende oder im Gesindedienst, Lehrlings- und ähnlichen Verhältnissen stehende junge Männer, die eben ins militairpflichtige Alter eingetreten sind, ergehen.

Zur Ertheilung der nöthigen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der in die Stammrolle Aufzunehmenden, namentlich auch über den gegenwärtigen Aufenthalt und etwanigen dauernden Aufenthalts-Wechsel der abwesenden Militairpflichtigen, sind fer-

fernerhin deren Eltern, Vormünder und Verwandte, sowie überhaupt jeder Staatsbürger zur Anzeige derjenigen verpflichtet, welche sich der Militairpflicht zu entziehen suchen.

§. 12.

Die Orts-Behörden haben jedoch auch durch eigne Nachforschungen das Material zur Berichtigung der Stammrollen in zweckdienlicher Weise, beispielsweise, durch Anfragen bei den Hausbesitzern und Hausvätern, in den ländlichen Gemeinde-Versammlungen u. s. w. zu ergänzen, zu diesem Zwecke auch die von ihnen aus andern Veranlassungen geführten Verzeichnisse über die seit der letzten Stammrollen-Berichtigung zu- und weggezogenen männlichen Gemeinde-Mitglieder, Dienstboten, Gesellen und dergleichen Personen, sowie die Notizen über Klassen- oder Communalsteuer Zu- und Abgänge umsichtig zu benutzen.

In den Fällen, in welchen die Beibringung von Tauf- oder Todten-Scheinen für einzelne Militairpflichtige Behufs Berichtigung der Stammrollen und Militair-Listen nöthig ist, sind die competenten Geistlichen um deren Ausstellung zu ersuchen, welche nach den bestehenden Vorschriften stempel- und kostenfrei erfolgt.

§. 13.

Da die Gerechtigkeit bei der Heeres-Ergänzung und die vollständige Verwirklichung der Gesetze über die allgemeine Militairpflicht hauptsächlich von den Stammrollen abhängt, so müssen diese mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in jeder Gemeinde geführt, auch möglichst deutlich geschrieben, auch vorgefallene Irrthümer nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt verbessert werden, daß durch eine Bemerkung der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Fälschung entfernt wird.

§. 14.

Bei der großen Wichtigkeit einer richtigen Führung der Stammrollen, darf nicht besorgt werden, daß bei deren Aufnahme und Ergänzung sich vorsätzliche Parteilichkeit und Begünstigung einschleichen werden; denn jede, selbst unbedeutende Fahrlässigkeit oder Unrichtigkeit würde Untersuchung und nach Umständen ernste Rüge zur Folge haben. Es kann nach dem Grade der Verschuldung oder bei deren Wiederholung der betreffenden Gemeinde sogar zeitweise das Recht entzogen werden, ihre Stammrollen selbst zu führen; in diesem Falle wird, nach Entscheidung der betreffenden Ministerien das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Commission auf Kosten einer solchen Gemeinde ausgeführt.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben die Gemeinde-Vorstände unseres Regierungs-Bezirks sich zu achten, namentlich aber bei der diesjährigen und allen künftigen Volkszählungen alle diejenigen Personen, welche nach obigen Vorschriften in die Orts-Stammrolle nachgetragen werden müssen, sorgfältig zu notiren, überhaupt die bei diesen Volkszählungen stattfindende Ermittelung des Personenstandes zur Ergänzung der Stammrollen zweckmäßig zu benutzen.

Oppeln, den 14. November 1855.

Stamm-

Stamm

des Dorfes ....

Nummer des Grundstücks.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname männlicher Kinder.	Stand, Gewerbe, oder ob Eigenthümer, Pächter, Miether.	Angabe des Alters. Datum und Jahr der Geburt.	Angabe des Alters. Summarisches Alter.	Geburtsort.	Ob verheirathet.	Ob, wo, und in welcher Eigenschaft schon im Militair gedient worden.	Dient zur Zeit noch im Militair, wo und wie?
A. Grund-Besitzer und deren Söhne.									
12	1	Christian Wolff	Bauer	2. Januar 1805.	50	Neudorf	ja	nein	—
		Söhne:							
	2	Johann, Michael Wolff	Knecht	20. Juli 1830.	25	dito	nein	diente beim 2ten Ulanen-Regiment	—
	3	Friedrich, Emil Wolff	Tischler-Lehrling	3. Mai 1839.	16	dito	—	—	—
B. Nichteingesessene Orts-Einwohner und deren Söhne.									
Bei der Stammrollen-Berichtigung im Jahre 1856. wurden verzeichnet: Unterabtheilung A.									
	1	Martin Abek	Einlieger	8. Novemb. 1829.	26	Schönberg	nein	nein	—
	2	Carl, Joseph Adamek	Schuhmacher-Meister	6. Juli 1819.	36	Grottkau	ja	diente im 23. Inf.-Regiment	—

rolle

im Kreise . . . .

Ob zur Kriegs-Reserve gehörig oder zur Landwehr, und zu welchem Aufgebot.	Ob Jemand schon früher wegen eines Berücksichtigungs-Grundes, und aus welchem, einstweilen von der Einstellung zurückgelassen worden.	Ob er der einzige Sohn einer Wittwe.	Notorische Gebrechlichkeit oder körperliche oder geistige Mängel.	Ob ein Individuum schon wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.	Ob Jemand im Königl. oder Communal-Dienst als Offiziant steht, und in welcher Eigenschaft.	Erläuternde Anmerkungen.
—	—	—	wegen Bruchs d. linken Beins dienstunfähig	—	—	
gehört zur Kriegs-Reserve	—	—	—	—	—	dient beim Vater.
—	—	—	—	—	—	lernt das Tischler-Handwerk in Oppeln.
—	—	—	—	hat wegen gewaltsamen Diebstahls dreijährige Zuchthausstrafe erlitten	—	wohnt auf dem Carl Stiehlerschen Grundstücke Nr. 19. Nachträglicher Vermerk aus dem Jahre 1858.: Ist nach dem Georg Schulzeschen Grundstücke Nr. 17. umgezogen.
gehört z. 2. Aufgebot der Landwehr	—	—	—	—	—	wohnt beim Schneidermstr. Müller auf dem Grundstück Nr. 7. Nachträglicher Vermerk aus dem Jahre 1857.: Demselben wurde 1856. ein 2ter unter lfd. Nr. 8. verzeichneter Sohn Ambrosius hier am Orte geboren.

Nummer

Nummer des Grundstücks.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname männlicher Kinder.	Stand, Gewerbe, oder ob Eigenthümer, Pächter, Miether.	Angabe des Alters. Datum und Jahr der Geburt.	Angabe des Alters. Summarisches Alter.	Geburtsort.	Ob verheiratet.	Ob, wo, und in welcher Eigenschaft schon im Militair gedient worden.	Dient zur Zeit noch im Militair, wo und wie?
	3	dessen Sohn Paul Adamek	—	12. Sept. 1849.	6	Grottkau	—	—	—
	4	Marcus Altmann	Commis	7. Februar 1834.	22	Breslau	nein	—	—
	5	Wilhelm Atting	Wirthschafts-Amtmann	8. Mai 1824.	31	Kunzendorf im Neisser Kreise	nein	nein	—
	6	dessen Bruder Albert Atting	—	19. März 1836.	19	dito	—	—	—

Bei der Stammrollen-Berichtigung 1857. treten hinzu:

	7	Herrmann Adalung	Schlosser-Gesell	3. August 1825.	30	Neisse	nein	diente beim 6. Husaren-Regiment	—
	8	Ambrosius Adamek	—	7. Decmbr. 1855.	3 Monate	(Name der Ortschaft, für welche die Stammrolle geführt wird.)	—	—	—

Bei der Stammrollen-Berichtigung 1858. treten hinzu: ꝛc.

Ob zur Kriegs-Reserve gehörig oder zur Landwehr, und zu welchem Aufgebot.	Ob Jemand schon früher wegen eines Berücksichtigungs-Grundes, und aus welchem, einstweilen von der Einstellung zurückgelassen worden.	Ob er der einzige Sohn einer Wittwe.	Notorische Gebrechlichkeit oder körperliche oder geistige Mängel.	Ob ein Individuum schon wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.	Ob Jemand im Königl. oder Communal-Dienst als Officiant steht, und in welcher Eigenschaft.	Erläuternde Anmerkungen.
—	—	—	—	—	—	beim Vater.
—	wurde in Breslau zweimal, Behufs vollständiger Erlernung d. Handlung zurückgestellt	—	—	—	—	wohnt beim Kaufmann Moritz Meyer, seinem Prinzipal, Grundstück Nr. 39. Nachträglicher Vermerk aus dem Jahre 1858.: Ist wieder nach Oels, wo er sich als Kaufmann etablirt hat, verzogen.
—	wurde als alleiniger Ernährer seiner verwittweten Mutter und 3er Geschwister zur Allgemeinen Ersatz-Reserve in Neisse 1826. bestätigt	—	—	—	—	wohnt im herrschaftlichen Vorwerk, Grundstück Nr. 1.
—	—	—	gelähmt an der rechten Hand und dem rechten Beine	—	—	beim Bruder.
gehört zur Landwehr ersten Aufgebots	—	-	—	—	—	wohnt auf dem Gerber Menzelschen Grundstücke Nr. 20.
—	—	—	—	—	—	der Sohn des vorstehend in Unterabtheilung A. unter laufende Nummer 2. aufgenommenen Schuhmacher-Meister Carl, Joseph Adamek, bei ihm wohnend.

Folgendes ist demgemäß hinsichtlich der Aufzeichnung der nicht angesessenen Orts-Einwohner zu beachten. Alle einen gemeinschaftlichen Anfangsbuchstaben führende, in die Orts-Stammrolle nach den bestehenden Vorschriften aufzunehmende, seit der letzten Stammrollen-Berichtigung hinzugetretene Orts-Einwohner bilden eine Unterabtheilung, innerhalb welcher sie der größeren Uebersicht wegen ebenfalls in alphabetischer Ordnung hinter einander folgen, z. B. Dagobert, Dallmer, Dittrich, Döbler. Hinter den im Jahre 1856. aufgenommenen folgen in gleicher Ordnung die bei der Stammrollen-Berichtigung im Jahre 1857. als neu hinzugetreten zu verzeichnenden Personen von gleichem Anfangsbuchstaben. Die neugebornen Söhne werden nicht nur als Zugang bei der nächsten Stammrollen-Berichtigung speciell aufgenommen, sondern auch bei ihren Vätern in der letzten Colonne vermerkt, daß ihnen später am Orte ein unter laufender Nummer .... verzeichneter Sohn Namens .... im Jahre geboren ist. In der letzten Colonne werden ferner die Umzüge von einem Grundstück der Gemeinde nach einem andern, sowie die dauernden Aufenthalts- oder Wohnsitz-Verlegungen nach andern Orten, Auswanderungen, Abgänge durch Tod und dergleichen vermerkt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 314. Das zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirte Handlungshaus Valentin, Lorenz Meyer zu Hamburg, hat diesen Geschäfts-Betrieb aufgegeben, und die seinem Haupt-Agenten August, Wilhelm Berger hierselbst ertheilte Vollmacht zurückgezogen. Sowohl das Handlungshaus Valentin, Lorenz Meyer wie der Haupt-Agent A. W. Berger haben nach dem hierdurch herbeigeführten Erlöschen der ihnen ertheilt gewesenen Concessionen die Rückgabe der von ihnen für einen ordnungsmäßigen Geschäfts-Betrieb bestellten Cautionen in Antrag gebracht. Gemäß der Vorschrift im §. 14. des Reglements des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Geschäfts-Führung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen vom 6ten September 1853. (Staats-Anzeiger für 1853. Nr. 216. SS. 1523.) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Diejenigen, welche mit dem genannten Handlungshause und dessen gleichfalls genannten Haupt-Agenten wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäfts-Verbindung gestanden haben, und aus Letzterer noch Ansprüche an jene zu besitzen vermeinen, diese ihre Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten, vom 1sten November laufenden Jahres ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidium anmelden können. Werden dergleichen Ansprüche hier angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer sechs Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem com-

competenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist auf dessen Entscheidung gehörigen Orts nicht angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Caution an die Empfangs=Berechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die betreffende Caution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgehalten werden. Berlin, den 6. October 1855.

Königliches Polizei=Präsidium.
Lüdemann.

Nachstehende Verhandlung: №315.

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 21. November 1855.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial=Vertretung

1) des Herrn Credit=Instituts=Directors, Grafen v. Hoverden,
2) des Herrn Geheimen Commerzien=Raths Ruffer, so wie
3) des Notars, Herrn Justiz=Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Lösch=Registern erfolgt war, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins=Coupons, und zwar:

68	Stück	Lit. A.	à	1000	Rthlr. im Werthe von	68,000 Rthlr.,
14	=	= B.	à	500	= = = =	7,000 =
42	=	= C.	à	100	= = = =	4,200 =
22	=	= D.	à	25	= = = =	550 =
34	=	= E.	à	10	= = = =	340 =

zusammen 180 Stück im Werthe von.................... 80,090 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46/48. des Rentenbank=Gesetzes vom 2ten März 1850. hiermit registrirt wird.

V. g. u.
v. Hoverden. Ruffer.
(L. S.) Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar zu Breslau.
a. u. s.
Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Wegen

№ 316 Wegen einer nothwendigen Reparatur der hiesigen Canal-Stadtschleuse, muß die Passage durch denselben vom 15ten December d. J. ab, auf mehrere Monate gesperrt werden, welches wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums bringen. Den Termin der Wiedereröffnung der Schifffahrt werden wir so zeitig als möglich bekannt machen. Bromberg, den 8. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1855.

(Schluß.)

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen:

Versetzt:
der Kreis-Richter von Kunowski an das Kreis-Gericht Neustadt, vom 1sten November 1855. ab.

II. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ernannt:
der Kreis-Richter Kremkow aus Oppeln zum Rechts-Anwalt und Notar.

Gestorben:
der interimistische Gefangenwärter August Vogt.

III. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Director Klein.

IV. Beim Kreis-Gericht Neisse:

Versetzt:
der Bote und Executor Thomas an das Kreis-Gericht zu Grottkau, vom 1sten December 1855. ab.

V. Beim Kreis-Gericht Neustadt:

Gestorben:
der Kreis-Richter Heinrich zu Neustadt und der Bote und Executor Kempe zu Ober-Glogau.

Pensionirt: der Secretair Johann Schön zu Ober-Glogau.

VI. Beim Kreis-Gericht Pleß:

Entlassen: der interimistisch angestellte Bote und Executor Johann Riedel.

Ausgeschieden: der Bote und Executor Carl Thiel.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 48.

Reglement
für den telegraphischen Verkehr
auf den Linien des
Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

I. Bezeichnung der in den Vereins-Staaten im Betriebe stehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

§. 1.

Begriff des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Be- № 311.
nutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören:

Das Kaiserthum Oesterreich,
das Königreich Preußen,
= = Bayern,
= = Sachsen,
= = Würtemberg,
= = Hannover,
= = der Niederlande,
= Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und
= = Baden,

während für alle übrige Deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

§. 3.

Das Vereins-Telegraphen-Netz.

Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins, erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien*) über Linz nach Salzburg und zum Anschlusse an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Freilassing, mit den Seitenlinien:
2) von Linz nach Schärding zum Anschlusse an die Bayerischen Linien in der Richtung auf Passau, und
3) von Salzburg nach Ischl;
4) von Salzburg über Kuffstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschlusse an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara:
5) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried und an die Bayerischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
6) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;
7) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz, nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seitenlinien:
8) von Triest nach Pola und
9) von Triest nach Fiume;
10) von Mailand nach Buffalora zum Anschlusse an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;
11) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschlusse an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;
12) von Wien über Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Grätz, Cilli, Laibach nach Triest, mit den Seitenlinien:
13) von Wiener-Neustadt nach Oedenburg und
14) von Laibach nach Klagenfurt;
15) von Cilli über Agram, Karlsstadt, Gospich, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;
16) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Peterwardein, nach Semlin und zum Anschlusse an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
17) von Neuhäusel nach Komorn, ferner
18) von Szegled über Szolnok nach Debrezin, und
19) von Lovrin über Temesvar, Lugos, Herrmannstadt nach Kronstadt

*) An den gesperrt gedruckten Orten befinden sich Vereins-Stationen des betreffenden Staates.

und

und zum Anschlusse an die Fürstlich Walachischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös, endlich
20) von Lugos nach Orsowa;
21) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
22) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
23) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
24) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;
25) von Oderberg über Mährisch-Ostrau, Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschlusse an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;
26) von Krakau nach Szakowa zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Deynhausen, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal, zum Anschlusse an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Maastricht bis zur Holländischen Grenze, zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweiglinien:
2) von Duisburg bis zur Holländischen Grenze bei Babberich, zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, und
3) von Hamm nach Münster;
4) von Düsseldorf nach Elberfeld;
5) von Deutz über Coblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;
6) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;
7) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien), Eisenach, Cassel (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Bayerischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden und Ems nach Coblenz, mit Zweiglinien:

 8) von

8) von Cöthen nach Magdeburg und
9) von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
10) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;
11) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck,
12) von Berlin über Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, nebst den Zweiglinien:
13) von Liegnitz nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien und
14) von Cosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
15) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit, nach Memel, mit Seitenlinien:
16) von Kreuz nach Posen;
17) von Bromberg nach Thorn;
18) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;
19) von Dirschau nach Danzig;
20) von Königsberg nach Pillau;
21) von Gumbinnen zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eydtkuhnen;
22) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast (in einer Schleife liegend), Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;
23) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Camin, Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Bayern:

1) von München nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung:
2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);
3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding, zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;
4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt,

Würz-

Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Germersheim, Landau, nach der Bayerisch-Französischen Grenze bei Weißenburg, zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:

5) von Pasing nach Starnberg;

6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz, zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien, und den Unter-Abzweigungen:

7) von Kempten nach Hohenschwangau und

8) von Lindau nach der Bayerisch-Würtembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschlusse au die Königlich Würtembergischen Linien;

9) von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;

10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;

11) von Bamberg über Hof nach der Bayerisch-Sächsischen Grenze, zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unter-Abzweigungen:

12) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha, zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Linien, und

13) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);

14) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;

15) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife) und

16) von Worms über Mainz nach Bingen, zum eventuellen Anschluß an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;

2) von Dresden nach Zittau;

3) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;

4) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz;

5) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien;

2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen (von wo aus die Linie

nie durch den Bodensee nach der Schweiz fortgesetzt wird);
3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Baierischen Grenze in der Richtung auf Lindau;
4) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;
5) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover über Harburg nach Hamburg, zum Anschluß an die Preußischen und Dänischen Linien;
2) von Hannover über Nienburg nach Bremen;
3) von Hannover über Göttingen nach Cassel, zum Anschluß an die Preußischen Linien;
4) von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;
5) von Lingen nach Emden.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dordrecht nach Breda, zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;
2) mit der Seitenlinie von Breda über Goes, Middelburg nach Vlißingen;
3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim, und zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
4) mit den Seitenlinien von Amsterdam nach Zaandam;
5) von Utrecht über Gorinchen nach Breda, und
6) von Utrecht über Culenburg nach Herzogenbusch;
7) von Arnheim über Nymwegen, Venlo, Roermonde nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien bei Bocholz;
8) von Arnheim über Zütphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer, Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leeuwarden nach Harlingen;
9) mit der Seitenlinie von Zütphen nach Apeldoorn (Loo).

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;
3) von Schwerin nach Ludwigslust.

I. In

I. In Baden.

1) Von Carlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
2) von Bruchsal nach Frankfurt a. M., zum Anschlusse an die Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Linien;
3) von Durlach nach Pforzheim;
4) von Carlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze, zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien;
5) von Kehl nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die Schweizerischen Linien.

§. 4.

Anschlüsse an das Ausland.

Das Deusch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

1) Mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Stationen zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens.
2) Mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen.
3) Mit Frankreich (und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenzfestung Irün) unmittelbar durch die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Saarbrück, die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Weißenburg, und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner mittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quiévrain, der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génix oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chapareillan und bei St. Laurent.
4) Mit Großbritanien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Orfordneß, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.
5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, sowie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königlich Würtembergischen Linien und der unterseeischen Bodensee-Linie bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Leopolds-

poldshöhe; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Génix, und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago.

6) Mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena unter Benutzung der Linien derselben bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpunkten bei Brissago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza, und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpunkte bei Sarzana.

7) Mit dem Herzogthum Parma vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza und mittelbar über die modenesischen Linien.

8) Mit dem Herzogthum Modena vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzara unweit Guastalla und mittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toscana's, des Kirchenstaates und des Königreiches beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbiens vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save, nahe Belgrad und Semlin;

10) mit der Wallachei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös;

11) mit den Linien der Moldau vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;

12) mit Rußland vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Graniza, und der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Myslowitz und bei Eudkuhnen unweit Gumbinnen.

Ferner stehen die Vereins-Linien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;

14) mit der Staats-Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station in Lübeck;

und mit folgenden Privat-Gesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien:

15) mit der Altona-Kieler-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;

16) mit der Privat-Telegraphen-Linie von Hamburg über Cuxhaven nach Bremen, mittelst der Königlich Hannoverschen Vereins-Station zu Harburg;

17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam

nach

nach Nieuwediep vermittelst der Königlichen Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam aus;

18) mit der Linie der Rotterdamer Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershafen und Brielle vermittelst der Königlichen Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam, und

19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen, der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Stationen in Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

§. 5.

Benutzung der Vereins-Linien.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 6.

Vereins-Correspondenz.

Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Es finden aber auch bei derjenigen telegraphischen Correspondenz, welche nur auf den Preußischen Linien befördert wird, die Vereins-Bestimmungen Anwendung.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Station während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

§. 9.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a. auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins

ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b. auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1sten April bis Ende September

von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends,

und vom 1sten October bis Ende März

von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

und an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nacht-Depeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittleren Zeit eines jeden Ortes.

§. 10.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).

Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).

Von Wien über Triest und Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).

Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).

Von

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.

Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.

Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).

Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg in Preußen nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland).

Von München über Augsburg nach Stuttgart.

Von München über Bamberg, Hof nach Dresden, Leipzig und Berlin.

Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).

Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Würtembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).

Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.

Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen.

Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.

Von Carlsruhe nach Kehl (zum Anschluß an die Französischen und vermittelst Uebertragung in Haltingen an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).

Vom Haag über Breda und Antwerpen nach Brüssel zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, bei denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt.

§. 11.

Zeit-Differenz.

Die §. 9. angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publicum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeit-Differenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

§. 12.

Depeschen-Aufgabe.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung, kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

 §. 13.

§. 13.

Bestimmungs-Ort der Depeschen.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Station n des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

§. 14.

Richtung der Beförderung.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

§. 15.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a. durch die Post in recommandirten Briefen,

b. mittelst Estaffetten und

c. bei geringen Entfernungen mittelst Boten

erfolgen.

§. 16.

Depeschen nach Orten, wo Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen-Stationen sind.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 17.

Identitäts-Nachweis.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität

a. entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certifi-

cats

cats von einer Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder
b. durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
c. mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal

nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernähmen.

§. 18.

Anmeldung von Nacht-Depeschen.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9.), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimal-Betrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

§. 19.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Bureau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

§. 20.

Classification der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:
a. Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b. Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen, und
c. Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

§. 21.

§. 21.

Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wort-Abkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Bureau niederschreibt, so hat er sich des hierfür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 27.

Erfordernisse der Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in Deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstaben-Zeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28.

Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen, mit Rück-

Rücksicht auf ihren Inhalt, steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

§. 30.

Erfordernisse der Privat-Depeschen.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 31.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten. Auf den Preußischen Linien ist die Beförderung von Börsen-Coursen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effecten gestattet; jedoch dürfen

a. bei jeder Effecten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß
b. die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course der Effecten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Controle nach den Cours-Zetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungs-Preisen für Getraide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

§. 32.

Die Stationen sind verpflichtet solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33.

Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 34.

§. 34.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 35.

Zurückgabe von Depeschen.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 36.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a. Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b. Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c. In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

§. 37.

Collationirung.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren"

zu vermerken.

§. 38.

Empfangs-Bescheinigung.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Bureau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

§. 39.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere

Adreſ-

Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 40.

Bedingte Aufgabe einer Depesche.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren" angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den im §. 35. angeführten Bedingungen.

§. 41.

Richtige Ueberkunft der Depeschen und Maaß-Bestimmung für die Geschwindigkeit der Beförderung.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit, wird nicht geleistet.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungs-Ort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahn-Dienst zu ermöglichen war.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabe- bis zum Bestimmungs-Orte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereins-Gebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Im Falle der eingetretenen Störung oder der Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung, findet keinerlei Zusicherung für die Schnelligkeit der Beförderung Statt.

IV. Tarifirung.

§. 42.

Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

§. 43.

Gebühren-Berechnung für Staats- und Privat-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-

Depeschen, der tarifmäßigen Gebühren-Berechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

§. 44.

Beförderungs-Gebühren im Vereins-Gebiet.

Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 45.

Einfache und mehrfache Depeschen.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte rc. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 46.

Grundtaxe für einfache Depeschen.

Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen 16 gGr.	= ⅔ Thlr.
1 Fl. Conv.-Münze	
1 Fl. 12 Xr. Rheinisch .... 1 Fl. 20 Cents Niederländisch...	= 1⅕ Fl. Rhein. W.

§. 47.

Gebührenzonen.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die ein-

einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe rc.

§. 48.

Vereins-Tarif.

Der Tarif für die Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für eine Depesche														
		bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.		
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.
I.	bis 10	2/3	1	1 1/5	1 1/3	2	2 2/5	2	3	3 3/5	2 2/3	4	4 4/5	3 1/3	5	6
II	10 — 25	1 1/3	2	2 2/5	2 2/3	4	4 4/5	4	6	7 1/5	5 1/3	8	9 3/5	6 2/3	10	12
III.	25 — 45	2	3	3 3/5	4	6	7 1/5	6	9	10 4/5	8	12	14 2/5	10	15	18
IV.	45 — 70	2 2/3	4	4 4/5	5 1/3	8	9 3/5	8	12	14 2/5	10 2/3	16	19 1/5	13 1/3	20	24
V.	70 — 100	3 1/3	5	6	6 2/3	10	12	10	15	18	13 1/3	20	24	16 2/3	25	30
VI.	100 — 135	4	6	7 1/5	8	12	14 2/5	12	18	21 3/5	16	24	28 4/5	20	30	36
VII.	135 — 175	4 2/3	7	8 2/5	9 1/3	14	16 4/5	14	21	25 1/5	18 2/3	28	33 3/5	23 1/3	35	42
VIII.	175 — 220	5 1/3	8	9 3/5	10 2/3	16	19 1/5	16	24	28 4/5	21 1/3	32	38 2/5	26 2/3	40	48
IX.	220 — 270	6	9	10 4/5	12	18	21 3/5	18	27	32 2/5	24	36	43 1/5	30	45	54
X.	270 — 325	6 2/3	10	12	13 1/3	20	24	20	30	36	26 2/3	40	48	33 1/3	50	60

§. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publicum zugänglich anzuheften.

§. 50.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung, werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht taxirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.

 2) Jedes

2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.
3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.
4) Interpunktions-Zeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.
5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.
6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Von Zahlen von mehr Ziffernstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.
7) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.
8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.
9) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstaben-Zeichen, so wie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staats-Depeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chifferntext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctions-Zeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.
10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von“, „de“, „van der“ u. s. w., werden bei Auszäh-

zählung der Worte mitgerechnet.

11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangs-Bescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 51.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

§. 52.

Vervielfältigungs-Gebühr.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, $5\frac{1}{2}$ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

§. 53.

Beglaubigungs-Gebühr.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hierfür der Betrag von $\frac{1}{3}$ Thlr. = $\frac{1}{2}$ Fl. Conv. M. = $\frac{3}{5}$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

§. 54.

Collationirungs-Gebühr.

Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungs-Gebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme, sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staats-Depesche die vollständige Zurück-Telegraphirung derselben von der Adreß-Station und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei- und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

§. 55.

§. 55.

Gebühr für Empfangs-Bescheinigung.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

§. 56.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten, werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben, und betragen:

a. für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24 Cents. Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Xr. C. M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cents. Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;
b. für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. C. = 1 Fl. 12 Xr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents. Niederl.;
c. für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Post-Verwaltung hierfür wirklich zu berechnende Gebühr.

§. 57.

Depositum für Estafetten-Beförderung.

Ist der Betrag der Estafetten-Gebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$^5/_6$ Rthlr. = $1^1/_4$ Fl. Conv. = $1^1/_2$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Rthlrn. = 20 Fl. Conv. = $24^1/_2$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

§. 58.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen.

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16.) die Weiterbeförderung mittelst Eisen-

bahn-

bahn-Betriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

$^2/_3$ Rthlr. = 1 Fl. Conv. = $1^1/_5$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

§. 59.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35. und 40.), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr bloß den Betrag von

$^1/_6$ Rthlr. = $^1/_4$ Fl. Conv. = $^3/_{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt, und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt, so ist hierfür außer den bereits erlegten und der Casse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 60.

Vorauszahlung.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeit-Abschnitten, baar einzuziehen, und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

§. 61.

Vorausbezahlung von Nacht-Depeschen.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet (§§. 9. und 18.), hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§. 62.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten und Abbestellung der letzteren.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort

wort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungs-Gebühr hinterlegt worden ist.

Wenn die Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist (§. 68.) abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Im Bereich der Preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Correspondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Correspondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Berichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Correspondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

§. 63.

Verpflichtung zur Nachzahlung defectirter Gebühren-Beträge.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

§. 64.

Quittirung der Gebühren.

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

§. 65.

Rückerstattung der Vereins-Gebühren.

Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

a. Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat, und wird zu dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie blos bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b. im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. im

c im Falle die Depesche am Bestimmungs-Orte gar nicht, oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d. wenn, ohne daß eine Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung stattgefunden hat, die Depesche später an ihren Bestimmungs-Ort gelangt, als dieses mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufgabe durch die Post oder die Eisenbahn geschehen wäre.

Begründete Reclamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphen-Dienst-Depeschen, mithin gebührenfrei, zu befördern.

§. 66.

Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

Die Mehr-Taxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist (§. 73.), kommt der Vereins-Casse zu Gute.

§. 67.

Deponirte Estafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

§. 68.

Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von fünf Tagen, — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiterbefördert werden, erfolgt die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen, wenn bis dahin die Antwort nicht eingegangen ist.

§. 69.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb sechs Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeit-Raumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungs-Behörde vorauszugehen.

§. 70.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereins-Gebiets.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereins-Gebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereins-Gebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die

Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife, werden auf den Telegraphen-Bureaus dem Publicum zugänglich angeheftet.

§. 71.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stations-Orten.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereins-Gebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14.) und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifirt, für welche bis zum Bestimmungs-Orte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligeren Linie, jedoch ohne Nacherhebung der hiefür entfallenden höheren Gebühr.

§. 72.

Beförderung vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet, und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungs-Ort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt die Beförderungs-Gebühr sich zusammen:

a. aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station, und

b. aus der Transit-Gebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche

welche die Umleitung stattgefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden Mehr-Gebühr nicht verpflichtet. Die letztere wird auf die Vereins-Casse übernommen.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt. (§. 66.)

§. 74.

Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in §. 65. enthaltenen Bedingungen findet nur insoweit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

§. 75.

Reihenfolge der Annahme.

Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Bureau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Local sich eingefunden.

§. 76.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21. — 23.) nicht, oder fehlen die oben genannten Angaben (§§. 15., 16., 37. und 38.), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung, resp. Ergänzung, zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Local stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreib-Materialien bereit zu halten.

Berlin, den 1. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 6ten December 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 43. enthält:

(№ 4309.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Roszkow.

(№ 4310.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten October 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landes-Grenze Calförde, sowie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landes-Grenze bei Uihmöden.

(№ 4311.) Die Verordnung, die Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26sten November 1855.; und

(№ 4312.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1855., betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13ten September 1852., nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheits-Hafens bei Coblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 23sten September 1854. (Stück 4. Seite 285. des Amtsblattes pro 1854.) dem Kaufmann August Möcke in Neisse, unterm №317.

66 3ten

3ten September 1854. ertheilte Concession zur Vermittelung von Verträgen Behufs der Auswanderung nach Amerika und Süd-Australien, ist auch für das Jahr 1856. verlängert worden.

Oppeln, den 20. November 1855.

№ 318. Nachdem der Kaufmann L. Schlesinger in Ratibor die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist dem Kaufmann C. Dombrowski daselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die gedachte Societät Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Eine gleiche Erlaubniß ist auch dem Maurermeister R. Raschdorf in Ober-Glogau zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Oppeln, den 24. November 1855.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, und zwar:

unter dem 11ten November 1855. dem Tuch-Fabrikanten Ernst Preßprich junior zu Großenhain und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz,

auf eine Verbesserung der Walzen-Walken, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

unter dem 18ten November 1855. dem Bromi Andreae zu Bukau bei Magdeburg,

auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 24. November 1855.

Dem Kaufmann Joseph Bürckner in Leobschütz und dem Kaufmann Wilhelm Dombrowski hierselbst ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" Agentur-Geschäfte zu besorgen; ingleichen dem Isaac Karfunkel in Gleiwitz zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg. Oppeln, den 3. December 1855.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XIV. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 26. (8b.) des Rosenberger Kreises aufgelöst, und die denselben bildenden Ortschaften Budzow und Donnersmark dem Schiedsmanns-Bezirke № 3. des Rosenberger Kreises, die Ortschaften Ober- und Nieder-Paulsdorf, Wienskowitz, Dorf Landsberg, Carlsberg, Sophienberg und Neu-Dupine umfassend, zugeschlagen worden ist. Der vergrößerte Schiedsmanns-Bezirk № 3. und der Schiedsmanns-Bezirk № 8a. Stadt Landsberg des Rosenberger Kreises, bleiben auch ferner einander gegenseitig substituirt. № 319.

Ratibor, den 24. November 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen. № 320.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben.

Oppeln, den 21. November 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Auf

№ 321. Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852. (Schlesische Zeitung 1852. Nr. 331. und 332., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853. Seite 2.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten. Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien **pro** 1854.

№ 322. Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1854. überhaupt 2,259 beitragende Mitglieder, und zwar 2,225 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2^2/_3$ Rthlr. und 34 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1^1/_3$ Rthlr., von welchen 5 mit ganzen Beiträgen zu $2^2/_3$ Rthlr., und 3 mit halben Beiträgen zu $1^1/_3$ Rthlr. in Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1854. überhaupt 369 vorhanden, und zwar 211 Wittwen ohne Kinder mit ganzer Pension zu 16 Rthlr., und 14 Wittwen mit halber Pension à 8 Rthlr., 101 Wittwen mit Kindern mit ganzer Pension zu 16 Rthlr., und 16 Wittwen mit halber Pension zu 8 Rthlr., 11 Waisen mit ganzer Pension zu 16 Rthlr, 15 Waisen mit halber Pension zu 8 Rthlr., und 1 Waise mit halber Pension von jährlich 8 Rthlr., auf ½ Jahr mit 4 Rthlr.

Die Einnahme der Casse betrug:

Tit.	I.	An Zinsen von Capitalien	4092	Rthlr.	10	Sgr.	—	Pf.
=	II.	An Kirchen-Collecten-Geldern	408	=	8	=	3	=
=	III.	An Antrittsgeldern	166	=	—	=	—	=
=	IV.	An fixirten Beiträgen	5961	=	10	=	—	=
=	V.	An Strafgeldern	1	=	25	=	—	=
=	VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	65	=	—	=	—	=
=	VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	101	=	7	=	—	=
=	VIII.	Insgemein	—	=	—	=	—	=
=	IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	7225	=	—	=	—	=
		Summa...	18021	Rthlr.	—	Sgr.	3	Pf.

Latus **Trans-**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport...	18021 Rthlr.	— Sgr.	3 Pf.
Hierzu:			
Bestand aus dem vorigen Jahre..	303 =	26 =	9 =
An Resten	140 =	10 =	— =
Summa aller Einnahme...	18465 Rthlr.	7 Sgr.	— Pf.
Die Ausgabe betrug:			
Tit. I. An Verwaltungskosten	251 =	20 =	11 =
= II. An Pensionen.................	5532 =	— =	— =
= III. An neuangelegten Capitalien	12232 =	11 =	8 =
= IV. Insgemein	1 =	10 =	— =
An Resten	112 =	— =	— =
Summa aller Ausgabe...	18129 Rthlr.	12 Sgr.	7 Pf.
Balance:			
Die Gesammt-Einnahme betrug ..	18465 =	7 =	— =
Die Gesammt-Ausgabe betrug....	18129 =	12 =	7 =
Mithin bleibt baarer Bestand..	335 Rthlr.	24 Sgr.	5 Pf.
Das Vermögen der Anstalt bestand:			
1) In dem baaren Bestande von	335 =	24 =	5 =
2) In den angelegten Capitalien	118675 =	— =	— =
3) In Resten von......................	604 =	10 =	— =
Ueberhaupt in...	119615 Rthlr.	4 Sgr.	5 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42. des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. November 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Personal-Chronik.

Die Vocation für den bisherigen Pastor in Zbuny, Carl Flöter zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Neustädtel, Kreis Freistadt, ist bestätigt worden.

Breslau, den 14. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Ver=

Versetzt:

der Ober-Post-Director Albinus von Oppeln nach Liegnitz; der Post-Expedient Feinholz von Ratibor nach Pr. Oderberg, und die Post-Expediteure: Filitz von Koschentin nach Krzizanowitz, und Röhr von Pr. Oderberg nach Schwientochlowitz.

Angestellt und bestätigt:

der frühere Relais-Aufseher Alois Machate in Carlowitz als Post-Expediteur daselbst; der frühere Hilfshautboist Anton Titze als Packbote bei dem Post-Amte in Gleiwitz, und der invalide Sergeant Joseph Adaschkiewitz als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Rybnik.

Ausgeschieden:

der Post-Expedient Ende in Oppeln und der Post-Expediteur v. Bantau in Krzizanowitz.

Oppeln, den 23. November 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind angestellt worden:

der bisherige Pastor in Nieder-Hartmannsdorf, Saganer Kreises, Albert Bärthold als Pfarrer der evangelischen Civil-Gemeinde zu Glatz, und

der bisherige Pfarr-Vicar in Neumarkt, Herrmann Geisler, als Diaconus der evangelischen Kirch-Gemeinde zu Steinau a. O.

Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Rybnicker Kreises sind pro 18⁵⁶/₅₉. erwählt und bestätigt worden:

a. als Mitglieder:

der Kreis-Deputirte Polednick auf Lisseck, die Bürgermeister: Fritze zu Rybnick und Schmeer zu Loslau, u. der Freiguts-Besitzer Schindler zu Wilschowa.

b. als Stellvertreter:

der Guts-Besitzer v. Görz auf Czuchow, die Bürgermeister: Schabon zu Sohrau, Gruchel zu Rybnick und Willim zu Pilchowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 13ten December 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 44. enthält:

(№ 4313.) Den Zusatz-Vertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Groß-Britanien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 13ten Mai 1846. Vom 14ten Juni, ratificirt vom 13ten August 1855.

(№ 4314.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten October 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee, von der Schlochauer Kreis-Grenze bei preußisch Friedland über Ruden und Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreis-Grenze; und

(№ 4315.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreis-Grenze in der Richtung auf Kempen.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30sten Mai 1820. wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer §. 15. zu a., wonach die im §. 14. dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst, wenn sie in der Menge von $\frac{1}{16}$ Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, und die Vorschrift im §. 15b., wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf ein- № 323.

 mal

mal zur Verwiegung gelangten Quantitäten beträgt, unberücksichtigt bleibt, werden auf Grund des Gesetzes vom 2ten April 1852. §. 3. zu 2. (Ges.-Samml. S. 108.) in Betreff der Stadt Neustadt O. S. dahin abgeändert: daß vom 1sten Januar 1856. ab Fett- und Fleischwaaren schon, wenn sie in Menge von zwei Pfunden in die genannte Stadt eingebracht werden, anzumelden, und bis zu einem Viertel Centner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu versteuern sind.

Bei Mengen von einem Viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Tarif

zur Erhebung der Schlachtsteuer in Neustadt O. S. von zwei zu 2 Pfunden bis zu einem Viertel Centner.

℔	Fett- und Fleisch-Waaren Sgr	Pf
2	1	1
4	2	2
6	3	3
8	4	4
10	5	5
12	6	7
14	7	8
16	8	9
18	9	10
20	10	11
22	12	—
24	13	1
26	14	2

Berlin, den 24. November 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. von Pommer-Esche.

Ber-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur Ergänzung der Amtsblatt=Bekanntmachungen vom 28sten Februar 1819., 22sten Januar 1825. und 8ten Februar 1844. finden wir uns veranlaßt, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. zu bestimmen, daß selbst in dem Falle, wenn die an öffentlichen Wegen befindlichen Bäume unbestrittenes Eigenthum von Privat=Communen oder Societäten sind, diesen dennoch nicht eine unbeschränkte Disposition über diese Bäume zugestanden werden kann. Sollten daher die Eigenthümer dieser Bäume solche Veränderungen mit denselben vorzunehmen beabsichtigen, wodurch der wesentliche Zweck der Baumpflanzungen an den Wegen vereitelt wird, so ist das Vorhaben vorher dem betreffenden Königlichen Landraths=Amte anzuzeigen und dessen Genehmigung dazu einzuholen. № 324.

Contraventionen gegen diese Polizei=Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. bestraft werden.

Oppeln, den 27. November 1855.

Die umsichtige und thätige Mitwirkung des Gendarm Wawrzinek bei den Anordnungen zur Bewältigung des am 7ten November d. J. zu Sohrau ausgebrochenen Feuers hat wesentlich dazu beigetragen, daß der Weiterverbreitung des Feuers Einhalt gethan, und größeres Unglück verhütet wurde.

Oppeln, den 25. November 1855.

Dem Handlungs=Disponenten Franz Macherek in Neisse, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur=Geschäften für die Lebens=Pensions= und Leibrenten=Versicherungs=Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. Saale ertheilt worden.

Oppeln, den 8. December 1855.

Es sind nachstehende Patente, und zwar:

unter dem 27sten November 1855.:

a. dem Zimmermeister Wilhelm Schröder zu Edingsen, Kreis Iserlohn, auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und

b. dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Percussions=Gewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

 beide

beide auf die Dauer von fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. December 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 325. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27sten, 28sten und 29sten Februar 1856., und von da ab alljährlich in demselben Monate, ein Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg abgehalten werden wird.

Königsberg, den 25. October 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 326. Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852. (Schlesische Zeitung 1852. Nr. 331. und 332., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853. Seite 2.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M.

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten. Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

№ 327. Durch das Ableben des Pastors Kießler zu Cammelwitz, Kreis Steinau, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 300 Rthlr., und ist der Königliche Regierungs-Rath von Massow Patron dieser Stelle. Breslau, den 22. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 328. Durch das Ableben des Pastors Keißner in Herrnlauersitz, Kreis Guhrau, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 700 Rthlr., und üben die eingepfarrten Dominien das Wahlrecht aus.

Breslau, den 22. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Durch

Durch die Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfniß herausgestellt, das Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schleunig als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern deshalb anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen, und das 40ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere: № 329.

1) eines vollständigen Nationals;
2) des Civil-Versorgungsscheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes;
3) eines Führungs-Attestes der letzten vorgesetzten Dienst-Behörde;
4) eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphen-Dienst;
5) des Lebenslaufes als Probe der Handschrift;
6) eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema;
7) eine eigenhändige Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,

bis zum 15ten December c. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27. November 1855.

Königliche Telegraphen-Direction.

Extract № 330.

aus dem Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen, vom 31sten Juli 1852.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1) gehörig adressirt und signirt,
2) haltbar verpackt und verschlossen, und
3) bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Post-Behörde dazu bestimmten Stelle

eingeliefert werden.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungs-Ort so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§. 3.

§. 3.

Begleitbrief.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben werden.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen; derselbe kann aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes, und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werths-Declaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit und Packete ohne Werths-Declaration betreffen.

§. 4.

Signatur.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen, und den Bestimmungs-Ort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe, ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

Verpackung und Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfund eine Emballage von haltbarem Papier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewichte von 6 Pfund kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfund und

und ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen, und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Nath gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Nath nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift, und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht des Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienst-Betriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet, und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener

Män-

ger Kreises;
Peter Thomanek die Organisten- und Schullehrerstelle zu Alt-Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises;
Adolph Mosler die Schullehrerstelle zu Turkau, Leobschützer Kreises, und
Leopold Tünschert eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Ratibor.

Bekanntmachung.

In Folge der bestandenen Prüfungen erhielten

I. das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche die Candidaten:

1) Martin, Philipp Freyer aus Jannowitz, 37 Jahr alt;
2) Carl, August Mörs aus Breslau, 52 Jahr alt;
3) Johann, Robert Schian aus Löwen, 26 Jahr alt;
4) Carl, Heinrich Sommer aus Breslau, 26 Jahr alt;
5) Carl, Emil Rachner aus Breslau, 32 Jahr alt;
6) Carl, Paul, Theodor Klein aus Breslau, 27½ Jahr alt.

II. die Erlaubniß zum Predigen:

1) Franz, Vollmar, Moritz Albrecht aus Weissig;
2) Julius, Gustav, Ludwig, Carl Groß aus Postelwitz;
3) Heinrich John aus Polnisch-Hammer;
4) Albrecht, Julius Rüthnick aus Bensdorf;
5) Carl, August, Eduard Schirmer aus Liegnitz.

Breslau, den 25. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nachweisung der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Auscultator Franz, Andreas Klein zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt:

der Auscultator Robert Fuß, der Referendarius Gustav, Friedrich, Alexander Gutsch und die Gerichts-Assessoren Kirchner und Fritsch aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

B. Bei

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Rudolph Schedler zu Kreis-Richter.

II. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Ernannt:

der Kreis-Richter Rudolph, Max, Heinrich Lebenheim zu Kosten zum Rechts-Anwalt und Notarius mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Ottmachau.

III. Beim Kreis-Gericht Neisse:

Gestorben:

der Deposital-Rendant, Rechnungs-Rath Hartmann.

IV. Beim Kreis-Gericht Pleß:

Pensionirt:

der Bote und Executor Gottlieb Przyciel, vom 1sten April 1856. ab.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1855.

№	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Kreis.	Namen der Ortschaften.
1	Schullehrer Damek zu Sucholona	Gr.-Strehlitz	Dollna, Olschowa und Czarnosin.
2	Lehrer Besuch zu Rudy-Piekar	Beuthen	Bobrownik, Koslowagura, Radzionkau.
3	Schullehrer Lokay zu Preisnitz	Gleiwitz	Preisnitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 332. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amts-Blatte pro 1854. Stück 19.) ad XII. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Krier und Miserau № 21. des Plesser Kreises in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich:

21a. Krier;
21b. Miserau.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweitig regulirt, daß der Bezirk 27. den Bezirk 21a., letzterer den Bezirk 21b. und dieser den Bezirk 27. vertreten.

Ratibor, den 13. December 1855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 333. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittels Rescripts vom 24sten v. M. genehmigt, daß, in Rücksicht auf die seit einigen Jahren eingetretene Steigerung der Lebensmittel-Preise, die Pensionen der Pensionaire im Waisenhaus und der Schul-Anstalt zu Bunzlau von Ostern 1856. ab, von 80 Rthlr. auf Einhundert Thaler jährlich erhöhet werden.

Breslau, den 3. December 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

№ 334. Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Casse für das Jahr 1854. gelegten Rechnungen über die bei der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät im genannten Jahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, werden zu Erfüllung der Vorschrift des §. 92. des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. hiermit in Nachstehendem öffentlich bekannt gemacht:

Stand

Stand der Gesammt-Versicherung am Schlusse des Jahres 1854.

	in den Klassen I. Rℓ.	II. Rℓ.	III. Rℓ.	IV. Rℓ.	Summa aller Klassen. Rℓ.
im Regierungs-Bezirk Breslau..........	3,413,360	1,347,660	1,729,220	9,302,240	15,792,480
im Regierungs-Bezirk Liegnitz..........	1,416,190	691,470	570,810	3,552,900	6,231,370
im Regierungs-Bezirk Oppeln..........	1,197,340	202,940	915,710	6,178,980	8,494,970
Ueberhaupt auf...	6,026,890	2,242,070	3,215,740	19,034,120	30,518,820
Ende 1853. betrug die Gesammt-Versicherung.	5,358,790	1,859,460	3,085,110	17,475,370	27,778,730
Diese hat sich also im Jahre 1854. erhöht um	668,100	382,610	130,630	1,558,750	2,740,090
und bis zum 1sten Juli 1855. noch weiter gesteigert um.....	478,940	152,760	28,240	95,070	755,010
so daß das Kataster am 1sten Juli 1855. abschloß mit...........	6,505,830	2,394,830	3,243,980	19,129,190	31,273,830

Die bemerkte Rechnung weiset nach:

I. Soll-Einnahme pro 1854.

A. An Bestand und Rückständen aus Vorjahren:

				Betrag.			Einschl. der am Jahres-Schlusse 1854. verbliebenen Reste		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1853.	—	—	—	249,537	29	1	—	—	—
2) Uebertragene Reste aus dem Jahre 1853. et retro:									
a. aus dem Vermögen später überführter Brandstifter zurückzuerstattende Brandgelder ex 1852. .	271	15	—						
ex 1853. .	3,185	21	4						
	3,457	6	4						
davon sind als unbeitreiblich in Abgang gekommen 98 Rtl. — Sg. — Pf. dagegen war Zugang 2 Sg. 6 Pf. bleibt Abgang . . .	97	27	6	3,359	8	10	3,288	15	—
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1852. et retro	737	16	11						
ex 1853.	67,347	7	1						
	68,084	24	—						
Abgang nach Rückrechnung des Zuganges . . .	2	20	2						
bleiben . . .	—	—	—	68,082	3	10	482	18	1
c. an zu erstattenden Mandatarien-Gebühren und Gerichtskosten-Vorschüssen	44	—	6						
Zugang	1	3	9						
				45	4	3	44	—	6
Latus . . .				321,024	16	—	3,815	3	7

Trans-

	Rth.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.	Einschl. der am Jahres-Schlusse 1854. verbliebenen Reste Rth.	Sgr.	Pf.
Transport...				321,024	16	—	3,815	3	7
B. An currenten Einnahmen:									
3) ausgeschriebene Feuer-Societäts-Beiträge pro 1854.				230,626	23	7	112,439	16	2
4) an Strafgeldern nach §. 34. des Reglements vom 1sten September 1852.				3	28	8	—	—	—
5) an Zinsen für den zinsbar untergebrachten Reserve-Fonds				9,670	5	—	—	—	—
6) Gewinn durch Einziehung der Valuta für Behufs der Baarzahlung gekündigter Staats-Papiere beim Wiederankauf anderer zu niedrigerem Course				52	4	4	—	—	—
7) zufällige Einnahme				2	16	6	—	—	—
Summa aller Einnahmen...				561,380	4	1	116,254	19	9
II. Soll-Ausgabe pro 1854.:									
A. An Resten aus Vorjahren:									
1) übertragene Reste an Brandgeldern pro 1853.	—	—	—	33,885	18	10	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1854. nachträglich liquidirt und angewiesen werden mußten, und zwar:									
im Reg.-Bezirk Breslau..	2,434	—	—						
" " " Liegnitz...	2,363	—	—						
" " " Oppeln...	1,186	20	—						
2) übertragene Tantieme-Reste				5,983	20	—	—	—	—
ex 1852. et retro	48	1	5						
ex 1853.	5	17	1						
Latus...	53	18	6	39,869	8	10	—	—	—

	Rth.	Sgr.	₰	Betrag. Rth.	Sgr.	₰	Einschl. der am Jahres-Schlusse 1854. verbliebenen Reste Rth.	Sgr.	₰
Transport...	53	18	6	39,869	8	10			
Abgang...	—	17	2	53	1	4	36	15	3
B. An currenten Ausgaben pro 1854.:									
3) an im Jahre 1854. festgestellten Brandbonificationen, und zwar:									
im Reg.=Bezirk Breslau..	98,128	5	3						
= = = Liegnitz...	50,108	7	—						
= = = Oppeln...	55,406	26	11	203,643	9	2	40,843	10	9
4) an Prämien:									
a. für Spritzen und Wasserzufuhrwagen	1,264	—	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	42	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern..............	230	—	—						
d. Entschädigung für beim Feuerlöschen verloren gegangene oder beschädigte Feuerlösch=Geräthe	44	22	6	1,580	22	6	—	—	—
5) an Verwaltungskosten:									
I. bei der Provinzial-Direction.									
a. Gehälter der angestellten Beamten	2,200	—	—						
b. Beitrag zum Pensions-Fonds von unbesetzten Etatsstellen	11	15	—						
c. Remuneration für Arbeits-Aushülfen und Canzlei-Arbeiten	1,054	13	5						
Latus...	3,265	28	5	245,146	11	10	40,879	26	—

	Rth.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.	Einschl. der am Jahres-Schlusse 1854 verbliebenen Reste Rth.	Sgr.	Pf.
Transport...	3,265	28	5	245,146	11	10	40,879	26	—
d. Miethe für das Geschäfts-Local	360	—	—						
e. für Beheizung desselben	46	1	5						
f. für Beleuchtung desselben	20	22	—						
g. für Schreibmaterialien	114	6	6						
h. für Drucksachen	66	1	2						
i. für diverse Amts-Bedürfnisse, Buchbinder-Arbeiten rc.	63	19	6	3,936	19	—	—	—	—
II. Verwaltungskosten bei der Haupt-Casse	—	—	—	800	—	—	—	—	—
III. Verwaltungskosten in den Kreisen.									
a. an 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren Bureaukosten-Entschädigungen	3,100	—	—						
b. denselben Zuschuß an dergleichen zum halben Betrage, welcher ihnen von den Provinzialständen für die außerordentlichen Arbeiten bei der neuen Aufnahme der Versicherungen 1852/53. bewilligt worden	1,550	—	—						
c. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, Meilengelder für Reisen zu Aufnahme vorgewesener Brandschäden und zu örtlicher Prüfung von Versicherungs-Declarationen	1,667	3	—						
Latus...	6,317	3	—	249,883	—	10	40,879	26	—

Trans-

	Rth	Sgr	Pf	Betrag. Rth	Sgr	Pf	Einschl. der am Jahres-Schlusse 1854. verbliebenen Reste Rth	Sgr	Pf
Transport...	6,317	3	—	249,883	—	10	40,879	26	—
d. an Bau-Inspectoren für örtliche Tax-Revisionen.	15	—	—						
e. an Bau-Handwerker, Gebühren und Reisekosten für Abschätzung partieller Brandschäden.........	164	1	7						
f. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer für Einziehung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge, 2 Sgr. pro Mille der am 1sten Januar in jedem Kreise bestandenen Versicherungssumme nach §. 68. des Reglements vom 1. September 1852.........	1,824	14	3	8,320	18	10	9	19	8
6) Schiedsgerichts-Prozeß- und Mandatarien-Kosten, resp. Vorschüsse	—	—	—	42	28	—	Tantieme		
7) aus Billigkeitsgründen erstattetes Postporto und Beiträge	—	—	—	2	19	6			
8) an die Mitglieder der provinzial-landständischen Revisions-Commission Diäten und Reisekosten für Prüfung der Societäts-Rechnung pro 1852........	68	25	—						
desgl. pro 1853........	74	25		143	20	—			
9) Kosten für beschaffte Gebäude-Versicherungs-Probeschilder.....................				20	12	6			
Latus...				258,413	9	8	40,889	15	8

	Betrag.			Einschl. der am Jahres-Schlusse 1854. verbliebenen Reste		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Transport...	258,413	9	8	40,889	15	8
10) Zinsen für zeitweise aus anderen Fonds bei der Kgl. Instituten-Haupt-Casse entnommene baare Geld-Vorschüsse	51	2	1			
11) Kaufgeld für ein von der Societät zu Rettung einer im Rechtswege erstrittenen Brandgelder-Erstattung in der Subhastation erstandenes Miteigenthum an einem Grundstück, welches durch Wiederverkauf des letzteren 1855. wieder in Einnahme gekommen ist	341	12	6			
Summa aller Ausgaben...	258,805	24	3	40,889	15	8

Abschluß.

	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt ...	561,380	4	1	116,254	19	9
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	258,805	24	3	40,889	15	8
Es verbleibt hiernach am Schlusse des Jahres 1854. ein Vermögen der Societät von	302,574	9	10	75,365	4	1
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per.............	75,365	4	1			
von dem Vermögens-Bestande abgerechnet, so ergiebt sich der am Schlusse des Jahres 1854. vorhanden gewesene Cassen-Bestand von....	227,209	5	9			

	Rth.	Sgr.	Pf.
welcher in Hypotheken mit...	116,123	10	—
Pfandbriefen mit..	46,000	—	—
Rentenbriefen mit .	18,000	—	—
oberschl. Prioritäts-Eisenbahn-Actien 57,000 Rtl.			
wovon jedoch die zu			
Latus... 57,000 Rtl.	180,123	10	—

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport... 57,000 Rtl.	180,123	10	—
Vermeidung eines Resten-Vorschusses gegen baares Silbergeld in das Jahr 1855. übertragenen 10,000 Rtl. abgehen, die also hier nur anzurechnen mit	47,000	—	—
Silbergeld	85	25	9
sind ...	227,209	5	9

Von dem oben nachgewiesenen Vermögens-Bestande von .... 302,574 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf.

müssen jedoch noch die im Jahre 1855. nachträglich erst liquidirten und festgesetzten Brand-Bonificationen aus dem Jahre 1854. in Höhe von. 22,873 Rtl. 28 Sg. 8 Pf.

sowie eine im Soll der Einnahme stehende, von den Provinzial-Ständen im Jahre 1854. aus Billigkeits-Gründen zur Niederschlagung genehmigte Brand-Geld-Erstattungs-Forderung von 3,120 Rtl. — Sg. — Pf.

weche noch nicht in Abgang gestellt ist, beisammen also .... 25,993 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf.

in Abzug kommen, und es wird mithin das Vermögen der Societät Ende des Jahres 1854., wenn der verbleibenden Summe per .... 276,580 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf.

das sub 11. der Ausgabe gezahlte Kaufgeld per . 341 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.

der Einnahme wieder zugerechnet wird, ohngefähr nur betragen .... 276,921 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf.

Unter den gesammten Einnahme-Resten von 116,254 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. sind rückständige Beiträge enthalten:

aus

aus dem Jahre 1853. et retro	482 Rthlr.	18 Sgr.	1 Pf.
aus der ersten Ausschreibung des Jahres 1854.	119 Rthlr.	16 Sgr.	2 Pf.
und der ganze Betrag der erst kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten zweiten Ausschreibung des Jahres 1854. von	112,320 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Von dieser Beitrags-Resten-Summe von ...	112,922 Rthlr.	4 Sgr.	3 Pf.

stehen zur Zeit im Ganzen noch aus 402 Rtl. 13 Sg. 8 Pf.

Die Zahl der zu vergütigen gewesenen Brandschäden betrug

im Regierungs-Bezirk Breslau	189.,	durch welche	193	Wohn- und	304	Nebengebäude von	249 Besitzern,
„ „ „ Liegnitz	59.,	„ „	121	„ „	237	„ „	144 „
„ „ „ Oppeln	101.,	„ „	117	„ „	136	„ „	155 „
überhaupt...	349.,	durch welche	431	Wohn- und	677	Nebengebäude von	548 Besitzern
			1108 Gebäude				

zumeist gänzlich zerstört wurden. Hierunter befinden sich 34 Dominial-Gebäude, welche durch 15 Brände eingeäschert und in Höhe von 23,765 Rthlr. 5 Sgr. vergütigt wurden, ferner

eine Flachs-Spinn-Fabrik mit einer Entschädigung von 12,192 Rthlr.,
vier Windmühlen,
drei Wassermühlen,
vier Kirchen, vier Pfarrtheien, sechs Schulen,
ein Kaffee-Etablissement und vier Kretscham-Gehöfte,
drei Schmieden,
ein Ziegelofen.

Entstanden sind jene Brände, soweit es hat ermittelt werden können, außer zwei Zerschmetterungsschäden durch kalten Blitzstrahl, zehn Brandfälle durch zündenden Blitz, 29 durch Flugfeuer aus nicht oder bei anderen Societäten versicherten Gebäuden, drei durch blödsinnige Personen, zwei von Kindern durch unverständigen Gebrauch von Streichzündhölzer, acht erweislich durch Fahrläßigkeit, neunzehn aber erwiesenermaßen durch böswillige Individuen, welche die gesetzliche Strafe für ihre Verbrechen erhalten und worunter ein Damnificat, dem die Bonification nicht gezahlt worden ist, so wie wiederum mehrere vagirende Bettelknaben sich befinden. Fünf Personen, darunter drei Damnificaten, wurden in der gegen sie eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung von der Anklage vorsätzlicher, und eine von der fahrläßiger Brandstiftung freigesprochen.

Zu Deckung der Brand-Bonificationen im Jahre 1854. mußten von den Associaten an Beiträgen aufgebracht werden pro Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 5 Sgr. 2 Pf.,
in der zweiten Klasse 10 Sgr. 4 Pf.,
in der dritten Klasse 20 Sgr. 8 Pf.,

in

in der vierten Klasse 1 Rthlr. 1 Sgr.,
durchschnittlich aller vier Klassen 16 Sgr. 9½ Pf.

Breslau, den 28. November 1855.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
von Schleinitz.

Personal-Chronik.

Nachdem der Forst-Cassen-Rendant, Kämmerer Malitschki zu Ottmachau, verstorben, ist die Verwaltung der Königlichen Forst-Casse Ottmachau dem Hauptmann a. D. Reinold zu Neisse interimistisch übertragen worden, und behält derselbe seinen Wohnsitz in Neisse bei.

Oppeln, den 10. December 1855.

Königliche Regierung.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Amtsblatt Stück 50. Pag. 381. in der fünften Zeile von oben, der Bekanntmachung Nr. 324., muß gelesen werden:

„Privaten, Communen oder Societäten &c. &c."

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 27ten December 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 45. enthält:

(№ 4316.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten September 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow, in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkowarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt.

(№ 4317.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rtl. Vom 25sten September 1855.

(№ 4318.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21sten November 1855., wegen der von der Königlich Preußischen mit der Churfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1sten December 1855., und

(№ 4319.) die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1sten Januar 1867. betreffend. Vom 8ten December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 336. Dem Erbrichter Kosch zu Leimerwitz, Kreis Leobschütz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Leimerwitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 11. December 1855.

№ 337. Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1854. gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirkes, gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. von der ständischen Commission revidirt und dechargirt worden ist, wird nach Vorschrift des §. 39. a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der Baarbestand aus dem Jahre 1853. ..... 683 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. beträgt,
2) Einnahmen nicht stattgefunden haben, und
3) die Ausgaben sich auf .... 144 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf. belaufen. Mithin verbleiben Ende 1854. .... 539 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf. in baarem Bestande.

Oppeln, den 14. December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 338. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad V. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Ziędzlas № 38. des Gleiwitzer Kreises aufgelöst und dem Schiedsmanns-Bezirke № 10. des Gleiwitzer Kreises, welcher die Ortschaften Kamienietz, Boniowitz, Karchowitz und Lubek umfaßt, zugeschlagen worden ist. Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der vergrößerte Schiedsmanns-Bezirk № 10. und der Bezirk № 29. einander gegenseitig vertreten. Ratibor, den 18. December 1855.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 52.

Zusammenstellung

der

Bestimmungen und Anleitungen

betreffend

die Landgemeinde-Verfassungen in dem Herzogthume Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz.

Zur bessern Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz betreffenden wichtigeren bestehenden Normen; **№ 335.**

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichts-Rechts über dieselben;

hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853. (Gesetzsamml. S. 238.) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und insoweit derselbe nicht durch das Art. 3. vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruction vom 5. Juni 1853. zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853., und Circular-Reskript vom 15. Februar 1855., Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung, 1853. S. 116. und 1855. S. 45.)

§. 1.

Corporations-Rechte der Dorfgemeinden.

Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Corporationen (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und Tit. 6. ebendaselbst).

§. 2.

Gemeinde-Versammlung.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern (§§. 9. und folgende und §. 22. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeinde-Bezirks können an den

 die

die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in so weit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. Vergl. §. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und §. 32. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 3.

Guts-Bezirke.

Für den Bereich eines selbstständigen Guts-Bezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31. December 1842., Gesetzsamml. Nr. 2318., §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853., Gesetzsamml. Nr. 3763.; Circular-Rescript vom 13. März 1840. Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840. S. 61.)

§. 4.

Diese im öffentlichen Interesse dem Guts-Besitzer nach §. 3. obliegenden Lasten, können in Gemäßheit der Gesetze vom 3. Januar 1845. und 24. Mai 1853. bei Zertheilung der zu einem Guts-Bezirke gehörigen Grundstücke oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grund-Besitzern des Guts-Bezirks antheilig mitauferlegt werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 25. und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845., Gesetzsamml. S. 25.; §. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853., Gesetzsamml. S. 241.; §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 5.

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Wald-Grundstücken und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Wald-Grundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. December 1842., Gesetzsamml. Nr. 2318.; Circular-Rescript vom 13. März 1840., Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840. S. 61.)

§. 6.

Rechts-Verhältnisse anderer selbstständigen Verbände.

Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w., unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§. 7.

Bestandtheile der Gemeinde- und Guts-Bezirke. Veränderung derselben.

Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Ein-

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Communal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden. (§. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842., Gesetzsamml. Nr. 2318.)

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden anderen, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungs-Plans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Guts-Bezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Colonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten, kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Guts-Bezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Communal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistages stattfinden. (§. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31. December 1842., Gesetzsamml. Nr. 2318.; §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19. und folgende, §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845., Gesetzsamml. S. 25.; Gesetz vom 24. Mai 1853., Gesetzsamml. S. 241; §§. 186—188. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Guts-Bezirks mit einem Gemeinde-Bezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. December 1842. auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. December 1842., Gesetzsamml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen, nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Guts-Bezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei guts-

 herrlich-

herrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1. und 2. dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maaßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850., Gesetzsamml. S. 77.)

§. 8.

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Aufzeichnungen der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Urbarien, Schöppenbüchern, Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Recessen;
2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und localen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde, durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, in sofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht, und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

(Vergl. §. III. des Publications-Patents zum Allg. Landr. vom 5. Februar 1794.; §. 4. der Einleitung zum Allg. Landr.; §§. 26. 30. 33. 51. und folgd. Tit. 6., §§. 19. 31. 39. und 72. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; §§. 2. und 3. des Patents vom 15. November 1816., Gesetzsamml. S. 233.; Regierungs-Instruction vom 23. October 1817., Gesetzsamml. S. 248., und vom 31. December 1825., Gesetzsamml. pro 1826. S. 7.; Ministerial-Rescript vom 20. Juli 1839., von Kamptz Annalen 1839. S. 138.)

§. 9.

Stimmrecht.

Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung, wird durch die bestehende Orts-Verfassung bestimmt.

§. 10.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden

den (§. 12. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851. S. 101.), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. ebendaselbst), der ist auch während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit, von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11.

Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte, ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht, so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12. bis 17.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Orts-Verfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervotgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12.

Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Hausstand haben, und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeinde-Bezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht neu zugelassen werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeinde-Bezirk, welche mindestens den Umfang eines Bauergutes haben, oder mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen besetzt sind, deren Werth mindestens dem eines Bauerguts gleich kommt (§. 14. Nr. 1. und 2.), können indeß zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeinde-Bezirks sind (Forensen). Ein Gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke der bezeichneten Art im Gemeinde-Bezirk besitzen.

Insofern die Dominial-Besitzer rücksichtlich der innerhalb des Gemeinde-Bezirks erworbenen Rustical-Grundstücke bisher am Stimmrecht Theil genommen haben, behält es dabei in dem bisherigen Umfange sein Bewenden.

§. 13.

Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher

Ge-

Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Ebenso können sich Grundbesitzer, die, abgesehen von dem Wohnsitze im Gemeinde-Bezirke stimmberechtigt sind (§. 12. Alinea 2. und 3.), sowie juristische Personen durch einen stimmberechtigten Grundbesitzer ihrer, oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke, resp. Wirthschafts- und Forstbeamte vertreten lassen.

§. 14.

1) Es werden die Stimmberechtigten in drei Klassen getheilt:

a. die Bauern;

b. die übrigen beäckerten Hausbesitzer, d. i. diejenigen, welche sich wenigstens im Besitze von drei Morgen Land befinden;

c. die unbeäckerten Hausbesitzer einschließlich derer, welche weniger als drei Morgen Land besitzen.

2) Zur ersten Klasse gehören die Besitzer der Bauergüter, namentlich derjenigen, die als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, insofern diese durch Veräußerungen keine solche Verminderung erfahren haben, daß sie einen geringeren Umfang behalten, als das in dem Orte geltende Minimum eines Bauerguts.

Durch das Orts-Statut kann der geringste für ein solches Grundstück zulässige Umfang oder Werth näher festgestellt werden.

Befinden sich in einer Gemeinde Fabrik-Etablissements, gewerbliche Anlagen oder andere Besitzungen, deren Werth mindestens dem eines Bauerguts gleichkommt, so werden deren Besitzer zur ersten Klasse gerechnet.

3) Grundstücke, welche unter das zulässige Minimum vermindert worden, scheiden aus der Klasse, der sie angehören, aus, und treten in die ihrem Umfange entsprechende über.

Werden Besitzungen durch Erwerbungen von Grundstücken des Gemeinde-Bezirks vergrößert, so können sie in eine höhere Klasse gesetzt werden.

4) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrecht ausgeschlossen.

§. 15.

Es haben in der Regel die Hausbesitzer der dritten Klasse für ihre Person eine Stimme (Einzelstimme, Virilstimme).

Ebenso

Ebenso üben die Mitglieder der höheren Klassen Einzelstimmen aus; es darf jedoch in der Regel die Gesammtzahl der Stimmen in jeder höheren Klasse durch die Gesammtzahl der Stimmen in der dritten Klasse nicht überschritten werden.

Es kann deshalb nöthigenfalls einzelnen Mitgliedern in den höheren Klassen mehr als eine Stimme beigelegt werden, wobei die Vertheilung der Stimmen unter Berücksichtigung der Besitzverhältnisse erfolgt.

§. 16.

Es kann auch eine Abgrenzung der Klassen und eine Abstufung des Stimmrechts dergestalt erfolgen, daß die Mitglieder der beiden ersten Klassen für ihre Person Einzelstimmen führen, und die Mitglieder der dritten Klasse durch auf sechs Jahre aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete Gesammtstimmen (Kollectivstimmen) ausüben, deren Zahl, mit Berücksichtigung der gesammten Besitzverhältnisse und des Gesammtbetrages der von jeder Klasse zu entrichtenden directen Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, festzustellen ist. Es darf jedoch hierbei in der Regel die Zahl der Abgeordneten der dritten Klasse die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder der beiden ersten Klassen nicht überschreiten.

§. 17.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheit oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths declaratorische Entscheidung treffen, oder bei andern wesentlichen Mängeln in der Orts-Verfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Communal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. — 17. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. und Nr. 6. des Ministerial-Rescripts vom 30. Juli 1839., v. Kamptz Annalen 1839. S. 138.)

§. 18.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden, sind die in §§. 12. bis 17. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl.

(Vergl. §. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31. December 1842., Gesetzsamml. Nr. 2318.; §§ 7. Nr 1. und folgende, §§. 19. und folgende, §§. 24., 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845., Gesetzsamml. S. 25.; Gesetz vom 24. Mai 1853., Gesetzsamml. S. 241.)

§. 19.

Nach Bedürfniß hat der Scholze unter Zuziehung der Gerichtsmänner und unter Controlle der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit von denjenigen Grundstücken, mit deren Besitz das Stimmrecht verbunden ist, eine Matrikel anzufertigen, welche alsdann bei vorkommenden Veränderungen fortzuführen ist. Diese Matrikel ist dem Orts-Statut, wo solches besteht, beizufügen. Der Scholze kann sich bei Anlegung und Fortführung der Matrikel der Hülfe des Gerichtsschreibers (Gemeindeschreibers) bedienen.

§. 20.

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte. (Gemeinde-Deputirte.)

Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge, so wie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen, und denselben besondere Instruction oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen. (Vergl. auch §§. 45. und 49. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 21.

Gemeinde-Repräsentanten. (Gemeinde-Verordnete.)

Durch Beschluß einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Collectivstimmen (§. 16.), sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 20.), erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Corporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klassen-Eintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahl-Ordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruction zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26., §§. 30. und folgd.; §§. 114. und folgd.; §§. 117., 120., 125., 130., 132. und 136. Tit. 6. Th II. des Allg. Landr.)

Form

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung, und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

§. 22.

Gemeinde-Beschlüsse.

Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Scholzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Scholzen zu.

Dem Scholzen kommt es zu, bei den nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung (Gemeindegebot) zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er kann sich bei der Abfassung des Beschlusses der Hülfe des Gerichtsschreibers (Gemeindeschreibers) bedienen.

Wer ohne genügende Entschuldigung das Gemeindegebot versäumt, hat nach der Dorf- und Polizei-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804. Abschnitt III. §. 2. 5 Sgr. in die Armencasse zu zahlen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll.

(§. 46. und 52. Tit. 7. §§. 51. und folgende Tit. 6. Th. II. des Allgemeinen Landrechts; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. Gesetzsamml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder durch den Scholzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Scholzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Von dem Landrath kann die Anlegung und Führung eines Protocoll-Buchs,

wo ein solches noch nicht besteht, angeordnet werden. In demselben sind auch solche Gemeinde-Beschlüsse, über welche eine besondere schriftliche Verhandlung nicht aufgenommen worden ist, ihrem wesentlichen Inhalte nach zu vermerken.

§. 23.

Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Scholze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeinde-Beschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges, in den dazu geeigneten Fällen befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittelung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeinde-Beschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

§. 24.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Scholzen und der Schöppen.

Der Scholze wird von der Guts-Herrschaft (gutsherrliche Orts-Obrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß. (§. 47. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Scholzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 25.

Ist das Scholzen-Amt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbscholzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. (§§. 48. und 49. ebendaselbst.)

§. 26.

Wer zum Scholzen-Amte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein. (§. 51. ebendaselbst.)

§. 27.

Die Unstatthaftigkeit der Concessionirung von Orts-Scholzen zum Betriebe der Schank-

Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Rescript vom 5. December 1840., Ministerial-Blatt S. 485., und vom 10. März 1847., Ministerial-Blatt Seite 64.)

§. 28.

Dem Scholzen sind von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner (Gerichts-Geschworne), welche so viel als möglich angesessene Wirthe, und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung, sowohl des Scholzen als der Schöppen, ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Scholze wie auch die Schöppen sind dem Staate, der Herrschaft, so wie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren, eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74. Titel 7. Theil II. des Allg. Landr.)

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualificirte Lehn- und Erb-Scholzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienst-Aufwand bilden, stempelfrei.

§. 29.

Das von der Behörde ihm aufgetragene Scholzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen.

(§. 75. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Scholzen- und Schöppenamt anzunehmen, oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Scholzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 30.

Die Pflicht der Schöppen ist, dem Scholzen in seinen Amts-Verrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Scholze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

(§§. 76. bis 78. ebendaselbst.)

§. 31.

Der Scholze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfs-Behörde der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit und hat alle örtlichen Geschäfte der

 allge-

allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Scholze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46., 52. bis 71. und 73. ebendaselbst; auch §§. 22., 23., 44., 45., 46., 55., 56. und 67. der gegenwärtigen Zusammenstellung; ferner die gleichzeitig mit der Dorf- und Polizei-Ordnung ergangene Instruction für die Dorfscholzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804., insoweit solche durch spätere Vorschriften nicht abgeändert ist.)

§. 32.

Der Scholze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeinde-Bezirks, in Bezug auf die Communal-Angelegenheiten, gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 33.

Die Scholzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §. 79. und folgende Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; ferner in Bezug auf die Dorfgerichte in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau die im Justiz-Ministerialblatt von 1842. S. 115. abgedruckte Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau von 1842. Stück 18. Seite 117.; in Bezug auf die Dorfgerichte in den Bezirken der Königlichen Appellations-Gerichte zu Glogau und Ratibor aber die dort zur Anwendung kommende, im Justiz-Ministerial-Blatt von 1854. Seite 206. abgedruckte revidirte Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11ten Mai 1854., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz von 1855. Nr. 4. Seite 36., und extraordinaire Beilage zum Stück 8. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Oppeln von 1855.)

§. 34.

Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Scholzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler als Executionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeinde-Casse. (Vergl. auch §. 56. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Scholzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851. S. 101.)

Die Scholzen der Provinz Schlesien haben nach Maaßgabe der Instruction vom 1. Mai 1804. und der Allerhöchsten Cabinets-Orders vom 1sten October 1841. und 26. März 1842. Scholzenstöcke und gelbseidene, mit der Preußischen Landesfarbe versehene Armbinden als Dienstzeichen zu tragen.

§. 35.

Die dem Scholzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850. Gesetzsammlung Seite 77.)

§. 36.

Im Anschlusse an die bestehenden Orts-Verfassungen dient als Grundsatz, daß dem Scholzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt, und namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäfts-Vermehrungen des Scholzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Scholzen-Amte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnitts-Ertrages der Dienst-Ländereien, in deren Genuß der Scholze sich befindet, der mit dem Scholzen-Amte verbundenen Hebungen und Geld-Einnahmen, so wie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Scholzen-Amts einigen. (Vergl. Allerhöchste Cabinets-Order vom 18. März 1817., v. Kamptz Annalen Jahrgang 1829. 2tes Heft S. 311.; Minist. Rescript vom 12. Januar 1834., v. Kamptz Annalen Jahrgang 1834. 1stes Heft S. 453.; Minist. Rescript vom 21. Januar 1839., v. Kamptz Annalen 1839. 1stes Heft S. 146.)

§. 37.

Dem Scholzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-Polizei-Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeinde-Casse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speciell beigelegt ist. (Vergl. in Bezug auf die in den Bezirken der Kgl. Appellations-Gerichte zu Breslau und Ratibor befindlichen Dorf-Gerichte die modificirte allgemeine Gebühren-Taxe in gerichtlichen Angelegenheiten für die in der Provinz Schlesien befindlichen Dorf-Gerichte, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau von 1842. Stück 46. S. 332. resp. von 1855. Stück 8. S. 45.; ferner Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz von 1854. Stück 26. außerordentliche Beilage, resp. von 1855. Stück 7. S. 63., und Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln von 1842. Stück 48. S. 266., resp. extraordinaire Beilage zum Stück

Stück 8. von 1855. S. 32.; in Bezug auf die in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau befindlichen Dorf-Gerichte aber die im Justiz-Ministerial-Blatt von 1842. Seite 133. abgedruckte modificirte Gebühren-Taxe in gerichtlichen Angelegenheiten, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz von 1855. Nr. 4. S. 36.)

Die Scholzen erhalten keine Pension.

§. 38.

Dem Stellvertreter für einen nicht qualificirten Lehn- oder Erbscholzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbscholzen entrichtet werden.

(§. 50. Tit. 7. Th. II. des Allgem. Landr.)

Der Betrag dieser Vergütung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§. 39.

Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Scholzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Scholzen-Gehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt, und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

(Vergl. §. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1845., Gesetzsamml. S. 25.; §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850., Gesetzsamml. S. 68.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850., Gesetzsamml. S. 77.; §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853., Gesetzsamml. S. 240.)

§. 40.

Auf die Scholzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1. und 78., Gesetzsamml. S. 465.), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854., betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetzsamml. S. 68.) Anwendung.

Unangesessene Personen, welche nach §. 24. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Scholzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852., ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

§. 41.

Der Gerichtsschreiber (Gemeindeschreiber) wird als ein Unterbeamter, wie bisher,

von

von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit ernannt. Die Anstellung kann auf Widerruf erfolgen. Es findet alsdann wegen der etwaigen Entlassung die vorstehend am Schluß des §. 40. erwähnte Vorschrift ebenfalls Anwendung.

(Vergl. Ministerial-Rescript vom 22. November 1834., v. Kamptz Annalen Bd. 18. S. 1045.)

§. 42.

Gemeinde-Haushalt.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Casse fließen; sie dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse, verwendet werden.

§. 43.

Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Declaration vom 26. Juli 1847. (Gesetzsamml. S. 327.) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehörigen Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen, zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2. und folgende der Declaration vom 26. Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Commissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetzsamml. S. 96.) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheits-Theilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Corporations-Vermögens einer Dorf-Gemeinde oder einer Communal-Anstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privat-Vermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Commissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Collision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Special-Commissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruction selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheits-Theilung eine anderweitige Regulirung für die

die Ausübung der den Gemeinde-Gliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungs-Rechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Declaration vom 26. Juli 1847. eintretenden Communication mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeinde-Mitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechts-Verhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorf-Gemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemein-Gründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neu-Anbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungs-Rechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841., Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7. S. 24.; Circular-Rescript vom 12. August 1841., Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 167. und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Corporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen).

§. 44.

Dem Scholzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorf-Gerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeinde-Güter bestellt sind, hat der Scholze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaselbst.)

§. 45.

Für Gegenstände des Gemeinde-Haushalts, welche eine fortlaufende Verwaltung erfordern, können beständige, aus Scholzen und Gerichtsmännern, so wie aus stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde bestehende Deputationen gebildet werden.

Der Scholze hat in ihnen den Vorsitz zu führen und stehen dieselben zu ihm in dem Verhältniß einer Unter-Behörde.

§. 46.

§. 46.

In Gemeinden, die sich im Besitz eines nicht ganz unbedeutenden Communal-Vermögens befinden, ist von dem Scholzen unter Zuziehung der Gerichtsmänner ein Lagerbuch, in welchem alle Bestandtheile des Gemeinde-Vermögens speciell verzeichnet werden, anzulegen und fortzuführen. Der Scholze kann sich dabei der Hülfe des Gerichtsschreibers bedienen.

§. 47.

Der Scholze hat auch nach Maaßgabe des Abschnitts IV. §. 5. der Instruction für die Dorf-Scholzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804. bei den Gemeinde-Rechnungs-Arbeiten sich der Hülfe des Gerichtsschreibers — oder des Orts-Erhebers, wo ein solcher vorhanden ist (§. 55.) — zu bedienen, und die Gemeinde-Rechnung alle Jahre der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit und dem Landrathe vorzulegen.

§. 48.

In wiefern für den Haushalt der Gemeinde ein Etat aufgestellt werden soll, bleibt im Allgemeinen deren eigenem Beschluß überlassen; doch kann die Anfertigung eines Haushalts-Etats von dem Landrathe angeordnet werden, wenn nach dessen Ermessen Unordnungen und Verwirrungen in der Verwaltung des Gemeinde-Haushalts es nothwendig machen.

§. 49.

Die Prüfung der Rechnungen kann einigen zu diesem Zweck gewählten Gemeinde-Gliedern (Rechnungs-Deputirten) übertragen werden.

(Vergl. auch Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 9. Juli 1832., Jahrbücher Bd. 40. S. 201.)

Im Uebrigen bleibt die Regulirung des Gemeinde-Rechnungswesens, unter möglichster Vereinfachung des Schreibwerks, einer Instruction des Ober-Präsidenten vorbehalten.

§. 50.

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

Wenn in Ansehung des Maaßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Orts-Verfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §. 31. und 39. Tit. 7. Th. II. des Allgem. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Orts-Verfassung ein verbesserter Maaßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1) Die Vertheilung der Gemeinde-Lasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen

Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grund-Besitzes und der Klassen-Verhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grund-Besitzer einer Klasse einzureihen, welcher sie hinsichtlich der Besitz-Verhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischen-Klasse angemessen zu vermehren.

2) Unangesessene Dorf-Einwohner sind zu solchen Gemeinde-Lasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig (§. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.).

3) Wer in einer Gemeinde Grund-Besitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grund-Besitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4) Bei Zuschlägen zur classificirten Einkommen-Steuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grund-Besitz außer Berechnung bleiben.

5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeinde-Lasten erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeinde-Schulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfall-Tage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfall-Tag fort.

6) Wo bisher Hand- und Spann-Dienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeldlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht vorliegt.

§. 51.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maaßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 50.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths declaratorische Entscheidung treffen, oder bei andern wesentlichen Mängeln in der Orts-Verfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Communal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreis-Tags

bis

bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen, sind die im §. 50. gegebenen Anleitungen — bei Nr. 5. jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94. bis 104., 184. und 185. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.; Nr. 6. des Ministerial-Rescripts vom 20. Juli 1839., v. Kamptz Annalen 1839. S. 138.)

§. 52.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden, sind die in §. 50. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeinde-Lasten bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu befolgen.

(Vergl. §. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31. December 1842., Gesetzsamml. Nr. 2318.; §. 7. Nr. 1., §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845., Gesetzsamml. S. 25.; auch §§. 6. und 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853., Gesetzsamml. S. 241.)

§. 53.

Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. (Gesetzsamml. S. 184.), der Allerhöchsten Declaration vom 21. Januar 1829. (Gesetzsamml. S. 9.) und der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14. Mai 1832. (Gesetzsamml. S. 145.) anzuwenden, insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. October 1835., v. Kamptz Annalen Bd. 19. S. 1034.)

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Communal-Steuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staats-Steuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 8. Juni 1834. (Gesetzsamml. S. 87.) zur Anwendung.

In den Altschlesischen Landestheilen sind, wie bisher, Rustical-Grundstücke, welche sich im Besitz eines Dominii befinden, nicht communal-beitragspflichtig, wenn sie bis zum Jahre 1633. von dem Dominio eingezogen oder erworben sind.

§. 54.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeinde-Beschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufs-Geldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt

3* wird

wird.

Durch solche Gemeinde-Beschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechts-Titeln beruhenden Nutzungs-Rechte niemals berührt. (Vergl. §. 12. des Gesetzes vom 31. December 1842. Gesetzsamml. Nr. 2317.)

§. 55.

Die Steuern und andern öffentlichen Abgaben müssen nach Maaßgabe des §. 54. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Scholzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden. (Vergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820., Gesetzsamml. S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Orts-Erheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Orts-Obrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160. und 166 Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. und Circular-Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. October 1842.)

§. 56.

Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste, nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Scholzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 34. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Scholze zu entscheiden.

(Vergl. auch Abschnitt IV. §. 10. der Instruction für die Dorf-Scholzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853. (Gesetzsamml. S. 909.) wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, sowie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1. 6. und 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853. und die dazu ergangene Ministerial-Instruction vom 15. November 1853., Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 293.; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850., Gesetzsamml. S. 265.)

§. 57.

Das Gesetz vom 18. Juni 1840. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsamml. S. 140.), findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung

wendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Gesetzes.)

§. 58.

Die Gemeinde-Lasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Communal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2ten März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse keine Veränderungen eintreten. (§§. 6. und 96. des Gesetzes vom 2ten März 1850., Gesetzsammlung Seite 77.)

§. 59.

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Guts-Bezirke.

Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

§. 60.

Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig und begründet einen gerichtlichen Anspruch gegen die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerhöchste Cabinets-Order vom 25. Januar 1831., Gesetzsamml. S. 5. und die darin angeordnete Instruction vom 18. December 1832., v. Kamptz Annalen Band 16. Seite 914.)

§. 61.

Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

§. 62.

Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (§. 35. ebendaselbst.)

§. 63.

Versagt die gutsherrliche Orts-Obrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen.

(§. 36. ebendaselbst; Ministerial-Rescript vom 22. Juli 1840., Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840. Seite 285.)

§. 64.

Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz

Gesetz vom 13. April 1841. zur Anwendung. (Gesetzsamml. S. 79.)

§. 65.

Kontrahirt in den Fällen der §§. 59., 61. und 62. die gutsherrliche Orts-Obrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Rescript vom 29. März 1832., von Kamptz Annalen Band 16. S. 129., und vom 30. November 1836., von Kamptz Annalen Band 20. S. 941.)

§. 66.

Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, in sofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe, so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde. (Anhang §. 4. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.)

§. 67.

Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Scholze den Beschluß zu beanstanden und darüber, nach Vorschrift des §. 23., dem Landrathe Anzeige zu erstatten. Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§. 68.

Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Execution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maaßregeln nicht vereinigen können, die Execution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang §. 153. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.)

§. 69.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.), unter Leitung und Controlle des Landraths, zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der

selbst-

selbstständigen Gutsbezirke.

Die Ober-Aufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Recurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26. und folgende, 35. und 191. Tit. 6., §§. 33., 34., 35., 36., 47., 48., 49., 66., 69., 73. und 78. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17. ebendaselbst; Ministerial-Rescript vom 29. März 1832., v. Kamptz Annalen Band 16. S. 129., und vom 22. Juli 1840., Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 285.; Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841., Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 59.; Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 9. Juli 1832., Jahrbücher Band 40. S. 201.; §§. 36. und 39. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815., Gesetzsamml. S. 85.; Regierungs-Instructionen vom 23. October 1817., Gesetzsamml. S. 248., und vom 31. December 1825., Gesetzsamml. pro 1826. S. 7.; §§. 5., 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834., Gesetzsamml. S. 96.; §. 6. der Declaration vom 26. Juli 1847., Gesetzsamml. S. 327.; Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825. §. 11. Nr. 4a., Gesetzsamml. pro 1826. S. 1.; Allerhöchste Cabinets-Order vom 25. Januar 1831., Gesetzsamml. S. 5.; Circular-Erlaß vom 20. Juli 1839., v. Kamptz Annalen 1839. S. 128.; §. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842., Gesetzsamml. pro 1843. S. 8.; §§. 8., 19. bis 23., 29. bis 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845., Gesetzsamml. S. 25.; §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850., Gesetzsamml. S. 68.; §§. 9., 11., 13. und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853., Gesetzsamml. S. 241.; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850., Gesetzsamml. S. 265.; Gesetz vom 14. Mai 1852., Gesetzsamml. S. 245.; §. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852., Gesetzsamml. S. 465.; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853., Gesetzsamml. S. 909.)

§. 70.

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

Die über die Straßen-Gerechtigkeit oder das Auenrecht §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetzsamml. S. 77.) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da die Einführung derselben nicht stattgefunden hat, auch fernerhin außer Anwendung.

(Gesetz vom 24. Mai 1853., Gesetzsamml. S. 238.)

Berlin, den 29. October 1855.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1855. aus-gegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 15. Oct. 1854.	26	Betr. den Präclusiv-Termin zum Umtausch der Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.	4	25
d. 22. "	1	Reglement, betreffend die Prämiirung von Spar-Cassen-Interessenten aus der Schlesischen Provinzial-Hilfs-Casse	1	1
d. 13. Dec.	7	Betr. die veränderte Begrenzung des engern Stadt-Bezirks Oppeln	2	8
d. 7. Jan. 1855.	53	Betr. die Bestimmung, daß Dampfkessel und dgl. nicht von Gußeisen gefertigt werden sollen	8	64
d. 8. "	16	Betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Königreich Hannover	3	15
d. 8. "	27	Betr. das Geschäfts-Reglement für das Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien	4	26
d. 20. "	43	Betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Braunschweig	5	52
d. 24. "	44	Die Besitzer von Staats-Schuldscheinen und von Schuld-Verschreibungen der Anleihe von 1850. sollen dieselben zur Beifügung der Zins-Coupons nunmehr portopflichtig einschicken	6	52
d. 29. "	47	Nachtrag zu dem Reglement vom 6ten September 1853., betr. die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen	7	56
d. 7. Febr.	58	Betr. die der Realschule zu Burg ertheilte Befähigung zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufachs	9	67
d. 7. "	59	Betr. die Qualification zur Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt	9	67
d. 8. "	69	Betr. den ermäßigten Eingangs-Zoll für Talg und Schmalz.	10	82
d. 10. März	80	Betr. die untersagte Ausfuhr von Waffen, Kriegs-Munition		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 27. Febr. 1855.	72	Betr. die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853. in der Stadt Ratibor	10	83
d. 28. "	—	Patent-Verleihung an den Dr. phil. G. Krieger in Breslau und an den Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin	9	74
d. 28. "	—	Betr. die ertheilte polizeiliche Genehmigung zur Führung von Agentur-Geschäften, und zwar dem Kaufmann C. Selten in Groß-Strehlitz für die Hamburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, dem Kaufmann Louis Galinek in Landsberg für die Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania", dem Kaufmann Paul Eckerland hierselbst für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. und dem Maurermeister Kunze in Patschkau für die Lübecker Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	9	74
d. 28. "	—	Patent-Aufhebung des Mühlen-Besitzers Joseph Watremez zu Aachen	9	74
d. 3. März	75	Betr. die noch nachträglich im hiesigen Regierungs-Departement etablirten Privat-Beschäl-Stationen	11	87
d. 5. "	—	Betr. die ertheilte polizeiliche Genehmigung zur Führung von Agentur-Geschäften, und zwar des Kaufmanns Emil Flatau in Gleiwitz für die Lebens-Pensions- und Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, und des Thierarztes R. Konietzky zu Carlsruhe für die Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania"	10	84
d. 5. "	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz zu Berlin	10	84
d. 5. "	81	Betr. das zufällige Schließen von Oefen-Klappen	12	92
d. 10. "	79	Betr. die Chaussee-Zoll-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Neustadt nach Zülz an den betreffenden Hebestellen	11	90
d. 12. "	—	Betr. die ertheilte polizeiliche Genehmigung zur Führung von Agentur-Geschäften, und zwar des Post-Expediteurs E. G. Jokisch zu Gnadenfeld für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und des Kaufmanns Pincus Müh-		

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1855. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 18. Jan. 1855.	100	Betr. die Concession zum Geschäfts-Betriebe für die Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a./M.	Extraordin. Beil. zu Stück 16.	
d. 13. März	103	Betr. das genehmigte Anlehen des Coseler Kreises, zum Bau einer Chaussee von Cosel nach Leobschütz	16	113
d. 18. „	105	Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königliche Bau-Academie in Berlin	Extraordin. Beil. zu Stück 15.	
d. 20. „	94	Betr. das Verhüten des Eindringens des Rauches in Nachbarhäuser	14	103
d. 22. „	10[illegible]	Betr. den Remonte-Ankauf	16	117
d. 11. April	116	Betr. die Aufhebung der Abgabe eines Vierteljahrs-Betrags vom Einkommen der neu angestellten katholischen Pfarr-Geistlichkeit zur Unterhaltung der katholischen Schullehrer-Seminarien in Schlesien	18	136
d. 13. „	117	Betr. die Resultate der vorjährigen Benutzung der Seiden-Haspel-Anstalt in Bunzlau	18	136
d. 11. Mai	132	Betr. den verlängerten Präclusiv Termin zum Umtausch der alten Cassen- und Darlehns-Cassenscheine	20	159
d. 22. „	162	Betr. die Prüfung und Stempelung der Waagen und die bei den Brücken-Waagen zu gebrauchenden verjüngten Gegengewichte	25	194
d. 24. „	152	Betr. die Ernennung des Regierungs-Rathes Eichhorn in Breslau zum Königlichen Commissarius für die Provinzial-Darlehns-Casse	23	182
d. 29. „	157	Betr. die im preußischen Staate regulirten gleichmäßigen Gebühren für Extrapost-, Estafetten- und Courier-Pferden	24	188

1

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 29. März 1855.	98	Betr. Regulirung von Schiedsmanns-Bezirken	14	106
d. 13. April	111	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Bezirk des Appellations-Gerichts in Ratibor, im Jahre 1854	17	126
d. 16. „	112	Betr. Regulirung von Schiedsmanns-Bezirken	17	129
d. 5. Mai	136	Betr. die neugewählten Mitglieder rc. des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwälten und Notarien	20	162
d. 7. „	137	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner, wie oben	20	163
d. 20. Juni	173	Betr. die Dauer der diesjährigen Gerichts-Ferien	26	208
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 18. März	99	Betr. den Lehr-Cursus in der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau für das Sommer-Semester 1855	14	106
d. 2. April	102	Betr. die Anstellung von Landbriefträgern, Postfußboten rc.	15	110
d. 5. „	113	Betr. die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Elementar-Schullehrer-Wittwen rc. in der Provinz Schlesien pro 1853.	17	129
d. 15. „	114	Betr. die rechtzeitige Anmeldung von Darlehns-Anträgen bei der Darlehns-Casse für Schlesien	17	131
d. 15. „	121	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Neustädtel	18	142
d. 18. „	122	Desgleichen in Pitschen	18	142
d. 19. „	123	Betr. den dem Proviant-Meister Schwinge in Cosel übertragenen freihändigen Naturalien-Ankauf	18	142
d. 20. „	115	Betr. die Industrie-Ausstellung in Paris	17	131
d. 21. „	130	Betr. die Rectorats- rc. Prüfungen im Königlichen Seminar zu Bunzlau	19	156
d. 26. „	124	Betr. die eingetretenen Veränderungen im Gange der Posten rc.	18	142

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 18. Febr. 1855.	68	Betr. Anstellungs-Gesuche bei der Feld-Administration im Falle einer Mobilmachung der Armee..........................	9	78
im Februar	74	Betr. den Lections-Plan der Academie zu Eldena für das Sommer-Semester 1855..........................	10	84
d. 9. März	77/78	Betr. die öffentlichen Verhandlungen der Schwur-Gerichte zu Gleiwitz und Neisse..........................	11	89
d. 9. "	82	Desgleichen des Schwur-Gerichts in Oppeln............	12	93
d. 10. "	83	Desgleichen in Ratibor..........................	12	93
d. 14. "	93	Betr. die diesjährige Nach- und Extra-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.......	13	100
d. 16. "	84	Betr. diejenigen Geldbußen, welche an die Schlesische Haupt-Knappschafts-Casse fließen sollen..................	12	93

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1855. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

1

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. Aug. 1855.	227	Betr. die dem Kaufmann Julius Raschdorf in Ober-Glogau ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Anstalt „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.; derselbe hat die Agentur-Geschäfte für die Societät „Borussia" in Berlin niedergelegt	34	264
d. 19. "	—	Die polizeiliche Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften haben erhalten der Polizei-Anwalt und Erbscholtisei-Besitzer C. Steffe in Schurgast, für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und der Buchhändler Rudolph Bauer in Leobschütz für die Lebens-Versicherungs-Bank in Gotha	34	264
d. 24. "	—	Patent-Verleihung an den Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg, und an die beiden Schlossermeister F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg; dagegen ist das dem Kaufmann A. Noack in Berlin unter dem 20sten October 1854. ertheilte Patent erloschen	36	283
d. 29. "	250	Betr. die dem Schulzen Starkalla zu Poborschau, Kreis Cosel, ertheilte Erlaubniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	37	287
d. 30. "	241	Betr. die Ernennung des Regierungs-Raths von Göritz zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Buchdrucker und Buchhändler	36	282
d. 30. "	242	Betr. die dem Kaufmann und Senator Leopold Kern zu Ratibor ertheilte polizeiliche Erlaubniß zur Führung von Agentur-Geschäften für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	36	282
d. 3. Sep.	243	Die polizeiliche Erlaubniß zur Führung von Agentur-Geschäften ist ferner ertheilt worden, dem Kaufmann Jonas Löwy zu Nicolai für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, dem Kaufmann Carl Hannig in Neustadt O. S. für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, dem Mühlen-Besitzer Theodor Kloß und dem		

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1854. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		ist bis zum 1sten Januar 1856. verlängert worden.....	45	291
d. 23. Octbr. 1854.	275	Betr. die ernannten Mitglieder der Bezirks-Commission für die Pariser Ausstellung	43	282
d. 23. „	277	Betr. die aufgehobene Beschränkung, daß gewöhnliches Land-Rindvieh, mit Ausschluß des Steppen-Viehs, nur über gewisse bezeichnete Grenz-Zoll-Aemter vom Auslande eingeführt werden darf	44	285
d. 26. „	281	Betr. die dem vormaligen Amtmann Woytek zu Groß-Stein ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Pferde-Verkauf rc.	45	291
d. 26. „	282	Betr. die Zurückgabe der ertheilten Schiffs-Patente für Elb-Fahrzeuge, sobald dieselben für ungültig erklärt worden sind	45	291
d. 26. „	—	Der Kaufmann Purschke zu Ottmachau hat die Agentur-Geschäfte für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und dem Zimmermeister Albert Pflug daselbst ist die Erlaubniß zur Fortführung dieser Geschäfte ertheilt worden	48	313
d. 3. Novbr.	—	Betr. die Belobung des Köhler Joseph Ochmann zu Brzinitzka, Kreis Groß-Strehlitz, und des Knaben Wilhelm Meyer aus Dorf Schurgast für Rettung von Personen aus der Gefahr des Ertrinkens	45	293
d. 3. „	286	Betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Ratibor-Leobschützer Chaussee rc. bei den Empfangsstellen zu Domshöhe, Bieskau, Hohndorf, Wernersdorf und Langendorf..........	46	298
d. 3. „	287	Betr. desgl. auf der Oppeln-Carlsruher Chaussee bei Blumenthal	46	299
d. 3. „	288	Betr. desgl. zwischen Ridultau und Cernitz bei Station 900.	46	299
d. 3. „	293	Betr. das Verbot des Schlittenfahrens in den Städten und auf dem platten Lande ohne Deichsel und Schellen-Geläute	47	301
d. 12. „	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann G. Noack in Berlin.	46	299
d. 13. „	298	Betr. die in Ponischowitz, im Kreise Tost-Gleiwitz, neugebildete utraquistische Präparanden-Bildungs-Anstalt.......	47	306
d. 14. „	—	Dem Maurermeister Julius Müller in Neisse ist die polizei-		

**

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.